

Ausgabe Sax 88.

Tranz-Codes

G e s e h -
und
V e r o r d n u n g s b l a t t

für das
Königreich Sachsen

vom Jahre 1866.



1. bis 29. Stück.

Dresden,

gebruckt und zu haben in der Königl. Hofbuchdruckerei von C. E. Meinhold und Söhne.

32

Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen
vom Jahre 1866.

I. In chronologischer Ordnung.

T a g der Ausstellung.		Tag der letzten Abfendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
1866.	2. Jan.	1866. 20. Jan.	Gesetz, die fernerweite Ausgabe neuer 4procentiger Staatsschuldencassenscheine im Betrage von 6 Millionen Thaler betr.	1	1	1 u. 2
	4. Jan.	31. Jan.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, den Staatsvertrag über die Paß- und Fremdenpolizei betr.	2	2	3
	8. Jan.	17. Febr.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung des erneuerten Regulativs für die Sparcasse der Stadt Delsnitz im Voigtlande	3	17	31 u. 32
	8. Jan.	17. Febr.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der revidirten Statuten des Steinkohlenbauvereins Gottes Segen zu Lugau	3	22	40
	9. Jan.	31. Jan.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Medicinalpolizeibezirke in den Schönburgischen Neceßherrschaften betr.	2	3	4
	9. Jan.	31. Jan.	Allerhöchste Berordnung, die Publication des wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins abgeschlossenen Vertrags betr.	2	4	4—7
	13. Jan.	31. Jan.	Berordnung des Justizministeriums, die Erstattung von Requisitionskosten in gerichtspolizeilichen Angelegenheiten betr.	2	15	29 u. 30
	16. Jan.	31. Jan.	Allerhöchstes Decret wegen Bestätigung des vierten Nachtrags zu den Statuten der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie	2	5	7—14
	16. Jan.	31. Jan.	Allerhöchstes Decret wegen Concessionirung der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie zu Anlegung und zum Betriebe der Borsdorf-Döbeln-Meißner Eisenbahn	2	6	15—23
	16. Jan.	31. Jan.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Genehmigung einer fernerweiten Anleihe der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie	2	7	23 u. 24
	18. Jan.	31. Jan.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eröffnung des Betriebs auf der Chemnitz-Annaberger Staatseisenbahn betr.	2	8	24 u. 25

T a g der		I n h a l t.	Stück.	Num.	Seite.
Ausstellung.	letzten Absendung.				
19. Jan.	31. Jan.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Borsdorf-Döbeln-Meißner Eisenbahn betr.	2	9	25
19. Jan.	31. Jan.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, den sechsten Nachtrag zur fünften Auflage der Arzneientaxe betr.	2	10	26
19. Jan.	31. Jan.	Berordnung des Finanzministeriums, das Verfahren bei Wünderung von Brandschäden an fiscalischen Gebäuden betr.	2	11	26 u. 27
20. Jan.	31. Jan.	Berordnung des Finanzministeriums, den Betrag der Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker betr.	2	12	27
20. Jan.	31. Jan.	Berordnung des Finanzministeriums, die Uebergangsabgabe von vereinsländischen Tabakblättern und Tabakfabrikaten betr.	2	13	28 u. 29
22. Jan.	31. Jan.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, den Anschluß der Paradieser und Kreuzlinger Vorstadt von Constanz an den Deutschen Zoll- und Handelsverein betr.	2	14	29
26. Jan.	17. Febr.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Abänderung der Taxe für Patente betr.	3	18	32 u. 33
26. Jan.	17. Febr.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Expropriation von Grundeigenthum für Anlegung einer Eisenbahn von Zittau nach Großschönau betr.	3	19	33 u. 34
26. Jan.	28. März	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten der Leipziger Omnibus-Gesellschaft	5	29	55 u. 56
27. Jan.	31. Jan.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eröffnung mehrerer Eisenbahn-Betriebstelegraphenstationen an den westlichen Staats-eisenbahnen und der Greiz-Brunner Privateisenbahn für die allgemeine Correspondenz betr.	2	16	30
27. Jan.	17. Febr.	Berordnung sämtlicher Ministerien, die Bekanntmachung des mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung wegen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden abgeschlossenen Vertrags betr.	3	21	35—39
27. Jan.	28. Febr.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Krankenunterstützungsvereins zu Bräunsdorf	4	27	52
29. Jan.	28. Febr.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Plauen	4	28	53 u. 54
7. Febr.	28. Febr.	Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, die wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Greiz und Brunn abgeschlossenen Verträge betr. . . .	4	23	41—46
9. Febr.	17. Febr.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Ernennung des Commissars für den Bau der Freiberg-Chemnitzer Staats-eisenbahn, sowie der Haynichener Zweigeisenbahn betr.	3	20	34
12. Febr.	28. Febr.	Berordnung des Finanzministeriums, die Stempelverwendung in Angelegenheiten der Spar- und Vorschuß- oder Creditvereine betr. . . .	4	24	47
13. Febr.	28. Febr.	Berordnung des Finanzministeriums, die Ermäßigung des Preises der Viehsalz-Lecksteine betr.	4	25	47 u. 48
14. Febr.	20. April	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Knappschaftsvereins des Gräfllich Einsiedel'schen Eisenwerks bei Riesa	7	47	79 u. 80

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
16. Febr.	28. Febr.	Berordnung des Finanzministeriums, das für die Manifeste bei dem Elbschiffverkehrsverkehre künftig in Anwendung zu bringende Formular betr.	4	26	48—51
19. Febr.	28. März	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten der Defensioner-Begräbnißcompagnie zu Freiberg	5	30	56
19. Febr.	28. März	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten der Begräbnißgesellschaft zu Zschorlau	5	31	56 u. 57
22. Febr.	28. März	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Ehrenfriedersdorf	5	32	57 u. 58
24. Febr.	28. März	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Ernennung des Commissars für den Bau der Zittau-Großschönauer Staatseisenbahn betr.	5	33	58
3. März	28. März	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Genossenschaftsordnung des Dobra-Bach-Verbands I zu Kalkreuth	5	34	59
3. März	28. März	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Genossenschaftsordnung des Dobra-Bach-Verbands II zu Cunnersdorf	5	35	59 u. 60
7. März	28. März	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Erweiterung des Paßkartenrayons betr.	5	36	60
7. März	28. März	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, den Staatsvertrag über die Paß- und Fremdenpolizei betr.	5	37	60 u. 61
9. März	28. März	Decret des Cultusministeriums wegen Bestätigung der Statuten der Gesellschaft Isis in Dresden	5	38	61
17. März	28. März	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eröffnung der Betriebs-telegraphenstation der Gößnitz-Geraer Eisenbahn zu Schmölln für die allgemeine telegraphische Correspondenz betr.	5	41	68
17. März	28. März	Allerhöchste Berordnung, den Beitritt zu dem Schiffverkehrsvertrage zwischen Preußen und Großbritannien betr.	5	42	69—73
17. März	13. April	Berordnung des Justizministeriums, die Publication eines Nachtrags zu der zwischen der Königlich Sächsischen und der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Regierung wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem 2./31. Januar 1847 getroffenen Uebereinkunft betr.	6	45	76—78
19. März	20. April	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung eines Nachtrags zur Sparcassenordnung der Stadt Tharandt	7	48	80
20. März	28. März	Allerhöchste Berordnung, die Publication des von dem Zollvereine mit Italien abgeschlossenen Handelsvertrags betr.	5	40	63—68
20. März	13. April	Berordnung des Finanzministeriums, den § 19 der Ausführungsverordnung zu dem Schlachtsteuer- und Fleisch-Übergangsabgabegesetze vom 29. Mai 1852 betr.	6	44	75 u. 76
21. März	28. März	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Borsdorf-Meißner Eisenbahn betr.	5	39	62
21. März	13. April	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die dem Vorschußvereine zu Lichtenstein-Callenberg, dem Spar- und Vorschußvereine zu Wernsdorf und dem Credit- und Vorschußvereine zu Pegau bewilligte Stempelbefreiung, sowie den Wegfall der zeitherigen Stempelbefreiung des Creditvereins zu Wechselburg betr.	6	46	78

Tag der Ausstellung.	letzten Abfendung.	I n h a l t.	Stück.	Num.	Seite.
23. März	20. April	Allerhöchste Verordnung, die Publication des von dem Zollver- eine mit der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Ver- trags über die Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 26. Januar 1856 betr.	7	49	81—88
24. März	20. April	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten der Actiengesellschaft für Brodbäckerei zu Chemnitz	7	50	88 u. 89
24. März	20. April	Decret des Cultusministeriums wegen Bestätigung der Statuten der Wittwen- und Waisencasse der Bürgerschullehrer Plauens	7	51	89
27. März	20. April	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Begräbniß-Unterstützungsvereins für Maurer in Dresden	7	52	90
10. April	13. April	Verordnung des Finanzministeriums, das Verbot der Ausführung von Pferden über die Sächsische Zollgrenze betr.	6	43	75
11. April	9. Mai	Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, das Verzeichniß der gegenwärtig zur Ausstellung von Recogni- tions-Attesten ermächtigten Consularbeamten betr.	8	53	91—93
13. April	9. Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern, den § 22 der Ausführ- ungsverordnung zum Gesetze über Erwerb und Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen vom 2. Juli 1852 betr.	8	58	98 u. 99
21. April	30. Mai	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, den Staatsvertrag über die Paß- und Fremdenpolizei betr.	10	63	131
22. April	9. Mai	Verordnung des Justizministeriums, die Publication eines Nachtrags zu der zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung wegen Leistung gegen- seitiger Rechtshülfe unter dem $\frac{10. Juni}{19. Juli}$ 1848 getroffenen Ueber- einkunft betr.	8	54	94 u. 95
23. April	9. Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern, den Beitritt des Senats und der Bürgerschaft der freien Stadt Hamburg zu dem zu Eisenach unter dem 11. Juli 1853 abgeschlossenen Staatsver- trage betr.	8	55	95
25. April	9. Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Abtretung von Grund- eigenthum zu Erbauung einer Staatseisenbahn von Freiberg nach Chemnitz betr.	8	56	96 u. 97
27. April	9. Mai	Verordnung des Finanzministeriums, die Tarafsätze für Zucker betr.	8	57	97
27. April	30. Mai	Allerhöchstes Decret wegen Bestätigung der Statuten des landwirth- schaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen	10	62	103—130
27. April	12. Juli	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Frauenstein	14	85	171 u. 172
28. April	2. Juni	Verordnung des Justizministeriums, die Publication eines Nachtrags zu der zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und der Fürstlich Neuzischen Regierung jüngerer Linie wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem 12. Juli 1845 abgeschlos- senen Uebereinkunft betr.	11	67	133 u. 134

Tag der Ausstellung.	letzten Abfindung.	I n h a l t.	Stück.	Num.	Seite.
30. April	12. Mai	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Stadtschellenberg	9	61	101 u. 102
3. Mai	9. Mai	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eröffnung der Telegraphenstationen in Neusalza, Ebersbach, Eibau, Neugersdorf, Seiffenhersdorf und Großschönau betr.	8	59	99
3. Mai	30. Mai	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, den Bezirksarmenverein zu Hilbersdorf betr.	10	64	131
8. Mai	30. Mai	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten der Begräbnißgesellschaft zu Jöhstadt	10	65	132
10. Mai	12. Mai	Bekanntmachung des Gesamtministeriums, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zu einem außerordentlichen Landtage betr.	9	60	101
14. Mai	2. Juni	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Erweiterung des Paßkartenrayons betr.	11	68	135
16. Mai	19. Juni	Berordnung des Justizministeriums zu Bekanntmachung der mit der Königlich Spanischen Regierung über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern getroffenen Uebereinkunft	12	70	137— 143
23. Mai	19. Juni	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten der Elbdampfschiffahrtsgesellschaft zu Dresden	12	71	144
24. Mai	30. Mai	Berordnung des Finanzministeriums, das Verbot der Ausfuhr von Getreide, Heu und Stroh betr.	10	66	132
25. Mai	19. Juni	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten der Allgemeinen Flußversicherungsgesellschaft zu Riesa	12	72	145
25. Mai	19. Juni	Berordnung des Justizministeriums, die Erweiterung der Bestimmung im § 18, Abs. 2 der Verordnung vom 9. April 1836 über die Anwendung einiger Bestimmungen in den Gesetzen vom 28. Januar 1835 über höhere Justizbehörden und privilegirte Gerichtsstände betr.	12	73	145 u. 146
26. Mai	2. Juni	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten der Vorschußbank zu Leipzig	11	69	135 u. 136
2. Juni	12. Juli	Berordnung des Justizministeriums, das Verfahren bei Zurücknahme des Strafantrags betr.	14	81	155 u. 156
2. Juni	12. Juli	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Sächsischen Post-Sterbecassenvereins	14	86	172 u. 173
6. Juni	19. Juni	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, den Staatsvertrag über die Paß- und Fremdenpolizei betr.	12	74	146
7. Juni	19. Juni	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung des Vereins zur Pflege der verwundeten und kranken Soldaten im Felde	12	75	147
7. Juni	12. Juli	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Schwarzenberg	14	82	156
7. Juni	12. Juli	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Begräbnißcassenvereins zu Geher	14	88	173
12. Juni	19. Juni	Gesetz, den zeitweiligen Mehrumlauf von Cassenbillets der Creation vom Jahre 1855 betr.	12	76	147 u. 148

Tag der Ausstellung.	letzten Abfindung.	I n h a l t.	Stück.	Num.	Seite.
13. Juni	12. Juli	Bekanntmachung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz, die Gewährung von Vorschüssen auf Anlaß der gegenwärtigen Handels- und Gewerbekrisis etc. betr.	14	83	157
14. Juni	19. Juni	Landtagsabschied für die außerordentliche Ständeverammlung des Jahres 1866	12	77	148 u. 149
16. Juni	18. Juni	Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung der Regierungsgeschäfte in Abwesenheit Sr. Königlichen Majestät betr.	13	78	151 u. 152
16. Juni	18. Juni	Bekanntmachung der Königlichen Landescommission deshalb	13	79	152
16. Juni	18. Juni	Bekanntmachung der Königlichen Landescommission an sämtliche Behörden des Landes	13	80	153
19. Juni	12. Juli	Verordnung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, die Publication des mit der Königlich Belgischen Regierung abgeschlossenen Vertrags wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an Werken der Literatur und Kunst und an Fabrikzeichen etc. betr.	14	84	158—170
25. Juni	29. Juli	Verordnung des Justizministeriums, den Ansatß von Verlägen für Bestellzettel in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betr.	16	94	183
26. Juni	12. Juli	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die anderweite Anleihe der Stadt Glauchau betr.	14	87	173
2. Juli	19. Juli	Bekanntmachung des Finanzministeriums, den Vorschußvereinen zu Frauenstein, Schellenberg und Strehla, sowie den Spar- und Vorschußvereinen zu Großhartmannsdorf und Wermsdorf bewilligte Stempelbefreiungen betr.	15	92	179 u. 180
5. Juli	23. Aug.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Pausa	17	98	187 u. 188
6. Juli	19. Juli	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse in der Stadt Wildenfels	15	91	179
7. Juli	12. Juli	Verordnung der Königlichen Landescommission, die Voraushebung von Grund-, Gewerbe- und Personalsteuer betr.	14	89	174
7. Juli	29. Juli	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten der Steinbrechercasse der in Kleinhennersdorfer Flur gelegenen Bornsteinbrüche	16	95	183 u. 184
7. Juli	29. Juli	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten der neuen Actienvereins-Bäckerei zu Chemnitz	16	96	184 u. 185
9. Juli	19. Juli	Bekanntmachung der Königlichen Landescommission, die am 22. August 1864 zu Genf geschlossene internationale Uebereinkunft zur Verbesserung des Looses der in den Feldarmeen verwundeten Militärs betr.	15	90	175—178
11. Juli	23. Aug.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Spar- und Vorschußvereins zu Mittweida	17	99	188 u. 189
12. Juli	29. Juli	Verordnung des Justizministeriums zu Einschärfung der Verordnung an sämtliche Untergerichte, die tabellarische Form gewisser Bekanntmachungen betreffend, vom 30. December 1851	16	97	185 u. 186

Tag der Ausstellung.	letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
18. Juli	23. Aug.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung des neuen Regulativs für die Sparcasse der Bezirke des vormaligen Justizamts Pirna und des vormaligen Patrimonialgerichts zu Lockwitz	17	100	189 u. 190
23. Juli	29. Juli	Berordnung der Königlichen Landescommission, die Veranstaltung von Landtagswahlen und Bestellung von Commissaren für dieselben betr.	16	93	181 u. 182
28. Juli	8. Sept.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten für die bergknappschafliche Begräbnißcasse der Freiburger Bergamtsrevier	18	105	197 u. 198
30. Juli	24. Oct.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Genehmigung einer fernerweiten öffentlichen Anleihe des Steinkohlenbauvereins Gottes Segen zu Lugau	20	112	205
31. Juli	23. Aug.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Actienvereins für Gasbeleuchtung in Borna	17	101	190 u. 191
1. Aug.	23. Aug.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Vereins zu Erhaltung der Kinderheilanstalt in Leipzig	17	102	191 u. 192
1. Aug.	8. Sept.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung des Grundgesetzes des Vorschuß- und Sparvereins zu Penig	18	106	198 u. 199
4. Aug.	23. Aug.	Berordnung des Justizministeriums, die Anlegung von Grundbuchsfolien für die Staatsforstreviere betr.	17	103	192—196
10. Aug.	8. Sept.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Borsdorf-Meißner Eisenbahn betr.	18	107	199
14. Aug.	8. Sept.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung des Regulativs für die Grabcasse der Schneiderinnung zu Dresden	18	108	200
17. Aug.	23. Aug.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die zu erbauende Staatseisenbahn von Freiberg nach Chemnitz betr.	17	104	196
20. Aug.	8. Sept.	Berordnung des Justizministeriums, die Einträge von Darlehnsforderungen des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen in die Grund- und Hypothekbücher betr.	18	109	200 u. 201
23. Aug.	10. Jan. 1867.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Genehmigung einer öffentlichen Anleihe des Freiburger Gasbeleuchtungs-Actienvereins	29	162	338
1. Sept.	24. Oct. 1866.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Mobiliar-Brandversicherungsvereins zu Oberfrohna	20	113	205 u. 206
3. Sept.	20. Sept.	Berordnung der Königlichen Landescommission, die Aufhebung des Pferde-Ausfuhrverbots etc. betr.	19	110	203
10. Sept.	20. Sept.	Berordnung der Königlichen Landescommission, Maßregeln zu Verhütung der Einschleppung der Kinderpest betr.	19	111	203 u. 204
10. Sept.	24. Oct.	Bekanntmachung der Königlichen Landescommission, die anderweite Anleihe der Stadt Plauen betr.	20	114	206
11. Sept.	24. Oct.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Krankenunterstützungsvereins der Städte Pegau und Groitzsch nebst Umgegend	20	115	207

Tag der Ausstellung.	letzten Abfindung.	I n h a l t.	Stück.	Num.	Seite.
22. Sept.	1. Nov.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der revidirten Statuten der Sächsisch-Böhmischen Dampfschiffahrtsgesellschaft	21	124	223
28. Sept.	1. Nov.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins für Altenberg und Geising mit Umgegend	21	125	224 u. 225
29. Sept.	24. Oct.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten der Sächsisch-Böhmischen Bergbau- und Industrie-Actiengesellschaft	20	116	208
2. Oct.	29. Dec.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Genehmigung einer fernerweiten öffentlichen Anleihe des Zwickauer Steinkohlenbauvereins	28	155	295
11. Oct.	24. Oct.	Berordnung der Königlichen Landescommission, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Zweigeisenbahn von Riesa nach Frankenberg und Hainichen betr.	20	117	208 u. 209
11. Oct.	24. Oct.	Bekanntmachung der Königlichen Landescommission, eine Anleihe der Vereinsbierbrauerei zu Leipzig betr.	20	118	210
15. Oct.	1. Nov.	Berordnung der Königlichen Landescommission, das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betr.	21	126	225
20. Oct.	1. Nov.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Beamten-Unterstützungsvereins zu Mittweida	21	127	225 u. 226
22. Oct.	3. Dec.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten der Schwimmanstalts-Actiengesellschaft zu Leipzig	23	131	235
26. Oct.	1. Nov.	Berordnung sämmtlicher Ministerien, den zwischen dem Königreiche Preußen und Sachsen abgeschlossenen Frieden betr.	21	119	211—221
27. Oct.	1. Nov.	Allerhöchste Berordnung, die Aufhebung der Landescommission betr.	21	120	221
27. Oct.	1. Nov.	Berordnung sämmtlicher Ministerien, eine Amnestie wegen während des Krieges begangener Verbrechen gegen die Person Sr. Majestät des Königs 2c. betr.	21	121	221 u. 222
27. Oct.	1. Nov.	Berordnung sämmtlicher Ministerien, eine Amnestie wegen während des Krieges gegen Glieder der Königlichen Familie etwa begangener Verbrechen betr.	21	122	222
27. Oct.	1. Nov.	Bekanntmachung des Gesamtministeriums, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtage betr.	21	123	223
27. Oct.	3. Dec.	Berordnung des Justizministeriums, die Publication eines Nachtrags zu der zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem ^{23. Mai} / _{20. Juni} 1840 getroffenen Uebereinkunft betr.	23	132	236 u. 237
29. Oct.	3. Dec.	Allerhöchste Bekanntmachung, Nachträge zu den Statuten des Verdienstordens und des Albrechtordens betr.	23	133	237—239

Tag der Ausstellung.	letzten Abfendung.	I n h a l t.	Stkch.	Num.	Seite.
1. Nov.	19. Nov.	Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, die zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden getroffene Vereinbarung betr.	22	128	227—231
2. Nov.	19. Nov.	Berordnung des Ministeriums des Innern, das Mischen der Medicinalgewichte und die Waagen der Apotheker betr.	22	129	231—234
3. Nov.	3. Dec.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Anwendung des sogenannten Submissionsverfahrens in Polizei- und anderen Verwaltungs-Strafsachen betr.	23	137	241—244
7. Nov.	19. Nov.	Allerhöchste Berordnung, Ernennung für die erste Kammer der Ständeversammlung betr.	22	130	234
9. Nov.	3. Dec.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten der allgemeinen Begräbnißsparcasse in Zwickau	23	136	240 u. 241
10. Nov.	3. Dec.	Berordnung des Finanzministeriums wegen Abänderung einer Bestimmung der Ordnung, den Handel mit Meßgütern in der Stadt Leipzig betr., vom 4. December 1833	23	134	239
10. Nov.	12. Dec.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des zweiten Krankenunterstützungsvereins zu Sayda	24	145	254
15. Nov.	12. Dec.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten der Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung in Annaberg	24	144	253
16. Nov.	3. Dec.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Herabsetzung der Elbzollgebühr für gesottenes Salz betr.	23	135	240
19. Nov.	12. Dec.	Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Einführung von Gewerbelegitimationskarten für Handelsreisende nach und aus Oesterreich, die veränderte Fassung dieser Karten für zollvereinsländische, sowie für Handelsreisende nach und aus dem Gebiete der freien Hansestadt Bremen, ingleichen die Farbe der dießjährigen Gewerbelegitimationskarten betr.	24	138	245—248
20. Nov.	12. Dec.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Steinkohlenbauvereins Neue Westphalia zu Lugau	24	139	249
20. Nov.	12. Dec.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Mobiliar-Brandversicherungsvereins zu Wiederau	24	140	250
20. Nov.	12. Dec.	Decret des Ministeriums des Innern, die Bestätigung der Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für Berichtigung des Heinersdorfer Baches II zu Beucha betr.	24	141	250 u. 251
23. Nov.	12. Dec.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Verwendung legitimirter Thierärzte zu einigen veterinärpolizeilichen Geschäften zc. betr.	24	142	251 u. 252
24. Nov.	12. Dec.	Berordnung des Ministeriums des Innern, Maßregeln zum Schutze gegen die Einschleppung der Rinderpest betr.	24	143	252 u. 253
1. Dec.	20. Dec.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Brauordnung für Colditz betr.	26	148	265
6. Dec.	20. Dec.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Anleihe der Stadt Werdau betr.	26	149	266

Tag der Ausstellung.	letzten Abfendung.	I n h a l t.	Stück.	Num.	Seite.
7. Dec.	12. Dec.	Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes	25	146	255—257
7. Dec.	12. Dec.	Berordnung des Ministeriums des Innern zu Ausführung des Wahl- gesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes	25	147	257—264
8. Dec.	20. Dec.	Berordnung des Justizministeriums, den Kostenansatz und die An- erkennung der Verpflichtung zur Kostenabstattung in Strassachen betr.	26	150	266 u. 267
11. Dec.	20. Dec.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die dermalige Zusammen- setzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staats- schulden betr.	26	151	267 u. 268
14. Dec.	20. Dec.	Gesetz, die Eröffnung einer neuen 5procentigen Staatsanleihe im Betrage von 12 Millionen Thaler betr.	26	152	268 u. 269
15. Dec.	20. Dec.	Berordnung des Ministeriums des Innern, Maßregeln zum Schutze gegen die Einschleppung der Kinderpest betr.	26	153	270
17. Dec.	29. Dec.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Expropriation von Grundeigenthum zu Zwecken der Leipzig-Dresdner Eisenbahn betr.	28	156	295 u. 296
20. Dec.	29. Dec.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Borsdorf-Meißner Eisenbahn betr.	28	157	296 u. 297
21. Dec.	29. Dec.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die bei Creirung der neuen 5procentigen Staatsschuldencassenscheine dem Staatsschulden- buchhalter Stöckhardt in der Person des Calculators und Buch- halter-Assistenten Meiser zu gewährende Beihülfe betr.	28	158	297
24. Dec.	29. Dec.	Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht	27	154	271—294
24. Dec.	29. Dec.	Gesetz wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1867	28	159	298 u. 299
24. Dec.	29. Dec.	Berordnung des Finanzministeriums zu Ausführung des Gesetzes wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1867	28	160	299 u. 300
24. Dec.	10. Jan. 1867	Berordnung des Kriegsministeriums zu Ausführung des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht	29	161	301—337

Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen
vom Jahre 1866.

II. In alphabetischer Ordnung.

A.	Tag.	Seite.	Paragraph.
Abgaben und Steuern — Gesetz über deren provisorische Forterhebung im Jahre 1867	24. Dec.	298 fg.	1—3
— — Ausführungsverordnung dazu	24. Dec.	299 fg.	1—4
Actiengesellschaft für Brodbäckeri zu Chemnitz — deren Statuten werden bestätigt	24. März	88 fg.	
— für Bergbau und Industrie, Sächsisch-Böhmische, — deren Statuten werden bestätigt	29. Sept.	208	
— einer Schwimmanstalt zu Leipzig — deren Statuten werden bestätigt	22. Oct.	235	
— für Gasbeleuchtung in Annaberg — deren Statuten werden bestätigt	15. Nov.	253	
Actienverein für Gasbeleuchtung in Borna — dessen Statuten werden bestätigt	31. Juli	190 fg.	
— für Gasbeleuchtung zu Freiberg — Genehmigung einer öffentlichen Anleihe für selbigen	23. Aug.	338	
Actienvereinsbäckeri zu Chemnitz, neue, — deren Statuten werden bestätigt	7. Juli	184 fg.	
Aichung und Stempelung der Medicinalgewichte — dieselbe steht fortan ausschließlich der Normalaichungscommission zu	2. Nov.	231	1 u. 2
— Gebühren dafür	2. Nov.	231	3
— welche Medicinalgewichte als unrichtig gelten	2. Nov.	231	4
Albrechtorden, Königlich Sächsischer, — fernerweiter Nachtrag zu den Statuten desselben wegen dessen Verleihung auch für im Felde erworbene Verdienste und als militärische Auszeichnung	29. Oct.	237 fg.	
Allgemeine Flußversicherungsgesellschaft zu Riesa — deren Statuten werden bestätigt	25. Mai	145	
Altenberg und Geising mit Umgegend — Bestätigung der Statuten des dasigen Vorschußvereins	28. Sept.	224 fg.	
Altenburg, Herzogthum, — Publication eines Nachtrags zu der dieffseits mit der dasigen Regierung wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem ^{23. Mai} / _{20. Juni} 1840 getroffenen Uebereinkunft	27. Oct.	236 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Amnestie wegen während des Krieges begangener Verbrechen gegen die Person Sr. Majestät des Königs 2c.	27. Oct.	221 fg.	
— wegen während des Krieges gegen Glieder der königlichen Familie etwa begangener Verbrechen	27. Oct.	222	
Anleihe, fernerweite, für die Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie	16. Jan.	23 fg.	
— anderweite, der Stadt Glauchau — wird genehmigt	26. Juni	173	
— fernerweite, öffentliche, des Steinkohlenbauvereins Gottes Segen zu Lugau — wird genehmigt	30. Juli	205	
— der Stadt Plauen, anderweite, — wird genehmigt	10. Sept.	206	
— der Vereinsbierbrauerei zu Leipzig — wird genehmigt	11. Oct.	210	
— der Stadt Werdau — wird genehmigt	6. Dec.	266	
— für den Zwickauer Steinkohlenbauverein, fernerweite, öffentliche, — wird genehmigt	2. Oct.	295	
— öffentliche, des Freiburger Gasbeleuchtungs-Actienvereins — wird genehmigt	23. Aug.	338	
— Staats-, 5procentige, im Betrage von 12 Millionen Thaler — Gesetz über deren Eröffnung	14. Dec.	268 fg.	1—7
— — die dem Staatsschuldenbuchhalter dabei zu gewährende Beihülfe	21. Dec.	297	
Annaberg — Eröffnung der dasigen Staatsseisenbahn-telegraphenstation für die allgemeine Correspondenz	27. Jan.	30	
— Bestätigung der Statuten der dasigen Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung	15. Nov.	253	
Annaberg-Chemnitzer Staatsseisenbahn — Eröffnung des Betriebs auf derselben	18. Jan.	24 fg.	
Apothekenrevisoren — dieselben haben bei Revision der Apotheken die vorhandenen Medicinalgewichte und Medicinalwaagen zu prüfen	2. Nov.	231 fg.	8—11
Apotheker — sechster Nachtrag zur fünften Auflage der Arzneientaxe	19. Jan.	26	
Armee — Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht in selbiger	24. Dec.	271 fg.	1—106
— Ausführungsverordnung dazu	24. Dec.	301 fg.	1—144
Armenverein innerhalb der Amtshauptmannschaft zu Freiberg — dessen Gerichtsstand und die demselben verliehenen Rechte einer moralischen Person	3. Mai	131	
Arzneientaxe — sechster Nachtrag zur fünften Auflage dazu	19. Jan.	26	
Atteste, s. Recognitionsatteste.			
Ausfuhr von Pferden über die Zollgrenze — wird verboten	10. April	75	
— — Wiederaufhebung des Verbots	3. Sept.	203	
— von Getreide, Heu und Stroh über die Sächsische Zollgrenze — wird verboten	24. Mai	132	
— — Wiederaufhebung des Verbots	3. Sept.	203	
Auslieferung von Verbrechern, gegenseitige, — Uebereinkunft darüber mit der königlich Spanischen Regierung	16. Mai	137 fg.	
B.			
Bäckerei, s. Brodbäckerei — Actienvereinsbäckerei.			
Beamtenunterstützungsverein zu Mittweida — dessen Statuten werden bestätigt	20. Oct.	225 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Begräbnißcasse, allgemeine, zu Zwickau — deren Statuten werden bestätigt — bergknappschastliche, der Freiburger Bergamtsrevier — deren Statuten werden bestätigt	9. Nov.	240 fg.	
Begräbnißcassenverein zu Geher — dessen Statuten werden bestätigt	28. Juli	197 fg.	
Begräbnißcompagnie, s. Defensioner-Begräbnißcompagnie zu Freiberg.	7. Juni	173	
Begräbnißgesellschaft zu Jöhstadt — deren Statuten werden bestätigt	8. Mai	132	
— zu Zschorlau — deren Statuten werden bestätigt	19. Febr.	56 fg.	
Begräbniß-Unterstützungsverein für Maurer in Dresden — dessen Statuten werden bestätigt	27. März	90	
Behörden, öffentliche, — Vertrag mit der K. K. Oesterreichischen Regierung wegen Legalisirung der von denselben ausgestellten oder beglaubigten Urkunden	27. Jan.	35 fg.	
— — Verzeichniß der Behörden dazu		38 fg.	
Bekanntmachungen, gewisse, — Einschärfung der an sämtliche Untergерichte erlassenen Verordnung vom 30. December 1851 wegen der tabellarischen Form derselben	12. Juli	185 fg.	
Belgien, Königreich, — gegenseitige Aufhebung des Paßzwanges	21. April	131	
— — Vertrag mit der dasigen Regierung über den gegenseitigen Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst und an Fabrikzeichen zc.	19. Juni	158 fg.	
Bergamtsrevier, s. Freiburger Bergamtsrevier.			
Bergbau- und Industrie-Actiengesellschaft, Sächsisch-Böhmische, — deren Statuten werden bestätigt	29. Sept.	208	
Bergknappschast der Freiburger Bergamtsrevier — die Statuten für deren Begräbnißcasse werden bestätigt	28. Juli	197 fg.	
Bestellzettel in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche — Ansatz von Verlägen für selbige	25. Juni	183	
Beucha — Bestätigung der Genossenschaftsordnung der dasigen Genossenschaft für Berichtigung des Heinersdorfer Baches II	20. Nov.	250 fg.	
Bezirksarmenverein innerhalb der Amtshauptmannschaft zu Freiberg — dessen Gerichtsstand und die demselben verliehenen Rechte einer moralischen Person	3. Mai	131	
Bierbrauerei, Vereins-, zu Leipzig — die Anleihe derselben wird genehmigt	11. Oct.	210	
Böhmen, Königreich, — Maßregeln zum Schutze gegen die Einschleppung der daselbst ausgebrochenen Kinderpest	15. Dec.	270	1—5
Böhmisch-Sächsische Bergbau- und Industrie-Actiengesellschaft — deren Statuten werden bestätigt	29. Sept.	208	
Böhmisch-Sächsische Dampfschiffahrtsgesellschaft — Bestätigung der revidirten Statuten derselben	22. Sept.	223	
Borna — Bestätigung der Statuten des Actienvereins für Gasbeleuchtung daselbst	31. Juli	190 fg.	
Bornsteinbrüche, in Kleinhennersdorfer Flur gelegene, — die Statuten der dasigen Steinbrechercasse werden bestätigt	7. Juli	183 fg.	
Borsdorf-Döbeln-Meißner Eisenbahn — Concessionirung der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie zu deren Anlegung und Betriebe	16. Jan.	15 fg.	
	19. Jan.	25	
	21. März	62	
— — deren Richtungslinie	10. Aug.	199	
	20. Dec.	296 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Bräunsdorf — Bestätigung der Statuten des dasigen Krankenunterstützungsvereins	27. Jan.	52	
Brandschäden — Verfahren bei Würderung derselben an fiscalischen Gebäuden	19. Jan.	26 fg.	
Brandversicherungsverein, s. Mobilien-Brandversicherungsverein.			
Brauerei, s. Vereinsbierbrauerei zu Leipzig.			
Braugenossenschaft zu Colditz — Bestätigung der Brauordnung für dieselbe	1. Dec.	265	
Brauordnung für die Braugenossenschaft zu Colditz — wird bestätigt	1. Dec.	265	
Bremen, freie Stadt, — Beitritt des dasigen Senats zu dem Staatsvertrage über die Paß- und Fremdenpolizei vom 7. Februar 1865	4. Jan.	3	
— — Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg und den übrigen Staaten des Zollvereins mit derselben über die Fortdauer des Vertrags wegen der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 26. Januar 1856	23. März	81 fg.	
— — Vereinbarung zwischen den Zollvereinsregierungen mit derselben wegen veränderter Fassung der Gewerbelegitimationskarten für Handelsreisende	19. Nov.	245 fg.	1—8
Brodbackerei-Actiengesellschaft zu Chemnitz — deren Statuten werden bestätigt	24. März	88 fg.	
Brunn, s. Greiz-Brunner Eisenbahn.			
Bürgereschullehrer Plauens — deren Statuten für die Wittwen- und Waisencasse werden bestätigt	24. März	89	
Bund, Norddeutscher, — Wahlgesetz für den Reichstag desselben	7. Dec.	255 fg.	1—17
— — Ausführungsverordnung dazu	7. Dec.	257 fg.	1—25
— — Verzeichniß der Wahlkreise sub A		262 fg.	
— — Verzeichniß der Wahlcommissare sub B		263 fg.	
C.			
Callenberg, s. Lichtenstein-Callenberg.			
Cassenbilletts — Gesetz über den zeitweiligen Mehrumlauf von solchen der Creation vom Jahre 1855	12. Juni	147 fg.	1 u. 2
Chemnitz — Bestätigung der Statuten der dasigen Actiengesellschaft für Brodbackerei	24. März	88 fg.	
— — Bestätigung der Statuten der dasigen neuen Actienvereins-Bäckerei	7. Juli	184 fg.	
Chemnitz-Annaberger Staatseisenbahn — Eröffnung des Betriebs auf derselben	18. Jan.	24 fg.	
Chemnitz-Freiburger Staatseisenbahn — Ernennung des Directionsraths Opelt zum Commissar für den Bau derselben	9. Febr.	34	
— — Expropriation von Grundeigenthum zu Erbauung einer solchen	25. April	96	1—3
— — welche Fluren davon betroffen werden	25. April	96 fg.	4
— — welche Fluren davon betroffen werden	17. Aug.	196	
Civilansprüche, ganz geringe, — Ansatß von Verlägen für Bestellzettel in Streitigkeiten über selbige	25. Juni	183	
Coburg-Gotha, Herzogthum, — Nachtrag zu der dießseits mit der dasigen Regierung wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe getroffenen Uebereinkunft vom $\frac{10. Juni}{19. Juli}$ 1848	22. April	94 fg.	
Colditz — Bestätigung der Brauordnung für die dasige Braugenossenschaft	1. Dec.	265	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Commission, s. Landescommission.			
— s. Normalaichungscommission.			
Constanz, Paradieser und Kreuzlinger Vorstadt, — Anschluß dieser Vorstädte an den Deutschen Zollverein	22. Jan.	29	
Consuln, Königlich Sächsische, im Auslande angestellte und mit der Befugniß, Recognitionsatteste auszufertigen, versehene, — Verzeichniß über selbige	11. April	91 fg.	
Conti — Eröffnung derselben für den Meßverkehr in der Leipziger Neujahrsmesse	10. Nov.	239	
Creditverein, landwirthschaftlicher, im Königreiche Sachsen, — dessen Statuten werden bestätigt	27. April	103 fg.	
— — Einträge von Darlehnsforderungen desselben in die Grund- und Hypothekenbücher	20. Aug.	200 fg.	
— s. Wechselburg.			
Credit- und Spar- oder Vorschußvereine — inwieweit auch diesen Vereinen gleich den Sparcassen eine Befreiung von der Stempelabgabe gestattet ist	12. Febr.	47	
Credit- und Vorschußverein, s. Pegau.			
Cunnersdorf — Bestätigung der Genossenschaftsordnung des Dobra-Bach-Verbands II	3. März	59 fg.	
D.			
Dampfschiffahrtsgesellschaft zu Dresden — Bestätigung der Statuten derselben	23. Mai	144	
— — Sächsisch-Böhmische, — Bestätigung der revidirten Statuten derselben	22. Sept.	223	
Darlehnsforderungen des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen — deren Einträge in die Grund- und Hypothekenbücher	20. Aug.	200 fg.	
Defensioner-Begräbnißcompagnie zu Freiberg — deren Statuten werden bestätigt	19. Febr.	56	
Dobra-Bach-Verband I zu Kalkreuth — dessen Genossenschaftsordnung wird bestätigt	3. März	59	
Dobra-Bach-Verband II zu Cunnersdorf — dessen Genossenschaftsordnung wird bestätigt	3. März	59 fg.	
Döbeln, s. Borsdorf-Döbeln-Meißner Eisenbahn.			
Dresden — Bestätigung der Statuten der dasigen Gesellschaft Isis	9. März	61	
— Bestätigung der Statuten des Begräbniß-Unterstützungsvereins für die dasigen Maurer	27. März	90	
— Bestätigung der Statuten der dasigen Elbdampfschiffahrtsgesellschaft	23. Mai	144	
— Bestätigung des Regulativs für die Grabcasse der dasigen Schneiderinnung	14. Aug.	200	
Dresden-Leipziger Eisenbahn — Expropriation von Grundeigenthum wegen Wiederherstellung des in Folge der Kriegsereignisse zerstörten Theiles der Riesaer Eisenbahnbrücke	17. Dec.	295 fg.	1—3
— — welche Flur davon betroffen wird	17. Dec.	296	3
Dresden-Leipziger Eisenbahncompagnie, — Bestätigung des vierten Nachtrags zu den unterm 20. März 1837 confirmirten Statuten derselben	16. Jan.	7 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Dresden-Leipziger Eisenbahncompagnie, — Concessionirung zu Anlegung und zum Betriebe der Borsdorf-Döbeln-Meißner Eisenbahn . . .	16. Jan.	15 fg.	
— — eine fernerweite Anleihe von sechs Millionen Thaler für selbige . . .	16. Jan.	23 fg.	
G.			
Ebersbach — Eröffnung der dasigen Telegraphenstation für die allgemeine Correspondenz	3. Mai	99	
Ehestreitigkeiten — Abhaltung des Sühneversuchs und des Güteterrains in solchen Fällen, wo die eine Partei in einer Straf- oder Correctionsanstalt enthalten wird	25. Mai	145 fg.	
Ehrenfriedersdorf — Bestätigung des Regulativs für die dasige Sparcasse	22. Febr.	57 fg.	
Eibau — Eröffnung der dasigen Telegraphenstation für die allgemeine Correspondenz	3. Mai	99	
Einsiedel'sches Eisenwerk bei Riesa — Bestätigung der Statuten des dasigen Knappschaftsvereins	14. Febr.	79 fg.	
Eisenach, s. Staatsangehörige.			
— s. Weimar, Sachsen.			
Eisenbahn, Borsdorf-Döbeln-Meißner, — Concessionirung der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie zu deren Anlegung und Betriebe	16. Jan.	15 fg.	
— — deren Richtungslinie	19. Jan.	25	
	21. März	62	
	10. Aug.	199	
	20. Dec.	296 fg.	
	18. Jan.	24 fg.	
— Chemnitz-Annaberger, — Eröffnung des Betriebs auf derselben	9. Febr.	34	
— Freiberg-Chemnitzer, — Ernennung des Directionsraths Dpelt zum Commissar für den Bau derselben	25. April	96	1—3
— — Expropriation von Grundeigenthum zu Erbauung einer solchen	25. April	96 fg.	4
— — welche Fluren davon betroffen werden	17. Aug.	196	
— Greiz-Brunner, — Abschluß von Verträgen mit der Regierung des Fürstenthums Reuß älterer Linie wegen Herstellung einer solchen	7. Febr.	41	
— — Verträge dazu vom 3. November 1863 und 29. März 1864		41 fg.	
— Leipzig-Dresdner, — Expropriation von Grundeigenthum wegen Wiederherstellung des in Folge der Kriegsereignisse zerstörten Theiles der Riesaer Eisenbahnbrücke	17. Dec.	295 fg.	1—3
— — welche Flur davon betroffen wird	17. Dec.	296	3
— von Wiesa nach Frankenberg und Hainichen — Ernennung des Directionsraths Dpelt zum Commissar für den Bau derselben	9. Febr.	34	
— — Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung derselben	11. Oct.	208 fg.	1—3
— — welche Fluren davon betroffen werden	11. Oct.	208 fg.	4
— von Zittau nach Großschönau — Expropriation von Grundeigenthum für Anlegung derselben	26. Jan.	33 fg.	1—3
— — welche Fluren davon betroffen werden	26. Jan.	34	4
— — Ernennung des Eisenbahndirectors und Advocat Dpitz zum Commissar für deren Bau	24. Febr.	58	
Eisenbahnbetriebs Telegraphenstation an der Gößnitz-Geraer Eisenbahn zu Schmölln — deren Eröffnung für die allgemeine Correspondenz	17. März	68	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Eisenbahnbetriebsstelegraphenstation an der Greiz-Brunner Eisenbahn zu Greiz — deren Eröffnung für die allgemeine Correspondenz . . .	27. Jan.	30	
— — an den westlichen Staatseisenbahnen zu Annaberg, Erdmannsdorf, Flöha — deren Eröffnung für die allgemeine telegraphische Correspondenz	27. Jan.	30	
Eisenbahnbrücke, s. Riesa.			
Eisenbahncompagnie, Leipzig-Dresdner, — Bestätigung des vierten Nachtrags zu den unterm 20. März 1837 confirmirten Statuten derselben	16. Jan.	7 fg.	
— Leipzig-Dresdner, — Concessionirung zu Anlegung und zum Betriebe der Borsdorf-Döbeln-Meißner Eisenbahn	16. Jan.	15 fg.	
— Leipzig-Dresdner, — eine fernerrweite Anleihe von sechs Millionen Thaler für selbige	16. Jan.	23 fg.	
Eisenwerk, Gräflich Einsiedel'sches, bei Riesa — Bestätigung der Statuten des dasigen Knappschaftsvereins	14. Febr.	79 fg.	
Elbdampfschiffahrtsgesellschaft zu Dresden — Bestätigung der Statuten derselben	23. Mai	144	
Elbschiffahrtsverkehr — das für die Manifeste bei demselben künftig in Anwendung zu bringende Formular	16. Febr.	48 fg.	
Elbuferstaaten — Verständigung zwischen denselben wegen eines künftig in Anwendung zu bringenden Formulars für die Manifeste bei dem Elbschiffahrtsverkehre	16. Febr.	48 fg.	
— Vereinigung derselben zu Herabsetzung der Elbzollgebühr für gesottenes Salz	16. Nov.	240	
Elbzollgebühr für gesottenes Salz — deren Herabsetzung	16. Nov.	240	
Erdmannsdorf — Eröffnung der dasigen Staatseisenbahntelegraphenstation für die allgemeine Correspondenz	27. Jan.	30	
Erfindungsprivilegien (Patente) — Abänderung der Taxe für Ertheilung und Verlängerung derselben	26. Jan.	32 fg.	
Expropriation von Grundeigenthum für Anlegung einer Eisenbahn von Zittau nach Großschönau	26. Jan.	33 fg.	1—3
— — welche Fluren davon betroffen werden	26. Jan.	34	4
— von Grundeigenthum zur Erbauung einer Staatseisenbahn von Freiberg nach Chemnitz	25. April	96	1—3
— — welche Fluren davon betroffen werden	(25. April	96 fg.	4
	17. Aug.	196	
— von Grundeigenthum zu Erbauung einer Zweigeisenbahn von Wiesa nach Frankenberg und Hainichen	11. Oct.	208 fg.	1—3
— — welche Fluren davon betroffen werden	11. Oct.	208 fg.	4
— von Grundeigenthum wegen Wiederherstellung des in Folge der Kriegsereignisse zerstörten Theiles der Eisenbahnbrücke zu Riesa	17. Dec.	295 fg.	1—3
— — welche Flur davon betroffen wird	17. Dec.	296	3
F.			
Fabrikzeichen etc. — Vertrag mit der Königlich Belgischen Regierung über den gegenseitigen Schutz der Rechte daran	19. Juni	158 fg.	
Familie, Königliche, — Amnestie wegen während des Krieges gegen Glieder derselben etwa begangener Verbrechen	27. Oct.	222	
Farin, s. Zucker.			

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Feldarmeen — Beitritt der diesseitigen Regierung zu der am 22. August 1864 zu Genf geschlossenen internationalen Uebereinkunft zur Verbesserung des Looses der in denselben verwundeten Militärs	9. Juli	175 fg.	
Fiscalische Gebäude — Verfahren bei Würderung der Brandschäden an selbigen	19. Jan.	26 fg.	
Fleischübergangsabgabe- und Schlachtsteuergesetz vom 29. Mai 1852 — die im § 19 der Ausführungsverordnung dazu bestimmte Frist zu Aufbewahrung der Schlachtscheine wird fernerweit auf vier Monate herabgesetzt	20. März	75 fg.	
Flöha — Eröffnung der dasigen Staatseisenbahntelegaphenstation für die allgemeine Correspondenz	27. Jan.	30	
Flußversicherungsgesellschaft zu Riesa — deren Statuten werden bestätigt	25. Mai	145	
Folien, s. Grundbuchsfolien.			
Formular, künftig für die Manifeste bei dem Elbschiffverkehrsverkehre anzuwendendes	16. Febr.	48 fg.	
Forstreviere, s. Staatsforstreviere.			
Frankenberg, s. Wiesa, Frankenberg und Hainichen.			
Frankreich, Kaiserreich, — Vereinbarung zwischen demselben und den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden	1. Nov.	227 fg.	1—6
Frauenstein — Bestätigung der Statuten des dasigen Vorschußvereins	27. April	171 fg.	
— inwieweit der dasige Vorschußverein von der Stempelabgabe befreit ist	2. Juli	179 fg.	
Freiberg — Bestätigung der Statuten der dasigen Defensioner-Begräbnißcompagnie	19. Febr.	56	
— Gerichtsstand des Bezirksarmenvereins zu Hilbersdorf innerhalb der dasigen Amtshauptmannschaft und die demselben verliehenen Rechte einer moralischen Person	3. Mai	131	
— Genehmigung einer öffentlichen Anleihe des dasigen Gasbeleuchtungs-Actienvereins	23. Aug.	338	
Freiberg-Chemnitzer Staatseisenbahn — Ernennung des Directions-raths Opelt zum Commissar für den Bau derselben	9. Febr.	34	
— — Expropriation von Grundeigenthum zu Erbauung einer solchen	25. April	96	1—3
— — welche Fluren davon betroffen werden	25. April	96 fg.	4
	17. Aug.	196	
Freiberger Bergamtsrevier — Bestätigung der Statuten für die bergknappschastliche Begräbnißcasse daselbst	28. Juli	197 fg.	
Fremdenpolizei, s. Paß- und Fremdenpolizei.			
Friedensvertrag zwischen dem Königreiche Preußen und Sachsen vom 21. October 1866 — dessen Publication	26. Oct.	211 fg.	
G.			
Gasbeleuchtung — Bestätigung der Statuten der Actiengesellschaft für selbige in Annaberg	15. Nov.	253	
Gasbeleuchtungs-Actienverein zu Borna — Bestätigung der Statuten desselben	31. Juli	190 fg.	
— — Freiburger, — Genehmigung einer öffentlichen Anleihe für selbigen	23. Aug.	338	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Gebäude, fiscalische, — Verfahren bei Würderung der Brandschäden an selbigen	19. Jan.	26 fg.	
Gebühren bei Erwerbung des Unterthanenrechts in hiesigen Landen	13. April	98 fg.	
— f. Medicinalgewichte — Staatsbürgerrecht.			
Geising und Altenberg mit Umgegend — Bestätigung der Statuten des dasigen Vorschufsvereins	28. Sept.	224 fg.	
Genf — Beitritt der diesseitigen Regierung zu der daselbst am 22. August 1864 geschlossenen internationalen Uebereinkunft zur Verbesserung des Looses der in den Feldarmeen verwundeten Militärs	9. Juli	175 fg.	
Genossenschaftsordnung des Dobra-Bach-Verbands I zu Kalkreuth — wird bestätigt	3. März	59	
— — des Dobra-Bach-Verbands II zu Cunnersdorf — wird bestätigt	3. März	59 fg.	
— — der Genossenschaft für Berichtigung des Heinersdorfer Baches II zu Beucha — wird bestätigt	20. Nov.	250 fg.	
Gera, f. Gößnitz-Geraer Eisenbahn.			
Gerichtsbehörden, f. Untergerichte.			
Gerichtspolizei — Erstattung von Requisitionskosten in deren Angelegenheiten	13. Jan.	29 fg.	
Gerichtsstände, privilegierte, f. Justizbehörden, höhere.			
Getreide &c. — Ausfuhrverbot desselben über die Sächsische Zollgrenze	24. Mai	132	
— Wiederaufhebung des Verbots	3. Sept.	203	
Gewerbekrisis &c., gegenwärtige, — welche Vergünstigungen auf Anlaß der Gewährung von Vorschüssen aus Staatscassen &c. bewilligt worden sind	13. Juni	157	
Gewerbelegitimationskarten — Vereinbarung zwischen den Zollvereinsregierungen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung wegen Einführung derselben für Handelsreisende von und nach Oesterreich	19. Nov.	245 fg.	1—8
— dieselben haben auf das laufende Jahr eine blaßrothe Farbe	19. Nov.	245 fg.	8
— Vereinbarung zwischen den Zollvereinsregierungen mit der freien Hansestadt Bremen wegen veränderter Fassung derselben für Handelsreisende	19. Nov.	245 fg.	1—8
Gewerbsteuer — deren Voraushebung	7. Juli	174	2
Gewichte, f. Medicinalgewichte.			
Geyer — Bestätigung der Statuten des dasigen Begräbnißcassenvereins	7. Juni	173	
Glauchau, Stadt, — die anderweite Anleihe derselben wird genehmigt	26. Juni	173	
Gößnitz-Geraer Eisenbahn — Eröffnung der Betriebstelegraphenstation zu Schmölln	17. März	68	
Gotha, f. Coburg-Gotha.			
Gottes Segen zu Lugau, Steinkohlenbauverein, — die revidirten Statuten desselben werden bestätigt	8. Jan.	40	
— — eine fernerweite öffentliche Anleihe desselben wird genehmigt	30. Juli	205	
Grabcasse der Schneiderinnung zu Dresden — Bestätigung des Regulativs derselben	14. Aug.	200	
Greiz — Eröffnung der dasigen Eisenbahntelegraphenstation an der Greiz-Brunner Eisenbahn für die allgemeine Correspondenz	27. Jan.	30	
Greiz-Brunner Eisenbahn — Eröffnung der Eisenbahntelegraphenstation zu Greiz	27. Jan.	30	
— — Abschluß von Verträgen mit der Regierung des Fürstenthums Reuß älterer Linie wegen Herstellung einer solchen	7. Febr.	41	
— — Verträge dazu vom 3. November 1863 und 29. März 1864		41 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Groitzsch und Pegau nebst Umgegend — Bestätigung der Statuten des dasigen Krankenunterstützungsvereins	11. Sept.	207	
Großbritannien und Irland, vereinigt, — Beitritt der diesseitigen Regierung zu dem zwischen der dasigen Regierung und dem Königreiche Preußen unter Vorbehalt des Beitritts der übrigen Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Staatsvertrage vom 16. August 1865 .	17. März	69 fg.	
Großhartmannsdorf — inwieweit der dasige Spar- und Vorschußverein von der Stempelabgabe befreit ist	2. Juli	179 fg.	
Großschönau — Eröffnung der dasigen Telegraphenstation für die allgemeine Correspondenz	3. Mai	99	
— f. Zittau-Großschönauer Staatseisenbahn.			
Großschönau-Zittauer Eisenbahn — Expropriation von Grundeigenthum für Anlegung derselben	26. Jan.	33 fg.	1—3
— — welche Fluren davon betroffen werden	26. Jan.	34	4
Grund- und Hypothekenbücher — Einträge der Darlehnsforderungen des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen in dieselben	20. Aug.	200 fg.	
Grundbuchsfolien für die Staatsforstreviere — deren Anlegung	4. Aug.	192 fg.	1—11
Grundgesetz des Vorschuß- und Sparvereins zu Penig — wird bestätigt .	1. Aug.	198 fg.	
Grundsteuer — deren Vorauserhebung	7. Juli	174	1
Gütetermin, f. Ehestreitigkeiten.			
S.			
Hainichen, f. Haynichen.			
Hamburg, freie Stadt, — Beitritt der dasigen Bürgerschaft zu dem zu Eisenach unter dem 11. Juli 1853 zwischen mehreren Deutschen Regierungen abgeschlossenen Staatsvertrage über gegenseitige Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger eines anderen Staates	23. April	95	
Handel mit Meßgütern, f. Leipzig — Meßordnung.			
Handelskrisis etc., gegenwärtige, — welche Vergünstigungen auf Anlaß der Gewährung von Vorschüssen aus Staatscassen etc. bewilligt worden sind	13. Juni	157	
Handelsreisende — Vereinbarung zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich wegen gegenseitiger Behandlung derselben	1. Nov.	227 fg.	1—6
— von und nach Oesterreich — Vereinbarung zwischen den Zollvereinsregierungen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung wegen Einführung von Gewerbelegitimationskarten für selbige	19. Nov.	245 fg.	1—8
— nach und aus dem Gebiete der freien Hansestadt Bremen — Vereinbarung mit den Zollvereinsregierungen wegen veränderter Fassung der Gewerbelegitimationskarten für selbige	19. Nov.	245 fg.	1—8
Handelsvertrag vom 31. December 1865, von dem Zollvereine mit Italien abgeschlossener, — dessen Publication	20. März	63 fg.	
Handels- und Zollverein, Deutscher, — Vereinbarung zwischen demselben und Frankreich wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden .	1. Nov.	227 fg.	1—6
Hannover, Königreich, — Fortdauer des von der dasigen Regierung mit der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Vertrags vom 26. Januar 1856 . .	23. März	81 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Hainichen, Zweigeisenbahn, — Ernennung des Directionsraths Opelt zum Commissar für den Bau derselben	9. Febr.	34	
— f. Wiesa, Frankenberg und Hainichen.			
Heilanstalt für Kinder, f. Kinderheilanstalt in Leipzig.			
Heinersdorfer Bach II zu Beucha — Bestätigung der Genossenschaftsordnung der dasigen Genossenschaft für dessen Berichtigung	20. Nov.	250 fg.	
Hessen, Kurfürstenthum, — Fortdauer des von der dasigen Regierung mit der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Vertrags vom 26. Januar 1856	23. März	81 fg.	
Heu zc. — Ausführverbot desselben über die Sächsische Zollgrenze	24. Mai	132	
— Wiederaufhebung des Verbots	3. Sept.	203	
Hilbersdorf, Bezirksarmenverein innerhalb der Amtshauptmannschaft zu Freiberg, — dessen Gerichtsstand und die demselben verliehenen Rechte einer moralischen Person	3. Mai	131	
Holstein, Herzogthum, — Beitritt desselben zu dem zwischen der Mehrzahl der Deutschen Regierungen bestehenden Passkartenvertrage vom 1. März 1866 an	7. März	60	
Hypothekbücher, f. Grund- und Hypothekbücher.			

S.

Industrie- und Bergbau-Actiengesellschaft, Sächsisch-Böhmische, — deren Statuten werden bestätigt	29. Sept.	208	
Internationale Uebereinkunft zur Verbesserung des Looses der in den Feldarmeen verwundeten Militärs, unter dem 22. August 1864 in Genf geschlossene, — Beitritt der diesseitigen Regierung dazu	9. Juli	175 fg.	
Jöhstadt — Bestätigung der Statuten der dasigen Begräbnißgesellschaft	8. Mai	132	
Irland, f. Großbritannien und Irland.			
Izis, Gesellschaft in Dresden, — deren Statuten werden bestätigt	9. März	61	
Italien, Königreich, — Publication des mit der dasigen Regierung von dem Zollvereine abgeschlossenen Handelsvertrags	20. März	63	
— — Handelsvertrag vom 31. December 1865		63 fg.	
Justizbehörden, höhere, und privilegirte Gerichtsstände — Erweiterung der Bestimmung im § 18, Abs. 2 der Verordnung über die Anwendung einiger Bestimmungen in den Gesetzen vom 28. Januar 1835 über dieselben bei gewissen Ehestreitigkeiten	25. Mai	145 fg.	

R.

Ralkreuth — Bestätigung der Genossenschaftsordnung des dasigen Dobra-Bach-Verbands I	3. März	59	
Rammer, erste, der Ständeversammlung, — Wiederbesetzung der im § 63 unter Nr. 14 und 16 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 gedachten Stellen	7. Nov.	234	
Karten, f. Gewerbelegitimationskarten.			
Katholiken — Ausschreiben für die von selbigen im Jahre 1866 zu entrichtende Kirchenanlage	15. Oct.	225	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Kinderheilanstalt in Leipzig — Bestätigung der Statuten des Vereins zu Erhaltung derselben	1. Aug.	191 fg.	
Kirchenanlage, katholische, dießjährige, — Ausschreiben dafür	15. Oct.	225	
Kleinhennersdorf — Bestätigung der Statuten der Steinbrechercasse der in der dasigen Flur gelegenen Bornsteinbrüche	7. Juli	183 fg.	
Knappschäftsverein des Gräflich Einstedel'schen Eisenwerks bei Riesa — dessen Statuten werden bestätigt	14. Febr.	79 fg.	
Königliche Familie — Amnestie wegen während des Krieges gegen Glieder derselben etwa begangener Verbrechen	27. Oct.	222	
Kosten, s. Requisitionskosten.			
Kostenabstattung in Strassachen, s. Strassachen.			
Kostenansatz und die Anerkennung der Verpflichtung zur Kostenabstattung in Strassachen	8. Dec.	266 fg.	1—4
Krankenunterstützungsverein zu Bräunsdorf — dessen Statuten werden bestätigt	27. Jan.	52	
— — zu Pegau, Groitzsch und Umgegend — die Statuten desselben werden bestätigt	11. Sept.	207	
— — zweiter, zu Sayda — dessen Statuten werden bestätigt	10. Nov.	254	
Kreuzlinger und Paradieser Vorstadt von Constanz — deren Anschluß an den Deutschen Zollverein	22. Jan.	29	
Kunstwerke — Vertrag mit der Königlich Belgischen Regierung über den gegenseitigen Schutz der Rechte daran	19. Juni	158 fg.	
L.			
Landescommission — Verwaltung der Regierungsgeschäfte in Abwesenheit Sr. Königlichen Majestät durch dieselbe	16. Juni	151 fg.	1—3
— Bekanntmachung derselben deshalb	16. Juni	152	
— Desgleichen an sämtliche Behörden des Landes	16. Juni	153	
— Aufhebung derselben	27. Oct.	221	
Landtag, außerordentlicher, — Einberufung der Stände des Königreichs Sachsen dazu	10. Mai	101	
— ordentlicher, künftiger, — Veranstaltung von Ergänzungswahlen hierzu und Bestellung von Commissaren für dieselben	23. Juli	181 fg.	
— ordentlicher, — Einberufung der Stände des Königreichs Sachsen dazu	27. Oct.	223	
— Wiederbesetzung der im § 63 unter Nr. 14 und 16 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 gedachten Stellen in der ersten Kammer der Ständeversammlung	7. Nov.	234	
Landtagsabschied für die außerordentliche Ständeversammlung des Jahres 1866	14. Juni	148 fg.	
Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden — dermalige Zusammensetzung desselben	11. Dec.	267 fg.	
Landwirthschaftlicher Creditverein im Königreiche Sachsen — dessen Statuten werden bestätigt	27. April	103 fg.	
— — Einträge von Darlehnsforderungen desselben in die Grund- und Hypothekenbücher	20. Aug.	200 fg.	
Lecksteine, s. Viehsalz-Lecksteine.			

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden — Vertrag deshalb mit der K. K. Oesterreichischen Regierung	27. Jan.	35 fg.	
— — Verzeichniß der Behörden dazu		38 fg.	
Legitimationskarten, s. Gewerbelegitimationskarten.			
Lehrer, s. Bürgerschullehrer.			
Leipzig — Bestätigung der Statuten der dasigen Vorschußbank	26. Mai	135 fg.	
— Bestätigung der Statuten des Vereins zu Erhaltung der dasigen Kinderheilanstalt	1. Aug.	191 fg.	
— die Anleihe der dasigen Vereinsbierbrauerei wird genehmigt	11. Oct.	210	
— Bestätigung der Statuten der dasigen Schwimmanstalts-Actiengesellschaft	22. Oct.	235	
— Abänderung des § 8 unter a der Ordnung über den dasigen Handel mit Meßgütern vom 4. December 1833 wegen Eröffnung der Conti für den Meßverkehr in der Neujahrsmesse	10. Nov.	239	
Leipzig-Dresdner Eisenbahn — Expropriation von Grundeigenthum wegen Wiederherstellung des in Folge der Kriegsereignisse zerstörten Theiles der Kiesaer Eisenbahnbrücke	17. Dec.	295 fg.	1—3
— — welche Flur davon betroffen wird	17. Dec.	296	3
Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie — Bestätigung des vierten Nachtrags zu den unterm 20. März 1837 confirmirten Statuten derselben	16. Jan.	7 fg.	
— — Concessionirung zu Anlegung und zum Betriebe der Borsdorf-Döbeln-Meißner Eisenbahn	16. Jan.	15 fg.	
— — eine fernerweite Anleihe von sechs Millionen Thaler für selbige	16. Jan.	23 fg.	
Leipziger Omnibusgesellschaft — deren Statuten werden bestätigt	26. Jan.	55 fg.	
Lichtenstein-Callenberg — inwieweit der Vorschußverein daselbst von der Stempelabgabe befreit ist	21. März	78	
Literarische Erzeugnisse etc. — Vertrag mit der Königlich Belgischen Regierung über den gegenseitigen Schutz der Rechte daran	19. Juni	158 fg.	
Loßwitz — Bestätigung des neuen Regulativs für die Sparcasse der Bezirke des vormaligen dasigen Patrimonialgerichts und des vormaligen Justizamts Pirna	18. Juli	189 fg.	
Lugau — Bestätigung der revidirten Statuten des Steinkohlenbauvereins Gottes Segen daselbst	8. Jan.	40	
— Genehmigung einer fernerweiten öffentlichen Anleihe des Steinkohlenbauvereins Gottes Segen daselbst	30. Juli	205	
— Bestätigung der Statuten des dasigen Steinkohlenbauvereins Neue Westphalia	20. Nov.	249	
Luxemburg, Großherzogthum, — Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses desselben an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins	9. Jan.	4 fg.	

M.

Mähren, s. Kinderpest.

Manifeste bei dem Elbschiffverkehrsverkehre — welches Formular dazu künftig in Anwendung zu bringen ist

16. Febr. 48 fg.

Maurer in Dresden — Bestätigung der Statuten des Begräbniß-Unterstützungsvereins derselben

27. März 90

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Medicinalgewichte — deren Aichung und Stempelung steht fortan ausschließlich der Normalaichungscommission zu — Gebühren dafür . . .	2. Nov.	231 fg.	1—3
— welche von denselben als unrichtig gelten	2. Nov.	231 fg.	4
Medicinalpolizeibezirke in den Schönburgischen Neceßherrschaften — eine deshalb getroffene veränderte Einrichtung	9. Jan.	4	
Medicinalwaagen, s. Waagen.			
Meiningen, Sachsen-, Herzogthum, — Beitritt der dasigen Regierung zu dem über die Paß- und Fremdenpolizei zwischen mehreren Deutschen Regierungen unter dem 7. Februar 1865 abgeschlossenen Staatsvertrage	21. April	131	
Meißen, s. Borsdorf=Döbeln=Meißner Eisenbahn.			
Messgüter, s. Messordnung.			
Messordnung — Abänderung des § 8 unter a derselben über den Handel mit Messgütern in der Stadt Leipzig vom 4. December 1833, die Eröffnung der Conti für den Messverkehr in der Neujahrsmesse betr.	10. Nov.	239	
Messverkehr, s. Messordnung.			
Militärische Auszeichnung für im Felde erworbene Verdienste, s. Verdienstorden — Albrechtorden.			
Militärpflicht — Gesetz über deren Erfüllung	24. Dec.	271 fg.	1—106
— Inhaltsverzeichnis hierzu	24. Dec.	294	
— Ausführungsverordnung dazu	24. Dec.	301 fg.	1—144
Militärs, in den Feldarmeen verwundete, — Beitritt der dieseitigen Regierung zu der am 22. August 1864 zu Genf geschlossenen internationalen Uebereinkunft zur Verbesserung des Looses derselben	9. Juli	175 fg.	
Mittweida — Bestätigung der Statuten des dasigen Spar- und Vorschußvereins	11. Juli	188 fg.	
— Bestätigung der Statuten des dasigen Beamtenunterstützungsvereins	20. Oct.	225 fg.	
Mobiliar-Brandversicherungsverein zu Oberfrohna — dessen Statuten werden bestätigt	1. Sept.	205 fg.	
— — zu Wiederau — dessen Statuten werden bestätigt	20. Nov.	250	
N.			
Nachtrag, vierter, zu den unterm 20. März 1837 confirmirten Statuten der Leipzig=Dresdner Eisenbahncompagnie	16. Jan.	7 fg.	
— sechster, — zur fünften Auflage der Arzneientaxe	19. Jan.	26	
— zu der wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Regierung unter dem 2./31. Januar 1847 getroffenen Uebereinkunft	17. März	76 fg.	
— zu der Sparcassenordnung der Stadt Tharandt, — wird bestätigt	19. März	80	
— zu der zwischen der dieseitigen und der Coburg-Gothaischen Regierung über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe abgeschlossenen Uebereinkunft vom $\frac{10. Juni}{19. Juli}$ 1848	22. April	94 fg.	
— zu der zwischen der dieseitigen und der Fürstlich Reußischen Regierung jüngerer Linie über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem 12. Juli 1845 abgeschlossenen Uebereinkunft	28. April	133 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Nachtrag zu der zwischen der diesseitigen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem ^{23. Mai} / _{20. Juni} 1840 getroffenen Uebereinkunft	27. Oct.	236 fg.	
— fernerweiter, zu den Statuten des Königlich Sächsischen Verdienstordens wegen dessen Verleihung auch für im Felde erworbene Verdienste und als militärische Auszeichnung	29. Oct.	237 fg.	
— fernerweiter, zu den Statuten des Königlich Sächsischen Albrechtordens wegen dessen Verleihung auch für im Felde erworbene Verdienste und als militärische Auszeichnung	29. Oct.	237 fg.	
Nassau, Herzogthum, — Beitritt der dasigen Regierung zu dem zwischen mehreren Deutschen Regierungen unter dem 7. Februar 1865 abgeschlossenen Staatsvertrage über die Paß- und Fremdenpolizei	7. März	60 fg.	
Neue Westphalia, Steinkohlenbauverein zu Lügau, — dessen Statuten werden bestätigt	20. Nov.	249	
Neugersdorf — Eröffnung der dasigen Telegraphenstation für die allgemeine Correspondenz	3. Mai	99	
Neujahrsmesse zu Leipzig, s. Messordnung.			
Neusalza — Eröffnung der dasigen Telegraphenstation für die allgemeine Correspondenz	3. Mai	99	
Niederlande, vereinigte, Königreich, — gegenseitige Aufhebung des Paßzwangs	21. April	131	
Niederösterreich, s. Kinderpest.			
Norddeutscher Bund — Wahlgesetz für den Reichstag desselben	7. Dec.	255 fg.	1—17
— Ausführungsverordnung dazu	7. Dec.	257 fg.	1—25
— Verzeichniß der Wahlkreise sub A		262 fg.	
— Verzeichniß der Wahlcommissare sub B		263 fg.	
Normalaichungscommission — derselben steht fortan ausschließlich die Michtung und Stempelung der Medicinalgewichte zu — Gebühren dafür	2. Nov.	231 fg.	1—3
— welche Medicinalgewichte als unrichtig gelten	2. Nov.	231 fg.	4
D.			
Oberfrohna — Bestätigung der Statuten des dasigen Mobiliar-Brandversicherungsvereins	1. Sept.	205 fg.	
Oelsnitz, Stadt, im Voigtlande, — Bestätigung des erneuerten Regulativs für die dasige Sparcasse	8. Jan.	31 fg.	
Oesterreich, Kaiserreich, — Bekanntmachung des mit der dasigen Regierung wegen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden abgeschlossenen Vertrags	27. Jan.	35 fg. 38 fg.	
— — Verzeichniß der Behörden dazu			
— — Vereinbarung zwischen demselben und den Zollvereinsregierungen wegen Einführung von Gewerbelegitimationskarten für Handelsreisende nach und aus Oesterreich	19. Nov.	245 fg.	1—8
— s. Kinderpest.			
Oldenburg, Großherzogthum, — Fortdauer des von der dasigen Regierung mit der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Vertrags vom 26. Januar 1856	23. März	81 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Omnibussgesellschaft, Leipziger, — deren Statuten werden bestätigt . . .	26. Jan.	55 fg.	
Opelt, Directionsrath, — dessen Ernennung zum Commissar für den Bau der Freiberg-Chemnitzer Staatseisenbahn, sowie der Haynichener Zweig- eisenbahn	9. Febr.	34	
Opitz, Eisenbahndirector und Advocat, — dessen Ernennung zum Commissar für den Bau der Zittau-Großschönaauer Staatseisenbahn	24. Febr.	58	
Orden, s. Verdienstorden — Albrechtorden.			
Ordnung, s. Meßordnung.			
P.			
Paradieser und Kreuzlinger Vorstadt von Constanz — deren Anschluß an den Deutschen Zollverein	22. Jan.	29	
Paß- und Fremdenpolizei — Beitritt des Fürstenthums Schwarzburg- Sondershausen und der freien Stadt Bremen zu dem darüber abge- schlossenen Staatsvertrage vom 7. Februar 1865	4. Jan.	3	
— — Beitritt der Herzoglich Nassauischen Regierung zu dem deshalb unter dem 7. Februar 1865 zwischen mehreren Deutschen Regierungen abgeschlossenen Staatsvertrage	7. März	60 fg.	
— — Beitritt der Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar und des Herzogthums Sachsen-Meiningen zu dem deshalb unter dem 7. Februar 1865 zwischen mehreren Deutschen Regierungen abge- schlossenen Staatsvertrage	21. April	131	
— — Beitritt der Regierungen der Fürstenthümer Reuß jüngerer Linie und Schwarzburg-Rudolstadt zu dem deshalb unter dem 7. Fe- bruar 1865 zwischen mehreren Deutschen Regierungen abgeschlossenen Staatsvertrage	6. Juni	146	
Paßkartenvertrag, zwischen der Mehrzahl der Deutschen Regierungen be- stehender, — Beitritt des Herzogthums Holstein dazu vom 1. März 1866 an	7. März	60	
— — Beitritt des Herzogthums Schleswig dazu vom 1. März 1866 an	14. Mai	135	
Paßzwang — Aufhebung desselben in den Königreichen Spanien, der ver- einigten Niederlande und Belgien	21. April	131	
Patente, s. Privilegien.			
Pausa — Bestätigung der Statuten des dasigen Vorschußvereins	5. Juli	187 fg.	
Pegau — inwieweit der Credit- und Vorschußverein daselbst von der Stempel- abgabe befreit ist	21. März	78	
Pegau und Groitzsch nebst Umgegend — Bestätigung der Statuten des da- sigen Krankenunterstützungsvereins	11. Sept.	207	
Penig — Bestätigung des Grundgesetzes des dasigen Vorschuß- und Spar- vereins	1. Aug.	198 fg.	
Personalsteuer — deren Voraushebung	7. Juli	174	
Pferde — Verbot wider deren Ausfuhr über die Zollgrenze	10. April	75	
— Wiederaufhebung des Verbots	3. Sept.	203	
Pflege der verwundeten und kranken Soldaten im Felde — die Statuten des Vereins darüber werden bestätigt	7. Juni	147	
Pirna — Bestätigung des neuen Regulativs für die Sparcasse der Bezirke des vormaligen dasigen Justizamts und des vormaligen Patrimonialgerichts zu Lockwitz	18. Juli	189 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Plauen — Bestätigung der Statuten des dasigen Vorschußvereins	29. Jan.	53 fg.	
— Bestätigung der Statuten der Wittwen- und Waisencasse der dasigen Bürgerschullehrer	24. März	89	
— Genehmigung einer anderweiten Anleihe derselben	10. Sept.	206	
Polizei- und andere Verwaltungs-Strafsachen — Anwendung des sogenannten Submissionsverfahrens in selbigen	3. Nov.	241 fg.	
Poststerbecassenverein, Sächsischer, — dessen Statuten werden bestätigt	2. Juni	172 fg.	
Preußen, Königreich, — Beitritt der diesseitigen Regierung zu dem zwischen der dasigen Regierung unter Vorbehalt des Beitritts der übrigen Zoll- vereinsstaaten mit dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland abgeschlossenen Staatsvertrage vom 16. August 1865	17. März	69 fg.	
— — Vertrag über die Fortdauer des zwischen selbigem und den übrigen Staaten des Zollvereins mit der freien Hansestadt Bremen wegen Be- förderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Ver- trags vom 26. Januar 1856	23. März	81 fg.	
— — Publication des zwischen demselben und dem Königreiche Sachsen unter dem 21. October 1866 abgeschlossenen Friedensvertrags	26. Oct.	211 fg.	
Privilegien für neue Erfindungen (Patente) — Abänderung der Taxe für Ertheilung und Verlängerung derselben	26. Jan.	32 fg.	
Proceßverfahren, bürgerliches, — den § 2 des Gesetzes darüber vom 30. December 1861 wegen des Ansatzes von Verlägen für Bestellzettel in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betr.	25. Juni	183	
N.			
Recessherrschaften, s. Schönburgische Recessherrschaften.			
Rechtshülfe, gegenseitig zu leistende, — Vereinbarung eines Nachtrags des- halb zu der mit der Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Regierung unter dem 2./31. Januar 1847 getroffenen Uebereinkunft	17. März	76 fg.	
— — Nachtrag zu der diesseits mit der Coburg-Gothaischen Regier- ung über deren Leistung getroffenen Uebereinkunft vom $\frac{10. Juni}{19. Juli}$ 1848	22. April	94 fg.	
— — Nachtrag zu der diesseits mit der Fürstlich Reußischen Regierung jüngerer Linie darüber unter dem 12. Juli 1845 abgeschlossenen Uebereinkunft	28. April	133 fg.	
— — Publication eines Nachtrags zu dem diesseits mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung darüber unter dem $\frac{23. Mai}{20. Juni}$ 1840 getroffenen Uebereinkunft	27. Oct.	236 fg.	
Recognitionensatteste — welchen im Auslande angestellten diesseitigen Con- sularbeamten das Befugniß zu deren Ausstellung ertheilt worden ist	11. April	91 fg.	
Recrutirung — Gesetz hierüber	24. Dec.	271 fg.	
— Ausführungsverordnung dazu	24. Dec.	301 fg.	
Regierungsgeschäfte — Verwaltung derselben in Abwesenheit Sr. König- lichen Majestät durch die deshalb niedergesetzte Landescommission	16. Juni	151 fg.	1—3
— Bekanntmachung deshalb	16. Juni	152	
— desgleichen an sämtliche Behörden des Landes	16. Juni	153	
— Aufhebung der deshalb niedergesetzten Landescommission	27. Oct.	221	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Regulativ für die Sparcasse der Stadt Delsnitz im Voigtlande — wird bestätigt	8. Jan.	31 fg.	
— für die Sparcasse zu Ehrenfriedersdorf — wird bestätigt	22. Febr.	57 fg.	
— für die Sparcasse zu Schwarzenberg — wird bestätigt	7. Juni	156	
— für die Sparcasse in der Stadt Wildenfels — wird bestätigt	6. Juli	179	
— neues, für die Sparcasse der Bezirke des vormaligen Justizamts Pirna und des vormaligen Patrimonialgerichts zu Lockwitz — wird bestätigt	18. Juli	189 fg.	
— für die Grabcasse der Schneiderinnung zu Dresden — wird bestätigt	14. Aug.	200	
Reichstag des Norddeutschen Bundes — Wahlgesetz für denselben	7. Dec.	255 fg.	1—17
— Ausführungsverordnung dazu	7. Dec.	257 fg.	1—25
— Verzeichniß der Wahlkreise sub A		262 fg.	
— Verzeichniß der Wahlcommissare sub B		263 fg.	
Requisitionskosten in gerichtspolizeilichen Angelegenheiten — deren Erstattung	13. Jan.	29 fg.	
Reuß älterer Linie, Fürstenthum, — Abschluß von Verträgen mit der dasigen Regierung wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Greiz und Brunn	7. Febr.	41	
— — Verträge dazu vom 3. November 1863 und 29. März 1864		41 fg.	
— jüngerer Linie, Fürstenthum, — Nachtrag zu der diesseits mit der dasigen Regierung wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem 12. Juli 1845 abgeschlossenen Uebereinkunft	28. April	133 fg.	
— — Beitritt der dasigen Regierung zu dem über die Paß- und Fremdenpolizei zwischen mehreren Deutschen Regierungen unter dem 7. Februar 1865 abgeschlossenen Staatsvertrage	6. Juni	146	
Revision der Apotheken — die Apothekenrevisoren haben bei derselben die vorhandenen Medicinalgewichte und Medicinalwaagen zu prüfen	2. Nov.	231 fg.	8—11
Riesa — Bestätigung der Statuten der dasigen Allgemeinen Flußversicherungsgesellschaft	25. Mai	145	
— Expropriation von Grundeigenthum wegen Wiederherstellung des in Folge der Kriegsereignisse zerstörten Theiles der dasigen Eisenbahnbrücke	17. Dec.	295 fg.	1—3
— — welche Flur davon betroffen wird	17. Dec.	296	3
Rinderpest — deren Ausbruch in Mähren, Niederösterreich und Ungarn, und die deshalb zu Verhütung der Einschleppung derselben getroffenen Maßregeln	10. Sept.	203 fg.	1—4
— in den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten — Maßregeln zum Schutze gegen die Einschleppung derselben	24. Nov.	252 fg.	1—5
— in Böhmen zum Ausbruche gekommene, — Maßregeln zum Schutze gegen die Einschleppung derselben	15. Dec.	270	1—5
Rudolstadt, s. Schwarzburg-Rudolstadt.			
Rübenzucker — Erhöhung des Betrags der Steuervergütung bei der Ausfuhr desselben vom 1. September 1866 an und Aufhebung der bezüglichen Bestimmung im § 2 der Verordnung vom 5. Juli 1861	20. Jan.	27	
S.			
Sachsen, Königreich, — die Statuten des landwirthschaftlichen Creditvereins in selbigem werden bestätigt	27. April	103 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Sachsen, Königreich, — Einträge von Darlehnsforderungen des landwirthschaftlichen Creditvereins in die Grund- und Hypothekenbücher	20. Aug.	200 fg.	
— — Publication des zwischen demselben und dem Königreiche Preußen unter dem 21. October 1866 abgeschlossenen Friedensvertrags	26. Oct.	211 fg.	
Sächsisch-Böhmische Bergbau- und Industrie-Actiengesellschaft — Bestätigung der Statuten derselben	29. Sept.	208	
Sächsisch-Böhmische Dampfschiffahrtsgesellschaft — Bestätigung der revidirten Statuten derselben	22. Sept.	223	
Sächsischer Poststerbecassenverein — Bestätigung der Statuten desselben	2. Juni	172 fg.	
Salz, gesottenes, — Herabsetzung der Elbzollgebühr	16. Nov.	240	
— s. Viehsalz-Steine.			
Sayda — Bestätigung der Statuten des dasigen zweiten Krankenunterstützungsvereins	10. Nov.	254	
Schellenberg — inwieweit der dasige Vorschußverein von der Stempelabgabe befreit ist	2. Juli	179 fg.	
— s. Stadtschellenberg.			
Schiffahrt, s. Elbschiffahrtsverkehr.			
Schiffahrtsvertrag, zwischen der Königlich Preussischen Regierung unter Vorbehalt des Beitritts der übrigen Zollvereinsstaaten mit dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland abgeschlossener, vom 16. August 1865, — Beitritt der diesseitigen Regierung dazu	17. März	69 fg.	
Schlachtscheine — Herabsetzung der Frist zu deren Aufbewahrung von 6 auf 4 Monate	20. März	75 fg.	
Schlachtsteuer- und Fleisch-Übergangsabgabegesetz vom 29. Mai 1852 — die im § 19 der Ausführungsverordnung dazu bestimmte Frist zu Aufbewahrung der Schlachtscheine wird fernerweit auf vier Monate herabgesetzt	20. März	75 fg.	
Schleswig, Herzogthum, — Beitritt desselben zu dem zwischen der Mehrzahl der Deutschen Regierungen bestehenden Paßkartenvertrage vom 1. März 1866 an	14. Mai	135	
Schmölln — Eröffnung der dasigen Betriebstelegraphenstation der Gößnitz-Geraer Eisenbahn für die allgemeine Correspondenz	17. März	68	
Schneiderinnung zu Dresden — Bestätigung des Regulativs für deren Grabecasse	14. Aug.	200	
Schönburgische Receßherrschaften — eine veränderte Einrichtung in Bezug auf die dasigen Medicinalpolizeibezirke	9. Jan.	4	
Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstenthum, — Beitritt der dasigen Regierung zu dem über die Paß- und Fremdenpolizei zwischen mehreren Deutschen Regierungen unter dem 7. Februar 1865 abgeschlossenen Staatsvertrage	6. Juni	146	
Schwarzburg-Sondershausen, Fürstenthum, — Beitritt der dasigen Regierung zu dem Staatsvertrage über die Paß- und Fremdenpolizei vom 7. Februar 1865	4. Jan.	3	
Schwarzenberg — Bestätigung des Regulativs für die dasige Sparcasse	7. Juni	156	
Schwimmanstalts-Actiengesellschaft zu Leipzig — deren Statuten werden bestätigt	22. Oct.	235	
Seiffhennersdorf — Eröffnung der dasigen Telegraphenstation für die allgemeine Correspondenz	3. Mai	99	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Soldaten, verwundete und franke im Felde, — Bestätigung der Statuten des Vereins zu deren Pflege	7. Juni	147	
— f. Militärs.			
Sondershausen, f. Schwarzburg-Sondershausen.			
Spanien, Königreich, — gegenseitige Aufhebung des Paßzwangs	21. April	131	
— — eine mit der dasigen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betr.	16. Mai	137 fg.	
Sparcassen, f. Ehrenfriedersdorf — Lockwitz — Pirna — Delsnitz — Schwarzenberg — Wildenfels.			
Sparcassenordnung der Stadt Tharandt — Bestätigung eines Nachtrags zur dasigen Sparcassenordnung	19. März	80	
Spar- und Vorschußverein, f. Großhartmannsdorf — Mittweida — Penig — Wermisdorf.			
Spar- und Vorschuß- oder Creditvereine — inwieweit auch diesen Vereinen gleich den Sparcassen eine Befreiung von der Stempelabgabe gestattet ist	12. Febr.	47	
Staatsangehörige, in einem anderen Deutschen Staate sich aufhaltende, erkrankte oder verstorbene, — Beitritt des Senats und der Bürgerschaft der freien Stadt Hamburg zu dem zu Eisenach am 11. Juli 1853 zwischen mehreren Deutschen Regierungen abgeschlossenen Staatsvertrage wegen gegenseitiger Verpflegung und Beerdigung derselben	23. April	95	
Staatsanleihe, 5procentige, im Betrage von 12 Millionen Thaler — Gesetz über deren Eröffnung	14. Dec.	268 fg.	
— die dem Staatsschuldenbuchhalter dabei zu gewährende Beihülfe	21. Dec.	297	1—7
Staatsbürgerrecht in hiesigen Landen — tarmäßige Gebühren bei Erwerbung desselben	13. April	98 fg.	
Staatseisenbahn, Chemnitz-Annaberger, — Eröffnung des Betriebs auf derselben	18. Jan.	24 fg.	
— Freiberg-Chemnitzer — Ernennung des Directionsraths Opelt zum Commissar für den Bau derselben	9. Febr.	34	
— — Expropriation von Grundeigenthum zu Erbauung einer solchen	25. April	96	1—3
— — welche Fluren davon betroffen werden	(25. April	96 fg.	4
	(17. Aug.	196	
— von Wiesa nach Frankenberg und Hainichen — Ernennung des Directionsraths Opelt zum Commissar für den Bau derselben	9. Febr.	34	
— — Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung derselben	11. Oct.	208 fg.	1—3
— — welche Fluren davon betroffen werden	11. Oct.	208 fg.	4
— Zittau-Großschöner, — Expropriation von Grundeigenthum für Anlegung derselben	26. Jan.	33 fg.	1—3
— — welche Fluren davon betroffen werden	26. Jan.	34	4
— — Ernennung des Eisenbahndirectors und Advocat Opitz zum Commissar für deren Bau	24. Febr.	58	
Staatsforstreviere — Anlegung von Grundbuchsfolien für dieselben	4. Aug.	192 fg.	1—11
Staatsschulden — aus welchen Mitgliedern der Landtagsauschuß zu deren Verwaltung besteht	11. Dec.	267 fg.	
Staatsschuldencassenscheine — die fernere Ausgabe neuer 4procentiger dergleichen im Betrage von 6 Millionen Thaler betr.	2. Jan.	1 fg.	1—10
— f. Staatsanleihe, 5procentige.			
Staatsvertrag, zwischen mehreren Deutschen Regierungen unter dem 11. Juli 1853 über gegenseitige Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger eines anderen Staates in Eisenach abgeschlossener, — Beitritt des Senats und der Bürgerschaft der freien Stadt Hamburg dazu	23. April	95	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Staatsvertrag über den zwischen dem Königreiche Preußen und Sachsen unter dem 21. October 1866 abgeschlossenen Frieden — dessen Publication	26. Oct.	211 fg.	
— über die Paß- und Fremdenpolizei vom 7. Februar 1865 — Beitritt des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen und der freien Stadt Bremen hierzu	4. Jan.	3	
— — Beitritt der Herzoglich Nassauischen Regierung dazu	7. März	60 fg.	
— — Beitritt des Großherzogthums Sachsen-Weimar und des Herzogthums Sachsen-Meiningen dazu	21. April	131	
— Beitritt der Fürstenthümer Reuß jüngerer Linie und Schwarzburg-Rudolstadt dazu	6. Juni	146	
— f. Vertrag mit der Königlich Belgischen Regierung.			
Stadtschellenberg — Bestätigung der Statuten des dasigen Vorschußvereins	30. April	101 fg.	
Ständeverammlung, außerordentliche, des Jahres 1866 — Landtagsabschied	14. Juni	148 fg.	
— f. Landtag — Landtag, ordentlicher — Landtag, außerordentlicher.			
Statuten des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen	27. April	103 fg.	
— des Vereins zur Pflege der verwundeten und kranken Soldaten im Felde	7. Juni	147	
— des Sächsischen Poststerbecassenvereins	2. Juni	172 fg.	
— der Sächsisch-Böhmischen Bergbau- und Industrie-Actiengesellschaft	29. Sept.	208	
— revidirte, der Sächsisch-Böhmischen Dampfschiffahrtsgesellschaft	22. Sept.	223	
— der Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung in Annaberg	15. Nov.	253	
— des Actienvereins für Gasbeleuchtung in Borna	31. Juli	190 fg.	
— des Krankenunterstützungsvereins zu Bräunsdorf	27. Jan.	52	
— der Actiengesellschaft für Brodbäckerei zu Chemnitz	24. März	88 fg.	
— der neuen Actienvereins-Bäckerei zu Chemnitz	7. Juli	184 fg.	
— der Gesellschaft Isis in Dresden	9. März	61	
— des Begräbniß-Unterstützungsvereins der Maurer in Dresden	27. März	90	
— der Elbdampfschiffahrtsgesellschaft zu Dresden	23. Mai	144	
— des Vorschußvereins zu Frauenstein	27. April	171 fg.	
— der Defensioner-Begräbnißcompagnie zu Freiberg	19. Febr.	56	
— des Bezirksarmenvereins zu Silberdorf innerhalb der Amtshauptmannschaft zu Freiberg	3. Mai	131	
— für die bergknappschaftliche Begräbnißcasse der Freiburger Bergamtsrevier	28. Juli	197 fg.	
— des Vorschußvereins für Altenberg und Geising mit Umgegend	28. Sept.	224 fg.	
— des Begräbnißcassenvereins zu Geyer	7. Juni	173	
— der Begräbnißgesellschaft zu Jöhstadt	8. Mai	132	
— der Steinbrechercasse der in Kleinhennersdorfer Flur gelegenen Bornsteinbrüche	7. Juli	183 fg.	
— der Vorschußbank zu Leipzig	26. Mai	135 fg.	
— des Vereins zu Erhaltung der Kinderheilanstalt in Leipzig	1. Aug.	191 fg.	
— der Schwimmanstalts-Actiengesellschaft zu Leipzig	22. Oct.	235	
— der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie — vierter Nachtrag dazu	16. Jan.	7 fg.	
— der Leipziger Omnibusgesellschaft	26. Jan.	55 fg.	
— revidirte, des Steinkohlenbauvereins Gottes Segen zu Lugau	8. Jan.	40	
— des Steinkohlenbauvereins Neue Westphalia zu Lugau	20. Nov.	249	
— des Spar- und Vorschußvereins zu Mittweida	11. Juli	188 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Statuten des Beamtenunterstützungsvereins zu Mittweida	20. Oct.	225 fg.	
— des Mobilien-Brandversicherungsvereins zu Oberfrohna	1. Sept.	205 fg.	
— des Vorschufsvereins zu Pausa	5. Juli	187 fg.	
— des Krankenunterstützungsvereins zu Pegau und Groitzsch nebst Um- gegend	11. Sept.	207	
— des Vorschufsvereins zu Plauen	29. Jan.	53 fg.	
— der Wittwen- und Waisencasse der Bürgerschullehrer Plauens	24. März	89	
— des Gräflich Einstedel'schen Eisenwerks bei Riesa	14. Febr.	79 fg.	
— der Allgemeinen Flußversicherungsgesellschaft zu Riesa	25. Mai	145	
— des zweiten Krankenunterstützungsvereins zu Sanda	10. Nov.	254	
— des Vorschufsvereins zu Stadtschellenberg	30. April	101 fg.	
— des Mobilien-Brandversicherungsvereins zu Wiederau	20. Nov.	250	
— der Begräbnißgesellschaft zu Zschorlau	19. Febr.	56 fg.	
— der allgemeinen Begräbnißcasse zu Zwickau	9. Nov.	240 fg.	
Steinbrechercasse der in Kleinhennersdorfer Flur gelegenen Bornstein- brüche — deren Statuten werden bestätigt	7. Juli	183 fg.	
Steinkohlenbauverein Gottes Segen zu Lugau — die revidirten Sta- tuten desselben werden bestätigt	8. Jan.	40	
— — eine fernerweite öffentliche Anleihe desselben wird genehmigt	30. Juli	205	
— Neue Westphalia zu Lugau — dessen Statuten werden bestätigt	20. Nov.	249	
— Zwickauer, — Genehmigung einer fernerweiten öffentlichen Anleihe für denselben	2. Oct.	295	
Stempelabgabe — inwieweit eine Befreiung davon gleich den Sparcassen auch den Spar- und Vorschufs- oder Creditvereinen gestattet ist	12. Febr.	47	
— inwieweit dem Vorschufsvereine zu Lichtenstein-Gallenberg, dem Spar- und Vorschufsvereine zu Wermisdorf und dem Credit- und Vorschufs- vereine zu Pegau eine Befreiung davon gestattet ist	21. März	78	
— Wegfall der dem Creditvereine zu Wechselburg gestatteten Befreiung davon	21. März	78	
— inwieweit den Vorschufsvereinen zu Frauenstein, Schellenberg und Strehla, sowie den Spar- und Vorschufsvereinen zu Großhartmanns- dorf und Wermisdorf eine Befreiung hiervon gestattet ist	2. Juli	179 fg.	
Stempelung und Aichung der Medicinalgewichte — dieselbe steht fortan der Normalaichungscommission zu	2. Nov.	231 fg.	1 u. 2
— Gebühren dafür	2. Nov.	231 fg.	3
— welche Medicinalgewichte als unrichtig gelten	2. Nov.	231 fg.	4
Sterbecassenverein, s. Poststerbecassenverein.			
Steuer, s. Grundsteuer — Gewerbesteuer — Personalsteuer.			
Steuern und Abgaben — Gesetz über deren provisorische Forterhebung im Jahre 1867	24. Dec.	298 fg.	1—3
— — Ausführungsverordnung dazu	24. Dec.	299 fg.	1—4
Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker — Erhöhung des Betrags derselben vom 1. September 1866 an und Aufhebung der bezüglichen Bestimmung im § 2 der Verordnung vom 5. Juli 1861	20. Jan.	27	
Strafantrag — Verfahren bei dessen Zurücknahme	2. Juni	155 fg.	
Strafgesetzbuch — den Art. 106, Abs. 2 und Art. 107 desselben wegen des bei Zurücknahme des Strafantrags zu beobachtenden Verfahrens betr.	2. Juni	155 fg.	
Strassachen — Kostenansatz und die Anerkennung der Verpflichtung zur Kostenabstattung in solchen	8. Dec.	266 fg.	1—4
— s. Submissionsverfahren.			

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Strehla — inwieweit der dasige Vorschußverein von der Stempelabgabe befreit ist	2. Juli	179 fg.	
Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche — Ansatz von Verlägen für Bestellzettel in denselben	25. Juni	183	
Stroh &c. — Ausführverbot desselben über die Sächsische Zollgrenze	24. Mai	132	
— Wiederaufhebung des Verbots	3. Sept.	203	
Submissionsverfahren, sogenanntes, in Polizei- und anderen Verwaltungsstrafsachen — Anwendung desselben	3. Nov.	241 fg.	
Sühneverfuch, s. Ehestreitigkeiten.			
I.			
Tabakblätter und Tabakfabrikate, vereinsländische, — Uebergangsabgabe von selbigen unter Abänderung der darüber bestehenden Vorschriften	20. Jan.	28 fg.	1—3
Tabakfabrikate, s. Tabakblätter.			
Tabellarische Form gewisser Bekanntmachungen — Einschärfung der deshalb an sämtliche Untergerichte erlassenen Verordnung vom 30. December 1851	12. Juli	185 fg.	
Tara, tarismäßige, für Rohzucker und Farin — wird festgestellt	27. April	97	
Taxe für Ertheilung und Verlängerung von Erfindungsprivilegien (Patenten) — deren Abänderung	26. Jan.	32 fg.	
Telegraphenstation zu Greiz an der Greiz-Brunner Eisenbahn — deren Eröffnung für die allgemeine Correspondenz	27. Jan.	30	
— der Gößnitz-Geraer Eisenbahn zu Schmölln — deren Eröffnung für die allgemeine Correspondenz	17. März	68	
Telegraphenstationen in Neusalza, Ebersbach, Gibau, Neugersdorf, Seiffenhennersdorf und Großschönau — deren Eröffnung für die allgemeine Correspondenz	3. Mai	99	
— an den westlichen Staatseisenbahnen zu Annaberg, Erdmannsdorf, Flöha — deren Eröffnung für die allgemeine telegraphische Correspondenz	27. Jan.	30	
Tharandt, Stadt, — Bestätigung eines Nachtrags zur dasigen Sparcassenordnung	19. März	80	
Thierärzte, legitimirte, — deren Verwendung zu einigen veterinärpolizeilichen Geschäften &c.	23. Nov.	251 fg.	1—4
II.			
Uebereinkunft, zwischen der diesseitigen und der Coburg-Gothaischen Regierung über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe abgeschlossene, vom ^{10. Juni} 19. Juli 1848, — Nachtrag dazu	22. April	94 fg.	
— mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Regierung wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe vom 2./31. Januar 1847 — Nachtrag dazu	17. März	76 fg.	
— zwischen der diesseitigen und der Fürstlich Reußischen Regierung jüngerer Linie über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem 12. Juli 1845 abgeschlossene, — Nachtrag dazu	28. April	133 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Uebereinkunft zwischen der diesseitigen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem ^{23. Mai} / _{20. Juni} 1840 getroffene	27. Oct.	236 fg.	
— mit der Königlich Spanischen Regierung wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern getroffene	16. Mai	137 fg.	
— internationale, zur Verbesserung des Looses der in den Feldarmeen verwundeten Militärs am 22. August 1864 zu Genf geschlossene, — Beitritt der diesseitigen Regierung dazu	9. Juli	175 fg.	
Uebergangsabgabe von vereinsländischen Tabakblättern und Tabakfabrikaten — Abänderung der darüber bestehenden Vorschriften	20. Jan.	28 fg.	1—3
Ungarn, s. Kinderpest.			
Untergerichte, sämtliche, — Einschärfung der an dieselben wegen der tabellarischen Form gewisser Bekanntmachungen erlassenen Verordnung vom 30. December 1851	12. Juli	185 fg.	
Unterthanenrecht in hiesigen Landen — tarmäßige Gebühren bei Erwerbung desselben	13. April	98 fg.	
Urkunden, von öffentlichen Behörden ausgestellte oder beglaubigte, — Vertrag mit der K. K. Oesterreichischen Regierung wegen deren Legalisirung	27. Jan.	35 fg.	
— — Verzeichniß der Behörden dazu		38 fg.	
B.			
Verbrechen — Amnestie wegen während des Krieges gegen die Person Sr. Majestät des Königs ic. begangener	27. Oct.	221 fg.	
— Amnestie wegen während des Krieges gegen Glieder der königlichen Familie etwa begangener	27. Oct.	222	
Verbrecher — Uebereinkunft mit der Königlich Spanischen Regierung über die gegenseitige Auslieferung derselben	16. Mai	137 fg.	
Verdienstorden, Königlich Sächsischer, — fernerweiter Nachtrag zu den Statuten desselben wegen dessen Verleihung auch für im Felde erworbene Verdienste und als militärische Auszeichnung	29. Oct.	237 fg.	
Verein zur Pflege der verwundeten und kranken Soldaten im Felde — dessen Statuten werden bestätigt	7. Juni	147	
Vereinbarung zwischen den Staaten des Zoll- und Handelsvereins und Frankreich wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden	1. Nov.	227 fg.	1—6
— zwischen den Zollvereinsregierungen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung wegen Einführung von Gewerbelegitimationskarten für Handelsreisende von und nach Oesterreich	19. Nov.	245 fg.	1—8
— zwischen den Zollvereinsregierungen und der freien Hansestadt Bremen wegen veränderter Fassung der Gewerbelegitimationskarten für Handelsreisende nach und aus dem Gebiete der letzteren	19. Nov.	245 fg.	1—8
Vereinsbierbrauerei zu Leipzig — die Anleihe derselben wird genehmigt	11. Oct.	210	
Verfahren, s. Submissionsverfahren — Strafantrag.			
Verläge — deren Ansaß für Bestellzettel in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche	25. Juni	183	
Verträge mit der Regierung des Fürstenthums Neufß älterer Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Greiz und Brunn	7. Febr.	41 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Vertrag, mit der K. K. Oesterreichischen Regierung wegen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden abgeschlossener, — dessen Bekanntmachung	27. Jan.	35 fg.	
— — Verzeichniß der Behörden dazu		38 fg.	
— mit der Königlich Belgischen Regierung wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an Werken der Literatur und Kunst und an Fabrikzeichen zc. über den zwischen dem Königreiche Preußen und Sachsen unter dem 21. October 1866 abgeschlossenen Frieden — dessen Publication	19. Juni	158 fg.	
— f. Handelsvertrag — Paßkartenvertrag — Schifffahrtsvertrag — Staatsvertrag — Uebereinkunft — Vereinbarung.	26. Oct.	211 fg.	
Verwaltungs- und Polizei-Strafsachen — Anwendung des sogenannten Submissionsverfahrens in selbigen	3. Nov.	241 fg.	
Veterinärpolizeiliche Geschäfte zc. — Verwendung legitimirter Thierärzte zu einigen derselben	23. Nov.	251 fg.	1—4
Viehsalz-Steine — Herabsetzung des Niederlagspreises für dieselben	13. Febr.	47 fg.	
Vorschüsse, auf Veranlassung der gegenwärtigen Handels- und Gewerbe-krisis zc. zu gewährende, — welche Vergünstigungen dabei bewilligt worden sind	13. Juni	157	
Vorschuß- und Sparverein, s. Penig.			
Vorschuß- und Spar- oder Creditvereine — inwieweit auch diesen Vereinen gleich den Sparcassen eine Befreiung von der Stempelabgabe gestattet ist	12. Febr.	47	
Vorschußbank zu Leipzig — die Statuten derselben werden bestätigt	26. Mai	135 fg.	
Vorschußverein, s. Frauenstein — Geising und Altenberg mit Umgegend — Großhartmannsdorf — Richtenstein-Callenberg — Mittweida — Pausa — Pegau — Plauen — Stadtschellenberg — Schellenberg — Strehla — Wernsdorf.			
W.			
Waagen, zu Medicinalzwecken bestimmte, — deren Prüfung und Michtung gehört zu dem Geschäftskreise der Richter	2. Nov.	231 fg.	5 u. 6
— welche von denselben als unrichtig gelten	2. Nov.	231 fg.	7
Wahlcommissare für die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes — Verzeichniß über selbige		263 fg.	
Wahlen zum künftigen ordentlichen Landtage — deren Veranstaltung und Bestellung von Commissaren zu deren Leitung	23. Juli	181 fg.	
Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes	7. Dec.	255 fg.	1—17
— Ausführungsverordnung dazu	7. Dec.	257 fg.	1—25
— Verzeichniß der Wahlkreise sub A		262 fg.	
— Verzeichniß der Wahlcommissare sub B		263 fg.	
Wahlkreise für den Reichstag des Norddeutschen Bundes — Verzeichniß darüber		262 fg.	
Waisen- und Wittwencasse der Bürgerschullehrer Plauens — deren Statuten werden bestätigt	24. März	89	
Wechselburg — Wegfall der dem dasigen Creditvereine bewilligten Stempelbefreiung	21. März	78	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Weimar, Sachsen-, Großherzogthum, — Vereinbarung eines Nachtrags zu der mit der dasigen Regierung wegen Leistung gegenseitiger Rechtshilfe unter dem 2./31. Januar 1847 getroffenen Uebereinkunft . . .	17. März	76 fg.	
— — Beitritt der dasigen Regierung zu dem über die Paß- und Fremdenpolizei zwischen mehreren Deutschen Regierungen unter dem 7. Februar 1865 abgeschlossenen Staatsvertrage	21. April	131	
Werdau, Stadt, — die Anleihe derselben wird genehmigt	6. Dec.	266	
Werke der Kunst — Vertrag mit der Königlich Belgischen Regierung über den gegenseitigen Schutz der Rechte daran	19. Juni	158 fg.	
Wernsdorf — inwieweit der Spar- und Vorschußverein daselbst von der Stempelabgabe befreit ist	21. März	78	
Westphalia, Neue, Steinkohlenbauverein zu Eugau, — dessen Statuten werden bestätigt	2. Juli	179 fg.	
Wiederau — Bestätigung der Statuten des dasigen Mobilien-Brandversicherungsvereins	20. Nov.	249	
Wiesla, Frankenberg und Hainichen, Zweigeisenbahn — Ernennung des Directionsraths Opelt zum Commissar für deren Bau	20. Nov.	250	
— — Abtretung von Grundeigenthum zu deren Erbauung	9. Febr.	34	
— — welche Fluren davon betroffen werden	11. Oct.	208 fg.	1—3
— Wildenfels, Stadt, — Bestätigung des Regulativs für die dasige Sparcasse	11. Oct.	208 fg.	4
Wittwen- und Waisencasse der Bürgerschullehrer Plauens — deren Statuten werden bestätigt	6. Juli	179	
	24. März	89	
3.			
Zittau-Großschöner Staatseisenbahn — Expropriation von Grundeigenthum für Anlegung derselben	26. Jan.	33 fg.	1—3
— — welche Fluren davon betroffen werden	26. Jan.	34	4
— — Ernennung des Eisenbahndirectors und Advocat Opitz zum Commissar für deren Bau	24. Febr.	58	
Zoll- und Handelsverein, Deutscher, — Vereinbarung zwischen demselben und Frankreich wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden	1. Nov.	227 fg.	1—6
Zollgrenze, Sächsische, — die Pferde-Ausfuhr über dieselbe wird verboten	10. April	75	
— — Wiederaufhebung des Verbots	3. Sept.	203	
— — die Getreide-, Heu- und Strohausfuhr über dieselbe wird verboten	24. Mai	132	
— — Wiederaufhebung des Verbots	3. Sept.	203	
Zollverein, Deutscher, — Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der dazu gehörigen Staaten	9. Jan.	4 fg.	
— — Erhöhung des Betrags der Steuervergütung bei der Ausfuhr von Rübenzucker vom 1. September 1866 an und Aufhebung der bezüglichen Bestimmung im § 2 der Verordnung vom 5. Juli 1861	20. Jan.	27	
— — abgeänderte Vorschriften bei Erhebung der Uebergangsabgabe von vereinsländischen Tabakblättern und Tabakfabrikaten	20. Jan.	28 fg.	1—3

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Zollverein, Deutscher, — Anschluß der Paradieser und Kreuzlinger Vorstadt von Constanz an solchen	22. Jan.	29	
— — Publication des von demselben mit Italien abgeschlossenen Handelsvertrags vom 31. December 1865	20. März	63 fg.	
— — Fortdauer des zwischen selbigem und der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Vertrags vom 26. Januar 1856	23. März	81 fg.	
— — Vereinbarung wegen Feststellung der Tara für Rohzucker und Farin	27. April	97	
— — Vereinbarung zwischen demselben und Frankreich wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden	1. Nov.	227 fg.	1—6
— — Vereinbarung zwischen demselben und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung und der freien Hansestadt Bremen wegen der eingeführten Gewerbelegitimationstaxen für Handelsreisende	19. Nov.	245 fg.	1—8
Zschornau — Bestätigung der Statuten der dasigen Begräbnißgesellschaft	19. Febr.	56 fg.	
Zucker (Rohzucker und Farin) — Vereinbarung wegen Feststellung der Taraxsätze für denselben	27. April	97	
— f. Rübenzucker.			
Zweigebahn, f. Eisenbahn von Wiesa nach Frankenberg und Hainichen.			
Zwickau — Bestätigung der Statuten der dasigen allgemeinen Begräbnißcasse	9. Nov.	240 fg.	
— eine fernerweite öffentliche Anleihe des dasigen Steinkohlenbauvereins wird genehmigt	2. Oct.	295	

§ 3. Ihre Nummern haben sich an die letzten der im Jahre 1862 ausgegebenen Staatsschuldenscheine der nämlichen Appointgattungen anzuschließen.

§ 4. Die Verzinsung erfolgt allhalbjährlich in den Terminen 2. Januar und 1. Juli bei der Staatsschuldencasse.

§ 5. Die betreffenden Staatsschuldencassenscheine treten zum Termine 1. Juli 1870 in die wegen der 1852er, 1855er, 1858er, 1859er und 1862er Obligationen geordnete planmäßige Ausloosung dergestalt mit ein, daß von und mit dem 2. Januar 1871 ab der planmäßige constante Halbjahrsbetrag der Tilgungsmittel wegen der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes ausgegebenen Obligationen eine weitere Erhöhung um 34,683 Thlr. — — zu erleiden hat.

§ 6. Der in den vorangezogenen früheren Anleihegesetzen gemachte Vorbehalt, wonach der planmäßige Tilgungsbetrag mehrerer Halbjahrstermine einer und derselben Finanzperiode nach Befinden auf Einmal ausgelost und demgemäß früher zur Abzahlung gebracht werden, ingleichen nicht nur zu jeder Zeit eine höhere Tilgung entweder im Verloosungswege oder durch Ankauf aus freier Hand eintreten, sondern auch, unter Einhaltung halbjähriger Aufkündigung an einem der bestehenden beiden Zinstermine, die Rückzahlung der ganzen Anleiheschuld oder auch nur einer Serie derselben erfolgen kann, leidet auf die dem gegenwärtigen Gesetze entsprechend ausgegebenen neuen Staatsschuldencassenscheine ebenmäßig Anwendung.

§ 7. Die zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Geldmittel werden der Staatsschuldencasse zur gehörigen Zeit aus den bereitesten Staatseinkünften in der gesetzlichen Landeswährung angewiesen werden.

§ 8. Für die pünktliche Einzahlung der planmäßigen Zins- und Tilgungsmittel ist: Unser Finanzministerium, für die planmäßige Verwendung derselben: der Landtagsauschuß zu Verwaltung der Staatsschulden verantwortlich.

§ 9. Die in dem Mandate vom 26. August 1830 (Seite 156 der Gesesammlung vom Jahre 1830) wegen Gleichstellung der nach der ständischen Bekanntmachung vom 7. Juli 1830 auszugebenden neuen, zu 3 Procent zinsbaren landschaftlichen Obligationen mit den älteren Steuer- und Kammercreditcassenscheinen erteilten Vorschriften leiden auf die dem gegenwärtigen Gesetze gemäß ausgefertigten 4procentigen Staatsschuldencassenscheine, ingleichen auf die dazu gehörigen Talons und Coupons durchgehends ebenfalls Anwendung.

§ 10. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist beziehendlich Unser Finanzministerium und der Landtagsauschuß zu Verwaltung der Staatsschulden beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 2. Januar 1866.

Johann.



Richard Freiherr von Friesen.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

2. Stück vom Jahre 1866.

N^o. 2. Bekanntmachung,

den Staatsvertrag über die Paß- und Fremdenpolizei betreffend;

vom 4. Januar 1866.

Nachdem die Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen und der Senat der freien Stadt Bremen den Beitritt zu dem am 7. Februar 1865 zwischen den Regierungen von Bayern, Hannover, Württemberg und Sachsen abgeschlossenen Staatsvertrage über die Paß- und Fremdenpolizei in Gemäßheit von § 15 des gedachten Vertrags erklärt haben (Seite 629 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865), so wird dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gleichzeitig ist bekannt zu machen, daß nach einer Anzeige der am hiesigen Hofe beglaubigten Königlich Schwedischen Gesandtschaft die Reisenden im Gebiete der Königreiche Schweden und Norwegen laut Königlich Verordnung vom 21. September 1860 eines Reisepasses nicht mehr bedürfen, ebenso daß beim Betreten des Lübeckischen Staatsgebiets die Reisenden einen Paß oder ein sonstiges Reiselegimations-Document nicht mehr vorzuzeigen oder visiren zu lassen haben, daß dagegen Handwerksgefallen, Fabrikarbeiter, Handarbeiter, Dienstboten und, was dem gleichsteht, welche im Lübeckischen Staate Arbeit, Erwerb oder Dienst suchen, auch ferner alsbald nach ihrer Ankunft genügende Ausweispapiere (Wanderbuch, Arbeitsbuch, Paß oder Heimathschein) der Polizeibehörde vorzulegen haben.

Dresden, den 4. Januar 1866.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Weiß.

N^o. 3. Verordnung,

die Medicinalpolizeibezirke in den Schönburgischen Receßherrschaften betreffend;

vom 9. Januar 1866.

Nachdem das Gesammthaus Schönburg auf Grund des Gesetzes vom 30. Juli 1836, die Organisation der unteren Medicinalbehörden betreffend (Seite 183 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836), die, besagte Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Januar 1840 (Seite 5 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840), innerhalb des receßherrschaftlichen Gebiets bestandenen drei Medicinalbezirke aufgehoben und an deren Stelle einen einzigen, das gesammte Gebiet der Receßherrschaften umfassenden Medicinalbezirk mit dem Sitze des betreffenden Bezirksarztes in Glauchau hat treten lassen, zu dieser veränderten Einrichtung aber die Genehmigung zu ertheilen gewesen ist, so wird Solches unter Verweisung auf die Beilage sub D zu der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 6. Mai 1865 (Seite 192 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) und unter Aufhebung der obgedachten Verordnung vom 11. Januar 1840 andurch bekannt gemacht.

Dresden, den 9. Januar 1866.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Beust.

Schmiedel.

N^o. 4. Verordnung,

die Publication des wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins abgeschlossenen Vertrags betreffend;

vom 9. Januar 1866.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund und zu wissen:

Nachdem von Seiten der Königlich Preussischen Regierung, zugleich in Vertretung der übrigen Zollvereinsstaaten, am 20./25. October vorigen Jahres mit dem Großherzogthume Luxemburg ein Vertrag wegen der Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins abgeschlossen worden ist, so bringen Wir diesen Vertrag, nachdem dessen Ratification erfolgt ist und die Ratifications-

urkunden am 22. vorigen Monats in Berlin ausgetauscht worden sind, in der Anlage unter
⊙ zur öffentlichen Kenntniß.

Unsere Behörden und Alle, die es angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

So geschehen Dresden, am 9. Januar 1866.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Richard Freiherr von Friesen.



B e r t r a g

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem
Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine ge-
hörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt
einerseits, und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits,

wegen

Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem
Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrags vom 26./31. December 1853, durch welchen
der Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen
Staaten des Zollvereins über den durch die Verträge vom 8. Februar 1842 und 2. April
1847 bestimmten Zeitraum hinaus aufrecht erhalten worden war, haben die contrahirenden
Theile, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den
Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zum Zwecke der Verlängerung jener Ver-
träge Unterhandlungen eröffnen lassen und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits,

Se. Majestät der König von Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des
kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. De-
cember 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai und 19. October und 13. November 1841,
4. April 1853 und endlich vom 28. Juni, 11. Juli und 12. October 1864, sowie vom
16. Mai 1865 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen,
Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des

Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning
und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath Bernhard Woldemar König,
und, andererseits,

Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

Allerhöchst Ihren Vicepräsidenten am Obergerichtshofe zu Luxemburg und Mitglied des
Staatsraths Emanuel Servais

und

den Doctor der Rechte und Advocat-Anwalt zu Luxemburg Carl Munchen,
welche nach vorausgegangener Unterhandlung unter Vorbehalt der Ratification folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Art. 1. Der Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten December 1877 fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Verträge vom 8. Februar 1842, 2. April 1847 und 26./31. December 1853 auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen in Kraft.

Art. 2. Die Verabredungen, welche in den unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträgen vom 28. Juni 1864 über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, sowie über den Verkehr mit Taback und Wein, vom 11. Juli 1864, über den Beitritt von Hannover und Oldenburg zu den obengedachten Verträgen und vom 12. October 1864 über den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, endlich in dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 enthalten sind, sollen, auch soweit sich dieß nicht bereits aus den bestehenden vertragsmäßigen Abreden ableitet, und soweit sie auf das Verhältniß des Großherzogthums Luxemburg zu Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten anwendbar sind, für das Großherzogthum Luxemburg maßgebend sein.

Wöchten in Folge des Vorbehalts unter Nr. 6 des Schlußprotocolls vom 12. October 1864, soweit er durch den Vertrag vom 16. Mai 1865 nicht bereits seine Erledigung ge-

funden hat, über die daselbst bezeichneten Gegenstände unter den Zollvereinsstaaten weitere für alle Staaten gleichmäßig geltende Verabredungen getroffen werden, so wird denselben auch von Seiten des Großherzogthums Luxemburg zugestimmt werden.

Art. 3. Soweit nach den bisherigen Erfahrungen einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bisherigen Vereinbarungen erforderlich erscheinen, sind deshalb besondere Verabredungen getroffen worden.

Art. 4. Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämtlichen beteiligten Regierungen vorgelegt und es sollen die Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum Schlusse des Jahres 1865, zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und unterschrieben.

So geschehen

Berlin, den 20. October 1865.

Luxemburg, den 25. October 1865.

Henning.

König.

Hervais.

Dr. München.



N^o. 5. Decret

wegen Bestätigung des vierten Nachtrags zu den Statuten der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie;

vom 16. Januar 1866.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
 ꝛ. ꝛ. ꝛ.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir auf geschehenes Ansuchen den anliegenden vierten Nachtrag zu den unterm 20. März 1837 confirmirten Statuten der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie (Seite 26 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837) dergestalt bestätigt haben, daß den Bestimmungen desselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt und von Uns eigenhändig unter Beidruckung Unseres Königlichen Insignels vollzogen worden.

Dresden, den 16. Januar 1866.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Vierter Nachtrag

zu den Statuten der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie.

Zufolge Beschlusses der 31sten Generalversammlung vom 23. März 1865 und nach erfolgter Genehmigung der Hohen Staatsregierung haben die Statuten der Compagnie anderweit nachstehende Zusätze und Abänderungen erhalten:

I. Der § 1 angegebene Zweck der Actiengesellschaft wird dahin erweitert, daß derselbe außer auf den Betrieb der im Statut bemerkten Linie auch auf die Erbauung und Benutzung einer bei Meissen unmittelbar an die Coswiger Zweigbahn anschließenden Eisenbahn von Borsdorf über Grimma, Leisnig, Döbeln, Rosßwein und Rossen nach Meissen gerichtet wird.

II. Für die Ausführung dieser letzteren Bahnlinie treten folgende specielle Bestimmungen ein:

- 1) Die Herstellungskosten derselben werden auf $8\frac{1}{2}$ Millionen Thaler veranschlagt, und in folgender Weise beschafft:
 - a) Das Baucapital wird aufgebracht durch Ausgabe von $2\frac{1}{2}$ Millionen Thalern in neuen Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Stammactien à 100 Thaler, der ganze erforderliche Rest aber durch eine mit 4% pr. a. verzinsliche Anleihe.
 - b) Die neucreirten 25,000 Stück Actien à 100 Thaler werden den Inhabern der bereits vorhandenen 50,000 Stück zum Nominalwerthe offerirt, so daß auf je zwei alte Actien eine neue Actie verabsolgt wird. Die zu diesem Behufe erforderliche Präsentation der alten Actien, zu welcher mittelst öffentlicher, zweimal zu wiederholender Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung aufgefordert

wird, ist innerhalb der deshalb anzuberaumenden, mindestens zwei Monate von der ersten Bekanntmachung an umfassenden Frist in Verbindung mit der ersten Einzahlung (conf. 1, c) zu bewirken. Betreffs der bis nach Schluß dieser Frist etwa noch nicht präsentirten alten Actien wird das gleiche Verfahren, wie bei versäumten Einzahlungen (conf. sub 2, a—c) eingehalten. Nach dessen Beendigung werden sodann die nicht zur Präsentation gelangten alten Actien, bezüglich des Rechtes auf die Entnahme neuer Actien präcludirt, die auf diese Weise nicht entnommenen Interimsscheine oder Actien aber ist die Compagnie zum Vortheile der Gesellschaft zu begeben berechtigt.

- c) Zur Erleichterung für die Inhaber der alten Actien wird die erste innerhalb der sub b gedachten Frist zu leistende Einzahlung mit je 10 % auf jede einzelne, zu diesem Behufe abzustempelnde alte Actie angenommen und sind demgemäß zunächst 50,000 Stück nach dem Schema unter E ausgefertigte Interimsscheine auszugeben. Auf je zwei Stück der letzteren empfängt sodann der Inhaber bei Leistung der zweiten Einzahlung einen anderweiten, nach dem Schema unter F ausgefertigten Interimsschein über den bis dahin eingezahlten Gesamtbetrag lautend, welcher in Gemäßheit der ferneren Einzahlungen erneuert und nach Schluß derselben (conf. das unter G angefügte Schema des letzten Interimsscheins) gegen eine neue Stammactie umgetauscht wird.
 - d) Die nach der sub c gedachten ersten Einzahlung, welche im Ganzen 20 % des neuen Actien Capitals von 2 $\frac{1}{2}$ Millionen Thalern beträgt, zur Einhebung verbleibenden 80 % werden unter Beobachtung der in §§ 3 und 15 der Statuten enthaltenen bezüglichen Vorschriften, soweit dieselben nicht in Folgendem eine Abänderung erfahren, vom Directorium erhoben.
- 2) An die Stelle der im § 4 der Statuten ausgesprochenen Präclusion bei Versäumnissen an Einzahlungen treten für die neue Actienemission folgende Bestimmungen:
- a) Die ausgeschriebenen Einzahlungen sind bis zu dem bestimmten Zeitpunkte bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von 10 % der Einzahlungssumme unter Austausch der früheren Interimsscheine gegen neue dergleichen, welche auf den Gesamtbetrag der jeweilig geleisteten Einzahlungen lauten, im 30 Thalerfuße zu leisten.
 - b) Bei etwaiger Versäumniß eines solchen Termins werden die betreffenden Interimsscheine mit Aufforderung der Inhaber, die unterlassene Einzahlung unter Zuschlag des Betrags der verwirkten Conventionalstrafe bis zu einem anzusetzenden, mindestens zwei Monate Frist gewährenden Präclusivtermine nachträglich zu leisten, dreimal öffentlich bekannt gemacht.

- c) Wird auch bis zu diesem Präklusivtermine die Zahlung unterlassen, so wird der Inhaber des betreffenden Interimsscheins aller ihm daraus zustehenden Rechte, sowie der bereits geleisteten Einzahlungen verlustig. Die Nummern der hiernach erlöschenden Interimsscheine werden ebenfalls öffentlich bekannt gemacht, über die dafür neu zu creirenden Documente aber zum Besten der Compagnie disponirt.
- 3) Die auf die neuen 25,000 Actien geleisteten Einzahlungen werden bis zum 31. December desjenigen Jahres, in welchem die ganze Bahn dem Betriebe übergeben wird, nach dem Satze von 5% pr. a. verzinnt und diese Zinsen durch Abzüge an den noch zu leistenden Einzahlungen gewährt.
- 4) Mit dem 1. Januar des nächstfolgenden Jahres treten die nach erreichter Vollenzahlung, welche mit Eintritt dieses Zeitpunkts jedenfalls bewirkt sein muß, auszugebenden neuen Actien in völlig gleiche Rechte mit den alten Actien. Bis dahin vertreten zwar die Interimsscheine die Stelle der künftigen neuen Actien, ertheilen jedoch den Besitzern weder einen Anspruch auf Dividende, noch Wählbarkeit oder Stimmrecht in den Generalversammlungen der Compagnie.

III. An Stelle des im § 11 der Statuten erwähnten vormaligen Stadtgerichts zu Leipzig ist als competente Behörde für das bezeichnete Edictalverfahren das Königliche Gerichtsamt im Bezirksgerichte zu Leipzig getreten.

Alle übrigen im § 11 der Statuten und dem darauf bezüglichen Nachtrage vom 16. Juni 1857 (Seite 110 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1857) enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die neu zu creirenden Actien sammt Talons, Zins- und Dividendenscheinen, sowie auf die Interimsscheine, Anwendung.

IV. Alle Bekanntmachungen an die Inhaber der Interimsscheine, namentlich auch die Ausschreibungen der Einzahlungen und die Annullirung von Interimsscheinen, erfolgen außer durch dreimaliges Einrücken in der Leipziger Zeitung noch durch dreimalige Insertion in zwei auswärtige öffentliche Blätter, wofür zur Zeit und bis eine Aenderung öffentlich bekannt gemacht sein wird, der Preussische Staatsanzeiger und die Augsburger Allgemeine Zeitung bestimmt bleiben. Bekanntmachungen in Gemäßheit vorstehender Bestimmung sind für die Inhaber der Interimsscheine verbindlich, so daß die Ausflucht des Nichtwissens dagegen nicht Statt hat.

V. Die im § 60 der Statuten enthaltene Bestimmung, nach welcher die Totalsumme der Anleihen den dritten Theil des wirklich eingezahlten Actien Capitals nicht übersteigen darf, wird außer Wirksamkeit gesetzt.

E.

Interimschein
über
die Hälfte
der ersten Einzahlung
auf
eine neue Actie
der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie
(Nr. 1 bis 50,000).

Inhaber dieses Scheines hat nach Maßgabe des umstehend ersichtlichen IVten Nachtrags der Statuten der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie

Zehn Thaler
vom heutigen Tage ab

mit 5% auf das Jahr verzinslich,

auf eine der unter den Nummern 1 bis 50,000 ausgefertigten alten Actien der genannten Compagnie, zur Betheiligung bei der beschlossenen Emission von 25,000 weiteren Actien à 100 Thaler, baar an die Hauptcasse der Gesellschaft entrichtet.

Gegen Rückgabe zweier der gegenwärtigen Scheine à 10 Thaler, welche zusammen den Betrag der ersten Einzahlung von 20% auf eine neue Actie bilden, und gegen rechtzeitige Leistung der zweiten Einzahlung wird ein auf den Gesamtbetrag der sodann eingeschossenen Summe lautender neuer Interimschein ausgeliefert.

Diese zweite Einzahlung ist, bei Vermeidung der sub II, 2 des umstehenden IVten Statutennachtrags angedrohten Rechtsnachtheile, nach Höhe von (höchstens 10%) Thalern in der Zeit vom _____ bis _____ 1866 zu leisten, mit Abzug von Thlr. . . . Mgr. . . . Pf., als dem Betrage von 5% Zinsen für 20 Thaler der ersten Einzahlung auf die Zeit vom _____ bis _____ 1866.

Leipzig, am _____ 1866.

Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie.



Controleur.

. Vorsitzender.

. Bevollmächtigter.

(In facsimilirter Unterschrift.)

F.

Zweiter (dritter bis vorletzter) Interimschein

der

Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie

(Nr. 1 bis 25,000).

Inhaber dieses Scheines hat nach Maßgabe des umstehend ersichtlichen IVten Nachtrags der Statuten der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie

(Dreißig, Bierzig rc.) Thaler

vom heutigen Tage ab

mit 5% auf das Jahr verzinslich,

auf das Capital einer der unter den Nummern 50,001 bis 75,000 auszugebenden neuen Actien der genannten Compagnie à 100 Thaler, baar an die Hauptcasse der Gesellschaft entrichtet.

Gegen Rückgabe dieses Scheines und bei ordnungsmäßiger Leistung der nächsten Einzahlung wird ein auf die sodann im Ganzen eingeschossene Summe lautender neuer Interimschein ausgeliefert.

Diese nächste (III., IV. rc.) Einzahlung ist, bei Vermeidung der sub II, 2 des umstehenden IVten Statutennachtrags angedrohten Rechtsnachtheile, nach Höhe von (höchstens 10%) Thalern in der Zeit vom ——— bis ——— 186 . zu leisten, mit Abzug von Thlr. . . . Ngr., als dem Betrage von 5% Zinsen für die bisher eingezahlten (30, 40 rc.) Thaler auf die Zeit vom ——— bis ——— 186 .

Leipzig, am ——— 186 .

Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie.



Controleur.

. Vorsitzender.

. Bevollmächtigter.

(In facsimilirter Unterschrift.)



G.

Letzter Interimschein

der

Leipzig = Dresdner Eisenbahn = Compagnie

(Nr. 1 bis 25,000).

Inhaber dieses Scheines hat nach Maßgabe des umstehend ersichtlichen IVten Nachtrags der Statuten der Leipzig = Dresdner Eisenbahn = Compagnie

(90 resp. 95) Thaler

vom heutigen Tage ab

mit 5% auf das Jahr verzinslich,

zur Erlangung einer der unter den Nummern 50,001 bis 75,000 auszugebenden neuen Actien der genannten Compagnie à 100 Thaler, baar an die Hauptcasse der Gesellschaft entrichtet.

Gegen Rückgabe dieses Scheines und bei ordnungsmäßiger Leistung der zur Erfüllung eines Capitals von 100 Thalern auszuschreibenden Schlußzahlung wird sodann eine der vorgedachten neu zu creirenden Actien à 100 Thaler nebst Zins- und Dividendenscheinen und Talon ausgehändigt.

Diese Schlußzahlung ist, bei Vermeidung der sub II, 2 des umstehenden Statuten-nachtrags angedrohten Rechtsnachtheile, nach Höhe von (5 oder 10%) Thalern in der Zeit vom ——— bis ——— 186 . zu leisten, mit Abzug von . . . Thlr. . . . Ngr., als dem Betrage von 5% Zinsen für die bisher eingezahlten (90 resp. 95) Thaler auf die Zeit vom ——— bis ——— 186 .

Leipzig, am ——— 186 .

Leipzig = Dresdner Eisenbahn = Compagnie.



Controleur.

Vorsitzender.

Bevollmächtigter.

(In facsimilirter Unterschrift.)

In tergo

sämmtlicher Interimscheine:

IVter Nachtrag zu den Statuten der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie
vom ————186 .

Die Mitglieder des Directoriums der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie:

Dr. Einert, Vorsitzender.	E. Kraft.
Dr. D. F. Erdmann.	Dr. E. Lampe sen.
G. Halberstadt.	Eduard Sander.
W. Seyfferth.	August Auerbach.
E. Hirzel-Lampe.	E. A. Geßler, Bevollmächtigter.
D. Hoffmann.	

Der Ausschuß der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie:

Dr. Robert Bollack, Vorsitzender.	Amv Wilhelm Felix.
Heinrich Moritz Bering, Stadtrath und Mitglied des Verwaltungsraths.	Hermann Schnoor.
Gustav Moritz Claus.	Professor J. Victor Carus.
Wilhelm Ferdinand Stengel.	Carl Otto Bruner.
Dr. Wilhelm August Rothe.	Julius Erckel.
Dr. Eduard August Steche.	Dr. E. Stephani.
Ferdinand Ulrich.	Dr. Otto Koch.
Julius Carl Eichorius.	Adolph Reinhard Rüstner.
Dr. Hermann Härtel.	Max Meyer.
Dr. W. Roscher.	Franz Brunner.
Professor Dr. Wilhelm Dindorf.	Oscar von Hoffmann.
Edmund Becker.	Friedrich Wilhelm Kettembeil.
Georg Anton Mayer.	Dr. Theodor Julius Hertel.
Dr. Emil Wendler.	Gottwald Ludwig Hesse.
Julius Hard.	Dr. Paul Alfred Stübel.

N^o. 6. Decret

wegen Concessionirung der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie zu Anlegung
und zum Betriebe der Borsdorf-Döbeln-Meißner Eisenbahn betreffend;

vom 16. Januar 1866.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund, daß Wir auf Grund der von der letzten Ständeversammlung in der ständischen Schrift vom 22. August 1864 erklärten Zustimmung der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Borsdorf über Grimma, Reisnig, Döbeln, Rosßwein und Rossen nach Meißen zum Anschlusse an die Coswiger Zweigeisenbahn, einschließlich einer festen Elbbrücke bei Meißen, die erforderliche Concession unter den aus der Anfüge ☉ ersichtlichen Bedingungen ertheilt haben.

Wir wollen, daß dem Inhalte dieser Concessionsbedingungen von Jedermann, den es angeht, auf das Genaueste Folge gegeben werde und haben zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Concessions-Decret

unter eigenhändiger Vollziehung ertheilt, auch demselben Unser Königliches Siegel beisetzen lassen.

Dresden, den 16. Januar 1866.

J o h a n n.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.



Concessions-Bedingungen

für die von der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie zu erbauende Eisenbahn
zwischen Borsdorf und Meißen.

§ 1. Der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie wird zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Borsdorf über Grimma, Reisnig, Döbeln, Rosßwein und Rossen nach Meißen mit unmittelbarem Anschlusse an die Coswiger Zweigbahn und einschließlich

einer festen Elbbrücke bei Meissen unter nachfolgenden Bedingungen und näheren Bestimmungen Concession erteilt.

§ 2. Die Concession begründet für die genannte Compagnie ein ausschließliches Recht dergestalt, daß derselben gegen alle gleichartige Unternehmungen, welche die directe Verbindung zwischen Leipzig und Dresden über die bisherige Route via Riesa oder über die § 1 bezeichnete neuere Route via Döbeln resp. eine directe Verbindung der Orte Wurzen, Dschatz, Riesa, Priestewitz und Coswig oder Borsdorf, Grimma, Leisnig, Döbeln, Rosßwein, Rössen und Meissen unter sich bezwecken, ein Verbotungsrecht zustehen soll, unbeschadet jedoch des Rechtes des Staates, in Zukunft andere, auf Beschleunigung des Transports von Personen und Sachen berechnete Unternehmungen, welche keine Eisenbahnen sind, ohne Rücksicht auf den Tract zu concessioniren.

Die Compagnie verzichtet dem gegenüber ausdrücklich auf das von ihr aus § 5 des Concessionsdecrets vom 5. Mai 1835 bisher in Anspruch genommene allgemeine Verbotungsrecht.

§ 3. Das Expropriationsgesetz vom 3. Juli 1835 (Seite 374 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) nebst dessen Ausführungsverordnungen sowie diejenigen Bestimmungen späterer Gesetze und Verordnungen, durch welche ersteres theilweise abgeändert worden ist, haben auf den Bau der obgedachten Eisenbahn Anwendung zu leiden und werden zu dem Ende für dieselbe durch besondere Verordnung in Kraft gesetzt. Die Compagnie hat demnach in Beziehung auf die zwangsweise Erwerbung des Grundes und Bodens, sowie die sonst mit der Bauführung zusammenhängenden Verhältnisse die nämlichen Befugnisse und Obliegenheiten, wie andere Eisenbahnunternehmer im Königreiche Sachsen.

§ 4. Die Compagnie ist verpflichtet, besagten Eisenbahnbau, sowie die in Folge desselben etwa nöthig werdenden Erweiterungen der Baulichkeiten zu Leipzig und Dresden nach Maßgabe der vorher zu genehmigenden Baupläne bis zu Ende des Jahres 1867 in der Art zu vollenden, daß vor Ablauf dieser Frist der Betrieb auf der gesammten Linie und zwar von Leipzig bis Dresden eröffnet werden kann.

Sollte bis zum 1. Mai 1866 nicht mit dem Baue der Elbbrücke bei Meissen begonnen sein, so kann der Compagnie die erteilte Concession wieder entzogen werden.

§ 5. Die Ausführung des Baues und der künftige Betrieb erfolgt unter Leitung des Directoriums der Compagnie durch die von demselben anzustellenden Techniker und Beamten, jedoch unter der Oberaufsicht der Staatsregierung (vergl. die Allerhöchste Verordnung vom 26. Juni 1851, Seite 285 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851).

§ 6. Die Spurweite der Bahn hat, wie auf allen deutschen Bahnen, 4 Fuß 8½ Zoll englischen Maßes im Lichten der Schienen zu betragen. Da der Unterbau des Bahnkörpers auf ein doppeltes Schienengleis eingerichtet wird, so hat derselbe eine Kronenbreite von 14

Ellen sächsischen Mafes zu erhalten. Ueber die Steigungsverhältnisse, die Krümmungshalbmesser der Bahnlinie und die Veranstaltungen für die Kreuzung der Bahn mit öffentlichen Straßen, sowie über die Anhaltepunkte und Bahnhofsanlagen ist die specielle Genehmigung der Staatsregierung einzuholen.

Der Oberbau ist nach den für die Sächsischen Staatseisenbahnen gegebenen Normalbestimmungen auszuführen.

§ 7. Die Compagnie, als Eigenthümerin der Bahn, ist ausschließlich berechtigt, dieselbe zur Transportbeförderung zu benutzen, und dagegen verpflichtet, den Betrieb auf selbiger, sowohl was den Personen- als den Waarentransport anlangt, auf eine dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechende Weise einzurichten und im Gange zu erhalten.

Es liegt ihr deshalb ob:

a) die Eisenbahn stets in gutem und fahrbarem Stande zu erhalten und tüchtige, dem Bedürfnisse des Verkehrs entsprechende und die Sicherheit der Reisenden nicht gefährdende Transportmittel für die Beförderung von Personen, Waaren und Thieren bereit zu halten. Hierüber übt die Staatsregierung nach § 5 der angezogenen Allerhöchsten Verordnung die Oberaufsicht und die Compagnie ist verbunden, auch in dieser Beziehung den Anordnungen der Staatsregierung Folge zu leisten;

b) dann, wenn durch Beschädigungen oder Unfälle oder Naturereignisse die Bahnverbindung eine Unterbrechung erleidet, für schleunigste Wiederherstellung und Eröffnung dieser Verbindung Sorge zu tragen, auch die bereits zum Transporte übernommenen Personen und Güter, ohne Erhöhung der Tariffäße, unverzüglich an die bedungenen Bestimmungsorte, da nöthig, auch mit anderen, als ihren eigenthümlichen Transportmitteln befördern zu lassen.

§ 8. Der Bahnhof zu Grimma ist so anzulegen, daß von demselben aus eine directe Schienenverbindung mit Leipzig, nach Befinden ein Anschluß an eine Chemnitz-Leipziger Eisenbahn ausführbar ist.

§ 9. Die Compagnie hat den Anschluß anderer Eisenbahnen an allen dazu geeigneten Punkten ihrer beiden Linien unweigerlich zu gestatten, und für solche Fälle die durch Herstellung eines geregelten und zusammenhängenden Verkehrs von einer Bahnlinie auf die andere bedingten Einrichtungen zu treffen. Kommt hierüber unter den betheiligten Bahnverwaltungen eine Vereinigung nicht zu Stande, so fällt die Regulirung des Verhältnisses der Entscheidung der Regierung anheim.

§ 10. Die Compagnie hat auf der Linie über Döbeln einen directen und zusammenhängenden Betrieb zwischen Leipzig und Dresden in der Art einzurichten, daß jedenfalls zwei Personenzüge täglich mit einer Fahrgeschwindigkeit von mindestens 4 Meilen in der Stunde, einschließlich des gesammten Aufenthalts, in jeder Richtung direct und unabhängig von den Zügen auf der alten Linie durchgehen.

§ 11. Die Compagnie verpflichtet sich ferner:

a) ihre Gütertarife so zu reguliren, daß unter Genehmigung der Staatsregierung ein Normaltarif aufgestellt wird, dessen Erhöhung, möge sie nun durch Steigerung der Sätze oder Versetzung eines Gegenstandes in eine höhere Tarifclassen erfolgen, sowie ohne Unterschied, ob sie für die ganze Linie oder nur für gewisse Strecken gelten soll, jedesmal der Genehmigung der Staatsregierung bedarf;

b) den auf der Linie Leipzig-Riesa-Dresden dormalen bestehenden Personen- und Gepäckbeförderungstarif auch auf der neuen Linie nach Maßgabe der Entfernungen anzuwenden, insbesondere auch die Tarifsätze zwischen Leipzig und Dresden auf beiden Linien gleich zu reguliren, und ebenso für die Güterbeförderung auf beiden Linien die unter Beobachtung des Normaltarifs (sub a) festzustellenden Sätze gleichmäßig einzuführen;

c) im inländischen Verkehre keinerlei Ermäßigungen oder Erlasse zu Gunsten oder zum Nachtheile des Verkehrs einzelner Orte, mögen dieselben an der eigenen Bahn oder an anderen Bahnen liegen, einzuführen, resp. die auf der alten Linie etwa bestehenden desfalligen Ausnahmen sofort aufzuheben. Im directen Verkehre dagegen bleiben, so lange als nicht durch Vereinbarungen mit anderen Regierungen, welche in Sachsen Gesetzeskraft erhalten und denen sich die Compagnie zu unterwerfen hat, etwas Anderes bestimmt wird, die bisher mit anderen Bahnverwaltungen vereinbarten directen Tarifsätze bestehen, und bedürfen, soweit dergleichen neu eingeführt werden sollen, dieselben jedesmal der Genehmigung der Staatsregierung; es wird indessen durch letztere Bestimmung nicht ausgeschlossen, daß Vereinbarungen dieser Art in dringenden Fällen unter Vorbehalt abgeschlossen und erst nachträglich der Regierung zur Genehmigung angezeigt werden, und ebensowenig ist durch die obige Concessionsbedingung die Compagnie behindert, einzelnen Interessenten für einen bestimmten Transportfall ausnahmsweise einen Nachlaß an den tarifmäßigen Sätzen zuzugestehen.

Uebrigens hat die Verwaltung der Compagnie sich eifrigst zu bemühen, daß die bei solchen Vereinbarungen beteiligten auswärtigen Eisenbahnverwaltungen die für den directen Verkehr bewilligten ermäßigten Sätze auch für den Verkehr nach und von Leipzig und Dresden bewilligen; auch ist von ihr

d) sowohl in Döbeln als in Riesa eine directe und unmittelbare Verbindung zwischen Dresden und Chemnitz wenigstens täglich bei zwei in jeder Richtung gehenden geeigneten Zügen herzustellen, und endlich

e) eine directe Verbindung zwischen dem Bahnhofe der Chemnitz-Rieser Bahn in Riesa und dem der Berlin-Anhaltischen Bahn in Rödera in unmittelbarem Anschlusse an die nach Berlin gehenden und von da kommenden Personen- und Güterzüge in der Art zu gestatten, oder selbst herzustellen, daß für diese ohne Aufenthalt zu bewerkstelligenden Ueberführungen der tarifmäßige Satz in Gemäßheit des ad a erwähnten Normaltarifs nach der Entfernung einer Meile erhoben und berechnet wird.

§ 12. Die von der Compagnie aufzustellenden Fahrpläne und deren Abänderungen sind der Staatsregierung zur Genehmigung vorzulegen. Auch ist die Compagnie verpflichtet, in Bezug auf den Betrieb der Bahn (einschließlich der Güter-An- und Abfuhr) und die dazu erforderlichen Einrichtungen den von der Staatsregierung im Interesse des öffentlichen Verkehrs getroffenen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 13. Ueber die Benutzung der Bahn für militärische Zwecke gelten in Betreff von Bundesaufgeboten die unterm 27. Februar 1864 (Seite 51 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864) im Königreiche Sachsen publicirten desfallsigen Bestimmungen vom 31. December 1863 über die Beförderung von Truppen und Heeresbedürfnissen Deutscher Bundesstaaten nebst Anhängen, wie solche bereits durch Ministerialverordnung vom 28. Mai 1864 auch für die Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie eingeführt worden sind.

Diese Bestimmungen des Bundesreglements werden ebenfalls für die Zwecke der Königlich Sächsischen Militärverwaltung allenthalben angewendet und demgemäß auf die Linie über Riesa in gleicher Weise wie über Döbeln erstreckt.

Ebenso ist die Compagnie auch zu Befolgung jeder anderen in der gedachten Beziehung von der Bundesversammlung erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmung verpflichtet.

§ 14. Die Obliegenheiten der Compagnie bezüglich der Handhabung der Bahnpolizei und der Ausübung des Aufsichtsrechts der Staatsregierung sind nach Maßgabe der bestehenden oder noch zu erlassenden Verwaltungsnormen zu beurtheilen, denen sich die Compagnie zu unterwerfen hat.

§ 15. Die Compagnie hat den von der Regierung zu treffenden Maßregeln und Anordnungen bezüglich der polizeilichen Beaufsichtigung des Reise- und Transportverkehrs auf Eisenbahnen nachzukommen, insbesondere, soweit es für erforderlich erachtet wird, auf den Bahnhöfen geeignete Localitäten zu Polizeibüreaus einzurichten, zu meubliren, zu heizen, zu reinigen und in gutem Stande zu erhalten, nicht minder alle für den Dienst auf der Eisenbahn und auf den Bahnhöfen bestimmte Polizeibeamten, sowie alle Gendarmen, welche sich durch Dienstkleidung oder sonst als solche ausweisen, und den Obergendarmerieinspector oder dessen Stellvertreter bei Dienstreisen auf der ganzen Bahnlinie unentgeltlich zu befördern.

§ 16. Der durch die Aufstellung von Hülfsgendarmen zur polizeilichen Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter während der Bauzeit entstehende außerordentliche Aufwand ist von der Compagnie zu ersetzen.

§ 17. Die Compagnie ist verbunden, dafür Sorge zu tragen, daß erkrankte oder verunglückte Arbeiter und deren Familien nicht den Gemeinden derjenigen Orte, in welchen sich die Arbeiter während des Bahnbaues, ohne daselbst ihre Heimath zu haben, befinden, zur Last fallen. Es sind daher für Verpflegung und Unterstützung in solchen Fällen auf Kosten der Compagnie die nöthigen Vorrichtungen zu treffen.

§ 18. Bezüglich der auf der Bahn anzuwendenden Locomotiven oder sonstigen Fahrzeuge und deren Prüfung hat die Compagnie den jetzt oder künftig bestehenden Bestimmungen nachzukommen.

§ 19. In Betreff des Verhältnisses des Eisenbahnunternehmens zur Post und insonderheit der der Postanstalt gegenüber zu übernehmenden Verbindlichkeiten sind in der Beilage A die näheren Festsetzungen enthalten. Dieselben kommen nach der mit der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie getroffenen Vereinbarung auf ihren beiden Linien — Leipzig-Oschatz — Dresden- und Leipzig-Döbeln — Meissen-Dresden — gleichmäßig in Anwendung und treten von Eröffnung des regelmäßigen Streckenbetriebs auf der Linie Borsdorf-Döbeln-Meissen auf den ebengenannten beiden Linien gleichzeitig in Wirksamkeit, wogegen von diesem Zeitpunkt an die Bestimmungen im § 6 des Concessionsdecrets vom 6. Mai 1835 außer Kraft treten.

§ 20. Wenn in Folge des Eisenbahnbaues zum Zwecke der Verbindung der Bahnhöfe oder Anhaltepunkte mit den nächstgelegenen Orten oder Straßen die Anlegung neuer oder der Umbau und die grundhaftere Herstellung schon vorhandener Wege und Straßen nach straßenpolizeilichem Ermessen sich nöthig macht, so fällt der durch diese Veranstaltung entstehende Bau- und Unterhaltungsaufwand der Eisenbahngesellschaft zur Last, insoweit nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine Mitleidenheit der betreffenden Flurgemeinde oder sonstiger Baupflichtiger einzutreten hat, worüber die Entscheidung der Staatsregierung zusteht.

§ 21. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Compagnie vom Staate einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen, es wäre denn, daß eintretenden Falles den durch Krieg beschädigten Staatsangehörigen überhaupt durch ein Landesgesetz oder durch Staatsverträge ein Schadenerspruch zugestanden würde.

§ 22. Die Compagnie gesteht der Staatsregierung das Recht des Ankaufs hinsichtlich des gesammten Complexes der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie alter und neuer Linie, nach vorhergegangener einjähriger Aufkündigung zu.

Von letzterer kann jedoch nicht eher Gebrauch gemacht werden, als nach Ablauf von 30 Jahren nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Strecke.

Die Kündigung selbst aber kann jedesmal erst am Schlusse (31. December) desjenigen Jahres, in welchem sie erfolgt ist, in Wirksamkeit treten, mithin die Kündigungsfrist erst von da ab berechnet werden.

§ 23. Als Kaufpreis ist der zwanzigfache Betrag der für die letzten 10 Jahre vor Eintritt der Kündigung durchschnittlich vertheilten Zinsen und Dividenden, soweit dieselben erweislich aus den wirklichen Reinerträgen des Betriebs gezahlt worden sind, zu entrichten, sowie der Be-

trag der bis zum Uebergange der Bahnen an den Staat von der Compagnie aus den Erträgnissen des Unternehmens getilgten Anleihen zu gewähren, der Letzteren auch der dann vorhandene Reservefond zu überlassen.

Von der auf diese Weise ermittelten Ankaufssumme würden nur die Kosten für etwaige bloß interimistische Anlagen und Baulichkeiten in Abzug zu bringen sein.

§ 24. Im Falle des Ankaufs der Bahnen Seiten des Staates gehen zugleich sämtliche Zubehörungen derselben an Gebäuden, Grundstücken u. s. w., die Betriebsmittel und Materialvorräthe aller Art, ingleichen der baare Betriebsfond, sowie überhaupt alle sonstige Activen der Gesellschaft an den Staat über, welcher Letztere dagegen die vorhandenen und ihm vorher gehörig bekannt gemachten, aus dem Geschäftsbetriebe resultirenden Passiven und sonstigen Verbindlichkeiten der Compagnie zur alleinigen Vertretung übernimmt.

Dasern die Compagnie nach erfolgter Kündigung bis zur Uebergabe der Bahnen an den Staat auf Unterhaltung und Erneuerung dieser letzteren sammt Zubehör nachweislich weniger verwendet haben sollte, als dieß vorher in dem für die Berechnung des Kaufpreises maßgebenden Zeitraume im Durchschnitte jährlich geschehen ist, so soll sich dieselbe die hiernach zu constatirende Differenz vom Kaufpreise in Abzug bringen lassen.

A.

1) Die Eisenbahn-Compagnie übernimmt alle Gegenstände der Briefpost und die von den Postanstalten debitirten Zeitungen und Zeitschriften zur unentgeltlichen Beförderung auf ihren Eisenbahnen.

2) Es bewendet bei dem gesetzlich bestehenden ausschließlichen Rechte der Postanstalt, verschlossene Briefe zu befördern.

Die Verwaltung der Eisenbahn wird sich daher nicht nur der Annahme solcher Briefe, sondern auch aller und jeder den gesetzlichen Strafen ohnehin unterliegenden Connivenz in Betreff von Contraventionen enthalten, welche etwa Seiten der von ihr hierunter zu vertretenden Untergebenen versucht und begangen werden könnten.

Die Postanstalt wird dagegen mit Vorbehalt des Widerrufs für den Fall des Mißbrauchs die Correspondenz der Eisenbahn-Compagnie, soweit solche die Bahnverwaltung betrifft, mit dem Siegel der Eisenbahn-Compagnie bedruckt ist und der Gegenstand der Sendung das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Zollpfund nicht übersteigt, bis zu den betreffenden Stationen ihrer Bahnen portofrei befördern und ausliefern, insofern die Eisenbahn-Compagnie nicht von der den Eisenbahnverwaltungen im § 5 der Postordnung vom 7. Juni 1859 (Seite 101 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) ertheilten Befugniß Gebrauch macht.

3) Die Postverwaltung ist befugt, von den Eisenbahnen — auch während der Zeit, wo nur Streckenfahrten stattfinden — für ihre Postsendungen bei jedem fahrplanmäßigen Zuge Gebrauch zu machen.

4) Für die Fahrpostsendungen (im Gegensatze zu den Punkt 1 bemerkten Postsendungen) erhält die Bahnverwaltung Vergütung nach folgenden Grundsätzen:

Es wird der Eisenbahn-Compagnie der Fahrpreis unter Zugrundelegung des Gesamtgewichts dieser Sendungen und der Länge der Transportstrecke bei jedem Zuge ohne Unterschied nach dem in den jedesmaligen von der Staatsregierung genehmigten Tarifen bestimmten Normalfrachtsätze (im Gegensatze zu den Eil- und ermäßigten Frachtsätzen) mit einer Ermäßigung von 25% von der Postverwaltung bezahlt und hierüber allvierteljährige Abrechnung gepflogen.

5) Die Bestimmung der Abfahrtstunden auf den Endpunkten sowie den Anhaltepunkten unterwegs hat nur im Einverständnisse mit der Postverwaltung zu erfolgen, welche solche Veranstellungen treffen wird, daß ein wesentlicher Aufenthalt auf den Unterwegstationen nicht eintritt.

6) Die Eisenbahn-Compagnie hat die Postsendungen aller Art (Punkt 1 und 3) bei jeder zu Postzwecken benutzten Fahrt mittelst besonderer, den jeweiligen Bedürfnissen und Anforderungen der Postverwaltung entsprechenden, auf ihre (der Eisenbahn-Compagnie) Kosten herzustellenden und zu unterhaltenden Wagen zu befördern.

Diese Wagen erhalten die Bezeichnung „Königliche Post“.

Für die in diese Postwagen nicht unterzubringenden Gegenstände hat die Eisenbahn-Compagnie andere geeignete Wagen bereit zu halten, welche, wenn sie nicht zum ausschließlichen Gebrauche von der Postverwaltung beansprucht werden, abgesonderte verschließbare Räume zur Unterbringung der Postfachen enthalten müssen, und lediglich gegen die Punkt 4 bestimmte Vergütung der Postverwaltung zur Benutzung zu stellen. Nächstdem hat die Eisenbahn-Compagnie nicht nur die den Posttransporten zur Expedition und Begleitung beigegebenen, sondern auch die sonst in Dienstangelegenheiten reisenden Postbeamten in der ihnen regulativmäßig zustehenden Wagenclasse unentgeltlich zu befördern.

7) Zur Erleichterung und Sicherung des Postverkehrs auf den Eisenbahnen wird die Eisenbahn-Compagnie auf allen Bahnhöfen und Anhaltepunkten die nöthigen passenden und heizbaren Expeditions- und Packräume für die ab- und zugehenden Postfachen und die zur Unterstellung der anfahrenenden Postwagen und Postpferde etwa erforderlichen Räume unentgeltlich gewähren.

Für die an den Bahnhöfen und auf den Anhaltepunkten der Eisenbahnen anzubringenden Briefkasten sind der Postverwaltung von der Eisenbahn-Compagnie geeignete leicht zugängliche Plätze anzuweisen und unentgeltlich zu überlassen.

8) Hinsichtlich der Vertretung der auf den Eisenbahnen beförderten Postfachen übernimmt die Eisenbahn-Compagnie der Postverwaltung gegenüber, namentlich auch in Bezug auf die gehörige Beschaffenheit der Wagen, sowie in Betreff der Handlungen und Unterlassungen ihres Dienstpersonals, die nach den gesetzlichen Bestimmungen den Transportführern obliegenden Verbindlichkeiten.

9) Die Eisenbahn-Compagnie übernimmt endlich nach Maßgabe des Concessionsdecrets für den Fall der Unterbrechung der Eisenbahnfahrten die Verpflichtung zur schleunigen und ungestörten Fortschaffung der von der Post übernommenen Gegenstände und der unter 6 gedachten Postbeamten; die Eisenbahn-Compagnie hat auch die Postverwaltung von der eingetretenen Unterbrechung sofort in Kenntniß zu setzen, deren Ermessen es anheim gestellt bleibt, ob sie bei länger andauernder Unterbrechung der Eisenbahnfahrten selbst für den ungestörten Fortgang der Postverbindung sorgen oder die Herstellung und Unterhaltung des desfallsigen Transports der Eisenbahn-Compagnie überlassen will.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat die Eisenbahn-Compagnie für jeden Fall zu tragen, ausgenommen, wenn die Betriebsstörungen durch Elementarereignisse herbeigeführt worden sind.

No. 7. Decret

wegen Genehmigung einer fernerweiten Anleihe der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie;

vom 16. Januar 1866.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium zu der neuen Anleihe, welche die Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie zu theilweiser Deckung des Aufwands für den Bau einer Eisenbahn von Borsdorf über Grimma, Leisnig, Döbeln, Rosßwein und Rössen nach Meissen zum Anschlusse an die Coswiger Zweigeisenbahn, einschließlich einer festen Elbbrücke bei Meissen, sowie zu entsprechender Vermehrung der Betriebsmittel und Erweiterung der Bahnhofsanlagen in Leipzig und Dresden im Betrage von sechs Millionen Thalern im 30 Thalerfuße durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit 4 Procent jährlich zu verzinsenden, übrigens vom 1. Januar 1878 an in jährlichen Raten auszuloosenden Schuldscheinen zu eröffnen beabsichtigt, nachdem Se. Königliche Majestät die im Punkt 7 des Anleiheplans bei Festsetzung einer dreijährigen Wartezeit für Eröffnung des Edictalverfahrens wegen abhanden gekommener Schuldscheine vorausgesetzte Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, nach Maßgabe der vorgelegten Entwürfe der Generalschuldverschreibung und der Schuldscheine, ingleichen des Tilgungsplans, die nachgesuchte Genehmigung erteilt.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 16. Januar 1866.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

N^o. 8. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebs auf der Chemnitz-Annaberger Staatseisenbahn
betreffend;

vom 18. Januar 1866.

Nachdem der Bau der Chemnitz-Annaberger Staatseisenbahn im Wesentlichen vollendet ist, wird der Betrieb auf derselben für den Güter- und Personenverkehr, für letzteren jedoch zur Zeit nur in beschränkter Weise mit den hierzu bestimmten gemischten Zügen, am ersten Februar laufenden Jahres eröffnet werden.

An dieser Eisenbahnlinie sind: das Eisenbahnamt: Annaberg-Buchholz, die Eisenbahnexpeditionen: Flöha, Erdmannsdorf, Zschopau und Wolfenstein, die Güterstation: Waldkirchen und die zu beschränktem Güterverkehre eingerichteten Haltestellen: Scharfenstein, Wiesenbad und Schönfeld, sowie die Personenhaltestellen: Niederwiesa bei Chemnitz und Hennersdorf errichtet worden.

Die Chemnitz-Annaberger Staatseisenbahn ist dem Complex der westlichen Staatseisenbahnen zugetheilt und die Verwaltung des Betriebs darauf der Staatseisenbahndirection zu Leipzig übertragen worden.

Auf derselben kommen die Vorschriften für Personen-, Gepäck-, Equipagen-, Leichen- und Thierbeförderung vom 29. December 1859 und der Nachtrag dazu vom 1. März 1862, sowie das allgemeine Güterbeförderungs-Reglement von demselben Tage mit den von der Direction bekannt gemachten besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

Die Tarifbestimmungen und Fahrpläne werden durch die Staatseisenbahndirection zu Leipzig bekannt gemacht.

Die Abwicklung der Bauangelegenheiten und die Regulirung der Grunderwerbungsverhältnisse verbleiben bis auf Weiteres dem für den Bau der Chemnitz-Annaberger Staatseisenbahn ernannten Commissar, Directionsrath Opelt in Chemnitz.

Dresden, den 18. Januar 1866.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Schreiner.

N^o. 9. Bekanntmachung,

die Richtungslinie der Borsdorf-Döbeln-Meißner Eisenbahn betreffend;

vom 19. Januar 1866.

Unter fernerweiter Bezugnahme auf die Verordnung vom 27. Juni vorigen Jahres (Seite 478 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) wird andurch bekannt gemacht, daß von der Fortsetzung des Baues der Borsdorf-Döbeln-Meißner Eisenbahn nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne auch die Fluren von

Leisnau,
Rötterisch,
Rößern,
Kleinfermuth,
Erlin,
Maaschwitz,
Tandorf,
Marschwitz,
Röda und
Gorschwitz

betroffen werden.

Dresden, am 19. Januar 1866.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

N^o. 10. Bekanntmachung,

den sechsten Nachtrag zur fünften Auflage der Arzneientaxe betreffend;

vom 19. Januar 1866.

Zu der durch Verordnung vom 31. März 1860 (Seite 65 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) veröffentlichten fünften Auflage der Arzneientaxe für hiesige Lande ist der sechste Nachtrag im Druck erschienen und an sämtliche Bezirksärzte und Apotheker des Königreichs Sachsen vertheilt worden. In Gemäßheit von § 1 der gedachten Verordnung wird Solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieser Nachtrag in der Verlagsbuchhandlung von Rudolph Kunze in Dresden, an der Kreuzkirche, für — = 2 Ngr. — = käuflich zu haben ist.

Dresden, am 19. Januar 1866.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

Schmiedel.

N^o. 11. Verordnung,

das Verfahren bei Würderung von Brandschäden an fiscalischen Gebäuden betreffend;

vom 19. Januar 1866.

Da bei der Kürze der Frist, welche im § 84 des Gesetzes, das Immobilien-Brandversicherungswesen betreffend, vom 23. August 1862 (Seite 355 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862) für Einwendungen gegen die Brandschädenwürderungen festgestellt ist, nicht erst die Entschließung des Finanzministeriums darüber eingeholt werden kann, ob eine Schädenswürderung anzuerkennen sei oder nicht, so werden die nach Maßgabe der Bekanntmachungen vom 1. April 1864 (Seite 171 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864) und vom 21. Februar 1865 (Seite 84 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) mit der Besorgung der Brandversicherungsangelegenheiten bei den verschiedenen Kategorien von Staatsgebäuden beauftragten Behörden hierdurch ermächtigt, die Würderung von Brandschäden an den betreffenden Staatsgebäuden im Namen des Staatsfiscus anzuerkennen, oder nach Befinden innerhalb der vorgeschriebenen dreitägigen Frist dagegen Widerspruch zu erheben.

Da jedoch der Mehrzahl der mit der Verwaltung von Staatsgebäuden beauftragten Behörden die erforderlichen technischen Kenntnisse abgehen werden, um beurtheilen zu können, ob und inwieweit eine Schädenswürderung den thatsächlichen Verhältnissen entspricht, so haben sie dieselbe vor Abgabe ihrer Erklärung dem betreffenden Bezirksbaumeister zur gutachtlichen Auslassung zuzustellen, oder, wenn sie dem Würdigungstermine selbst beiwohnen, den Bezirksbaumeister um seine Assistenz hierbei anzugehen.

Dresden, den 19. Januar 1866.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Hartmann.

№ 12. Verordnung,

den Betrag der Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker betreffend;

vom 20. Januar 1866.

Nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörigen Staaten übereingekommen sind, die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung, welche nach § 2 der die Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker betreffenden Verordnung vom 5. Juli 1861 (Seite 94 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861) bei der Ausfuhr von Rübenzucker gewährt wird, vom ersten September 1866 an in ihrem Betrage zu erhöhen, so wird dieselbe vom 1. September 1866 an bis auf anderweite Anordnung:

für Rohzucker und Farin mit 2 Thln. 26 Ngr. oder 5 Fl. 1 Kr.,

für Brod-, Hut- und Kandiszucker, sowie für gestoßenen (gemahlten) Brod- und
Hutzucker mit 3 Thln. 15 Ngr. oder 6 Fl. 7½ Kr.

für den Centner festgestellt.

Zugleich wird die bezügliche Bestimmung im § 2 der Verordnung vom 5. Juli 1861 von gedachtem Zeitpunkte an aufgehoben, wogegen die übrigen Vorschriften dieser Verordnung auch fernerweit in Geltung bleiben.

Dresden, den 20. Januar 1866.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Schäfer.

№ 13. Verordnung,

die Uebergangsabgabe von vereinsländischen Tabackblättern und Tabackfabrikaten
betreffend;

vom 20. Januar 1866.

Durch die bei Erneuerung der Zollvereinsverträge getroffenen Verabredungen (Art. 11. II § 3 f und § 5 alin. 3 und 4 des Vertrags, die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 16. Mai 1865 und Art. 2 des Vertrags wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins vom 20./25. October 1865 (Seite 483 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865 und Seite 5 fg. vom Jahre 1866) sind die Vorschriften über die in Preußen, ausschließlich der Hohenzollernschen Lande, Sachsen, Hannover, Kurhessen, im Thüringischen Vereine, in Braunschweig, Oldenburg und Luxemburg gleichmäßig und für gemeinschaftliche Rechnung zur Erhebung kommende Uebergangsabgabe von vereinsländischen Tabackblättern und Tabackfabrikaten in einigen Punkten abgeändert worden, welche zu besserer Uebersicht in Folgendem zusammengefaßt werden:

§ 1. Die Uebergangsabgabe von Tabackblättern und Tabackfabrikaten, welche aus den zu Preußen gehörigen Hohenzollernschen Landen, Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau oder der freien Stadt Frankfurt nach Sachsen übergehen, ist, an Stelle des bisherigen Satzes von — 20 Ngr. — für den Centner Sächsisches Handelsgewicht, auf den Betrag von

— 20 Ngr. — für den Zoll-Centner

festgesetzt worden.

Die auf das anzuwendende Gewicht bei Erhebung dieser Uebergangsabgabe bezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 27. December 1841 (Seite 287 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1841), ferner der Bekanntmachung vom 17. October 1854 (Seite 179 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1854), endlich der Verordnung vom 7. October 1858, den Erhebungsfuß für die Uebergangsabgaben und die Biermalzsteuer betreffend (Seite 262 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858), sind daher aufgehoben.

§ 2. Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabackblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus den im § 1 genannten Zollvereinsstaaten mit der Post eingehen, unterliegen der Uebergangsabgabe nicht.

Auch brauchen derartige Versendungen von keinerlei zoll- oder steueramtlicher Bezettelung begleitet zu sein.

§ 3. Die im § 1 normirte Uebergangsabgabe wird von den aus den Hohenzollernschen Landen Preußens, ferner aus Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau,

oder der freien Stadt Frankfurt nach Sachsen übergehenden Tabackfabrikaten dann nicht erhoben, wenn letztere bei unmittelbarer Versendung aus den Fabriken mit einer Bescheinigung des Amtes im Versendungsorte versehen sind, daß sie nur aus ausländischen Blättern bestehen.

Dresden, am 20. Januar 1866.

Finanz=Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Schäfer.

№. 14. Bekanntmachung,

den Anschluß der Paradieser und Kreuzlinger Vorstadt von Constanz an den Deutschen Zoll- und Handelsverein betreffend;

vom 22. Januar 1866.

In Artikel 3 des mit Verordnung vom 4. Juli vorigen Jahres (Seite 481 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) unter A veröffentlichten Vertrags vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, sind unter den von dem Gesamtvereine ausgeschlossenen Badischen Landestheilen auch die Paradieser und die Kreuzlinger Vorstadt von Constanz aufgeführt.

In Gemäßheit einer unter den Vereinsregierungen getroffenen Uebereinkunft sind jedoch neuerdings die genannten beiden Vorstädte dem Gesamtvereine angeschlossen worden und ist daher das im Artikel 3 des obenerwähnten Vertrags enthaltene Verzeichniß der ausgeschlossenen Landestheile hiernach zu berichtigen.

Dresden, den 22. Januar 1866.

Finanz=Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Schäfer.

№. 15. Verordnung,

die Erstattung von Requisitionskosten in gerichtspolizeilichen Angelegenheiten betreffend;

vom 13. Januar 1866.

Das Justizministerium verordnet auf Grund der von dem außerordentlichen Landtage des Jahres 1854 erteilten Ermächtigung zu Beseitigung eines bezüglich der Vorschrift in der Taxordnung für Strassachen vom 6. September 1856, Cap. I. § 2 (Seite 291 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) entstandenen Zweifels:

daß für Erledigung der in Angelegenheiten der gerichtlichen Polizei von den mit der Sicherheitspolizei beauftragten Behörden, einschließlich der Staatsanwaltschaft, an andere dergleichen Behörden erlassenen Requisitionen dann Kosten nicht zu erstatten sind, wenn die requirirende Behörde derselben, sei es nun in Folge einer Einstellung oder Freisprechung oder wegen Zahlungsunfähigkeit des in die Untersuchungskosten und damit zugleich nach Cap. I § 2 der Taxordnung in Strassachen in die Kosten für die gerichtspolizeilichen Erörterungen Verurtheilten oder endlich wegen der Resultatlosigkeit der Erörterungen, selbst verlustig geht.

Dresden, am 13. Januar 1866.

Ministerium der Justiz.
Dr. von Behr.

Manitius.

№ 16. Bekanntmachung,

die Eröffnung mehrerer Eisenbahn-Betriebstelegraphenstationen an den westlichen Staats-Eisenbahnen und der Greiz-Brunner Privat-Eisenbahn für die allgemeine Correspondenz betreffend;

vom 27. Januar 1866.

Zum Anschlusse an die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins sollen an der Chemnitz-Annaberger Staats-Eisenbahn außer den nach der Bekanntmachung vom 25. Mai 1864 (Seite 195 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864) bereits eröffneten Eisenbahn-Telegraphenstationen zu Wolkenstein und Zschopau auch die zu Annaberg, Erdmannsdorf und Flöha und demnächst an der Greiz-Brunner Eisenbahn die in die Königlich Sächsischen Telegraphenlinien eingezogene Eisenbahn-Betriebstelegraphenstation Greiz vom 1. Februar laufenden Jahres

an für die allgemeine telegraphische Staats- und Privat-Correspondenz eröffnet werden.

Es leiden bei diesen Stationen die Bestimmungen der — bei allen Telegraphenstationen käuflich zu erlangenden — Telegraphenordnung für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine und für den inneren telegraphischen Verkehr im Bereiche der Königlich Sächsischen Staats- und Eisenbahn-Telegraphenlinien vom 28. November 1865 Anwendung.

Dresden, den 27. Januar 1866.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Schreiner.

Letzte Absendung: am 31. Januar 1866.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1866.

N^o. 17. Decret

wegen Bestätigung des erneuerten Regulativs für die Sparcasse der Stadt Delsnitz
im Voigtlande;

vom 8. Januar 1866.

Nachdem eine Revision des unterm 18. November 1851 confirmirten Regulativs für die Sparcasse der Stadt Delsnitz im Voigtlande (Seite 405 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) stattgefunden hat und Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 29, Absatz 2, 4 und 6 des erneuerten Regulativs für gedachte Sparcasse enthaltenen neuen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern dieses neue Regulativ dergestalt bestätigt, daß den Bestimmungen desselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 8. Januar 1866.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

Erneuertes Regulativ

für die Sparcasse der Stadt Delsnitz im Voigtlande.

§ 29.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern oder Vollstreckung der Hülfe in selbige sind unzulässig und unwirksam, außer, soweit nach völliger Tilgung der Sparcassenforderung ein Ueberschuß vorhanden ist.

Fortsetzung.
Rechte der Casse
in Bezug auf
die verpfändeten
Effecten.

Wird die Schuld an die Sparcasse zur Verfallzeit nicht berichtigt, so ist die Sparcasse berechtigt, das Pfand sofort zu verkaufen und den Erlös, soweit er dazu erforderlich, zu ihrer Befriedigung zu verwenden.

Der Verkauf geschieht in allen Fällen durch die Deputation oder nach deren Ermessen durch einen verpflichteten Mäkler.

Fällt der Schuldner in Concurs, so ist das Pfand nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags abzuliefern.

No. 18. Verordnung,

die Abänderung der Taxe für Patente betreffend;

vom 26. Januar 1866.

Die in der Beilage sub \odot zu der unterm 20. Januar 1853 in Betreff der Ertheilung von Erfindungsprivilegien (Patenten) ergangenen Verordnung (Seite 13 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1853) enthaltene Taxe für Ertheilung und Verlängerung von Patenten wird nach Aufhebung des Stempelsteuerzuschlags in folgender Weise abgeändert:

1) Sofort bei Einreichung eines Patentgesuchs sind zu zahlen:

Verlag für die technische Begutachtung	5 Thlr. — Ngr. — Pf.
an Canzleisporteln, Mundum u. s. w.	2 = 15 = — =
im Ganzen	7 Thlr. 15 Ngr. — Pf.

2) Bei Ertheilung eines Patents auf fünf Jahre:

Stempelsteuer	5 Thlr. — Ngr. — Pf.
Taxe	15 = — = — =
im Ganzen	20 Thlr. — Ngr. — Pf.

3) Bei Einreichung eines Gesuchs um Verlängerung der Ausführungsfrist:

Stempelsteuer	1 Thlr. — Ngr. — Pf.
an Canzleisporteln, Mundum u. s. w.	3 = — = — =
im Ganzen	4 Thlr. — Ngr. — Pf.

4) Bei Einreichung des Gesuchs um Verlängerung des Patents auf weitere fünf Jahre:

Stempelsteuer	5 Thlr. — Ngr. — Pf.
an Canzleisporteln, Mundum u. s. w.	2 = 15 = — =
Taxe	42 = 15 = — =
im Ganzen	50 Thlr. — Ngr. — Pf.

Für Zwischenverfügungen, welche durch Mängel in den Unterlagen veranlaßt sind, sowie in den §§ 9 und 13 der Verordnung vom 20. Januar 1853 bemerkten Fällen wird nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften liquidirt. Im Uebrigen wird in Veranlassung häufiger zu bemerken gewesener Contraventionen daran erinnert, daß zu allen Eingaben in Patentsachen Stempel zu verwenden ist.

Dresden, den 26. Januar 1866.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

N^o. 19. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum für Anlegung einer Eisenbahn von Zittau nach Großschönau betreffend;

vom 26. Januar 1866.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der von der letzten Ständeversammlung in der ständischen Schrift vom 22. August 1864 erteilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern wegen der beabsichtigten Herstellung einer Staatseisenbahn von Zittau nach Großschönau andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (Seite 371 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), und beziehentlich, insoweit die §§ 7 und 8 jenes Gesetzes durch das Gesetz vom 9. September 1843, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend (Seite 97 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843), das Gesetz vom 6. November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekewesen betreffend (Seite 189 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843) und durch das Gesetz vom 30. November 1843, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend (Seite 255 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843), abgeändert worden sind, die einschlagenden Vorschriften dieser späteren Gesetze, leiden auch auf die Abtretung des zu Anlegung einer Staatseisenbahn von Zittau nach Großschönau erforderlichen Grundeigenthums Anwendung.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Bahn zu beobachtenden Verfahrens und der dießfalligen Instruction der Straßenbaucommissionen und der Taxatoren ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum

Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14. März 1836 (Seite 72 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836), vom 5. März 1844 (Seite 122 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) und vom 26. Februar 1859 (Seite 48 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger, mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publication in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der Bahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren von

Herwigsdorf,
Hainewalde und
Großschönau

betroffen.

Dresden, den 26. Januar 1866.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

N^o. 20. Bekanntmachung,

die Ernennung des Commissars für den Bau der Freiberg-Chemnitzer Staatseisenbahn, sowie der Hainichener Zweigeisenbahn betreffend;

vom 9. Februar 1866.

Das Finanzministerium hat den

Directionsrath Robert Theodor Opelt

zum Commissar für den Bau der Freiberg-Chemnitzer Staatseisenbahn und der Hainichener Zweigeisenbahn ernannt.

Es wird dieß mit der Bemerkung, daß der Directionsrath Opelt seinen Wohnsitz in Chemnitz behält, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 9. Februar 1866.

Finanz=Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Schreiner.

№ 21. Verordnung,

die Bekanntmachung des mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung wegen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden abgeschlossenen Vertrags betreffend;

vom 27. Januar 1866.

Nachdem zwischen der Königlich Sächsischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung zu Vereinfachung der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden ein Vertrag abgeschlossen und unter dem 16. dieses Monats und beziehentlich dem 29. December 1865 von den beiderseitigen Staatsregierungen ratificirt worden ist, so wird derselbe mit Allerhöchster Genehmigung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 27. Januar 1866.

Sämmtliche Ministerien.

Frhr. v. Beust. v. Rabenhorst. Dr. v. Behr. Dr. v. Falkenstein.
Frhr. v. Friesen.

Koßberg.

Se. Majestät der König von Sachsen und Se. Apostolische Majestät der Kaiser von Oesterreich, in der Absicht, zur Förderung der Rechtspflege und des wechselseitigen Verkehrs Erleichterungen bezüglich der formellen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden in Ihren beiderseitigen Staaten einzuführen und darüber eine Vereinbarung zu treffen, haben zu diesem Ende Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Se. Majestät der König von Sachsen:

den Herrn Friedrich Ferdinand Freiherrn von Beust, Ritter des Königlich Sächsischen Hausordens der Krone, Großkreuz des Königlich Sächsischen Verdienst-Ordens, des Königlich Ungarischen St. Stephans-, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens u. s. w., Allerhöchst-Ihren Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten;

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich:

den Herrn Josef Freiherrn von Werner, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Ritter des Ordens der eisernen Krone I. Classe und des Königlich Ungarischen St. Stephans-Ordens, Großkreuz des Königlich Sächsischen Albrechts- und mehrerer anderer Orden, Sr. Kaiserlich Königlich

Apostolischen Majestät Wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Sächsischen Hofe;
welche, nach vorgängiger Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Diejenigen Urkunden, welche von den Gerichten in oder außer Streitsachen und in Strafangelegenheiten, sowie von den geistlichen Ehegerichten als Amtsurkunden ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisirung nicht.

Artikel II.

Die von den Notaren oder anderen nicht unmittelbar im öffentlichen Dienste angestellten Functionären ausgefertigten Urkunden müssen mit der Legalisirung des Gerichts erster Instanz versehen sein.

Artikel III.

Die Urkunden der unteren Polizei- und sonstigen Verwaltungsbehörden (mit alleiniger Ausnahme der Reiselegitimationen jeder Art, bei denen es bei den seitherigen Vorschriften zu verbleiben hat) bedürfen, insofern nicht besondere Erleichterungen für bestimmte Fälle vereinbart sind, der Legalisirung der höheren Verwaltungsstellen; in Sachsen der Kreisdirectionen, und bei den von unteren Militärbehörden im Verwaltungswege ausgestellten Urkunden des Kriegsministeriums, — in Oesterreich der politischen Landesbehörde, in Seeschiffahrts- und See-Sanitätsangelegenheiten der Central-Seebehörde und bezüglich der von Militärbehörden ausgefertigten Urkunden der Legalisation durch das Landes-Generalcommando; für die von diesen Stellen ausgehenden Urkunden hingegen ist eine weitere Beglaubigung nicht erforderlich.

Artikel IV.

Die Urkunden der Finanzbehörden und der diesen untergeordneten Aemter bedürfen, insofern nicht in Folge des Handels- und Zollvertrags vom 11. April 1865 oder durch besondere Vereinbarungen noch weitere Erleichterungen gewährt wurden, der Beglaubigung durch die entsprechende mittlere Finanzbehörde, — in Sachsen der Zoll- und Steuerdirection, der Kreissteuerräthe, der Oberpostdirection, der Staatseisenbahndirectionen, des Oberbergamts und der Lotteriedirection; — in Oesterreich der Finanzlandesdirectionen, oder beziehungsweise der Finanzdirectionen.

Urkunden, welche von den für die indirecte Abgabenverwaltung bestehenden unteren Finanzbehörden im Grenzbezirke ausgestellt werden, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

Dasselbe ist ferner der Fall bei Urkunden, welche von, dem Königlich Sächsischen Finanzministerium, sowie den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ministerien der Finanzen

und für Handel und Volkswirthschaft unmittelbar untergeordneten Behörden und Aemtern *) ausgestellt werden, ingleichen, folgerichtig und um so eher, bei solchen Urkunden, welche bei den genannten Ministerien selbst zur Ausfertigung gelangen.

Artikel V.

Die Auszüge aus den amtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbematrizen bedürfen in Sachsen:

- 1) in Angelegenheiten der evangelischen Confession, und zwar
 - a) rüchssichtlich evangelisch-lutherischer: der Legalisation durch die vier Kreisdirectionen, als Consistorialbehörden ihrer Bezirke, beziehungsweise durch das Landesconsistorium zu Dresden, sowie das Fürstlich und Gräfllich Schönburgische Gesamtconsistorium zu Glauchau,
 - b) rüchssichtlich evangelisch-reformirter: durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts;
- 2) in Angelegenheiten der katholischen Confession
 - a) in den Erblanden der Legalisation durch das katholisch-geistliche Consistorium zu Dresden,
 - b) in der Oberlausitz durch das Domstiftliche Consistorium zu Budissin;
- 3) in Angelegenheiten der Deutsch-katholischen Confession und endlich
- 4) in jüdischen Religions-Angelegenheiten der Legalisation durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts;

in Oesterreich bedürfen jene Auszüge, nebst der Legalisirung der zuständigen politischen Ortsbehörde, der Beglaubigung der politischen Landesstelle, — bei dem Militär aber des Kriegsministeriums.

Artikel VI.

Andere von geistlichen Aemtern christlicher Religionsbekenntnisse in Angelegenheiten ihres Berufs ausgestellte Urkunden bedürfen — in Sachsen, je nach der Confession und der politischen Eintheilung des Landes, ebenso wie derartige Urkunden der jüdischen Religionsgenossenschaft, der im Art. V gedachten Legalisirungen mit Ausnahme der Zeugnisse der Superintendenten, bei denen es, mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Behörde und die Führung eines Amtssiegels mit dem Königlichem Wappen, der Legalisation nicht bedarf. In Oesterreich ist für erstgedachte Urkunden die Legalisirung durch das bischöfliche Ordinariat, bei den evangelischen Religionsgenossenschaften durch die vorgesetzte Superintendentur erforderlich.

*) Verzeichniß der desfalligen Behörden und Aemter:

a. in Sachsen
b. in Oesterreich) s. Anlage.

Die Zeugnisse der Sächsischen Feldgeistlichen sind jedesmal durch das betreffende Obercommando, beim Militär in Oesterreich aber die Amtsurkunden der katholischen Feldgeistlichkeit durch das apostolische Feldvicariat, jene der evangelischen Militärseelsorge durch das vorgesezte Landes-Generalcommando zu legalisiren.

Die Ausfertigungen der Capitel- und Ordensconvente in Ungarn bedürfen, da diese Körperschaften mit der Aufbewahrung von Privaturfunden gesetzlich betraut und mit einem authentischen Amtssiegel versehen sind, keiner weiteren Legalisirung.

Artikel VII.

Die einer Privaturfunde beigefügte Beglaubigung der nach diesem Uebereinkommen zuständigen Behörde bedarf keiner weiteren Legalisirung.

Artikel VIII.

Gegenwärtiger Vertrag soll den beiden Allerhöchsten Höfen zur förmlichen Ratification in Vorlage gebracht und es sollen die Ratificationen binnen sechs Wochen, oder, wo möglich, noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Vertrag zweifach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Insiegeln versehen worden.

Dresden, den 6. December 1865.

Ferdinand Freiherr von Beust.

Josef Freiherr von Werner.



Zu Artikel IV.

Verzeichniß

a. der Königlich Sächsischen Behörden und Aemter:

- 1) Die Landrentenbankverwaltung,
- 2) die Altersrentenbankverwaltung,
- 3) die Landesculturrentenbankverwaltung,
- 4) die Berghauptmannschaft,
- 5) die Blaufarbenwerkscommission,

- 6) das Oberhüttenamt,
- 7) das Münzamt,
- 8) die Direction der Academie für Forst- und Landwirthschaft zu Tharandt,
- 9) die Finanzhauptcasse,
- 10) die Cautions- und Depositenhauptcasse,
- 11) die Forstvermessungsanstalt,
- 12) die Finanzvermessungsanstalt;

b. der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Behörden und Aemter:

- 1) Direction der Staatsschuld,
- 2) Staatscentralcasse,
- 3) die Staatshauptcassen,
- 4) die Lottogefälldirection,
- 5) die Centraldirection der Tabackfabriken und Einlösämter,
- 6) Direction der Diasterialgebäude-Angelegenheiten,
- 7) Direction der Hof- und Staatsdruckerei,
- 8) Aerial-Papierfabrik in Schöglmühle,
- 9) Aerial-Porzellanfabrik,
- 10) Schwefelsäure- und chemische Productenfabrik (in Heiligenstadt),
- 11) Direction der Staatstelegraphen,
- 12) Bergwerksproducten-Verschleißdirection,
- 13) Hauptmünzamt,
- 14) General-Probiramt,
- 15) Haupt-Punzirungsamt,
- 16) Forstlehramt zu Maria-Brunn,
- 17) Postdirectionen,
- 18) Berg-, Forst- und Güter- (Salinen-) Directionen in Gmunden, Hall, Wieliczka, Schemnitz, Szigeth, Schmölnitz, Klausenburg, Nagy-Bánya,
- 19) die Ober-Berwesämter zu Neuberg und Mariazell,
- 20) die Eisenwerksdirection in Eisenerz,
- 21) die Montan-Lehranstalten in Leoben und Przibram,
- 22) die Bergoberämter in Joachimsthal und Przibram,
- 23) das Salinen- und Oberverwesamt in Sóvár,
- 24) Bergwesen-Inspectoratsamt in Agordo,
- 25) die General-Inspection für Eisenbahnen,
- 26) die Kaiserlich Königlich höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg.

N^o. 22. Decret

wegen Bestätigung der revidirten Statuten des Steinkohlenbauvereins
Gottes Segen zu Lugau;

vom 8. Januar 1866.

Nachdem eine Revision der unterm 14. August 1860 bestätigten Statuten des Steinkohlenbauvereins Gottes Segen zu Lugau (Seite 155 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) stattgefunden hat und Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 54 der aufgestellten neuen Statuten enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese revidirten Statuten dergestalt hiermit bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 8. Januar 1866.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

Revidirte Statuten

des Steinkohlenbauvereins Gottes Segen zu Lugau.

2c.

2c.

Legitimation.

§ 54. Die Namen der Directoren sind unter Bezeichnung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters nach erfolgter Wahl öffentlich bekannt zu machen, diese Bekanntmachung genügt zur Legitimation der Letzteren.

2c.

2c.

Letzte Absendung: am 17. Februar 1866.

Gesetz- und Verordnungsblatt


für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1866.

N^o. 23. Bekanntmachung,

die wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Greiz und Brunn abgeschlossenen
Verträge betreffend;

vom 7. Februar 1866.

Zwischen den Regierungen des Königreichs Sachsen und des Fürstenthums Reuß älterer Linie ist wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Greiz und Brunn zum Anschlusse an die Sächsisch-Bayerische Staatseisenbahn unter dem 3. November 1863 ein Vertrag und unter dem 24. März 1864 ein Nachtrag dazu abgeschlossen worden, welche nach erfolgter Allerhöchster und Höchster Ratification in den Anlagen  hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Dresden, den 7. Februar 1866.

Die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der
Finanzen.

Frhr. v. Beust.

Frhr. v. Friesen.

Schreiner.



Nachdem zwischen der Königlich Sächsischen und Fürstlich Reußischen Regierung älterer Linie über Verbindung der Stadt Greiz mit der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn durch Anlegung einer Zweigeisenbahn eine Vereinbarung stattgefunden hat, so ist von den hierzu ernannten Commissarien, und zwar

Königlich Sächsischer Seits, dem Geheimen Finanzrath Carl Ludwig Schill,

Fürstlich Reußischer Seits, dem Regierungs- und Consistorialrath Moriz Kunze,

über die hierbei einschlagenden Verhältnisse nachstehender Vertrag, vorbehaltlich der Landesherrlichen Ratification, abgeschlossen worden:

1866.

8

Art. 1. Die Königlich Sächsische und die Fürstlich Reußische Regierung älterer Linie verpflichten sich gegenseitig, den Bau einer Eisenbahn von Greiz zum Anschlusse an die Sächsisch-Bayerische Staatseisenbahn bei Brunn zu gestatten.

Die Königlich Sächsische Regierung wird derjenigen Eisenbahngesellschaft, welche von der Fürstlich Reußischen Regierung zum Baue und Betriebe gedachter Bahn Concession erhält, für die im Königreiche Sachsen gelegene Bahnstrecke ebenfalls Concession ertheilen.

Art. 2. Die Königlich Sächsische Regierung wird an der obenbezeichneten Anschlußstelle die Einmündung der zu erbauenden Bahn in die Sächsisch-Bayerische Staatseisenbahn dergestalt gestatten, daß die Wagen ohne Wechsel von einer Bahn auf die andere übergehen können.

Es ist zu diesem Behufe für die zu erbauende Bahn die Spurweite von 4 Fuß 8½ Zoll englischen Maßes im Richten der Schienen festzuhalten.

Die Kosten der Anschlußvorrichtungen und der Unterhaltung und der Beaufsichtigung derselben fallen der Greiz-Brunner Eisenbahngesellschaft ausschließlich zur Last.

Art. 3. Die Genehmigung und Feststellung des Bauprojects innerhalb jedes Staatsgebiets bleibt der betreffenden Regierung überlassen.

Art. 4. Die Fürstlich Reußische Regierung verpflichtet sich, eine Fortführung der Bahn von Greiz ab in anderer Richtung, als der über Weida nach Saalfeld, sowie überhaupt den Anschluß anderer Eisenbahnen an die Greiz-Brunner Eisenbahn auf Fürstlich Reußischem Landesgebiete nur im Einverständnisse mit der Königlich Sächsischen Regierung zu gestatten.

Art. 5. Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der fraglichen Bahn jeder Regierung innerhalb ihres Staatsgebiets vorbehalten.

Da hiernach die Competenz zur Untersuchung und Bestrafung aller die Bahnanlage und den Transport auf derselben betreffenden Polizei- und Criminalvergehen den Behörden des Staates zusteht, in dessen Gebiete solche Vergehen vorkommen, so wird von der Fürstlich Reußischen Regierung die Vollstreckung der von Königlich Sächsischen Behörden gesprochenen dießfalligen Straferkenntnisse sowohl gegen die Eisenbahngesellschaft, als gegen im Fürstenthume Reuß älterer Linie wohnhafte Personen, ebenso von der Königlich Sächsischen Regierung die Vollstreckung der von Fürstlich Reußischen Behörden gefällten betreffenden Straferkenntnisse gegen die im Königreiche Sachsen wohnhaften Personen zugesichert.

Die Eisenbahngesellschaft ist wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Eisenbahnanlage oder des Betriebs derselben innerhalb des Königlich Sächsischen Landesgebiets gegen sie erhoben werden, der Königlich Sächsischen Gerichtsbarkeit und den Königlich Sächsischen Gesetzen unterworfen.

Art. 6. Die Königlich Sächsische Regierung wird zur Handhabung des ihr über das Unternehmen innerhalb des Königlich Sächsischen Staatsgebiets zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts einen beständigen Commissar bestellen, welcher die Beziehungen der Königlich Sächsischen Regierung zur Eisenbahngesellschaft und zur Bahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum directen gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der competenten Behörden geeignet sind, und sich nicht auf den Betrieb der Bahn und die Verhältnisse der Gesellschaft zur Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung beziehen. Die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Actiengesellschaft, als solche, und deren Geschäftsführung verbleibt der Fürstlich Reußischen Regierung ausschließlich.

Art. 7. Die Genehmigung der Tarife und Fahrpläne für die Greiz-Brunner Eisenbahn bleibt zwar der Fürstlich Reußischen Regierung überlassen; dieselbe erklärt sich jedoch verbindlich, hierbei die reglementarischen Bestimmungen und die Tarifierungsgrundsätze, sowie die Fahrpläne, welche auf der anschließenden Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn jeweilig in Gültigkeit sind, thunlichst zu berücksichtigen, auch sich vor Genehmigung der Fahrpläne mit der Königlich Sächsischen Oberpostdirection zu Leipzig deshalb zu vernehmen.

Die Königlich Sächsische Regierung wird dafür Sorge tragen, daß täglich wenigstens an zwei Personenzüge der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn in jeder Richtung ein unmittelbarer Anschluß in Brunn stattfinden kann, behält sich aber die Auswahl dieser Züge vor.

Art. 8. Zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden.

Art. 9. Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu beiderseits competenten Behörden nach den Gesetzen und Verordnungen des betreffenden Landes, sowie der Bahnpolizei-Reglements gehandhabt werden.

Die Fürstlich Reußische Regierung sichert der Königlich Sächsischen Regierung hierbei zu, bei den zu erlassenden, den Schutz der Bahn und des Betriebs betreffenden strafrechtlichen und polizeilichen Bestimmungen sich den im Königreiche Sachsen deshalb geltenden Bestimmungen thunlichst anzuschließen.

Art. 10. Bezüglich der Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei soll je nach Bedürfniß besondere Vereinbarung getroffen werden.

Jedenfalls ist aber die Eisenbahngesellschaft verpflichtet, alle für den Dienst auf der Eisenbahn und den Bahnhöfen bestimmten Polizeibeamten, sowie alle den beiderseitigen Staaten angehörige Gendarmen und Gendarmerievorgesetzte, welche sich durch Dienstkleidung oder sonst als solche ausweisen, bei Dienststreifen unentgeltlich zu befördern, nicht minder auf Verlangen der betheiligten Regierungen auf den Bahnhöfen oder Anhaltepunkten eine geeignete Localität zum Polizeibüreau einzurichten, zu meubliren, im guten Stande zu erhalten und für Heizung und Reinigung zu sorgen.

Art. 11. Die Postregalverhältnisse der beiden contrahirenden Staaten und die auf den bestehenden Postverträgen beruhenden Verhältnisse zwischen der Königlich Sächsischen und der Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung erleiden durch den Bau der Greiz-Brunner Eisenbahn im Allgemeinen keine Aenderung. Die Fürstlich Neufßische Regierung verpflichtet sich, der Eisenbahngesellschaft bezüglich der in ihrem Staatsgebiete gelegenen Bahnstrecke dieselben Verbindlichkeiten der Postanstalt gegenüber aufzulegen, welche ihr unter Punkt 2—10 der Beilage A zu den Concessionsbedingungen der Königlich Sächsischen Regierung über die in Sachsen gelegene Bahnstrecke auferlegt werden.

Ueber die Besorgung der Posttransporte auf der gedachten Eisenbahn wird zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen auf Grund der bestehenden Verträge und der Concessionsbedingungen ein besonderes Uebereinkommen getroffen werden.

Art. 12. Bezüglich der Verhältnisse zur Militärverwaltung haben sich die beiden contrahirenden Regierungen dahin geeinigt, daß die Bestimmungen in der Beilage B zu den Concessionsbedingungen der Königlich Sächsischen Regierung in gleicher Weise in die Concessionsbedingungen der Fürstlich Neufßischen Regierung aufgenommen werden und dieselben für die ganze Greiz-Brunner Bahn dergestalt in Kraft treten sollen, daß die Militärtransporte der beiden Staaten auf der ganzen Bahn gleich behandelt werden.

Im Uebrigen sind die beiderseitigen Regierungen darüber einverstanden, daß einer jeden auf der in Rede stehenden Eisenbahn durch das Gebiet des anderen Theiles zu bewirkenden Truppensendung eine Anzeige und Vernehmung mit der betheiligten Regierung binnen angemessener Frist vorhergehen müsse.

Art. 13. Der Bau der Bahn soll durchgängig nach den für die Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen gegebenen Bestimmungen und Normativen ausgeführt werden.

Art. 14. Die Königlich Sächsische Regierung wird nach vorgängiger Prüfung der technischen Vorarbeiten und erfolgter Feststellung des Bauprojects (Art. 3) das Expropriationsgesetz vom 3. Juli 1835 sammt den zu dessen Ausführung erlassenen Verordnungen für die Sächsische Strecke der Greiz-Brunner Eisenbahn mittelst besonderer Verordnung in Wirksamkeit setzen.

Die Eisenbahngesellschaft hat demnach in Beziehung auf die zwangsweise Erwerbung des Grund und Bodens, sowie auf die sonst mit der Bauführung zusammenhängenden Verhältnisse dieselben Befugnisse und Obliegenheiten, wie andere Eisenbahngesellschaften im Königreiche Sachsen.

Art. 15. Die Fürstlich Neufßische Regierung überläßt der Königlich Sächsischen Regierung die Prüfung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, und verzichtet auf eigene Veranstaltung solcher Prüfungen.

Art. 16. Die auf der im Königreiche Sachsen liegenden Bahnstrecke stationirten Aufsichts- und Betriebsbeamten sind nach der Präsentation Seiten der Bahnverwaltung bei den betreffenden Königlich Sächsischen Behörden in Pflicht zu nehmen.

Die Bahnverwaltung wird bei Anstellung der Beamten, welche innerhalb des Königlich Sächsischen Gebiets ihren festen Wohnsitz erhalten, Angehörige des Königreichs Sachsen vorzugsweise berücksichtigen.

Art. 17. Die Königlich Sächsische Regierung überläßt der Fürstlich Reußischen Regierung die Besteuerung der Greiz-Brunner Eisenbahn-Actiengesellschaft, als solche, und verzichtet auf einen Antheil an dieser Steuer, wogegen die Fürstlich Reußische Regierung sich verpflichtet, die innerhalb ihres Gebiets liegenden Strecken der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn von jeder Besteuerung, abgesehen von den bei der Expropriation etwa übernommenen Grundsteuern, welche auch von der Eisenbahngesellschaft von ihren im Königreiche Sachsen gelegenen Grundstücken zu übernehmen sind, freizulassen.

Art. 18. Die Königlich Sächsische Regierung behält sich das Recht vor, die innerhalb ihres Gebiets gelegene Bahnstrecke nebst allem zu der Bahn zu rechnenden Zubehör nach Verlauf von 30 Jahren, von Zeit der Betriebseröffnung an, nach vorgängiger, mindestens zwei Jahre vorher der Gesellschaft darüber zu machender Eröffnung, jeder Zeit gegen Erstattung des Anlagecapitals zu erwerben.

Insofern jedoch zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn und ihres Zubehörs gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben sollte, soll von dem Anlagecapitale nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Procentsatze ein dem vorhandenen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Die Königlich Sächsische Regierung erklärt jedoch im Voraus, von diesem Ankaufsrechte nicht Gebrauch machen zu wollen, wenn die Fürstlich Reußische Regierung nicht gleichzeitig den im Fürstenthume gelegenen Bahntheil acquirirt.

Für den Fall einer solchen Erwerbung soll der Betrieb derjenigen Verwaltung verbleiben, welche ihn auf der im Fürstenthume Reuß gelegenen Strecke hat; dagegen wird über die dann eintretende Vertheilung des Bahneinkommens auf die beiden Bahntheile nach Verhältniß ihrer Längen, beziehentlich über Unterhaltung der im Königreiche Sachsen gelegenen Bahnstrecke, sowie überhaupt über die Betriebsverhältnisse besondere Vereinbarung vorbehalten.

Wenn die Fürstlich Reußische Regierung die Bahn erwerben will, die Königlich Sächsische Regierung aber von dem vorbehaltenen Ankaufsrechte keinen Gebrauch zu machen gesonnen ist, worüber sie sich innerhalb 6 Monaten nach erhaltener Aufforderung zu erklären verpflichtet, so ist die Fürstlich Reußische Regierung zwar an der Erwerbung der ganzen Bahn nicht zu hindern, es bleibt jedoch der Königlich Sächsischen Regierung ihr obgedachtes Ankaufsrecht, was sie auch dann noch zu jeder Zeit ausüben kann, ungeschmälert vorbehalten.

Im Falle eines solchen Ankaufs von Seiten der Fürstlich Reußischen Regierung tritt dieselbe der Königlich Sächsischen Regierung gegenüber in alle Verbindlichkeiten und Rechte der Gesellschaft ein.

Dessen zu Urkund ist dieser

V e r t r a g

in doppelten Exemplaren ausgefertigt und von den ernannten Commissarien vollzogen worden.

Dresden, den 3. November 1863.



Carl Ludwig Schill.



Moriz Kunze.

Da über die Auslegung der Bestimmung im Artikel 5 des zwischen der Königlich Sächsischen und Fürstlich Reußischen älterer Linie Regierungen unter dem 3. November vorigen Jahres abgeschlossenen Vertrags, die Herstellung einer Eisenbahn von Greiz zum Anschlusse an die Sächsisch-Bayerische Staatseisenbahn bei Brunn betreffend, nachträglich Zweifel entstanden sind, so sind die genannten beiden Regierungen, vorbehältlich der Allerhöchsten und Höchsten Ratification, übereingekommen, zu Beseitigung dieser Zweifel an die Stelle des zweiten Absatzes des angezogenen Artikels die nachstehende Bestimmung zu setzen:

„Auf die Untersuchung und Bestrafung aller die Bahnanlage und den Transport auf derselben betreffenden Polizei- und Criminalvergehen leiden die Bestimmungen der Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe vom 22. October 1845 allenthalben Anwendung.“

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger

N a c h t r a g s - V e r t r a g

in doppelten Exemplaren ausgefertigt und von den zum Anschlusse des obgedachten Vertrags ernannten Commissarien vollzogen worden.

Dresden und Greiz, den 29. März 1864.



Carl Ludwig Schill,

R. Sächf. Geh. Finanzrath.



Moriz Kunze,

Fürstl. Reuß. Regierungsrath.

№. 24. Verordnung,

die Stempelverwendung in Angelegenheiten der Spar- und Vorschuß- oder Creditvereine betreffend;

vom 12. Februar 1866.

In Folge des in der ständischen Schrift vom 20. August 1864 enthaltenen Antrags und der darauf in dem Landtagsabschiede vom 23. August 1864 unter II, 9 ertheilten Allerhöchsten Zusicherung hat das Finanzministerium beschlossen, die in §§ 1, 2 und 3 der die Stempelverwendung in Angelegenheiten der Sparcassen betreffenden Verordnung vom 4. November 1862 (Seite 626 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862) den Sparcassen ertheilten Befreiungen von der Stempelabgabe auch auf die Spar- und Vorschuß- oder Creditvereine auszudehnen.

Diese Befreiungen sollen denjenigen Vereinen dieser Art, welche sich bereits in ihren bestätigten Statuten verbindlich gemacht haben, ihre sämtlichen Bücher, Documente, Schriften und Acten dem Stempelfiscalc auf Verlangen jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen, außer den ihnen in Bezug auf die Stempelabgabe bisher schon ertheilten Vergünstigungen, kraft dieser Verordnung von selbst zustehen.

Die übrigen Vorschußvereine aber haben diese Befreiungen unter derselben Voraussetzung zu genießen, unter der sie nach § 6 der Verordnung vom 4. November 1862 den nicht von öffentlichen Behörden verwalteten Sparcassen zukommen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 12. Februar 1866.

Finanz=Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Goldfriedrich.

№. 25. Verordnung,

die Ermäßigung des Preises der Viehsalz-Lecksteine betreffend;

vom 13. Februar 1866.

Im Anschlusse an die, durch Verordnung vom 10. September vorigen Jahres (Seite 591 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) verfügte Ermäßigung des Viehsalzpreises, hat das Finanzministerium beschlossen, den Niederlagspreis für die Viehsalz-Lecksteine vom 1. März dieses Jahres ab auf

Fünfzehn Pfennige

für 1 Leckstein von 7 bis 8 Pfund herabzusetzen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 13. Februar 1866.

Finanz=Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Schnabel.

N^o. 26. Verordnung,

das für die Manifeste bei dem Elbschiffverkehrsverkehre künftig in Anwendung zu bringende Formular betreffend;

vom 16. Februar 1866.

Mit Rücksicht auf die Umgestaltung, welche bei dem Elbzollwesen in Folge der Verhandlungen der Vten Elbschiffverkehrs-Revisionscommission zu Hamburg eingetreten ist (vergl. Allerhöchste Verordnung vom 20. Mai 1863, Seite 467 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863), hat sich die Nothwendigkeit ergeben, das dem Artikel 32 der Additionalacte vom 13. April 1844 zur Elbschiffverkehrsacte vom 23. Juni 1821 in der Anlage G (Seite IX und LXV hinter Seite 284 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) beigegebene Muster eines bei dem Elbschiffverkehrsverkehre anzuwendenden Manifestes, soweit letzteres nach § 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Mai 1863 künftig überhaupt noch erforderlich ist, in einigen Beziehungen einer Abänderung zu unterwerfen.

Zum Zwecke der Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens haben sich die Regierungen der sämtlichen Elbuferstaaten über das in der Anlage \odot beigegefügte neue Muster eines Manifestes für den Elbschiffverkehrsverkehr verständigt, und es ist daher solches künftig in allen denjenigen Fällen, in welchen die Führung von Manifesten auch jetzt noch stattzufinden hat, in Anwendung zu bringen.

Hiernach haben sich die Zoll- und Steuerbehörden, sowie Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 16. Februar 1866.

Finanz=Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Schäfer.

Anlage

Muster eines Manifestes für den Elbschiffverkehrsverkehr.

Ausstellungs-Amt *N^o*

M a n i f e s t

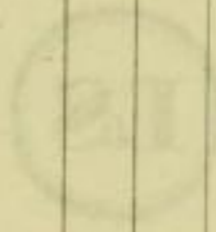
über die Ladung des Schiffes *N^o*
 Eigenthum des Schiffers aus
 geführt vom Steuermann aus
 zur Fahrt von nach
 und bemannt mit Mann.

Tragfähigkeit: Centner.

Bemerkungen.

1. Jedes Fahrzeug muß mit dem Namen des Ortes, wohin es gehört, und mit einer Nummer deutlich und dauernd bezeichnet sein.
2. Die Abfahrt von einem Ladungsplatze darf in allen Fällen, in denen die Schiffer oder Flößer auf ihrer Fahrt den Zollgeleitsbezirk von Wittenberge oder die unterhalb desselben belegenen Stromstrecken berühren, nicht eher erfolgen, als wenn der Schiffer oder Flößer mit dem zur Ladung gehörigen Manifeste nebst Frachtbriefen versehen ist. Jede Zu- und Abladung muß gehörig nachgewiesen werden.
3. Die Güter eines jeden Frachtbriefs werden im Manifeste unter einer besonderen Nummer eingetragen, welche auch auf dem Frachtbriefe zu bemerken ist. Die Gegenstände eines jeden Frachtbriefs sind im Manifeste in derselben Reihenfolge anzuführen, wie sie im Frachtbriefe verzeichnet sind.
4. Waaren* im unverpackten Zustande sind, soweit es ihre Beschaffenheit gestattet, dem Gewichte und der Stückzahl nach im Manifeste anzugeben.
5. Der Schiffsführer hat das Manifest mit seiner Unterschrift, durch welche er für die Richtigkeit des Inhalts haftet, zu versehen und wenn er auf seiner Fahrt den Zollgeleitsbezirk von Wittenberge berührt, jeder der dort befindlichen beiden Elbzollstellen eine richtige Abschrift des vorzuzeigenden Elbzoll-Manifestes zu behändigen. Besteht das Manifest aus mehr als einem Bogen, so muß es mit Seitenzahlen versehen und geheftet übergeben werden, worauf die Heftschnur amtlich angestiegelt wird. Dieß geschieht gebührenfrei. Alle Frachtzettel und Ladungspapiere sind bei dieser Gelegenheit vorzuzeigen und während der Fahrt als Beilagen des Manifestes vom Schiffsführer aufzubewahren.
6. Das Manifest, soweit ein solches nach den Bestimmungen unter 2 erforderlich, wird zu bei dem abgegeben und von demselben nach Vorschrift der Elbschiffverkehrsacte aufbewahrt.

II. Revision.					III. Abfertigung.														
Anzahl und Art der Colli.	Benennung der Waaren.	Maß.	Gewicht.		Elb-Zoll= Classe.	Eintheilung nach den Elb-Zoll= Classen.						Umge- rechnet auf den Satz der ersten Classe.	Elbzoll= betrag im 30 Thaler= fuße.			Gebucht im Elbzoll= Hebe= Register N ^o .	Bemerkungen.		
			Etr. lb.			1ste Classe.		2te Classe.		3te Classe.			Etr. lb.		Rb.			Sgr.	S.
			Etr.	lb.		Etr.	lb.	Etr.	lb.	Etr.	lb.		Etr.	lb.					
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20								



N^o. 27. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Krankenunterstützungsvereins zu Bräunsdorf;
vom 27. Januar 1866.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 11 und 28 der Statuten des Krankenunterstützungsvereins zu Bräunsdorf enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 27. Januar 1866.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

S t a t u t

des Krankenunterstützungsvereins zu Bräunsdorf.

2c.

2c.

Legitimation
des
Directoriums.

§ 11. Als bald nach geschehener Wahl hat der Vereinsvorstand in dem § 6 gedachten Blatte diejenigen Personen namhaft zu machen, aus denen das neugewählte Directorium besteht.

In gleicher Weise ist jeder durch Ergänzungswahl vorgekommene Wechsel der Personen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Diese Bekanntmachung genügt zur Legitimation der Gewählten auch vor Gericht.

2c.

2c.

Abtretung,
Verkümmern-
ung.

§ 28. Kein Mitglied kann über zu gewartende Aussteuer aus der Casse durch Verkauf, Abtretung und sonstige Veräußerung an einen Anderen verfügen, ebensowenig darf darauf eingelegten Verkümmernungen Folge gegeben werden. Handlungen dieser Art werden hierdurch im Voraus für null und nichtig erklärt.

2c.

2c.

N^o. 28. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Plauen;

vom 29. Januar 1866.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 15, Absatz 2 und § 30, Absatz 2 und 3 der Statuten des Vorschußvereins zu Plauen enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten, jedoch was die Bestimmung im letzten Absatz von § 17. anlangt, mit der Abänderung, daß dafür zu setzen ist:

„Die dem Vereine zuerkannten Eide werden von dem Vorsitzenden des Vorstands und dem Cassirer im Namen des Vereins geleistet“

dergestalt bestätigt, daß den Bestimmungen dieser Statuten allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 29. Januar 1866.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

S t a t u t e n

des Vorschußvereins zu Plauen.

2c.

2c.

§ 15. Die Namen des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters, des Secretärs, des Cassirers, der übrigen Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter, sowie jeder in den Personen eintretende Wechsel, sind durch den Vorsitzenden im Localblatte öffentlich bekannt zu machen. Legitimation.

Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

2c.

2c.

§ 30. Sind von einem Mitgliede zu Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- oder andere Werthpapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, der Vorstand ermäch-

Vorrechte und
Privilegien
des Vereins.

tigt, das Pfand nach Ablauf einer dem Schuldner anzukündigenden kurzen Frist bestmöglichst zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Conkurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Conkursmasse abzuliefern; erfolgt die Zahlung nicht, so ist der Vorstand befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben, oder das Fehlende beim Concurs zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzulässig, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

2c.

2c.

Letzte Absendung: am 28. Februar 1866.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

5. Stück vom Jahre 1866.

N^o. 29. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Leipziger Omnibus-Gesellschaft;

vom 26. Januar 1866.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 16 der Statuten der Leipziger Omnibus-Gesellschaft enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 26. Januar 1866.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten

der Leipziger Omnibus-Gesellschaft.

2c.

2c.

§ 16. Wegen untergegangener, oder sonst abhanden gekommener Actien, Actienantheilscheine, Interimsquittungen, Dividendenscheine oder Leisten findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren zum Behufe ihrer Mortification statt. Dasselbe erfolgt ganz in der Maße, wie es für Königlich Sächsische Staatspapiere gesetzlich vorgeschrieben ist und werden in dieser Beziehung Actien, Actienantheilscheine und Interimsquittungen den 1866.

Mortifica-
tionsverfahren.

Staatsschuld-scheinen, Dividendenscheine und Leisten aber den Zins-scheinen und Zins-leisten der Staatspapiere gleich behandelt; es tritt jedoch hier statt der für Staatspapiere im Rescripte vom 6. October 1824 (Seite 195 der Gesetzsammlung vom Jahre 1824) vorgeschriebenen zehnjährigen Verjährungsfrist bei Gesellschaftsactien, Actienantheils-scheinen und Interims-quittungen schon eine vierjährige ein.

Nach vollständiger Beendigung des Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses findet die Ausfertigung neuer Documente statt. Die § 21 erwähnte Gerichtsbehörde ist auch competent für das Mortificationsverfahren.

2c.

2c.

N^o. 30. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Defensioner-Begräbnißcompagnie zu Freiberg;

vom 19. Februar 1866.

Das Ministerium des Innern hat die Statuten der Defensioner-Begräbnißcompagnie zu Freiberg mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 19. Februar 1866.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

N^o. 31. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Begräbnißgesellschaft zu Zschorlau;

vom 19. Februar 1866.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 17 und 23 a. E. der Statuten der Begräbnißgesellschaft zu Zschorlau enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 19. Februar 1866.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.



Demuth.

Statuten

der Begräbnißgesellschaft zu Zschorlau.

2c.

2c.

§ 17. Die von einem Mitgliede zu erwartenden Prämien sind durchaus keiner Verkümmernng oder Beschlagnahme von Seiten irgend eines Gläubigers unterworfen. Ausgenommen hiervon sind nur die eigenen Forderungen der Gesellschaft an Eintrittsgeldern, Steuern und Darlehen, welche von den Prämien in Abzug zu bringen sind. Auch kann kein Mitglied darauf Anspruch machen, daß ihm etwas von seinen eingezahlten Geldern bei Lebzeiten wieder herausgezahlt werde, ausgenommen im Falle des Fortzugs (§ 18).

Unantastbarkeit der Prämien.

2c.

2c.

§ 23.

2c.

2c.

Die Namen des Vorstehers und Cassirers, ingleichen ihrer Stellvertreter, sowie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind in dem § 22 bezeichneten Amtsblatte öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung genügt zur Legitimation der Gewählten.

Wahl des Ausschusses.

N^o. 32. Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Ehrenfriedersdorf;

vom 22. Februar 1866.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 14 des Regulativs für die Sparcasse zu Ehrenfriedersdorf enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern dieses Regulativ mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen desselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 22. Februar 1866.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

R e g u l a t i v

für die Sparcasse zu Ehrenfriedersdorf.

2c.

2c.

§ 14. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen sowie die darüber ausgestellten Einlage- und Quittungsbücher sind einer Verkümmernng oder Inhibition nicht unterworfen; jedoch kann die Abpfändung eines Buches, welches im Besitze eines Schuldners gefunden wird, nicht gehindert werden.

2c.

2c.

N^o. 33. Bekanntmachung,

die Ernennung des Commissars für den Bau der Zittau-Großschönauer Staatseisenbahn betreffend;

vom 24. Februar 1866.

Das Finanzministerium hat den Eisenbahndirector und Advocat
Wilhelm Adolph Dpitz

zum Commissar für den Bau der Zittau-Großschönauer Staatseisenbahn ernannt.

Es wird dieß mit der Bemerkung, daß der Advocat Dpitz seinen Wohnsitz in Zittau hat, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 24. Februar 1866.

Finanz=Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Schreiner.

N^o. 34. Decret

wegen Bestätigung der Genossenschaftsordnung des Dobra-Bach-Verbands I
zu Kalkreuth;

vom 3. März 1866.

Das Ministerium des Innern hat auf Grund von § 12 des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen vom 15. August 1855 (Seite 486 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) die Genossenschaftsordnung der unter dem Namen

Dobra-Bach-Verband I zu Kalkreuth

zusammengetretenen Genossenschaft unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person an letztere und mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen dieser Genossenschaftsordnung allenthalben nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 3. März 1866.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

N^o. 35. Decret

wegen Bestätigung der Genossenschaftsordnung des Dobra-Bach-Verbands II
zu Gunnersdorf;

vom 3. März 1866.

Das Ministerium des Innern hat auf Grund von § 12 des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen vom 15. August 1855 (Seite 486 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) die Genossenschaftsordnung der unter dem Namen

Dobra-Bach-Verband II zu Gunnersdorf

zusammengetretenen Genossenschaft unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person an letztere und mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen dieser Genossenschaftsordnung allenthalben nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 3. März 1866.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 36. Verordnung,

die Erweiterung des Paßkartenrayons betreffend;

vom 7. März 1866.

Auf Antrag der Holsteinschen Landesregierung ist der Beitritt des Herzogthums Holstein zu dem zwischen der Mehrzahl der Deutschen Regierungen bestehenden, am 21. October 1850 in Dresden abgeschlossenen Paßkartenvertrage und zu den ergänzenden Nachtragsverabredungen vom 7. und 8. Juli 1853 und 29. Juli 1858 beschlossen worden.

Die Bestimmungen des Paßkartenvertrags und der Nachtragsvereinbarungen sind für das Herzogthum Holstein mit dem 1. März 1866 in Kraft getreten, und die von den dortigen zuständigen Behörden, nämlich von den Polizeibehörden der Holsteinschen Städte für die ihnen untergebenen Districte, oder von den Oberbeamten der Holsteinschen Aemter und Landschaften in der Herrschaft Binneberg und der Grafschaft Ranzau für die ihnen unterstehenden Districte, ausgestellten Paßkarten nunmehr bei Reisen im Königreiche Sachsen als genügende Legitimationen anzusehen.

Dresden, am 7. März 1866.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Weiß.

№ 37. Bekanntmachung,

den Staatsvertrag über die Paß- und Fremdenpolizei betreffend;

vom 7. März 1866.

Dem laut Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. November 1865 und vom 4. Januar 1866 (Seite 629 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865 und

Seite 3 vom Jahre 1866) zwischen mehreren Deutschen Regierungen abgeschlossenen Staatsverträge über die Paß- und Fremdenpolizei ist die Herzoglich Nassauische Regierung in Gemäßheit von § 15 des gedachten Vertrags beigetreten.

Dresden, am 7. März 1866.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Weiß.

N^o. 38. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Gesellschaft Isis in Dresden;
vom 9. März 1866.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 21 der Statuten der Gesellschaft Isis in Dresden enthaltene Rechtsvergünstigung in Betreff der Legitimation des Cassirers der Gesellschaft durch öffentliche Bekanntmachung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werde.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ausgefertigt worden.

Dresden, am 9. März 1866.



Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Falkenstein.

Hausmann.

Statuten
der Gesellschaft Isis in Dresden.

zc. zc.

§ 21. Dem Cassirer liegt die vermögensrechtliche Vertretung der Gesellschaft in außergerichtlichen wie in gerichtlichen Angelegenheiten ob; es ist deshalb sein Name innerhalb der nächsten acht Tage nach erfolgter Wahl durch den Dresdner Anzeiger bekannt zu machen und gilt diese Bekanntmachung als Legitimation für den Cassirer.

Cassirer.

zc. zc.

N^o. 39. Bekanntmachung,

die Richtungslinie der Borsdorf-Meißner Eisenbahn betreffend;

vom 21. März 1866.

Unter fernerweiter Bezugnahme auf die Verordnung vom 27. Juni vorigen Jahres (Seite 478 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) wird andurch bekannt gemacht, daß von der Fortsetzung des Baues der Borsdorf-Meißner Eisenbahn nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne auch die Fluren

von Altleisnig,

= Tragnitz,

der Stadt Leisnig,

von Naundorf,

= Altenhof,

des Staatswaldes, Hochweitzscher Revier,

von Klosterbuch,

= Scheergrund,

= Wendishain,

= Westewitz,

= Möckwitz,

= Technitz,

des Rittergutes Schweta,

von Masten,

= Neuern,

= Kleinbauchlitz, und

der Stadt Döbeln

betroffen werden.

Dresden, am 21. März 1866.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Beust.

Demuth.



№ 40. Verordnung,

die Publication des von dem Zollvereine mit Italien abgeschlossenen Handels-
vertrags betreffend;

vom 20. März 1866.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund und zu wissen:

Nachdem von Seiten Unserer Regierung, in Gemeinschaft mit der Königlich Preussischen, der Königlich Bayerischen und der Großherzoglich Badischen Regierung, zugleich im Namen der übrigen Zollvereinsstaaten, am 31. December 1865 mit dem Königreiche Italien ein Handelsvertrag abgeschlossen und dessen Ratification allseitig erfolgt ist, so bringen Wir diesen Vertrag unter Beifügung einer Deutschen Uebersetzung in der Anfüge unter ☉ mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß, daß der Austausch der Ratificationsurkunden am 12. März dieses Jahres zu Berlin stattgefunden hat.

Unsere Behörden und Alle, die es angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

So geschehen Dresden, am 20. März 1866.

J o h a n n.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Richard Freiherr von Friesen.



Handels-Vertrag

zwischen

dem Zollvereine und Italien.

Traité de commerce

entre

le Zollverein et l'Italie.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Sachsen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, sowohl für Sich und beziehungsweise in Vertretung der dem Preussischen Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich: des

1866.

Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté le Roi de Bavière, Sa Majesté le Roi de Saxe et Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade agissant tant en Leur nom et respectivement pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans le système de douanes et d'impôts de Prusse, savoir: Le Grand-

12

Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Hannover, sowohl für Sich, wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich, wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einerseits,

und

Seine Majestät der König von Italien andererseits,

in der Absicht, die Handelsbeziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Italien zu regeln, haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:
den Herrn Otto Eduard Leopold Grafen von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchst

Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg, Rossow, Netzeband et Schoenberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, le Duché d'Anhalt, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (*Zollverein*), savoir: la Couronne de Hanovre, tant pour Elle, que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe, et la Couronne de Wurtemberg, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse tant pour Lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les États formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée, et de Reuss, ligne cadette, le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Frankfort d'une part

et

Sa Majesté le Roi d'Italie d'autre part,

voulant régler les relations commerciales entre les États du Zollverein et l'Italie, ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:
M. Otto-Édouard-Léopold Comte de Bismarck-Schönhausen, Son

Ihren Präsidenten des Staats-Ministeriums und
Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

Seine Majestät der König von Bayern:

den Herrn Ludwig Maximilian Evarist
Grafen von Montgelas, Allerhöchst Ihren
Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und
bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät
dem Könige von Preußen,

Seine Majestät der König von Sachsen:

den Herrn Carl Adolph Grafen von
Hohenthal, Allerhöchst Ihren Wirklichen Ge-
heimen Rath, außerordentlichen Gesandten und
bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät
dem Könige von Preußen,

**Seine Königliche Hoheit der Großherzog von
Baden:**

den Herrn Carl Freiherrn von Türck-
heim, Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außer-
ordentlichen Gesandten und bevollmächtigten
Minister bei Seiner Majestät dem Könige von
Preußen

und

Seine Majestät der König von Italien:

den Herrn Julius Camill Grafen von
Barral de Monteauvrard, Allerhöchst Ihren
außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten
Minister bei Seiner Majestät dem Könige von
Preußen,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter
und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über
nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins,
welche in Italien und die Unterthanen Seiner
Majestät des Königs von Italien, welche in den
Staaten des Zollvereins dauernd oder vorüber-

Président du conseil et Ministre des
affaires étrangères,

Sa Majesté le Roi de Bavière:

M. Louis - Maximilien - Evariste
Comte de Montgelas, Son Cham-
bellan, Envoyé Extraordinaire et Ministre
Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi
de Prusse,

Sa Majesté le Roi de Saxe:

M. Charles - Adolphe Comte de
Hohenthal, Son Conseiller privé
actuel, Envoyé Extraordinaire et Mi-
nistre Plénipotentiaire près Sa Majesté
le Roi de Prusse,

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade:

M. Jean Baron de Türckheim, Son
Chambellan, Envoyé Extraordinaire et
Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté
le Roi de Prusse

et

Sa Majesté le Roi d'Italie:

M. Jules - Camille Comte de Barral
de Monteauvrard, Son Envoyé Extra-
ordinaire et Ministre Plénipotentiaire près
Sa Majesté le Roi de Prusse,

lesquels après s'être communiqué leurs
pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due
forme, sont convenus des articles suivants.

Article 1.

Les sujets des États du Zollverein en
Italie et les sujets de Sa Majesté le Roi
d'Italie dans les États du Zollverein, soit
qu'ils s'y établissent soit qu'ils y résident

gehend sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse Italiens, welche in den Zollverein und die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in Italien eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbräuche, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach Italien sollen im Zollvereine und bei der Ausfuhr nach dem Zollvereine sollen in Italien Ausgangs-Abgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Artikel 4.

Die Waaren-Durchfuhr nach und von Italien soll im Zollvereine und die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Zollvereine soll in Italien von jeder Durchgangs-Abgabe frei sein.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben, welche einer der Hohen vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen

temporairement, y jouiront, relativement à l'exercice du commerce et des industries, des mêmes droits et n'y seront soumis à aucune imposition plus élevée ou autre que les sujets de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Article 2.

Les produits du sol et de l'industrie de l'Italie qui seront importés dans le Zollverein, et les produits du sol et de l'industrie des États du Zollverein qui seront importés en Italie, destinés, soit à la consommation, soit à l'entreposage, soit à la réexportation, soit au transit, seront soumis au même traitement et nommément ne seront passibles de droits ni plus élevés ni autres que les produits de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Article 3.

A l'exportation vers l'Italie il ne sera perçu dans le Zollverein et à l'exportation vers le Zollverein il ne sera perçu en Italie d'autres ni de plus hauts droits de sortie qu' à l'exportation des mêmes objets vers le pays le plus favorisé à cet égard.

Article 4.

Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux territoires ou y allant, seront réciproquement exemptes dans l'autre de tout droit de transit.

Article 5.

Toute faveur, toute immunité, tout réduction du tarif des droits d'entrée et de sortie que l'une des Hautes Parties contractantes accordera à une tierce Puissance, sera

möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Verbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vorstehende, auf Ausfuhr-Verbote bezügliche Bestimmung kann den aus dem Bundes-Verhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden Deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

Artikel 6.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem anderen denselben Schutz, wie die Inländer genießen.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag soll acht Tage nach Auswechselung der Ratifications-Urkunden in Kraft treten. Jedoch soll die Bestimmung des Artikels 6 erst vier Monate nach diesem Zeitpunkte zur Ausführung gelangen.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 30. Juni 1875 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Termins seine Absicht, die Wirkung des Vertrags aufhören zu lassen, dem anderen kundgegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

immédiatement et sans condition étendue à l'autre.

De plus aucune des Parties Contractantes ne soumettra l'autre à une prohibition d'importation ou d'exportation qui ne serait pas appliquée en même temps à toutes les autres nations.

La disposition qui précède sur les prohibitions à la sortie ne déroge point aux obligations que les actes de la Confédération germanique imposent aux États allemands qui composent le Zollverein.

Article 6.

En ce qui concerne les marques ou étiquettes de marchandises ou de leurs emballages, les dessins et marques de fabrique ou de commerce, les sujets de chacun des États contractants jouiront respectivement dans l'autre de la même protection que les nationaux.

Article 7.

Le présent traité entrera en vigueur huit jours après l'échange des ratifications. Toutefois la disposition de l'article 6 ne sera exécutoire que quatre mois après ce terme.

Le présent traité restera en vigueur jusqu'au 30 juin 1875. Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié douze mois avant l'échéance de ce terme son intention d'en faire cesser les effets, il demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties Contractantes l'aura dénoncé.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigeschrieben.

So geschehen zu Berlin, den 31. December 1865.

Bismarck-Schönhausen.

(L. S.)

Montgelas.

(L. S.)

Hohenthal.

(L. S.)

Türkheim.

(L. S.)

C. de Barral.

(L. S.)

Article 8.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 31 Décembre 1865.

Bismarck-Schönhausen. C. de Barral.

(L. S.)

(L. S.)

Montgelas.

(L. S.)

Hohenthal.

(L. S.)

Türkheim.

(L. S.)

№ 41. Bekanntmachung,

die Eröffnung der Betriebs-telegraphenstation der Gößnitz-Geraer Eisenbahn zu Schmölln für die allgemeine telegraphische Correspondenz betreffend;
vom 17. März 1866.

Zum Anschlusse an die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins soll die an der Gößnitz-Geraer Eisenbahn gelegene, in die Königlich Sächsischen Telegraphenlinien eingezogene Betriebs-telegraphenstation Schmölln

vom 1. April laufenden Jahres

an für die allgemeine telegraphische Staats- und Privatcorrespondenz eröffnet werden.

Bei dieser Station leiden die Bestimmungen der — bei allen Telegraphenstationen käuflich zu erlangenden — Telegraphenordnung für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine und für den inneren telegraphischen Verkehr im Bereiche der Königlich Sächsischen Staats- und Eisenbahntelegraphenlinien vom 28. November 1865 Anwendung.

Dresden, am 17. März 1866.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Schreiner.

N^o. 42. Verordnung,

den Beitritt zu dem Schiffahrtsvertrage zwischen Preußen und Großbritannien
betreffend;

vom 17. März 1866.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

thun hiermit kund und zu wissen:

Nachdem von Seiten der Königlich Preussischen Regierung unter Vorbehalt des Beitritts
der übrigen Zollvereinsstaaten mit dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland
am 16. August 1865 ein Schiffahrtsvertrag abgeschlossen und dessen Ratification am 24.
Februar dieses Jahres erfolgt ist, Wir auch Unseren Beitritt zu diesem Vertrage erklärt haben,
so bringen Wir denselben in der Anfüge unter ☉ zur öffentlichen Kenntniß.

Unsere Behörden und Alle, die es angeht, haben sich hiernäch gebührend zu achten.

So geschehen Dresden, am 17. März 1866.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Richard Freiherr von Friesen.



Schiffahrts-Vertrag

zwischen

Preußen und Großbritannien.

Treaty of navigation

between

Prussia and Great Britain.

Seine Majestät der König von Preußen, einerseits,

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten König-
reichs von Großbritannien und Irland, andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die auf die gegenseitige
Behandlung der Schiffahrt bezüglichen Bestimm-

His Majesty The King of Prussia, on the
one part,

and

Her Majesty The Queen of the United King-
dom of Great Britain and Ireland, on the
other part;

being equally animated by the desire to
develope the stipulations relative to the

ungen der am 2. April 1824 und 2. März 1841 zwischen Ihnen abgeschlossenen Verträge auf Grund der seitdem eingetretenen Veränderungen Ihrer Schiffahrtsgesetze weiter auszubilden, haben Verhandlungen zu diesem Zwecke eröffnen lassen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen Francis Baron Napier von Merchiston, Pair von Schottland und Baronet von Nova Scotia, Mitglied Ihrer Britischen Majestät Geheimen Raths, Ihrer Majestät außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen etc.,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

In Preußen sollen Britische Schiffe und deren Ladungen und in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland sollen Preussische Schiffe und deren Ladungen, gleichviel woher die Schiffe kommen oder wohin sie gehen und woher die Ladungen stammen oder wohin sie bestimmt sind, in jeder Hinsicht eben so behandelt werden, als die einheimischen Schiffe und deren Ladungen.

reciprocal treatment of Navigation now in force under the treaties concluded between them on the 2nd of April 1824 and the 2nd of March 1841 upon the basis of the alterations in their Navigation laws which have since taken place have entered into negotiation for that purpose and have named as their Plenipotentiaries, that is to say:

His Majesty The King of Prussia:

M. Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, President of His Ministry of State and Minister of foreign affairs,
and

Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland:

The Right Honorable Francis Baron Napier of Merchiston, a Peer of Scotland, a baronet of Nova Scotia, a Member of Her Britannic Majesty's Privy Council, Her Majesty's Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary to His Majesty The King of Prussia etc.

who, after having communicated to each other their respective full powers, found to be in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles:

Article 1.

British ships and their cargoes shall in Prussia and Prussian ships and their cargoes shall in the United Kingdom of Great Britain and Ireland, from whatever place arriving and whatever may be their place of destination, and whatever may be the place of origin or destination of their cargoes, be treated in every respect as national ships and their cargoes.

Man ist jedoch darüber einverstanden, daß die vorstehende Bestimmung weder auf die ausschließlichen Fischerei-Gerechtigkeiten Bezug haben soll, welche den Unterthanen jedes der beiden Länder innerhalb des Seegebiets der letzteren zustehen, noch auf die örtlichen Bevorzugungen, deren sich in Großbritannien, nicht die Britischen Unterthanen im Allgemeinen, sondern gewisse privilegirte Klassen in einzelnen Häfen erfreuen.

Jede Begünstigung oder Befreiung, welche einer der vertragenden Theile in diesen Beziehungen einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Artikel 2.

Die in dem vorstehenden Artikel getroffenen Bestimmungen finden auch auf die Colonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, sowie auf deren Schiffe nebst Ladungen Anwendung, jedoch, was die Küstenschiffahrt anlangt, nur in denjenigen von diesen Colonien und auswärtigen Besitzungen, deren Küstenschiffahrt in Gemäßheit der über den Gegenstand ergangenen Parlaments-Acten fremden Schiffen eröffnet worden ist, oder künftig eröffnet werden möchte.

Artikel 3.

Wenn ein Kriegs- oder Handelsschiff eines der vertragenden Theile an den Küsten des anderen strandet oder scheitert, so soll ihm der nämliche Schutz und Beistand, wie einem einheimischen Schiffe geleistet werden. Die Eigenthümer oder deren Bevollmächtigte oder Vertreter sollen für die Sicherung ihres Eigenthums keine anderen Kosten zu zahlen haben, als in dem entsprechenden Falle des Schiffbruchs eines einheimischen Schiffes zu zahlen sein würden. Sollte der Führer eines Handelsschiffes

It is however agreed that the preceding stipulation shall not affect the rights connected with Fishery belonging exclusively to the subjects of either country within their respective marine territorial limits, nor the the local immunities enjoyed in Great Britain not by British subjects generally but only by certain privileged classes in certain ports.

Every favor or exemption which either of the Contracting Parties shall grant in these respects to any other Power shall be immediately and unconditionally extended to the other Party.

Article 2.

The stipulations contained in the preceding Article are also to be applied to the Colonies and foreign Possessions of Her Britannic Majesty, as well as to the ships and cargoes of the same; but as regards the Coasting Trade only in those Colonies and foreign Possessions the Coasting Trade of which shall have been or shall be hereafter opened to foreign ships in conformity with the Acts of Parliament which govern this matter.

Article 3.

If any ship of war or merchant vessel of one of the Contracting Parties should run aground or be wrecked upon the coasts of the other the same aid and assistance shall be rendered to it as to a national vessel and in such case no other expenses shall be paid by the owners or their agents and representatives for the preservation of the property than would be payable in the like case of a wreck of a national vessel.

genöthigt sein, einen Theil der Ladung zur Deckung seiner Auslagen zu veräußern, so soll ihm von den Behörden kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, er ist indessen zur Beachtung der bestehenden Vorschriften und Tarife verpflichtet.

Die von dem Wrack geborgenen Güter und Waaren sollen von jeder Zollabgabe frei sein, sofern sie nicht in den Verbrauch übergehen.

In Abwesenheit oder auf Ansuchen des Eigenthümers, des Schiffsführers oder eines sonstigen Bevollmächtigten des Eigenthümers sollen die beiderseitigen General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten befugt sein, die Gewährung des erforderlichen Beistandes an die Betheiligten zu vermitteln.

Artikel 4.

Den General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten jedes vertragenden Theiles, welche in den Gebieten und Besitzungen des andern ihren Sitz haben, soll von den Orts-Behörden jeder gesetzlich zulässige Beistand zur Herbeischaffung der von den Schiffen ihres Landes desertirten Personen geleistet werden.

Artikel 5.

Das Recht des Beitritts zu gegenwärtigem Vertrage bleibt einem jeden, jetzt zum Zollvereine gehörenden, oder sich später demselben anschließenden Staate vorbehalten.

Artikel 6.

Der gegenwärtige Vertrag soll die nämliche Dauer haben, wie der am 30. Mai des laufenden Jahres unterzeichnete Handels-Vertrag zwischen dem Zollvereine und Großbritannien.

In case the Master of a Merchant vessel should be under the necessity of disposing of a part of his merchandise in order to defray his expenses, no impediment shall be opposed by the authorities, the Master being bound, however, to conform to the existing regulations and tariffs.

The goods and merchandise saved from the wreck shall be exempt from all duties of customs unless cleared for consumption.

The respective Consuls General, Consuls, Vice Consuls and Consular Agents shall, if the owner or Master or other agent of the owner is not present, or is present and requires it, be authorised to interpose in order to afford the necessary assistance to those concerned.

Article 4.

The Consuls General, Consuls, Vice Consuls and Consular Agents of each of the Contracting Parties residing in the Dominions and Possessions of the other shall receive from the local Authorities such assistance as can by law be given to them for the recovery of deserters from the vessels of their respective Countries.

Article 5.

The right of acceding to the present Treaty is reserved to every state now belonging to or which may hereafter join the Zollverein.

Article 6.

The present Treaty shall have the same duration as the Treaty of Commerce signed on the 30th of May in the current year between the Zollverein and Great Britain.

Er soll vier Wochen nach dem Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen sechs Monaten oder, wenn möglich, früher in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Gastein den sechszehnten August im Jahre des Herrn Eintausend achthundert und fünf und sechzig.

v. Bismarck.
(L. S.)

Napier.
(L. S.)

It shall come into force four weeks after the exchange of the ratifications thereof.

Article 7.

The present Treaty shall be ratified, and the ratifications thereof shall be exchanged at Berlin in six months, or sooner if possible.

In witness whereof, the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the seal of their arms.

Done at Gastein the sixteenth day of August in the year of Our Lord one thousand eight hundred and sixty five.

v. Bismarck.
(L. S.)

Napier.
(L. S.)

It shall come into force four weeks after
the expiration of the reference period.

Article 7

The day after the date of the exchange of
the ratification letters shall be the day on which
the Convention enters into force.

The Convention shall be ratified by the
States which have signed it. The ratification
instruments shall be deposited with the
Secretary-General of the Council of Europe
at the time of the deposit of the ratification
instruments.

The Convention shall be subject to the
provisions of the Statute of the Council of Europe
and to the provisions of the Convention
relating to the Statute of the Council of Europe.

On the day after the date of the exchange of
the ratification letters shall be the day on which
the Convention enters into force.

Article 8

The day after the date of the exchange of
the ratification letters shall be the day on which
the Convention enters into force.

The Convention shall be subject to the
provisions of the Statute of the Council of Europe
and to the provisions of the Convention
relating to the Statute of the Council of Europe.

The Convention shall be subject to the
provisions of the Statute of the Council of Europe
and to the provisions of the Convention
relating to the Statute of the Council of Europe.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

6. Stück vom Jahre 1866.

№ 43. Verordnung,

das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Sächsische Zollgrenze betreffend;

vom 10. April 1866.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird die Ausfuhr von Pferden über die Sächsische Zollgrenze vom 14. dieses Monats an bis auf Weiteres hierdurch verboten.

Durch diese Maßregel soll indeß der gewöhnliche kleine, namentlich landwirthschaftliche Verkehr an der Grenze nicht gestört werden, und es ist deshalb entsprechende Anordnung getroffen worden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 10. April 1866.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Schäfer.

№ 44. Verordnung,

den § 19 der Ausführungsverordnung zu dem Schlachtsteuer- und Fleisch-
Uebergangsabgabe-Gesetze vom 29. Mai 1852 betreffend;

vom 20. März 1866.

Die im § 19 der Ausführungsverordnung zu dem Schlachtsteuer- und Fleisch-Uebergangs-
abgabe-Gesetze vom 29. Mai 1852 (Seite 149 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom
Jahre 1852) bestimmte, durch die Verordnung vom 2. December 1862 (Seite 633 des
1866.

Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862) bereits auf sechs Monate abgekürzte Frist, während welcher Schlachtscheine, dafern solche den Abgabepflichtigen von einem Steuerbeamten nicht früher wieder abgefordert werden, aufbewahrt werden sollen, wird zur Erleichterung der Abgabepflichtigen hierdurch fernerweit auf vier Monate herabgesetzt.

Hiernach haben sich alle Zoll- und Steuerbehörden, sowie alle Betheiligten zu achten.

Dresden, am 20. März 1866.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Schäfer.

№. 45. Verordnung,

die Publication eines Nachtrags zu der zwischen der Königlich Sächsischen und der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Regierung wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem 2./31. Januar 1847 getroffenen Uebereinkunft betreffend;

vom 17. März 1866.

Nachdem zwischen der Königlich Sächsischen und der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Regierung laut der im Nachstehenden abgedruckten Ministerialerklärungen ein Nachtrag zu der zwischen beiden Regierungen wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem 2./31. Januar 1847 (Seite 26 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1847) getroffenen Uebereinkunft vereinbart worden ist, so wird diese Vereinbarung mit Allerhöchster Genehmigung zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 17. März 1866.

Ministerium der Justiz.

Dr. von Behr.

Rosenberg.

Ministerialerklärung.

Zwischen der Großherzoglich Sächsischen und der Königlich Sächsischen Staatsregierung ist folgender Nachtrag zu der zwischen beiden Regierungen wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem 2./31. Januar 1847 getroffenen Uebereinkunft vereinbart worden.

I.

Urkunden, welche vor einem Gerichte des einen Staates aufgenommen oder anerkannt worden sind, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisirung nicht, um in dem anderen Staate als glaubwürdig zu gelten.

II.

Urkunden der in Gemäßheit der Notariatsordnung für das Königreich Sachsen vom 3. Juni 1859*) ernannten Notare, wenn sie mit dem, diesen Notaren verliehenen, das Königliche Wappen enthaltenden Amtssiegel versehen sind, sowie, dafern das Institut der Notare auch im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach eingeführt werden sollte, auch der Großherzoglich Sächsischen Notare, wenn sie mit dem ihnen verliehenen Amtssiegel versehen sind, sind den Urkunden der Gerichte gleich zu achten und daher ebenfalls einer Legalisirung nicht bedürftig.

Weimar, 31. Januar 1866.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.

Departement des Großherzogl. Hauses
und der auswärtigen Angelegenheiten.

Departement der Justiz und des Cultus.

gez. W a g d o r f.

gez. W i n z i n g e r o d e.



Ministerialerklärung.

Zwischen der Königlich Sächsischen und der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Regierung ist folgender Nachtrag zu der zwischen beiden Regierungen wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem 2./31. Januar 1847 getroffenen Uebereinkunft vereinbart worden:

I.

Urkunden, welche vor einem Gerichte des einen Staates aufgenommen oder anerkannt worden sind, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisirung nicht, um in dem anderen Staate als glaubwürdig zu gelten.

II.

Urkunden der in Gemäßheit der Notariatsordnung für das Königreich Sachsen vom 3. Juni 1859 ernannten Notare sind, wenn sie mit den diesen Notaren verliehenen, das

*) (Seite 203 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859.)

Königliche Wappen enthaltenden Amtssiegel versehen sind, den Urkunden der Gerichte gleich zu achten und daher ebenfalls einer Legalisirung nicht bedürftig.

Dresden, den 6. März 1866.

Königlich Sächsische Ministerien
der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz.

gez. Frhr. v. Beust.

gez. Dr. v. Behr.



№. 46. Bekanntmachung,

die dem Vorschußvereine zu Lichtenstein-Gallenberg, dem Spar- und Vorschußvereine zu Wermisdorf und dem Credit- und Vorschußvereine zu Pegau bewilligte Stempelbefreiung, sowie den Wegfall der zeitherigen Stempelbefreiung des Creditvereins zu Wechselburg betreffend;

vom 21. März 1866.

Das Finanzministerium hat dem Vorschußvereine zu Lichtenstein-Gallenberg, dem Spar- und Vorschußvereine zu Wermisdorf und dem Credit- und Vorschußvereine zu Pegau für die bei ihnen vorkommenden Wechsel, Schuldverschreibungen und Bürgschaften, welche bei gegebenen Vorschüssen den Vereinen von deren Mitgliedern oder von deren Bürgen ausgestellt werden, insofern die Vorschüsse den Betrag von Fünfundzwanzig Thalern nicht übersteigen, Befreiung von der in der Stempeltaxe des Mandats vom 11. Januar 1819 unter den Worten „Schuldverschreibung“ und „Fidejussiones und Bürgscheine“ (Seite 62 und 73 der Gesetzsammlung vom Jahre 1819) geordneten Stempelabgabe bis auf Widerruf bewilligt.

Dagegen ist die dem Creditvereine zu Wechselburg nach der Bekanntmachung vom 7. Januar 1860 (Seite 4 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) zeither zugestandene Stempelbefreiung, in Folge freiwilliger Verzichtleistung des Vereins auf dieselbe, wieder in Wegfall gekommen.

Solches wird zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 21. März 1866.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Goldfriedrich.

Letzte Abfindung: am 13. April 1866.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

7. Stück vom Jahre 1866.

N^o. 47. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Knappschaftsvereins des Gräflich
Einsiedel'schen Eisenwerks bei Riesa;

vom 14. Februar 1866.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 73 der Statuten des Knappschaftsvereins des Gräflich Einsiedel'schen Eisenwerks bei Riesa enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 14. Februar 1866.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statut

des Knappschaftsvereins des Gräflich Einsiedel'schen Eisenwerks bei Riesa.

2c.

2c.

§ 73. Die im § 15 unter 1, 2, 4, 5 und 6 erwähnten Unterstützungen können weder vor der Verfallzeit an andere Personen abgetreten, noch mit Beschlag belegt (inhibirt) werden, wogegen auf die unter 3 erwähnten Invalidenpensionen, was die Abtretung und In-

1866.

hibition derselben betrifft, die Bestimmungen von § 36 vergleiche mit § 12 des Gesetzes über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener vom 7. März 1835 Anwendung finden sollen.

2c.

2c.

N^o. 48. Decret

wegen Bestätigung eines Nachtrags zur Sparcassenordnung der Stadt Tharandt;
vom 19. März 1866.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die bei § 27 des Nachtrags zu der unterm 2. Januar 1861 (Seite 6 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861) bestätigten Sparcassenordnung der Stadt Tharandt vorausgesetzte Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diesen Nachtrag mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen desselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 19. März 1866.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth

Nachtrag

zur Sparcassenordnung der Stadt Tharandt vom 4. October 1860.

2c.

2c.

§ 27. Die Sparcasse ist von der gesetzlichen Verbindlichkeit befreit, die bei ihr verpfändeten Werthpapiere, im Falle zu des Pfandschuldners Vermögen Concurse eröffnet wird, zur Concursmasse abzuliefern, vielmehr kann dieselbe unter allen Umständen mit der Versteigerung des Pfandes oder dessen Veräußerung nach dem Coursverthe verfahren und hat nur, wenn nach Deckung der Ansprüche der Anstalt ein Ueberschuß sich ergibt, diesen zur Concursmasse auszuantworten.

2c.

2c.

№ 49. Verordnung,

die Publication des von dem Zollvereine mit der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Vertrags über die Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 26. Januar 1856 betreffend;

vom 23. März 1866.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund und zu wissen:

Nachdem von Seiten der Königlich Preussischen, der Königlich Hannoverschen, der Kurfürstlich Hessischen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung, zugleich im Namen und Auftrage der übrigen Staaten des Zollvereins, am 14. December 1865 mit der freien Hansestadt Bremen über die Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 26. Januar 1856 (Seite 205 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) der in der Anfüge ○ ersichtliche Vertrag abgeschlossen, auch dessen Ratification allseitig erfolgt ist und der Austausch der Ratificationsurkunden stattgefunden hat, so bringen Wir denselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Unsere Behörden und Alle, die es angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

So geschehen Dresden, am 23. März 1866.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Richard Freiherr von Friesen.



Vertrag

zwischen

Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits,

die

Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von

Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. October und 13. November 1841, 4. April 1853 und endlich vom 28. Juni, 11. Juli, 12. October 1864 und vom 16. Mai 1865 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, sowie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, ferner in Vertretung des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Nezeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, der Landgräflich Hessischen Gebietstheile, des Oberamts Meisenheim und des Amtes Homburg, einerseits

und

der Senat der freien Hansestadt Bremen, andererseits,

von dem Wunsche geleitet, auch fernerweit die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Ihren Staaten möglichst zu fördern, haben zum Zwecke der Aufrechthaltung des hierauf abzielenden Vertrags vom 26. Januar 1856, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, Verhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Hermann Christian August Cammann;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Carl Meyer;

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator und Doctor der Rechte Arnold Duckwitz,

den Senator und Doctor der Rechte Alexander Carl Conrad Adolph Kottmeier und

den Senator Friedrich Ludolph Grave,

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte allseitiger Ratification, abgeschlossen worden ist.

Artikel 1. Der zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse am 26. Januar 1856 abgeschlossene Vertrag wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten December 1877, aufrecht erhalten.

Für diesen Zeitraum bleibt derselbe mit den dazu gehörigen Uebereinkünften auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

Artikel 2. Die Untertanen der Staaten des Zollvereins, welche in Bremen, und die Bremischen Staatsangehörigen, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 3. Die Verabredung im Artikel 4 des Vertrags vom 26. Januar 1856 unter Nr. 1, nach welcher, unter den in jenem Artikel angegebenen Beschränkungen, hinsichtlich des Betrags, der Sicherung und der Erhebung der Ein- und Ausgangsabgaben in keinem der contrahirenden Staaten Erzeugnisse des Gebiets des anderen contrahirenden Theiles ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines außerdeutschen Staates behandelt werden dürfen, wird dahin erweitert, daß die vorbezeichnete Behandlung auch nicht ungünstiger sein darf, als diejenige der gleichartigen Erzeugnisse anderer nicht zum Zollvereine gehörender Deutscher Staaten.

Zugleich hat man sich in Beziehung auf die Formalitäten der Zollabfertigung der auf den Eisenbahnen beförderten Waaren und Effecten dahin geeinigt, daß bei dem vereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen alle nach den Zollgesetzen zulässigen und namentlich alle diejenigen Erleichterungen eintreten sollen, welche rücksichtlich der Formalitäten der Zollabfertigung dem Verkehre auf einer anderen, die Grenze überschreitenden Eisenbahn gewährt sind oder künftig noch gewährt werden.

Artikel 4. Es sollen

- 1) eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und in den Zollverein von Bremischen Handlungsreisenden oder in Bremen von Handlungsreisenden, die einem Zollvereinsstaate angehören, eingeführt werden, beiderseits, soweit nöthig, unter den zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhose erforderlichen Zollförmlichkeiten zeitweise zollfrei zugelassen werden. Diese Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse unter den vertragenden Theilen geregelt. Ferner wird
- 2) zur weiteren gegenseitigen Erleichterung des Verkehrs beiderseits Befreiung von Eingang- und Ausgangsabgaben zugestanden für Gegenstände, welche, um als Modelle

zu dienen, oder zur Reparatur, in das Gebiet des anderen contrahirenden Theiles gebracht und nach Erreichung des bezeichneten Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführt werden, wenn die wesentliche Beschaffenheit und Benennung derselben unverändert bleibt.

Artikel 5. Nachdem im Zollvereine die Durchgangsabgaben und in Bremen die Durchgangsabgaben und die Speditionsgebühr aufgehoben worden sind, soll es während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags dergestalt hierbei bewenden, daß auf die Wiedereinführung von Durchgangsabgaben in der einen oder der anderen Gestalt für Güter verzichtet wird, welche von Bremen kommen oder dahin gehen und das Gebiet des Zollvereins dabei berühren, oder welche aus dem Zollvereine kommen oder dahin gehen und das Gebiet der freien Stadt Bremen berühren.

Die in dem Vertrage vom 26. Januar 1856 und dessen Zubehörungen enthaltenen Verabredungen über Durchgangsabgaben treten demgemäß für die Dauer des gegenwärtigen Vertrags außer Anwendung.

Artikel 6. Zur wirksameren Unterdrückung des Schleichhandels, aus dem Gebiete der freien Stadt Bremen nach dem Zollvereine hin, soll im Anschlusse an die Verabredungen im Artikel 3 der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856:

1) der Transport von zollpflichtigen Gegenständen, von denen allen Umständen nach anzunehmen ist, daß sie in's Zollvereinsgebiet unerlaubter Weise eingeführt werden sollen, auf diejenigen durch Commissare von Hannover, Oldenburg und Bremen zu bezeichnenden Nebenwegen, welche von einem Bremischen Orte aus nach der nahen, auf Bremischer Seite überall nicht oder nur mit einzelnen Wohngebäuden bebauten Zollgrenze führen, bei einer den denunciirenden Bremischen Polizeibeamten (Landsjägern) zufallenden Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern verboten werden. Ferner sollen:

2) sobald des Schleichhandelsbetriebs verdächtige Personen bei Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, hart an der Zollgrenze, sei es auf erlaubten oder nach der Bestimmung unter 1 unerlaubten Wegen oder in daselbst belegenen Wirthshäusern mit zollpflichtigen Waaren betroffen werden, die Waaren vorläufig bis zu der oben gedachten Morgenstunde thunlichst angehalten, beziehungsweise sodann, vorbehaltlich der Verhängung der nach der Bestimmung unter 1 etwa bereits verwirkten Ordnungsstrafe, auf einen nach der Zollstraße führenden Weg verwiesen werden.

Artikel 7. Ueber die Stellung und die Befugnisse des zollvereinsländischen Hauptzollamts zu Bremen wird statt der Verabredungen im Art. 1 der Uebereinkunft wegen Errichtung dieses Hauptzollamts vom 26. Januar 1856 Folgendes bestimmt:

Das in der Stadt Bremen errichtete zollvereinsländische Hauptzollamt tritt unter den

nachfolgenden Bestimmungen an die Stelle der Grenzzollämter, welche sonst an der Grenze gegen das Bremische Gebiet, an den Eisenbahnen und an der oberen Weser anzulegen sein würden. Dasselbe ist für diese Verkehrsverbindungen als Grenz-, Ein- und Ausgangsamt des Zollvereins in der Weise anzusehen, daß demselben die Ermächtigung beizohnt:

- 1) bezüglich des Eingangszolles zur Erhebung bis zur Höhe von 50 Thalern für eine Waarensendung und ausnahmsweise zur unbeschränkten Erhebung desselben für Güter, welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Centner belegt sind, sowie für Effecten und Waaren, welche Passagiere der Post, der Eisenbahnen und der Oberweser-Dampfschiffe mit sich führen,
- 2) zur Erhebung des Ausgangszolles,
- 3) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr,
- 4) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und Uebergangsscheinen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II und zur Ausfertigung und Erledigung von Declarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes, endlich
- 5) für den Eisenbahnverkehr zur Ausfertigung und Erledigung von Ansagezetteln.

Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete auf anderen Wegen als auf den Eisenbahnen und der Oberweser sollen die vorstehend unter Nr. 4 erwähnten Abfertigungsbefugnisse dem Hauptzollamte unter den bereits ergangenen oder künftig festzustellenden Vorkehrungen gegen Mißbrauch ebenfalls zustehen.

Artikel 8. An die Stelle der Verabredung im ersten Satze des Art. 3 der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Errichtung des zollvereinsländischen Hauptzollamts u. s. w. soll folgende Bestimmung treten:

Wer aus Bremen oder dem Bremischen Gebiete Waaren oder Effecten den betreffenden Zollstellen zur Abfertigung nach dem Zollvereine vorführt, oder wer mit nach dem Zollvereine mittelst der Eisenbahnen oder auf Schiffen stromaufwärts auf der Oberweser zu befördernden Waaren oder Effecten, ohne solche zu der nach den Umständen erforderlichen Abfertigung anzumelden, die betreffende Zollstelle überschreitet oder ganz umgeht, soll so angesehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollvereine überschreite und daher insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zolldeclarationen über solche Waaren oder Effecten den zollgesetzlichen Bestimmungen desselben unterworfen sein.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird die durch diese Verabredung bedingte gesetzliche Anordnung erlassen.

Artikel 9. Bei der nach Abschluß des Vertrags vom 26. Januar 1856 zugelassenen Aufnahme von Zucker und Tabak, die mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung versendet sind, und von übergangsabgabepflichtigen Gegenständen in die Zollvereinsniederlage zu Bremen, soll es auch ferner unter folgenden Maßgaben bewenden:

- 1) Raffinirter Rohrzucker, welcher von Zuckersiedereibesitzern, sowie aus Rüben bereiteter raffinirter Zucker, welcher nach Anleitung der Bestimmungen über die Vergütung der Rübenzuckersteuer, ingleichen Tabakfabrikate, welche von Tabakfabrikanten mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung versendet worden sind, dürfen ohne Verlust des Anspruchs auf diese Vergütung in die Zollvereinsniederlage zu Bremen aufgenommen werden, wenn ihnen in derselben sichernd abgeschlossene Räume angewiesen werden können, in welchen sie abgesondert von den übrigen gleichnamigen Waaren lagern und welche unter Verschuß der Zollverwaltung gehalten werden.
- 2) Wenn übergangsabgabepflichtige Gegenstände in die Niederlage gelangen, so kann gegen den Nachweis des Eingangs in die Niederlage die Steuervergütung, soweit solche eintritt, gewährt und es muß der Anspruch auf diese Vergütung vor der Aufnahme in die Niederlage erledigt werden. Die Zurückführung solcher Gegenstände in den Zollverein kann zollfrei erfolgen, dagegen tritt in demjenigen Staate, in welchen die übergangsabgabepflichtigen Gegenstände zurückgeführt werden, unbeschadet der etwaigen Bewilligung von Ausnahmen in den dazu angethanen Fällen, die Verpflichtung zur Entrichtung der Uebergangsabgabe ein, soweit eine solche in dem betreffenden Staate besteht.

Artikel 10. Die Verabredung im Art. 13 der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Errichtung des zollvereinsländischen Hauptzollamts u. s. w., nach welcher die freie Hansestadt Bremen darauf verzichtet hat, von den in der Zollvereinsniederlage zu Bremen gelagerten Waaren Bremische Ein-, Aus- und Durchgangsrechte zu erheben, wird, nach erfolgter Aufhebung der eben gedachten Abgaben, auf die jetzt bestehende Umsatzsteuer in der Art übertragen, daß die Vereinsniederlage in Bremen bezüglich der Umsatzsteuer als dem Bremischen Staatsgebiete nicht angehörig betrachtet wird.

Artikel 11. Mit Bezug auf den zwischen Hannover und Bremen abgeschlossenen Vertrag vom 29. September 1854 wegen des Anschlusses gewisser Bremischer Gebietstheile an den Zollverein, tritt die freie Hansestadt Bremen auch mit dem s. g. alten Heerwege im Westen des Dorfes Neu-Hemelingen auf der Strecke von der Grenzmarke Nr. XIII bis zum Weserdeiche dem Zollvereine unter den in dem oben genannten Vertrage enthaltenen Bedingungen bei. Der Entscheidung über die Hoheitsrechte soll hierdurch in keiner Weise vorgegriffen werden.

Artikel 12. Die Verabredungen in den wegen der Fortdauer des Zollvereins unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträgen und deren Zubehörungen, namentlich in dem Vertrage vom 28. Juni 1864 wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, in dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über den Verkehr mit Tabak und Wein, in dem Vertrage vom 11. Juli 1864 wegen des Beitritts von Hannover und Oldenburg zu dem Zollvereinungsvertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein

von demselben Tage, in dem Vertrage vom 12. October 1864 wegen des Beitritts von Bayern, Württemberg, dem Großherzogthume Hessen und Nassau zu den Zollvereinigungsverträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, endlich in dem Vertrage vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, sollen für diejenigen Bremischen Gebietstheile, welche nach Art. 8 des Vertrags vom 26. Januar 1856 und der darin erwähnten Uebereinkunft, sowie nach dem Vertrage zwischen Hannover und Bremen vom 29. September 1854 in seiner, im Art. 11 ausgesprochenen Erweiterung dem Zollvereine angeschlossen sind, soweit sie auf dieselben Anwendung finden, auch in denjenigen Bestimmungen maßgebend sein, für welche sich dieses nicht bereits aus den bestehenden vertragsmäßigen Verabredungen ableitet, und zwar in der Art, daß für die Bremischen Gebietstheile diejenigen Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche für denjenigen Theil des Zollvereins getroffen sind, dessen Verwaltung sie sich angeschlossen finden.

Sollten bei den Verhandlungen, welche die Zollvereinsstaaten nach der Verabredung unter Nr. 6 des Schlußprotocolls zu dem vorgedachten Vertrage vom 12. October 1864 vorbehalten haben, weitere Verständigungen unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten erfolgen, als der Vertrag vom 16. Mai 1865 enthält, so wird der Senat der freien Hansestadt Bremen sich denselben bezüglich der dem Zollvereine angeschlossenem Bremischen Gebietstheile insoweit anschließen, als dieß von Seiten der Regierungen von Hannover, beziehungsweise Oldenburg, geschehen sein wird.

Artikel 13. Damit der heimlichen Uebersuhr von Salz aus den dem Zollvereine nicht angeschlossenem Bremischen Gebietstheilen, welche nach der Erhöhung der Salzsteuer in Hannover und Oldenburg versucht werden möchte, wirksamer entgegen getreten werden kann, verpflichtet sich der Senat der freien Hansestadt Bremen:

- 1) in den im Art. 5 der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856 gedachten Bremischen Grenzorten in gleicher Weise wie für den Verkauf der dort namhaft gemachten Waaren keine neuen Concessionen zur Anlage von Kramladen oder Handelsetablissements zu ertheilen, die ertheilten Concessionen aber zurückzunehmen sind, sobald dieses ohne Unbilligkeit geschehen kann, dieß auch rücksichtlich des Verkaufs von Salz eintreten zu lassen;
- 2) ein Verbot zu erlassen, wonach die in den eben (unter 1) gedachten Grenzorten bereits concessionirten Landkrämer weder in ihren Gebäuden, noch innerhalb der Ortschaft, worin sie wohnen, größere Salzvorräthe als 5 Zollcentner halten dürfen.

Artikel 14. Da die Zollvereinsstaaten durch den zwischen ihnen vereinbarten neuen Zolltarif die Mehrzahl der Gegenstände, für welche im Art. 10 des Vertrags vom 26. Januar 1856 der freien Stadt Bremen die zollfreie Zulassung in den Zollverein zugesagt ist, allgemein von Eingangszöllen befreit haben, für die noch zollpflichtig gebliebenen Gegenstände

aber eine besondere Befreiung zu Gunsten der freien Hansestadt Bremen nicht fortbestehen kann, so werden die Verabredungen im Art. 10 des Vertrags vom 26. Januar 1856 vom 1. Januar 1866 ab außer Kraft gesetzt.

Artikel 15. Dieser Vertrag soll alsbald zur Ratification sämtlicher beteiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 14. December 1865.

gez. Henning.	Gammann.	Cramer.	Meyer.	Duckwitz.	Kottmeier.	Grave.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

N^o. 50. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Actiengesellschaft für Brodbäckerei zu Chemnitz;
vom 24. März 1866.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 13, Absatz 1 der Statuten der Actiengesellschaft für Brodbäckerei zu Chemnitz enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 24. März 1866.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten

der Actiengesellschaft für Brodbäckerei zu Chemnitz.

2c.

2c.

Das Directorium.

§ 13. Die unmittelbare Leitung und Ausführung der Geschäfte ist einem Directorium als Vorstand der Gesellschaft übertragen, welches aus

1) dem vollziehenden Director und

2) dem Betriebsdirector

besteht. Die Namen der Directoren sowie der Wechsel, der in diesen Personen eintritt, sind von dem Verwaltungsrathe bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung genügt zu ihrer Legitimation.

2c.

2c.

N^o. 51. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Wittwen- und Waisencasse der
Bürgerschullehrer Plauens;

vom 24. März 1866.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 16 der Statuten der Wittwen- und Waisencasse der Bürgerschullehrer Plauens enthaltene Rechtsvergünstigung, die Immunität der Pensionen von Verkümmernngen betreffend, zu bewilligen Allergrnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ausgefertigt worden.

Dresden, am 24. März 1866.



Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Falkenstein.

Hausmann.

Statuten

der Wittwen- und Waisencasse der Bürgerschullehrer Plauens.

2c.

2c.

§ 16. Die Pension kann in keinem Falle verkümmert werden.

2c.

2c.

Verkümmerung der Pension.

N^o. 52. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Begräbniß-Unterstützungsvereins für Maurer
in Dresden;

vom 27. März 1866.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 16 der Statuten des Begräbniß-Unterstützungsvereins für Maurer in Dresden enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 27. März 1866.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten

des Begräbniß-Unterstützungsvereins für Maurer in Dresden.

zc.

zc.

§ 16. Die Unterstützung ist zu Bestreitung der Begräbnißkosten bestimmt.

Die Gläubiger des Verstorbenen können daher jenen Beitrag ebensowenig in Anspruch nehmen, als die Mitglieder selbst oder deren Hinterlassenen unter den Lebenden oder auf den Todesfall zu einem anderen als dem angegebenen Zwecke darüber zu verfügen berechtigt sind. Dergleichen Verfügungen sind für null und nichtig zu achten und von dem Vereinscassirer in keiner Weise zu berücksichtigen.

zc.

zc.

Letzte Abfindung: am 20. April 1866.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

8. Stück vom Jahre 1866.

№. 53. Bekanntmachung,

das Verzeichniß der gegenwärtig zur Ausstellung von Recognitions-Attesten ermächtigten Consularbeamten betreffend;

vom 11. April 1866.

Nachdem das der Bekanntmachung vom 1. November 1864 beigefügte Verzeichniß derjenigen Consularbeamten, welchen in Ausführung des Gesetzes, die Recognition von Urkunden vor den auswärtigen Consuln betreffend, vom 13. Juni 1840, die Befugniß zur Ausstellung von Recognitions-Attesten übertragen worden, (Seite 348 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864), immittelst verschiedene Veränderungen erfahren hat, so wird nachstehend sub ○ eine Liste der gegenwärtig mit jener Befugniß betrauten Consularbeamten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 11. April 1866.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Beust.



Europa.

Deutschland
(einschließlich der außer-
deutschen Besizungen von
Bundesstaaten).

Paul von Scarpa, Consul in Fiume.
Johann Wilhelm Ritter von Sartorio, Consul in Triest.
Eduard von Todesco, Consul in Wien.
Adolph von Kunkler, Consul in Venedig.
Theodor Schreyer, Consul in Stettin.
Albert Dppenheim, General-Consul in Cöln.

<p>Deutschland (einschließlich der außer- deutschen Besitzungen von Bundesstaaten).</p>	<p>Max Wilmersdörffer, Consul in München. Theodor Dreifuß, Consul in Stuttgart. Franz Hessenmüller, Consul in Harburg. Johannes Pfeiffer, Consul in Lübeck. Hermann Leupold, Consul in Bremen. Johann Georg Claussen jun., Vice-Consul in Bremerhafen. Christian Eduard Frege, Consul in Hamburg. Jacob Gerson, Consul in Frankfurt a/M.</p>
<p>Belgien.</p>	<p>Florent van den Bouwer d' Hanis, Consul in Antwerpen. Ernst Heinrich Brugmann, General-Consul in Brüssel.</p>
<p>Dänemark.</p>	<p>Christian Kiellerup Hansen, Consul in Kopenhagen.</p>
<p>Frankreich.</p>	<p>Henry Boydenot, Consul in Bayonne. Theophil Albrecht, Consul in Bordeaux. Karl Ludwig Pusinelli, Consul in Havre. Karl Leiden, Consul in Paris.</p>
<p>Griechenland.</p>	<p>Friedrich Gysi, Consul in Corfu.</p>
<p>Grossbritannien.</p>	<p>Karl Stöß, Consul in Liverpool. Ludwig Piepmann, Vice-Consul in Nottingham.</p>
<p>Italien.</p>	<p>Heinrich Florenz Lüling, Consul in Genua. Wilhelm von Hähner, Consul in Livorno. Joseph Morelli, Vice-Consul in Neapel. Wilhelm Falkenburg, Consul in Messina.</p>
<p>Niederlande.</p>	<p>Julius Bunge, Consul in Amsterdam.</p>
<p>Portugal.</p>	<p>Theodor van Zeller, General-Consul in Lissabon.</p>
<p>Russland.</p>	<p>Christian Ludwig Junker, Consul in Moskau. Friedrich Rudolf Hansen, Consul in Odessa. Anton Diedrich Güttschow, Consul in St. Petersburg. Karl Elfenbein, Vice-Consul in Reval. Eduard Stephany, Consul in Riga. Stanislaus Lesser, General-Consul in Warschau.</p>
<p>Schweden und Norwegen.</p>	<p>Peter Jebesen, Consul in Bergen. Johannes Fuhr, Consul in Christiania. Adolph Meyer, Consul in Gothenburg. Claes Albert Starck, Consul in Stockholm.</p>

Schweiz. Dr. phil. Heinrich Bodemer, Consul in Bern.

Spanien.

Hermann Bollmar, Consul in Barcellona.
Friedrich Wilhelm Uthoff, Consul in Cadix.
Gustav Adolph Lübbers, Consul in Santander.

Asien.

China.

Richard von Carlowitz, Consul in Canton und Macao.

Brit. Ostindien.

Otto Müller, Consul in Bombay.

Amerika.

Nord-Amerika.

Leopold Schmidt, Consul (zugleich mit einstweiliger Führung der
Geschäfte des Generalconsulats betraut) in New-York (New-York).
Werner Dresel, Consul in Baltimore (Maryland).
Carl Schöttler, Consul in Philadelphia (Pennsylvanien).
Theodor Schwarz, Consul in Louisville (Kentucky).
Karl Friedrich Adae, Consul in Cincinnati (Ohio).
Friedrich Borchardt, Consul in Manitowoc (Wisconsin).
Moritz von Baumbach, Consul in Milwaukee (Wisconsin) für den
Staat Minnesota, zugleich beauftragt für Wisconsin.
H. Claussenius, Consul in Chicago (Illinois).
Ernst Karl Angelrodt, General-Consul in St. Louis (Missouri).
Robert Barth, Consul ebendasselbst.
Julius Kauffmann, Consul in Galveston (Texas).
Karl Heinrich Pandorf, Consul in New-Orleans (Louisiana).
Hermann Michels, Consul in San Francisco (Californien).

Süd-Amerika.

Brasilien.

David Moers, Consul in Rio de Janeiro.
Karl Wilhelm Groß, Vice-Consul ebendasselbst.
Antero Augusto Albuquerque Bloeme, Vice-Consul in Bahia.
Emil Wiedemann, Vice-Consul in Porto Alegre.
Antonio José Leal Reis, Vice-Consul in Pernambuco.

Argentin-Confoed.

Robert Söhn, Consul zu Buenos-Ayres.

Chili.

Johannes Heyer, Consul in Valparaiso.

Uruguay.

Julius G. Wehner, Consul in Montevideo.

Australien.

Karl Julius Müller, Consul in Sydney (Neu-Süd-Wales).

N^o. 54. Verordnung,

die Publication eines Nachtrags zu der zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem $\frac{10. \text{Juni}}{19. \text{Juli}}$ 1848 getroffenen Uebereinkunft betreffend;

vom 22. April 1866.

Nachdem zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung nach Inhalt der im Nachstehenden abgedruckten Ministerialerklärungen ein Nachtrag zu der zwischen beiden Regierungen wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem $\frac{10. \text{Juni}}{19. \text{Juli}}$ 1848 (Seite 148 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1848) getroffenen Uebereinkunft vereinbart worden ist, so wird diese Vereinbarung hierdurch mit Allerhöchster Genehmigung zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, am 22. April 1866.

Ministerium der Justiz.

Dr. von Behr.

Rosenberg.

Ministerialerklärung.

Zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung ist folgender Nachtrag zu der zwischen beiden Regierungen wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem $\frac{10. \text{Juni}}{19. \text{Juli}}$ 1848 getroffenen Uebereinkunft vereinbart worden.

I.

Urkunden, welche vor einem Gerichte des einen Staates aufgenommen oder anerkannt worden sind, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisirung nicht, um in dem anderen Staate als glaubwürdig zu gelten.

II.

Urkunden der in Gemäßheit der Notariatsordnung für das Königreich Sachsen vom 3. Juni 1859 (Seite 203 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) ernannten Notare sind, wenn sie mit dem diesen Notaren verliehenen, das Königliche Wappen enthaltenden Amtssiegel versehen sind, den Urkunden der Gerichte gleich zu achten und daher ebenfalls einer Legalisirung nicht bedürftig.

Dresden, den 10. April 1866.

Königlich Sächsische Ministerien
der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz.

F^{hr.} v. Beust.

Dr. v. Behr.

Ministerialerklärung.

Zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung ist folgender Nachtrag zu der zwischen beiden Regierungen wegen Leistung gegenseitiger Rechtshilfe unter dem $\frac{10. \text{Juni}}{19. \text{Juli}}$ 1848 getroffenen Uebereinkunft vereinbart worden.

I.

Urkunden, welche vor einem Gerichte des einen Staates aufgenommen oder anerkannt worden sind, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisirung nicht, um in dem anderen Staate als glaubwürdig zu gelten.

II.

Urkunden der in Gemäßheit der Notariatsordnung für das Königreich Sachsen vom 3. Juni 1859 ernannten Notare sind, wenn sie mit dem diesen Notaren verliehenen, das Königliche Wappen enthaltenden Amtssiegel versehen sind, den Urkunden der Gerichte gleich zu achten und daher ebenfalls einer Legalisirung nicht bedürftig.

Gotha, den 24. März 1866.

Herzoglich Sächsisches Staatsministerium.
von Seebach.

№ 55. Verordnung,

den Beitritt des Senats und der Bürgerschaft der freien Stadt Hamburg zu dem zu Eisenach unter dem 11. Juli 1853 abgeschlossenen Staatsvertrage betreffend;

vom 23. April 1866.

Das Ministerium des Innern macht andurch zur Nachachtung bekannt, daß auch der Senat und die Bürgerschaft der freien Stadt Hamburg dem zwischen der Königlich Sächsischen und mehreren anderen Deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger des anderen Staates zu Eisenach unter dem 11. Juli 1853 abgeschlossenen, durch Verordnung vom 17. November 1853 (Seite 265 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1853) veröffentlichten Staatsvertrage beigetreten ist.

Dresden, am 23. April 1866.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

Forberg.

№ 56. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Staatseisenbahn von
Freiberg nach Chemnitz betreffend;

vom 25. April 1866.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der von der letzten Ständeversammlung in der ständischen Schrift vom 22. August 1864 ertheilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs der Herstellung einer Staatseisenbahn von Freiberg nach Chemnitz andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (Seite 371 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), und beziehentlich, soweit die §§ 7 und 8 dieses Gesetzes durch das Gesetz vom 9. September 1843, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend (Seite 97 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843), durch das Gesetz vom 30. November 1843, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend (Seite 255 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843), ferner durch das mittelst Verordnung vom 2. Januar 1863 (Seite 1 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) publicirte bürgerliche Gesetzbuch und durch die Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsachen betreffend, vom 9. Januar 1865 sub IV (Seite 15 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) abgeändert worden sind, die einschlagenden späteren Bestimmungen leiden auch Anwendung auf den Bau einer Staatseisenbahn von Freiberg nach Chemnitz.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Eisenbahnanlage zu beobachtenden Verfahrens und der dießfalligen Instruction der Straßenbaucommissionen und der Taxatoren ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14. März 1836 (Seite 72 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836), vom 5. März 1844 (Seite 122 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) und vom 26. Februar 1859 (Seite 48 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger, mit Gesetzeskraft versehener Verordnung treten sofort mit deren Publication in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Eisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne zunächst die Fluren von

Freiberg,
Freibergsdorf,
Kleinschirma,
Oberschöna,
Wegefahrt,
Frankenstein,
Memmendorf,
Deberan,
Görbersdorf

und

Thiemendorf

betroffen.

Dresden, den 25. April 1866.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Beust.

Fromm.

**№. 57. Verordnung,
die Tarifsätze für Zucker betreffend;**

vom 27. April 1866.

Einer unter sämtlichen Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung zufolge wird mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1. Juni dieses Jahres an die tarifmäßige Tara für Rohzucker und Farin (Zuckermehl)

a) in Kisten von 8 Centnern und darüber auf 13 Pfund,

b) in außereuropäischen Rohrgeslechten — Canassers, Cranjans — auf 8 Pfund und

c) in Ballen auf 4 Pfund

vom Centner Bruttogewicht festgestellt worden ist.

Hiernach haben sich die Zoll- und Steuerbehörden und alle Betheiligte zu achten.

Dresden, den 27. April 1866.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Schäfer.

№ 58. Verordnung,

den § 22 der Ausführungs-Verordnung zum Gesetze über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen vom 2. Juli 1852 betreffend;

vom 13. April 1866.

Die Vorschrift im § 22 der zu Ausführung des Gesetzes über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen vom 2. Juli 1852 unter demselben Datum erlassenen Verordnung (Seite 254 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1852), nach welcher für alle durch jenes Gesetz und diese Verordnung veranlaßte Verhandlungen, mithin auch bezüglich der Gesuche um Ausstellung der in dem obgedachten Paragraphen erwähnten Urkunden die taxmäßigen Gebühren in Ansatz zu bringen sind, hat nicht selten zu außergewöhnlichen, mit dem in der Hauptsache mehr landespolizeilichen Zwecke der Bescheinigungen über den Besitz der betreffenden Staatsangehörigkeit nicht wohl zu vereinigenden Kostenhäufungen Anlaß gegeben, wodurch insbesondere diejenigen, meist den weniger bemittelten Bevölkerungsclassen angehörenden Inländer betroffen worden sind, denen ihres Fortkommens im Auslande halber ein derartiger Nachweis ihres Unterthanenverhältnisses unentbehrlich ist.

Mit Allerhöchster Genehmigung hat daher das Ministerium des Innern zu Beseitigung dieses Uebelstands und in analoger Anwendung der im 1sten Absatze von § 25 des Heimathgesetzes vom 26. November 1834 (Seite 454 der Gesetzsammlung vom Jahre 1834) enthaltenen Bestimmung beschlossen, eine Modification der obengedachten Vorschrift im § 22 der Ausführungsverordnung vom 2. Juli 1852 insofern eintreten zu lassen,

als es zwar in Rücksicht der Erörterungen und Verhandlungen über Gesuche von Ausländern um Aufnahme in den Unterthanenverband des Königreichs Sachsen, sowie bei Ausfertigung und Verabfolgung der „Verleihungsurkunden“ (Formular sub A) bei der mehrerwähnten Verordnungsvorschrift fortwährend zu bewenden hat, hingegen

bezüglich der Erledigung von Anträgen auf Verabfolgung von Heimathscheinen für das Ausland (Formular B),

ferner von Heimathscheinen zum Behufe des Vorbehalts des Sächsischen Unterthanenrechts (Formular D) und von Entlassungsurkunden (Formular C), neben den Reinschreibengebühren und abgesehen von den bei den Formularen B und D zu verwendenden gesetzlichen Stempelbeträgen und den auf jenen Formularen bemerkten Sätzen von — = 15 Ngr. — = und 2 Thlr. — = — = bei den Kreisdirectionen sowohl als Seiten der Ortsbehörden hinkünftig nur

die unvermeidlichen Verläge
in Anrechnung und Ansatz zu bringen sind.

Hiernach haben sich die genannten Behörden allenthalben zu achten.

Dresden, am 13. April 1866.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Forberg.

№. 59. Bekanntmachung,

die Eröffnung der Telegraphenstationen in Neusalza, Ebersbach, Gibau, Neugersdorf, Seishennersdorf und Großschönau betreffend;

vom 3. Mai 1866.

Zum Anschlusse an die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins sind in Neusalza, Ebersbach, Gibau, Neugersdorf, Seishennersdorf und Großschönau (sämmtlich in der Oberlausitz) in Verbindung mit den dasigen Postanstalten Telegraphenstationen errichtet worden, welche am 16. dieses Monats für die allgemeine Correspondenz eröffnet werden sollen.

Die Annahme und Beförderung von Depeschen findet während der Dauer der Postexpeditionszeit statt.

Bezüglich der Depeschengebühren und der sonst zu beobachtenden Bestimmungen wird auf die bei allen Telegraphenstationen käuflich zu erlangende Telegraphenordnung für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine, sowie für den inneren telegraphischen Verkehr im Bereiche der Königlich Sächsischen Staats- und Eisenbahn-Telegraphenlinien vom 28. November 1865 verwiesen.

Dresden, den 3. Mai 1866.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Schreiner.

Letzte Absendung: am 9. Mai 1866.

Central Title

Author Name

Year

Section Header

First paragraph of text in the main body.

Second paragraph of text in the main body.

Section Header

Text line following the second section header.

Third paragraph of text in the main body.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

9. Stück vom Jahre 1866.

N^o. 60. Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zu einem außerordentlichen Landtage betreffend;

vom 10. Mai 1866.

Seine Majestät der König haben beschlossen, mit Rücksicht auf die eingetretenen politischen Verhältnisse in Gemäßheit von § 115 der Verfassungsurkunde einen außerordentlichen Landtag auf den 23. Mai dieses Jahres in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen.

Allerhöchstem Befehle gemäß wird dieses und daß an die Mitglieder beider ständischer Kammern noch besondere Missiven aus dem Ministerium des Innern deshalb ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 10. Mai 1866.

Gesamt-Ministerium.

Frhr. v. Beust.

Rosßberg.

N^o. 61. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Stadtschellenberg;

vom 30. April 1866.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 7, Absatz 2 und 3 und im § 26 der Statuten des Vorschußvereins zu Stadtschellenberg enthaltenen Rechtvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

1866.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 30. April 1866.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Fromm.

Statuten

des Vorschußvereins zu Stadtschellenberg.

2c.

2c.

Privilegien des Vereins.

§ 7. Sind von einem Mitgliede zur Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- oder andere Werthpapiere, oder sonstige Gegenstände als Pfand hinterlegt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, der Vorstand ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer, dem Schuldner anzukündigenden kurzen Frist bestmöglichst zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Conkurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist der Verein befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu verwerthen und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben, oder das Fehlende beim Concurse anzumelden.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, sowie Hülfsvollstreckungen in dieselben sind unzulässig, oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

2c.

2c.

Beröfentlichung der Namen der Vorstandsmitglieder.

§ 26. Die Namen der Vorstandsmitglieder mit besonderer Bezeichnung des Vorsitzenden, sowie dessen Stellvertreters, und des Cassirers sind alsbald nach ihrer Erwählung in dem § 6 bezeichneten Blatte öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung genügt zur vollständigen Legitimation der Gewählten.

2c.

2c.

Letzte Absendung: am 12. Mai 1866.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1866.

№ 62. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des landwirthschaftlichen Creditvereins
im Königreiche Sachsen;

vom 27. April 1866.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

haben auf von Unseren Ministerien des Innern und der Justiz erstatteten Vortrag den Uns vorgelegten Statuten des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen in der Maße, wie sie nachstehen, Unsere Bestätigung dergestalt ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zugleich haben Wir diesem Creditvereine die in § 79, § 82, Abs. 2 und § 91, Abs. 3 der Statuten vorausgesetzten Rechtsvergünstigungen bewilligt.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

von Uns eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 27. April 1866.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Dr. Johann Heinrich August von Behr.

Statut des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

- Namen. § 1. Der landwirthschaftliche Creditverein im Königreiche Sachsen ist ein unter Genehmigung der Königlichen Staatsregierung gebildeter, als juristische Person anerkannter Verein.
- Zweck. § 2. Derselbe bezweckt, seinen Mitgliedern, soweit es nach gegenwärtigem Statut möglich ist, den nöthigen Realcredit zu gewähren.
- Mittel. § 3. Die Mittel, um den Vereinszweck zu erreichen, beschafft der Verein theils durch Einzahlungen seiner Mitglieder, theils durch Benutzung seines Gesamtercredits.
- Sitz. § 4. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

Zweiter Abschnitt.

Erlangung und Erledigung der Mitgliedschaft.

- Beitrittsfähigkeit. § 5. Jeder großjährige, selbstständige und dispositionsfähige Besitzer landwirthschaftlicher Grundstücke im Königreiche Sachsen, welcher nicht wegen entehrender Vergehen bestraft worden ist, kann die Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied beantragen. Dabei begründet es keinen Unterschied, ob die Angemeldeten männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie Privatpersonen, oder als juristische Personen anerkannte Corporationen oder Gemeinden sind. Als außerordentliche Mitglieder können auch Pächter und Nutznießer landwirthschaftlicher Grundstücke und andere Personen, welche Interesse am Vereine nehmen, unter den im § 13 enthaltenen Bedingungen aufgenommen werden.
- Anmeldung. § 6. Wer in den Verein aufgenommen zu sein wünscht, hat sich schriftlich bei dem Directorium anzumelden und dabei nachzuweisen, daß er beitriffsfähig (§ 5) ist, auch zu versprechen, sich den Vorschriften des Statuts und der Geschäftsordnung in allen Punkten unweigerlich zu unterwerfen.
- Aufnahme. § 7. Erworben wird die Mitgliedschaft durch förmliche Aufnahme von Seiten des Directoriums, welches dem neu aufgenommenen Mitgliede hierüber einen Aufnahmeschein ausstellt, der erforderlichen Falles zu seiner Legitimation dient, während das aufgenommene Mitglied dem Vereine gegenüber zum Beweise seiner Mitgliedschaft ein dahin lautendes schriftliches Bekenntniß zu vollziehen hat. Das Directorium hat dem Verwaltungsrathe bei dessen nächster Sitzung davon Rechenschaft zu geben, daß bei der Aufnahme der seit letzter Session eingetretenen Mitglieder statutenmäßig verfahren worden ist.

§ 8. Das Directorium ist berechtigt, ein Gesuch um Aufnahme zurückzuweisen, wenn es den Zutritt des Ansuchenden den Interessen des Vereins für nicht zuträglich erachtet; doch ist es verbunden, dem Verwaltungsrathe die Gründe der Zurückweisung mitzutheilen. Dagegen steht dem Abgewiesenen nur die Berufung auf die Entscheidung des Verwaltungsraths und weiterhin der Generalversammlung offen. Zurückweisung.

§ 9. Der freiwillige Austritt ist jedem Mitgliede, welches den Hypothekencredit gar nicht benutzt oder vollständig getilgt hat, an jedem Jahreschlusse nach mindestens ein Vierteljahr vorher stattgehabter Kündigung gestattet. Hat ein Mitglied rechtzeitig und bis zum Schlusse des Jahres, innerhalb dessen die Kündigung angebracht worden, aller Verbindlichkeiten gegen den Verein in statutarischer Weise sich nicht ledig gemacht, so tritt die Kündigung erst mit dem Jahre in Kraft, bis zu dessen Schlusse vom Mitgliede alle eben erwähnten Verbindlichkeiten vollständig erfüllt sind. Austritt.

Die Kündigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich beim Directorium eingereicht wird, welches über den Eingang der Kündigung eine schriftliche Bescheinigung auszustellen hat.

Die Mitgliedschaft erlischt von selbst — jedoch vorbehältlich der über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus in diesem Statut dem Vereine reservirten Rechte — durch den Tod.

§ 10. Die Ausschließung eines Mitglieds erfolgt nach dem Ermessen des Directoriums bei Verlust der die Befähigung zur Aufnahme begründenden Eigenschaften, bei Eröffnung des Concurfes zum Vermögen des Mitglieds, bei Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtung und in Folge von Handlungen, wodurch sich ein Mitglied des öffentlichen Geschäftsvertrauens unwürdig macht. Das Directorium ist verbunden, dem Verwaltungsrathe die Gründe der Ausschließung mitzutheilen. Dem ausgeschlossenen Mitgliede steht gegen diesen Beschluß die Beschwerdeführung bei dem Verwaltungsrathe und der Generalversammlung offen. Ausschließung.

§ 11. Für die bis zu seinem Ausscheiden von dem Vereine eingegangenen Verbindlichkeiten bleibt jeder Ausgeschiedene für die Dauer eines Jahres nach der erfolgten öffentlichen Bekanntmachung des Austritts durch die Leipziger Zeitung mit verhaftet. Ein Einspruch in die Verwaltung des Vereins steht während dieser Zeit dem Ausgeschiedenen nicht zu. Alles dieß gilt auch von den Erben des durch den Tod ausgeschiedenen Mitglieds. Wirkung des Ausscheidens.

Am Schlusse des Jahres, in welchem der Austritt erfolgt oder das Mitglied verstorben, oder die Ausscheidung nach § 10 verfügt worden ist, rechnet der Verein mit dem Ausgeschiedenen oder beziehentlich mit dessen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern ab.

Das darnach sich etwa ergebende Guthaben des ausgeschiedenen Mitglieds an Stammanteilen und unerhobenen Dividenden wird ein Jahr nach dieser geschehenen Abrechnung, unter Zuschlag 4 procentiger Zinsen auf dieses Jahr, auf Anmelden des ausgeschiedenen Mitglieds oder der Erben oder der sonstigen Rechtsnachfolger baar aus der Vereinskasse ausgezahlt.

Weitere Ansprüche hat das ausgeschiedene Mitglied oder seine Erben oder seine sonstigen Rechtsnachfolger an das Vereinsvermögen nicht zu machen; insbesondere hat dasselbe keinen Antheil an dem Reservefond (§§ 14, 23, 103, 104).

Dafern innerhalb des vorgedachten Haftjahrs die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird oder sonst die Liquidation sich nöthig macht, hat die Haftpflicht der ausgeschiedenen Mitglieder und ihrer Rechtsnachfolger auch noch über jene Jahresfrist hinaus bis zu Beendigung der Liquidation fortzudauern.

Bekanntmachung der Ausgeschiedenen.

§ 12. Nach dem Schlusse eines jeden Jahres sind alle im Laufe desselben ausgeschiedenen Mitglieder in der Leipziger Zeitung öffentlich bekannt zu machen.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Rechte.

§ 13. Jedes Mitglied ist berechtigt:

a) bei Fassung von Beschlüssen über Vereinsangelegenheiten, einschließlich der Wahlen, seine Stimme in der Generalversammlung abzugeben und in der § 86 bestimmten Weise auf Abhaltung einer solchen anzutragen;

b) hypothekarische Darlehen und Vorschüsse auf bestimmte Zeit aus der Vereinskasse zu entnehmen, insoweit die Mittel dazu vorhanden sind und der Nachsuchende die statutenmäßigen Bedingungen zu erfüllen vermag; auch hat

c) jedes Mitglied Antheil an dem sich ergebenden Reingewinne nach Verhältniß des eingesteuerten Stammantheils.

Außerordentliche Mitglieder verzichten auf das Recht, höhere Darlehen aus der Vereinskasse zu entnehmen, als ihr Stammantheil beträgt, und unterwerfen sich den im § 89 enthaltenen, sie betreffenden Bestimmungen.

Pflichten.

§ 14. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

a) ein Eintrittsgeld zu erlegen (§ 15);

b) einen Stammantheil zu begründen (§ 16);

c) für die Kosten der Verwaltung und für alle vom Vereine eingegangenen Verbindlichkeiten nach der im § 17 näher bestimmten Weise zu haften;

d) die Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts und der darauf gegründeten Geschäftsordnung sowie die später zu fassenden Gesellschaftsbeschlüsse in allen Punkten festzuhalten und sich ihnen zu unterwerfen, und endlich

e) überhaupt die Zwecke des Vereins zu fördern und sich alles dessen zu enthalten, was dieselben hindern und das gute Vernehmen der Mitglieder unter einander stören könnte.

Eintrittsgeld.

§ 15. Die Höhe des Eintrittsgelds wird von Jahr zu Jahr durch den Vereinsvorstand (§ 97) bestimmt. Dasselbe ist zu drei Viertheilen zur Bildung eines allgemeinen Reserve-

fonds (§ 104), zu einem Viertel zu Deckung der Einrichtungskosten zu verwenden. Sind letztere getilgt, so fließt der ganze Betrag des Eintrittsgelds in den erwähnten Reservefond.

§ 16. Der Stammanteil wird begründet:

a) durch regelmäßige Einzahlungen der Mitglieder bis zur Erfüllung seines Mindestbetrags;

b) durch Procentabzüge bei Inanspruchnahme des Credits.

Als niedrigster Satz des Stammanteils ist jedes Mitglied 50 Thaler einzuzahlen, beziehentlich mit 5 Procent am Darlehen, welches dasselbe entnimmt, abrechnen zu lassen, verpflichtet. Die Generalversammlung kann diesen Mindestbetrag erhöhen.

Die Einzahlung dieses Mindestbetrags hat, dafern derselbe nicht früher durch freiwillige höhere Zahlungen oder durch Procentabzüge gedeckt wird, in zehnjährigen Raten mit jährlich 5 Thalern, halbjährlich mit $2\frac{1}{2}$ Thalern zu erfolgen.

Ein Procentabzug des in Anspruch genommenen Darlehens zur Bildung eines Stammanteils findet auch noch statt, wenn der Stammanteil dadurch über den Mindestbetrag anwächst, so lange er nicht die Summe von 1000 Thalern übersteigt; jedoch dann nur noch mit $2\frac{1}{2}$ vom Hundert.

Ein Mitglied, welches einen Stammanteil von vollen 1000 Thalern gebildet hat, ist einem ferneren Procentabzuge zum Stammanteile von den ihm bewilligten Darlehen nicht weiter unterworfen. Doch ist die freiwillige Bildung eines höheren Stammanteils nicht verboten, wohl aber ist kein Mitglied berechtigt, mehr als einen Stammanteil zu bilden.

Es können die Stammanteile während der Mitgliedschaft weder ganz noch theilweise zurückgenommen werden. Die Stammanteile werden nicht verzinst, sondern tragen Dividende vom Reingewinne. Dieselbe wird vom Vorstande vorgeschlagen, von der Generalversammlung festgestellt und nach erfolgter Bekanntmachung unter die Mitglieder nach Verhältniß der auf die einzelnen Stammanteile geleisteten Einzahlungen vertheilt.

Die im laufenden Jahre erfolgten Theilzahlungen auf den Stammanteil nehmen erst an der Dividende des nächsten Jahres Antheil; auch participiren die Stammanteile nur, soweit sie in vollen Thalern bestehen, an der Dividende.

Bei denjenigen Stammanteilen, welche den Mindestbetrag noch nicht erreicht haben, wird die am Schlusse des Jahres ausfallende Dividende durch Gutschreibung gewährt. Beläuft sich der eingezahlte Stammanteil auf den Mindestbetrag oder darüber, so wird die Dividende in den nächsten vier Wochen nach der in der Geschäftsordnung näher bestimmten Bekanntmachung der Höhe der Dividende an den ebenfalls bekannt zu machenden Stellen baar ausgezahlt. Erfolgt die Abholung der Dividende durch das berechnigte Mitglied während dieser Zeit nicht, so wird deren Betrag zur Erhöhung des Stammanteils benutzt.

Stamm-
antheil.

Jedes Mitglied erhält ein Contobuch, in welches die Einzahlungen auf die Stammanttheile, wie die Auszahlungen auf die Dividende eingetragen werden und hat dieses Buch mit $2\frac{1}{2}$ Ngr. zu vergüten.

Haftverbind-
lichkeit.

§ 17. Die Haftverbindlichkeit der Mitglieder ist eine allgemeine und solidarische, wobei folgende Vorschriften gelten:

a) Die allgemeine solidarische Haftverbindlichkeit tritt erst ein, wenn das nach § 80 zur Sicherstellung der Vereinsgläubiger dienende sonstige active Vermögen des Vereins nicht ausreicht;

b) nach Erschöpfung des übrigen activen Vereinsvermögens mit Einschluß des Reservefonds ist das Deficit von den eingezahlten Stammanttheilen der Mitglieder zu decken. Hierbei ist so zu verfahren, daß der Abzug von allen Stammanttheilen, soweit es die ungleiche Höhe derselben gestattet, nach gleichem Betrage erfolgt und damit bis zur völligen Deckung des Deficits beziehentlich Erschöpfung des Gesamtbetrags aller Stammanttheile fortgeföhren wird.

c) Erst wenn auch hierdurch und nach Erschöpfung des Gesamtbetrags aller Stammanttheile die Verbindlichkeiten des Vereins nicht zu decken sind, können die Mitglieder, einschließlich der zwar Ausgeschiedenen, aber noch Haftbaren (§ 11), zu weiteren Anlagen nach gleichen Theilen angehalten werden, und ist damit auch in dem Falle, wenn die ausgeschriebenen Zahlungen von den einzelnen Mitgliedern nicht sofort zu erlangen sind, bis zur Befriedigung aller Gläubiger fortzuföhren.

Wird gegen Mitglieder wegen dieser Anlagen der Rechtsweg beschritten und ist der Nachweis der Mitgliedschaft erbracht, so sind Einwände gegen die Höhe der Anlage nicht zu beachten.

Vierter Abschnitt.

Von dem zu gewöhrenden Credit im Allgemeinen.

Arten des
Credits.

§ 18. Es wird den ordentlichen Mitgliedern auf vierfache Art Credit gewöhrt:

1) hypothekarische Darlehen erster Classe, unkündbar und nicht über $\frac{1}{2}$ des nach § 46 sich ergebenden Werthes der verpfändeten Grundstücke;

2) hypothekarische Darlehen zweiter Classe, gleichfalls unkündbar und nicht über $\frac{2}{3}$ des nach § 46 sich ergebenden Werthes der verpfändeten Grundstücke;

3) hypothekarische Darlehen dritter Classe, kündbar und gleichfalls nicht über die sub 2 bemerkte Werthsqnote;

4) Vorschüsse auf bestimmte Zeit als Darlehen vierter Classe in der Regel nicht über $\frac{3}{4}$ des nach § 47 sich ergebenden Werthes der verpfändeten Grundstücke.

Der den außerordentlichen Mitgliedern zuzugestehende beschränkte Credit (§ 13) wird ohne Bestellung besonderer Sicherheit gewöhrt.

Fünfter Abschnitt.

Von den hypothekarischen Darlehen erster Classe.

§ 19. Das Ansuchen um ein hypothekarisches Darlehen erster Classe ist schriftlich und portofrei unter Angabe der Höhe des beanspruchten Darlehens bei dem Vereinsdirectorium anzubringen. Anmeldung.

§ 20. Der Nachsuchende hat sich über das Eigenthum des zu verpfändenden Grundstücks und seine freie Dispositionsbefugniß auszuweisen und überhaupt alle Anstände und Hindernisse, welche der Hypothekenbestellung in dem erforderlichen Maße bei der Hypothekenbehörde entgegenstehen, auf gesetzlichem Wege zu beseitigen. Zur statutarischen Ermittlung des Werthes des zu verpfändenden Grundstücks sind die nöthigen Unterlagen beizufügen. Nachweis.

§ 21. Darlehen erster Classe werden nicht in Beträgen unter 200 Thaler gegeben. Höhe der Darlehen.

§ 22. Der Verein zahlt das Anlehen nach dem Ermessen des Directoriums entweder in Baarschaft oder in Pfandbriefen erster Classe nach dem Nennwerthe. Auch kann das Directorium die Pfandbriefe für Rechnung des Geldsuchenden verkaufen, in welchem Falle der Erlös unter Abrechnung von $\frac{1}{4}$ Procent Provision ausgezahlt wird. Gewährung.

Eine gleiche Provision wird auch im Falle der Baarzahlung abgerechnet.

Nach der Zeit der Gewährung des Darlehens werden die Empfänger in Serien eingetheilt, welche den zu dieser Zeit gangbaren Serien der Pfandbriefe entsprechen.

§ 23. Der Verein erhebt von dem Nennwerthe eines jeden bei ihm gemachten Darlehens erster Classe, insoweit es nicht durch die unter b dieses Paragraphen gedachten Procente oder durch die im § 26 nachgelassenen Abschlagszahlungen wiederum getilgt ist, von der Zeit an, wo er nach der Meldung sich zur Gewährung desselben bereit zu halten hatte, bis zur völligen Abtragung desselben als jährliche Rente: Beitrag.

a) zur Verzinsung der Pfandbriefe soviel Procente, wie der Zinsfuß der betreffenden Serie (§ 61) beträgt;

b) zur allmählichen Tilgung der Darlehen und der dafür ausgegebenen unkündbaren Pfandbriefe, sowie zur antheiligen Bestreitung der Verwaltungskosten noch so viele Procente darüber, wie es der Tilgungsplan erfordert.

Die Höhe des Zinsfußes sowie die sub b ebengedachten Procente bestimmt für jede Serie auf Vorschlag des Vorstands die Generalversammlung.

§ 24. Die Renten sind an den Verein in zwei halbjährigen Terminen, den 1. April und 1. October, also jedesmal ein Vierteljahr vor dem Zinszahlungstermine der Pfandbriefe (§ 63), abzuführen und entweder auf dem Bureau des Vereins in Dresden, oder wo es sonst das Directorium bestimmt, einzuzahlen, oder auf Gefahr des Rentenpflichtigen dahin einzusenden. Renten-
termine.

Die Renten sind an den Verfalltagen in unzertrennter Summe und baar zu zahlen. Im Falle des Verzugs sind für den verzögerten oder verfallenen Termin anstatt der nach § 23 a bestimmten Zinsen auch dann, wenn vor der Zahlung noch keine gerichtlichen Vorschritte geschehen wären, Verzugszinsen nach Fünfen vom Hundert auf's Jahr zu entrichten.

Ueberdies berechtigt schon ein Verzug von länger als vierzehn Tagen den Verein, das ganze Capital nebst Zinsen und Kosten auf dem Executionswege einzuziehen.

Kündigung der Darlehen von Seiten des Vereins.

§ 25. A. Der Verein kann den Rentenpflichtigen nicht kündigen, außer

1) wenn sich nach erfolgter Creditbewilligung Unrichtigkeiten in den von dem Schuldner ertheilten Nachweisungen (§ 20) ergeben sollten;

2) bei wesentlichen Verminderungen des Grundstückwerths (§ 57);

3) bei Ausschließung eines Mitglieds nach § 10 und

4) wenn der Verein wiederum aufgelöst werden sollte (§ 108).

In allen diesen Fällen hat die Kündigung mindestens eine Frist von 6 Monaten zu umfassen.

B. Ohne vorausgegangene Kündigung wird die Schuld sofort zahlbar:

1) wenn der Verein im Falle säumiger Rentenabführung von dem Rechte der Einziehung des Darlehens (§ 24) Gebrauch macht;

2) sobald zu dem Vermögen des Schuldners der Concurß ausbricht (§ 59).

Alle hiernach vorkommenden Rückzahlungen, sie mögen das ganze Capital oder einen Theil desselben betreffen, sind, soweit es der Summe nach thunlich ist, in Pfandbriefen des Vereins von derselben Classe und Serie wie die Schuld, übrigens nach dem Nennwerthe mit den Talons und Coupons auf den instehenden Zinstermin zu bewirken.

Außerordentliche Abschlagszahlungen.

§ 26. Will ein Rentenpflichtiger außer der Abminderung, welche an seiner Schuld durch den Tilgungsfond nach § 23 b erfolgt, Abschlagszahlungen leisten, so kann er dieß lediglich durch Pfandbriefe des Vereins von derselben Classe und von derselben Serie wie die Schuld, übrigens nach dem Nennwerthe mit den Talons und Coupons auf den instehenden Zinstermin bewirken.

Vom Tage der erfolgten Einlieferung ab vermindert sich seine Rente ganz nach dem Verhältnisse der Abschlagszahlung.

Die Zahlungen, über welche Quittung ausgestellt wird, können jederzeit geschehen; jedoch wird der Zinsen- und Rentenausgleich auf den der Zahlung nächstfolgenden Quartalstermin berechnet.

Eine theilweise Löschung der Hypothek kann der Schuldner nur beantragen, insofern er nach dem Vorstehenden freiwillig oder zufolge einer vom Vereine ausgegangenen Kündigung

aufserordentliche Abschlagszahlungen geleistet hat. Doch kann die Löschung nicht eher erfolgen, bis der Königliche Commissar hierzu durch Contraſignatur der Quittung und Beidrückung des ihm zustehenden amtlichen Siegels oder Stempels die Bewilligung ertheilt hat.

Einer gerichtlichen Recognition der commissarischen Unterschrift bedarf es demnach nicht.

§ 27. Sind Abschlagszahlungen geleistet worden, ohne daß dabei der Schuldner von Wiedereintritt. dem Befugnisse, die noch bestehende Hypothek theilweise löschen zu lassen, Gebrauch gemacht hat, so kann der von der Hypothekenbehörde als solcher anerkannte Besitzer des Grundstücks späterhin, dafern dasselbe nicht inmittelst zur nothwendigen Subhastation gekommen ist, mit dem Betrage der geleisteten Abschlagszahlungen wieder eintreten durch Rückgabe der erhaltenen Quittungen.

§ 28. Wenn der Hauptstamm vor Vollendung der statutenmäßigen Amortisation (§ 23 b) **Volle Zahlung.** gänzlich abgeführt wird und alle Renten davon, sowie die Kosten, welche der Rentenpflichtige etwa zu tragen und zu erstatten hat, völlig berichtet worden sind, wobei dem Schuldner sein Antheil an dem Amortisationsfond seiner Serie in Anrechnung zu bringen ist, so kann der Rentenpflichtige auf Löschung der ganzen Hypothek antragen. Zur Löschung ist ebenso wie in dem § 26 gedachten Falle die commissarische Bewilligung beizubringen.

§ 29. Den Rentenpflichtigen des Vereins steht diesem gegenüber der Gerichtsstand der **Cautelen.** Widerklage und der Antrag auf Deposition für den Fall des Unterliegens im bevorstehenden Prozesse nicht zu.

§ 30. Die Cessionen, die damit stets zu verbindenden Recognitionen und die Schuld- und **Urkunden.** Pfandverschreibungen sind dem Statut und der Geschäftsordnung gemäß auszufertigen und bei letzterer Schemata dazu, sowie zu den Quittungen und Hypotheken-Relaxationen des Vereins aufzustellen.

Sechster Abschnitt.

Von den hypothekarischen Darlehen zweiter Classe.

§ 31. Darlehen zweiter Classe werden nicht in Beträgen unter 100 Thaler (§ 18, 2) **Höhe der** abgegeben. **Darlehen**
zweiter Classe.

§ 32. Für Darlehen dieser Gattung gelten gleichfalls die Bestimmungen im § 22, **Gewährung.** nur daß, wenn der Verein Pfandbriefe nach dem Nennwerthe als Zahlung giebt, solche zweiter Classe gewährt werden.

§ 33. Die jährliche Rente für die Darlehen zweiter Classe wird in derselben Weise **Verzinsung.** wie bei denen erster Classe (§ 23) berechnet.

Anwendbarkeit
sämtlicher
Bestimmungen
des Vten Ab-
schnitts auf die
Darlehen
zweiter Classe.

§ 34. Sämmtliche Bestimmungen des Vten Abschnitts von §§ 19 bis mit 30, soweit sie nicht durch die §§ 31, 32 und 33 anderweit normirt worden sind, erleiden auf die Darlehen zweiter Classe völlige Anwendung.

Siebenter Abschnitt.

Von den hypothekarischen Darlehen dritter Classe.

Höhe der Dar-
lehen dritter
Classe.

§ 35. Darlehen dritter Classe werden nicht in Beträgen unter 50 Thaler abgegeben.

Gewährung.

§ 36. Darlehen dieser Gattung zahlt der Verein nach vorheriger Vereinbarung zwischen dem Directorium und dem Darlehensuchenden entweder in auf den Inhaber lautenden kündbaren Pfandbriefen (§ 70) oder in Baarschaft. (Siehe auch § 18, 3.)

Verzinsung.

§ 37. Die Höhe des Zinsfußes wird in jedem einzelnen Falle durch Vereinbarung zwischen dem Directorium und dem Erborger festgesetzt. Doch bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstands ein für alle Mal den Betrag, über welchen die Zinsen nicht gesteigert werden dürfen.

Auch ist für alle Darlehen dritter Classe eine einmalige Provision zu gewähren, welche als Beitrag zu dem allgemeinen Reservefond und zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet und von dem Directorium im Vernehmen mit dem Verwaltungsrathe bestimmt wird.

Rückzahlung.

§ 38. Diese Kündigungsfrist für diese Darlehen ist halbjährlich und gegenseitig und kann für das ganze Capital oder auch nur theilweise erfolgen.

Eine theilweise Kündigung von Seiten des Vereins berechtigt aber den Schuldner zur Rückzahlung des ganzen Capitals.

Anwendbar-
keit.

§ 39. Sämmtliche Bestimmungen des Vten Abschnitts, soweit nicht in Vorstehendem bereits Abweichungen davon vorgeschrieben sind oder sie die Leistung der Capitalzahlungen in Pfandbriefen (§§ 25, 26) und die Amortisation (§§ 23 und 28) betreffen, erleiden auf die Darlehen dritter Classe vollständige oder wenigstens analoge Anwendung.

Achter Abschnitt.

Von den Darlehen vierter Classe oder den Vorschüssen auf bestimmte Zeit.

Anmeldung.

§ 40. Will ein Mitglied einen Vorschuß erheben, so hat es solches, die Höhe des gewünschten Vorschusses, die Zeit der Rückzahlung, sowie die Art der Sicherstellung dem Directorium anzuzeigen, auf die im § 44 bezeichnete Weise den Nachweis seiner Qualification zu führen und die Bescheidung hierauf in möglichst kurzer Frist zu erwarten.

§ 41. Vorschüsse auf bestimmte Zeit sollen nie unter 25 Thaler und in der Regel Höhe der Vorschüsse. nicht über $\frac{3}{4}$ des durch Taxation ermittelten Werthes der verpfändeten Grundstücke (§ 47) abgegeben werden. Nach dem Ermessen des Directoriums sollen die früheren Bewerber um Vorschüsse vor den späteren, die Bewerber um kleinere Vorschüsse vor denen um größere den Vorzug haben.

§ 42. Alle Vorschüsse sind von den Empfängern nach dem von dem Vereinsvorstande Verzinsung. festzustellenden Zinsfuße zu verzinsen. Außerdem hat jeder Darlehensempfänger bei dem Empfange des Vorschusses einen nach der Höhe desselben und der Zeit, auf welche der Vorschuß dargeliehen werden soll, von dem Vereinsvorstande zu bemessenden Beitrag zu dem Reservefond und zu den Geschäftskosten als Provision in die Cassé zu bezahlen.

§ 43. Die Vorschüsse werden in der Regel nicht länger, als auf 6 Monate bewilligt. Rückzahlungsfrist. Es ist aber nach Ablauf der ersten Zahlungsfrist das Directorium befugt, jeden Vorschuß, jedoch höchstens bis auf weitere 6 Monate, zu verlängern; nur hat zu diesem Zwecke letzteres die gewährte Sicherheit noch einer gewissenhaften Prüfung zu unterwerfen und der Creditnehmende die Provision in gleicher oder auch nach der Bestimmung des Directoriums in steigender Höhe zu erlegen.

§ 44. Um einen Vorschuß aus der Vereinscasse beanspruchen zu können, ist auf Seiten des Nachsuchenden erforderlich: Sicherungsmaßnahmen.

1) daß er auf frühere Vorschüsse weder in Rückstand gegen die Cassé sich befindet, noch einen etwaigen Bürgen in Schaden gebracht hat;

2) ein Nachweis, wie er § 20 vorgeschrieben ist;

3) Bestellung einer Cautionshypothek, und zwar in der Regel innerhalb $\frac{3}{4}$ des nach § 47 sich ergebenden Werthes des verpfändeten Grundstücks, und Vollziehung einer Schuldverschreibung;

4) nach Befinden überdieß Ausstellung eines Wechsels und Beibringung von Bürgen, oder Bestellung von Faustpfand.

Ob neben der statutenmäßig bestellten Cautionshypothek noch Wechselausstellung oder Bürgschaft resp. Faustpfand erfordert werden soll, hat lediglich das Directorium auf vorgängiges Vernehmen mit dem in der Nähe wohnenden Verwaltungsrathsmitgliede oder gewählten Vertrauensmanné zu beurtheilen und darnach dieses Gesuch zu gewähren oder abzulehnen.

Bis zum Betrage des Stammanteils des Nachsuchenden wird ein Vorschuß gegen Unterzeichnung eines einfachen Schuldscheins gewährt.

§ 45. Ein Vorschußsuchender ist bei allen Arten von Darlehen (§ 18), wenn er abfällig beschieden wird, nicht berechtigt, Mittheilung der Gründe der Verweigerung zu fordern; er kann jedoch Beschwerde über Verweigerung bei dem Verwaltungsrathe oder bei der Generalversammlung führen, bei deren Beschlusse er Beruhigung zu fassen hat. Verweigerung eines Vorschußgesuchs.

Neunter Abschnitt.

Von der Ermittlung des Grundstückenwerths.

- Grundlage.** § 46. Die Ermittlung des Bruttowerths bewirkt der Verein zunächst dadurch, daß er die auf dem Grundstücke haftenden Steuereinheiten mit einem Capitalwerthe von je 12 Thalern zum Anhalt nimmt.
- Bei dieser Abschätzungsweise hat es bei allen Darlehen erster Classe sein Bewenden, so daß nach diesem Modus höchstens 6 Thaler pr. Steuereinheit dargeliehen werden.
- Bei Darlehen zweiter und dritter Classe bis zu $\frac{2}{3}$ des Grundstückenwerths kann ebenfalls nach dem Ermessen des Directoriums das Steuereinheitenmaß als Anhalt dienen. Gehen aber dem Directorium gegen diesen Abschätzungsmodus Bedenken bei oder trägt der Darlehensuchende selbst darauf an, so muß in der § 47 bestimmten Weise eine freie Taxation erfolgen, die auch in jedem Falle der Benutzung des Hypothekencredits über $\frac{2}{3}$ des Grundwerths (vergl. § 18 No. 4) einzutreten hat.
- Abschätzung des Grundstückenwerths.** § 47. Die im § 46 bestimmte freie Abschätzung des Grundstückenwerths kann nur durch Mitglieder geschehen, welche für jeden einzelnen Fall oder für immer von dem Directorium Auftrag erhalten. Die Revision derselben erfolgt zunächst durch ein Mitglied des Directoriums oder, durch dasjenige Mitglied des Verwaltungsraths, welches dem Darlehensuchenden am nächsten wohnt oder auch von letzteren beiden gemeinschaftlich.
- Abzüge vom Brutto-Grundstückenwerthe.** § 48. Zinsen, Renten, Jagd- und andere Gerechtsame der zu verpfändenden Grundstücke werden vom Vereine bei Ermittlung des Grundstückswerths außer Anschlag gelassen.
- Diejenigen Lasten und Beschwerungen, welche auf dem Grundstücke vermöge eines Privatrechtstitels haften und in das Hypothekenbuch eingetragen sind, werden, insofern sie nach dem Ermessen des Directoriums den Werth des Grundstücks zu verringern geeignet sind, mit ihrem ermittelten Capitalwerthe, im Zweifel mit dem 25fachen Jahresbetrage, vom Bruttowerthe in Abzug gebracht.
- Taxe derselben.** § 49. Solche Lasten und Beschwerungen werden, insofern sie nicht baare Geldgefälle sind, durch das Directorium nach Maßgabe des Gesetzes über Ablösungen vom 17. März 1832 und rücksichtlich unablösbarer, nach dessen Analogie jedoch ohne commissarische Theilnahme, auf Geldbeträge reducirt und Auszüge, sowie auszugsmäßige Leistungen und lebenslängliche Renten unter Anwendung der Grundsätze § 39 der Bekanntmachung einiger Rechtsätze in Beziehung auf den Auszug vom 2. October 1839 gewürdert.
- Eiserne Capitale.** § 50. Der Betrag eiserner, d. i. solcher Capitale, welche der Eigenthümer des Pfandgrundstücks einseitig zu kündigen und abzutragen nicht berechtigt ist, wird gleich einem Hypothekencapitale von der statutenmäßig beleihbaren Grundstückswerthsquote in Abzug gestellt.

§ 51. Im Falle der Grundstückeigner die Löschung eiserner Capitale, sowie die Ablösung solcher Lasten, welche vom Bruttopfandwerthe in Abzug gestellt wurden, später und nach der Zeit des Eintritts beibringt, so wird er damit berechtigt, eine Erhöhung des Ansehens in ferneren statutenmäßigen Anspruch zu nehmen. Erledigung solcher Abzüge.

§ 52. Der Eintretende hat dem Vereine alle zu diesen Ermittlungen nöthigen oder sonst von ihm verlangten Nachweisungen und Schriften in glaubhafter Form auf seine Kosten beizubringen, demselben aber die erforderlichen Abschätzungen und Reductionen, sowie überhaupt die ganze Ermittlung des Hypothekenwerths zu überlassen, so daß weder ihm, noch irgend einem Dritten dagegen und in Beziehung auf dieses ein Widerspruchsrecht zusteht. Verfahren.

§ 53. Die Kosten der Ermittlung des Hypothekenwerths trägt der Nachsuchende. Kosten der Ermittlung.

Zehnter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Beeinträchtigungen des ermittelten Grundstückenwerths.

§ 54. Ohne vorgängige Einwilligung des Vereins dürfen, abgesehen von dem Falle einer Zwangsentziehung, Rentenpflichtige keine Dismembration der Pfandgrundstücke vornehmen. Abtrennungen.

§ 55. Die Einwilligung des Vereins in Aufhebung seines Pfandrechts an einem Grundstücke ist nur dann zu ertheilen, wenn dagegen sofort der Fehlbetrag in Pfandbriefen des Vereins von derselben Classe und von demselben Zinsfuße, nach dem Nennwerthe mit Talons und Coupons auf den instehenden Zinstermin eingezahlt oder ein anderes qualificirtes Grundstück von gleichem Nettowerthe legal verpfändet wird. Fortsetzung.

Ueberzeugt sich jedoch das Directorium des Vereins, daß der Werth des aus dem Pfandnerus zu entlassenden Grundstücks so unbedeutend ist, daß aus der beantragten Abtrennung eine Gefährdung der Interessen des Vereins schlechterdings nicht entstehen könne, so bleibt ihm überlassen, ausnahmsweise das Pfandrecht des Vereins an dem betreffenden Grundstücke oder Grundstücksheile aufzugeben, ohne auf eine der beiden eben gemachten Bedingungen zu bestehen.

§ 56. Ohne Zustimmung des Vereins, welche unter der § 55 gedachten Voraussetzung zu ertheilen ist, dürfen die ihm verpfändeten Grundstücke nach der Verpfändung mit dinglichen Lasten, welche im Grund- und Hypothekenbuche einzutragen sind, nicht belegt, auch Lasten, welche bei der Verpfändung schon bestanden und inmittelst auf irgend eine Weise gänzlich oder theilweise erloschen sind, nicht auf's Neue aufgebracht werden. Nur alle Staatsabgaben und alle Quera, welche unmittelbar durch ein neues Gesetz auf das Grundstück kommen, ingleichen Ablösungsrenten für Lasten, welche bei der Darlehensaufnahme bereits bestanden, sowie die Landesculturrenten, sind allein von dieser Vorschrift ausgenommen. Aufbringung neuer Lasten.

Gebäude-
verlust.

§ 57. Wenn Gebäude, auf welche das Pfandrecht des Vereins sich erstreckt, einstürzen, abbrennen, abgebrochen oder zerstört werden, so hat das Directorium des Vereins zu deren Wiederaufbau dem Eigenthümer derselben eine angemessene Frist zu setzen, dafern es sich nicht davon überzeugt, daß der Werth des betreffenden Gebäudes im Verhältnisse zum Pfandgrundstücke und dessen Werthe so unbedeutend ist, daß aus seinem Wegfalle eine Gefährdung der Interessen des Vereins offenbar nicht entstehen könne. Wird der Wiederaufbau verlangt, erfolgt aber nicht, oder in einer solchen Weise, daß der Werth des neuen Gebäudes den früheren nicht erreicht, so hat das Directorium im ersteren Falle den gesammten Betrag, im letzteren den Minderbetrag des Bruttowerths von dem fraglichen Gebäude zu kündigen und einzuziehen.

Elfter Abschnitt.

Verfahren bei Sequestrationen und Concurse.

Sequestrationen außerhalb des Concurse.

§ 58. Bei Sequestrationen außerhalb des Concurse sind aus den Einkünften des Pfandgrundstücks die Renten des Vereins unbeschadet der öffentlichen Abgaben und anderer vorangehender dinglicher Lasten, hypothekarischen Schulden, sowie der Sequestrationskosten und zwar bei Vermeidung der § 24 gedachten nachtheiligen Folgen des Verzugs zu entrichten.

Concurse und
nothwendige
Subhastationen.

§ 59. Hinsichtlich der unkündbaren Darlehen ist im Concurse oder bei sonst erfolgter nothwendiger Subhastation die Rückzahlung des Capitalrestes, welcher zur Zeit der nächstvorhergegangenen Inventur des Vereins annoch ungetilgt ansteht, in Pfandbriefen der entsprechenden Classe und des nämlichen Zinsfußes nach dem Nennwerthe mit Talons und Coupons auf den instehenden Termin zu bewirken.

Von Eröffnung des Concurse oder von Zeit der außerhalb des Concurse geschehenen nothwendigen Subhastation an hört mit der nächstvorhergegangenen Inventur des Vereins die allmähliche Tilgung im Wege der Amortisation auf und hat von demselben Zeitpunkte an der Verein Anspruch auf Verzugszinsen nach Fünfen vom Hundert aufs Jahr.

Wegen der kündbaren Darlehen und Vorschüsse stehen dem Vereine gleiche Rechte wie anderen Hypothekengläubigern zu.

Zwölfter Abschnitt.

Von den Passiven des Vereins.

Im
Allgemeinen.

§ 60. Die Passiven des Vereins bestehen:

- 1) in den ausgegebenen Pfandbriefen,
- 2) in den gegen Vereinsschuldscheine aufgenommenen Darlehen,
- 3) in Zinsen und Verwaltungskosten, sowie beziehentlich
- 4) in den Stammantheilen der Vereinsgenossen. (Vergl. jedoch § 77.)

§ 61. Der Verein giebt zinsbare, auf den Inhaber lautende und von dessen Seite keiner Kündigung unterliegende Pfandbriefe nach dem Schema unter I je zu 500 Thaler, 200 Thaler, 100 Thaler und 25 Thaler nebst Zinsleisten und Zinscheinen, letztere auf 10 Jahre aus. Für die Darlehen erster und zweiter Classe werden besondere Pfandbriefe ausgegeben. Auf jedem Pfandbriefe ist durch römische Zahlen die Classe und Serie, der er angehört, anzugeben; überdem sind dieselben nach der Verschiedenheit des Nennwerths mit verschiedenen Buchstaben und in jeder Serie mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen.

Alle Pfandbriefe derselben Serie haben gleichen Zinsfuß.

Dem Vereine bleibt das Recht der Kündigung der Pfandbriefe dergestalt vorbehalten, daß solche durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung unter Einräumung einer vom ersten Abdrucke an zu berechnenden halbjährigen Frist zu erfolgen hat, und gilt von der Verzinsung, Auszahlung und Empfangnahme der Capitalbeträge der gekündigten Pfandbriefe nach Ablauf der Kündigungsfrist dasselbe, wie im Falle der Ausloosung (§ 67).

Die Pfandbriefe sind von dem Vorsitzenden des Directoriums oder dessen Stellvertreter und von dem Bevollmächtigten eigenhändig zu unterschreiben und von dem Regierungskommissar (§ 83) zur Bestätigung, daß bei der Ausgabe den Vorschriften im § 66 nachgegangen worden sei, durch Beidrückung eines Stempels oder sonst in geeigneter Weise zu contrasigniren.

Die Vollziehung der Zinsleisten und Zinscheine erfolgt durch facsimilirte Unterschriften des Vorsitzenden im Directorium und des Bevollmächtigten.

§ 62. Die Höhe des Zinsfußes einer neu zu beginnenden Serie wird stets vor deren Eröffnung von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstands bestimmt. Er darf während des Zeitraums, welchen die ausgegebenen Zinsleisten umfassen, nicht geändert werden. Eine Herabsetzung desselben kann nur so erfolgen, daß in Gemäßheit § 61 eine Kündigung vorausgeht und dem Inhaber nach Ablauf der Kündigungsfrist gestattet wird, entweder neue Pfandbriefe mit ermäßigtem Zinsfuße, oder baaren Empfang des Nennwerths der umgewandelten Pfandbriefe zu wählen.

§ 63. Die Zinsen, wie nach erfolgter Kündigung oder Ausloosung die Capitale der Pfandbriefe, werden nur an den Inhaber, jene lediglich gegen Rückgabe der Zinscheine, diese nur gegen Rückgabe des Hauptdocuments, der Zinsleisten und der noch nicht abgelaufenen Zinscheine im Bureau des Vereins zu Dresden oder von dessen Commissionären gezahlt. Die jährlichen Zinsen der Pfandbriefe werden in zwei gleichen Terminen am ersten Juli und zweiten Januar jeden Jahres bezahlt.

§ 64. Die Außercourssetzung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Zinscoupons dürfen nicht außer Cours gesetzt werden.

§ 65. Die Folgen der Außercourssetzung richten sich ebenfalls nach den gesetzlichen Vorschriften.

Von den
unkündbaren
Pfandbriefen
insbesondere.
a) Beschreib-
ung.

b) Zinsfuß.

c) Erhebungs-
art.

d) Setzung
außer Cours.

e) Folge der
Außercours-
setzung.

Die ohne Namensangabe außer Cours gesetzten Papiere müssen jedoch vor Erhebung der Baluta wieder in Cours gesetzt werden.

- f) Betrag aller unkündbaren Pfandbriefe. § 66. Der Verein darf nie unkündbare Pfandbriefe in höherem Gesamtnennwerthe ausgeben, als er in Darlehen erster und zweiter Classe nach Abzug der darauf erfolgten Rückzahlungen und des durch die Amortisation Abgeminderten wirklich außenstehen hat.
- g) Ausloosung. § 67. Vom vollendeten fünften Jahre des Bestehens vom Vereine an sind alljährlich so viel Pfandbriefe jeder Serie auszuloosen, als der Amortisationsfond, soweit er in Pfandbriefshöhe, mithin in 25 Thalern aufgeht, zu tilgen vermag. Die ausgelooften Pfandbriefe werden nach ihrer Classe, Serie, Litera und Nummer öffentlich unter Angabe von Zeit und Ort ihrer Auszahlung zweimal dergestalt bekannt gemacht, daß zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Zahlungstermine mindestens ein halbes Jahr innenliegt, und hört die Verzinsung mit Eintritt des Zahlungstermins auf. Der Betrag der mit den Pfandbriefen nach § 61 einzuliefernden, aber fehlenden Coupons wird vom Capitale abgezogen.
- h) Verbrennung. § 68. Alle nach erfolgter Kündigung oder Ausloosung eingelösten, sowie alle als Capitalzahlung eingekommenen Pfandbriefe nebst Zinsleisten und Zinscheinen werden öffentlich verbrannt.
Ueber die Form der Ausloosung werden die nöthigen Vorschriften in der Geschäftsordnung getroffen.
- i) Verjährung. § 69. Die Pfandbriefe, ihre Zinsleisten und ihre Zinscheine sind rücksichtlich der Verjährung ganz den Königlich Sächsischen Staatspapieren gleichgestellt, welche Bestimmung auf den Pfandbriefen und Zinscheinen abgedruckt werden soll. Alle verjährten Beträge fallen dem allgemeinen Reservefond zu.
- Bon den kündbaren Pfandbriefen.
a) Beschreibung. § 70. Die kündbaren Pfandbriefe werden auf den Inhaber nach dem Schema unter II ausgefertigt und in Beträgen von 25 Thalern, 50 Thalern, 100 Thalern, 500 Thalern und 1000 Thalern ausgegeben. Sie erhalten Zinsleisten und Zinscheine, letztere auf 5 Jahre. Jede Nennwerthscasse ist mit einem besonderen Buchstaben und fortlaufender Nummer versehen und muß darauf die Höhe des Zinsfußes ausgedrückt sein.
- b) Zinsfuß. § 71. Die Höhe des Zinsfußes für jede Classe der kündbaren Pfandbriefe wird durch den Vereinsvorstand bestimmt.
- c) Betrag aller kündbaren Pfandbriefe. § 72. Der Nennwerth aller ausgegebenen kündbaren Pfandbriefe darf niemals höher sein, als der Gesamtbetrag aller dem Vereine zustehenden, kündbaren hypothekarischen Außenstände, wie § 18, 3 bestimmt.
- d) Kündigung. § 73. Die Kündigungsfrist für die Inhaber solcher Pfandbriefe ist eine einjährige und an die Zinstermine gebundene. Sie sind behufs der Kündigung vom Inhaber bei dem Bevollmächtigten mindestens acht Tage vor Verfall des zunächst fälligen Zinscoupons zu präsen-

tiren und hat der Bevollmächtigte die erfolgte Kündigung mit Bemerkung der Eintragsnummer in das Buch, sowie den Tag der Zahlbarkeit darauf zu attestiren. Von diesem Tage der Zahlbarkeit an kann der Betrag nebst fälligen Zinsen bei der Vereinscasse erhoben werden. Dem Vereine bleibt das Recht der Kündigung gleichfalls vorbehalten, und zwar dergestalt, daß solche durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung unter Einräumung einer vom ersten Abdrucke an zu berechnenden halbjährigen Frist zu erfolgen hat. Hinsichtlich der Verzinsung, Auszahlung und Empfangnahme der Capitalbeträge der gekündigten Pfandbriefe, ingleichen wegen Einreichung der nicht verfallenen Zinscheine gilt dasselbe, was für den Fall der Auslösung unkündbarer Pfandbriefe bestimmt ist.

§ 74. Die kündbaren Pfandbriefe sind von dem Vorsitzenden des Directoriums und dem Bevollmächtigten unter Mitwirkung des Regierungskommissars in gleicher Weise, wie bei den unkündbaren Pfandbriefen vorgeschrieben worden, zu vollziehen. Die Vollziehung der Zinscheine und Zinsleisten erfolgt nach der Vorschrift im § 61 am Ende.

e) Vollziehung der kündbaren Pfandbriefe.

§ 75. Hinsichtlich der Verjährung und Außercurseßung der kündbaren Pfandbriefe, ihrer Zinsleisten und ihrer Zinscheine hat das in §§ 64, 65, 69 betreffs der unkündbaren Pfandbriefe Bestimmte Anwendung zu leiden.

f) Verjährung und Außercurseßung.

§ 76. Auf die Person des Darleihers lautende Schuldverschreibungen enthalten die sämtlichen mit dem Darleiher vereinbarten Bedingungen über Verzinsung und Rückzahlung.

Von den Darlehen auf Vereinschuld-scheine.

Dergleichen Darlehen können nach Bedürfniß des Geschäfts zu jeder Höhe von dem Directorium im Namen des Vereins contrahirt werden und sind die Vereinschuld-scheine darüber von dem Vorsitzenden des Directoriums und dem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

§ 77. Auch die Stammantheile der Vereinsglieder haben in Bezug auf die Vereinscasse den Charakter einer Schuldforderung, da sie den Ausscheidenden haar ausgezahlt und bei Auflösung des Vereins unter dessen Schulden mit liquidirt werden. Jedoch muß der Stammantheil, wenn das Activvermögen des Vereins zur Deckung sämtlicher Schulden nicht ausreicht, gegen die eigentlichen Vereinsgläubiger zurückstehen, indem er als ein beim Geschäfte gewagter Einsatz angesehen wird. Kein Mitglied kann daher einen Anspruch wegen der solchergestalt etwa verlorenen höheren Stammantheile an die übrigen machen, doch wird, wenn nicht der gesammte Stammantheil aller Mitglieder, sondern nur ein Theil davon verloren geht, der Verlust von den Einzelnen nach den im § 17 enthaltenen Bestimmungen gleichmäßig getragen.

Stamm-antheile.

Dreizehnter Abschnitt.

Vorrechte und Privilegien des Vereins.

§ 78. Alle Behörden des Königreichs, die Verwaltungen öffentlicher Cassen und Stiftungen, sowie Kirchen- und Schulinspectionen und Vormünder sind berechtigt, die von ihnen

Pupillarische Qualität.

anzulegenden Capitalien und Deposita, sowie beziehentlich das Vermögen ihrer Pfliegbefohlenen in Pfandbriefen des Creditvereins anzulegen.

Verkauf depo-
nirter Pfänder.

§ 79. Sind von einem Mitgliede zur Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthspapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt und verfällt der Verpfänder in Conkurs, so ist das Pfand nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concurssmasse abzuliefern; erfolgt die Zahlung nicht, so ist der Verein befugt, zur Verfallzeit das Pfand zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Vierzehnter Abschnitt.

Sicherstellung der Vereinsgläubiger.

§ 80. Für die Schulden des Vereins haften nächst den Reserve- und Amortisationsfonds das sonstige Vermögen des Vereins, insbesondere dessen hypothekarische und andere Außenstände nebst den dafür etwa bestellten Faustpfändern, Bürgschaften u. s. w., sowie die Stammantheile der Mitglieder.

Bei Unzulänglichkeit aller dieser Mittel aber tritt auch noch die Haftverbindlichkeit sämtlicher Mitglieder und beziehentlich selbst gewesener Mitglieder nach §§ 17 c und 11 ein.

Behufs der öffentlichen Einsicht in den Vermögensstand des Vereins hat längstens 8 Wochen nach Ablauf des Jahres der Vereinsvorstand die Bilanz des Vereinsvermögens in der statutarisch bestimmten Weise (§ 84) zu veröffentlichen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Verwaltung und Oberaufsicht.

Vereinsver-
waltung.

§ 81. Die Vereinsverwaltung ruht in den Händen:

- 1) der Generalversammlung (§ 85);
- 2) des Vereinsvorstands (§ 96), und zwar:
 - a) des Verwaltungsraths (§ 91);
 - b) des Directoriums (§ 93);
- 3) der Revisionscommission (§ 98);
- 4) der Vertrauensmänner als Bezirkscommissare (§ 99) und
- 5) des erforderlichen Bureaupersonals (§ 97).

Alle Glieder der Verwaltung mit Ausnahme des Bureaupersonals müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 82. Das Vereinsdirectorium vertritt den Verein in allen und jeden Beziehungen und Rechtsangelegenheiten activ und passiv gegen Mitglieder wie gegen Dritte und bei allen gerichtlichen Handlungen, auch Eidesleistungen.

Es bedarf dazu weiter keiner besonderen Legitimation, als der der erfolgten Bekanntmachung seiner Wahl.

§ 83. Zur Ueberwachung des Vereins wird von der Staatsregierung ein königlicher Commissar bestellt. Derselbe ist berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstands Theil zu nehmen und die Bücher und Schriften des Vereins jeder Zeit einzusehen. Beaufsichtigung.

Namentlich hat derselbe bei Ausfertigung der Pfandbriefe mitzuwirken (§§ 61 und 74) und ist befugt, der Generalversammlung, zu welcher er jedesmal einzuladen ist, beizuwohnen, um in derselben darüber wachen zu können, daß den formellen Vorschriften der Statuten gehörige Folge geleistet, auch nichts beschlossen werde, was den Gesetzen, Statuten oder sonst bestehenden Vorschriften zuwiderläuft.

§ 84. Alle im Statut vorgeschriebenen Bekanntmachungen, insoweit nicht zugleich besondere Vorschriften deshalb gegeben sind, haben mindestens in der Leipziger Zeitung zu erfolgen, und genügt der Abdruck in der Leipziger Zeitung zur Gültigkeit der Bekanntmachung auch dann, wenn dem Vorstande durch die Geschäftsordnung die Benutzung noch anderer Blätter zu demselben Zwecke zur Pflicht gemacht wird. Öffentliche Bekanntmachungen.

Bei mehrmaligen Bekanntmachungen werden die statutarischen Fristen von der ersten Bekanntmachung ab berechnet.

§ 85. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch die Vorsitzenden des Directoriums und des Verwaltungsraths. Generalversammlung.

Die Einladung geschieht durch öffentliche, mindestens zweimalige Bekanntmachung unter Angabe des Ortes und der Tagesordnung dergestalt, daß von der ersten Bekanntmachung an gerechnet bis zum Tage der anberaumten Generalversammlung eine Frist von mindestens 14 Tagen inneliegt. a) Einberufung.

§ 86. Als bald nach Schluß eines jeden Geschäftsjahrs ist regelmäßig eine Generalversammlung einzuberufen. Fortsetzung.

Bei besonderen wichtigen Veranlassungen jedoch bleibt dem Vereinsvorstande unbenommen, noch außerdem außerordentliche Generalversammlungen auszuschreiben. Insbesondere muß dieß geschehen, wenn der Verwaltungsrath Beschwerden gegen das Directorium oder sonst vorzubringen hat, oder wenn mindestens der zehnte Theil der jedesmaligen ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich darauf anträgt. In diesen Fällen kann die Berufung der Generalversammlung auch von dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths allein geschehen.

In der Regel und wenn nicht die letzte Generalversammlung einen anderen Ort für die nächste bestimmt hat, was derselben freisteht, werden die Generalversammlungen am Sitze des Vereins zu Dresden abgehalten.

§ 87. Die Generalversammlung leitet der Vorsitzende des Directoriums, oder, wenn b) Leitung der Beschwerden gegen das Directorium vorliegen, sowie, wenn außerordentliche Generalversammlungen. b) Leitung der Versammlungen.

lungen durch den Verwaltungsrath (§ 86) einberufen worden sind, der Vorsitzende des Letzteren. In allen Fällen, in welchen das persönliche Interesse des Directoriums in Frage kommt, hat der Vorsitzende desselben die Leitung an den Vorsitzenden des Verwaltungsraths abzutreten. Die Tagesordnung wird in der Regel vom Vereinsvorstande, in den § 86, Abs. 2 am Ende bezeichneten außerordentlichen Fällen vom Verwaltungsrathe bestimmt. Auf dieselbe müssen auch alle Anträge einzelner Mitglieder gebracht werden, sobald sie zeitig genug vorher schriftlich angebracht und von mindestens 10 Mitgliedern durch Namensunterschrift unterstützt sind.

c) Protocollführung. § 88. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen ist ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufzunehmen und nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden und zwei anderen Mitgliedern des Vereins unterschriftlich zu vollziehen.

d) Stimmbe- § 89. Jedes Mitglied, welches sich durch Vorweis seines Aufnahmescheins als solches rechtigung und Abstimmung. legitimirt, kann an den Generalversammlungen Theil nehmen und seine Stimmerechtigung ausüben, welche für alle Mitglieder eine gleiche ist. Außerordentliche Mitglieder können jedoch nicht zu Mitgliedern des Verwaltungsraths gewählt werden und haben sich bei Beschlüssen über den Zinsfuß der Abstimmung zu enthalten.

Mit Ausnahme der Ehefrauen, welche durch ihre Ehemänner, und anderer Frauenzimmer, welche durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied des Vereins erscheinen können, ist persönliche Gegenwart nöthig. Beschlußfähig sind die Generalversammlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der darin anwesenden Mitglieder (vergl. jedoch § 108). Bei Abstimmungen entscheidet, wo nicht statutenmäßig etwas Anderes bestimmt ist (§ 108), die einfache Stimmenmehrheit, bei Wahlen zunächst absolute Majorität, und nur erst, wenn eine zweite Abstimmung nöthig wird, entscheidet hierbei relative Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlabstimmungen hingegen das Loos.

Die statutenmäßig erfolgten Beschlüsse der Generalversammlung haben für alle Mitglieder verbindliche Kraft.

e) Geschäftskreis der Generalversammlung. § 90. Der Generalversammlung bleibt die Berathung und Erledigung folgender Gegenstände vorbehalten:

a) die Ergänzung und Abänderung der Vereinsstatuten bis auf Genehmigung der hohen Staatsregierung;

b) die Feststellung der für die Verwaltung der allgemeinen Vereinsangelegenheiten bestehenden Geschäftsordnung;

c) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter;

d) die Festsetzung des Zinsfußes der unkündbaren Pfandbriefe, sowie der Höhe des für unkündbare Darlehen außer den Zinsen nach § 23 b und § 33 vom Schuldner zu zahlenden Rentenbetrags;

- e) die Bestimmung des höchsten Zinssatzes für kündbare Darlehen (§ 37);
- f) die Normirung der Höhe der Stammtheile und Dividenden, ingleichen Schließung des Reservefonds und die Genehmigung der Repartition des Verwaltungsaufwands (§§ 16, 104, 105, 106);
- g) die Controle des Vereinsvorstands und namentlich Entschließung über die von einzelnen Personen erhobenen Beschwerden gegen die Maßregeln des Vereinsvorstands, Directoriums, Verwaltungsraths oder einzelner Mitglieder dieser Vereinsorgane;
- h) die Entlassung der Mitglieder des Verwaltungsraths und Directoriums, wenn sich dieselben statutenwidrige Handlungsweise zu Schulden kommen ließen;
- i) die Abnahme des Jahresberichts;
- k) die Justification der Inventur und Bilanz nach Anhörung des Berichts der Revisionscommission;
- l) die Wahl der Mitglieder zur Revisionscommission für das folgende Geschäftsjahr;
- m) die Beschlußfassung über die sonst auf die Tagesordnung gebrachten Anträge des Vorstands oder einzelner Vereinsmitglieder, sowie endlich
- n) der Beschluß über die Auflösung des Vereins (§ 108).

§ 91. Der Verwaltungsrath besteht aus 14 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen. Der Verwaltungsrath.

Die Mitglieder wählen unter sich durch Stimmenmehrheit, welche erst bei der dritten Wahlhandlung eine relative sein darf, aller drei Jahre einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer.

Zur Legitimation des Vorsitzenden und seines Stellvertreters genügt ebenmäßig wie beim Directorium (§ 82) die öffentliche Bekanntmachung ihrer Wahl.

Alljährlich scheidet der dritte Theil der Mitglieder und der Stellvertreter aus; die Ausgeschiedenen sind aber sofort wieder wählbar. Ist der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mit ausgeschieden und nicht wieder gewählt worden, so hat sofort eine Neuwahl zu diesen Aemtern zu erfolgen.

Hinsichtlich des Ausscheidens der Verwaltungsrathsmitglieder für das erste Mal entscheidet das Loos, später die Reihenfolge des Eintritts. Der Verwaltungsrath kann sich, so oft der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied es für nöthig hält, für sich allein ohne das Directorium (§ 93) in dem Bureau des Vereins oder an einem anderen Orte versammeln. Die Einladung erfolgt von dem Vorsitzenden desselben; die Abstimmungen und Wahlen geschehen wie in der Generalversammlung. Beschlußfähig ist die Versammlung, wenn wenigstens 8 Mitglieder des Verwaltungsraths (unter ihnen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind. Ueber die gefaßten Beschlüsse wird von dem gewählten Schriftführer ein Protocoll aufgenommen, welches von sämtlichen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Geschäftskreis
des Verwaltungsraths.

§ 92. Der Verwaltungsrath hat

1) das Directorium zu wählen, auch, insoweit als diese Wahl auf wirkliche oder stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsraths fällt, die dadurch erledigten Stellen auf die Zeit, binnen welcher die Erwählten nach § 91 zu fungiren gehabt hätten, selbst wieder zu besetzen. Die Wahl des Directoriums erfolgt auf 3 Jahre, nach deren Ablauf eine Neuwahl vorzunehmen ist, wobei jedoch die Abtretenden wieder wählbar sind;

2) den Verein dem Directorium gegenüber zu vertreten und im Allgemeinen die Verwaltung des Vereins zu controliren und hierauf Bezug habende Beschwerden zu erledigen oder in der Generalversammlung zur Entscheidung vorzutragen;

3) kann er insbesondere über alle von dem Directorium gewährten Darlehen und Vorschüsse genaue Auskunft verlangen, den Werth der dabei bestellten Pfänder prüfen, die Vorlegung sämmtlicher Bücher, Documente, sowie die Vorzeigung und Aushändigung der Cassenbestände fordern und in dringenden Fällen den Cassenverwalter oder diejenigen Mitglieder des Directoriums suspendiren, welche gegen die Statuten gehandelt haben, und dafür interimistisch eine Stellvertretung einsetzen. Geschieht dieß, so ist so schnell als möglich eine Generalversammlung einzuberufen und der Fall dieser zur Entscheidung vorzulegen;

4) wacht er über Aufrechthaltung der Statuten und der Geschäftsordnung im Allgemeinen und namentlich über die Ausgabe der Pfandbriefe, sowie über die Ausloosung derselben und über die Aufnahme von Darlehen.

Das
Directorium.

§ 93. Das Directorium besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Bevollmächtigten. Es übt die Executive aus. Alle Geschäfte desselben besorgt der Vorsitzende mit dem Bevollmächtigten, oder, in des Ersteren Behinderung, der Stellvertreter des Vorsitzenden mit dem Bevollmächtigten.

In jedem Falle, wo eine Stellvertretung des Bevollmächtigten, z. B. in Folge längeren, vom Vereinsvorstande zu ertheilenden Urlaubs, Suspension, Krankheit u. s. w., sich nothwendig macht, hat der Vereinsvorstand einen Stellvertreter zu wählen.

Die freiwillige Niederlegung der Function steht den Mitgliedern des Directoriums nach einvierteljähriger Kündigung frei, während welcher Frist eine Neuwahl vom Vereinsvorstande zu erfolgen hat.

Geschäftskreis
des Directoriums.

§ 94. Das Directorium hat außer der im § 82 bestimmten Vertretung des Vereins unter Controle des Verwaltungsraths (§ 92) die laufenden Geschäfte zu führen. Insbesondere hat es die Anmeldung neuer Mitglieder (§ 6) entgegenzunehmen, über Aufnahme (§ 7) und Ausschließung (§ 10) solcher zu entscheiden, mit ausscheidenden Mitgliedern Rechnung zu halten (§ 11), alle Gelder des Vereins einzucassiren, über alle Darlehen, sowohl kündbare als unkündbare, und Vorschüsse Entschließung zu fassen, die Kündigung und Einziehung der Capitale und beziehendlich Vorschüsse rechtzeitig und legal zu besorgen und in

allen diesen Beziehungen streng und gewissenhaft dem Statut und der Geschäftsordnung gemäß sich zu verhalten und dem Vereine gegenüber die Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen. Doch erstreckt sich diese Verantwortlichkeit nicht auf Vertretung der Ausfälle, welche die Vereinscasse durch Insolvenz der Schuldner erleidet, indem ein bei Beurtheilung der Zahlungsfähigkeiten etwa gemachtes Versehen, insofern nur sonst die Vorschriften des Statuts und der Geschäftsordnung festgehalten worden sind, eine Verantwortlichkeit nicht begründen soll.

Außerdem soll das Directorium alle an den Verein gestellten Anfragen beantworten, den Verwaltungsrath von seiner ganzen Thätigkeit stets in Kenntniß erhalten, sowie endlich für die Vereinsvorstandssitzungen und Generalversammlungen alles Erforderliche vorbereiten.

§ 95. Der Bevollmächtigte bezieht einen von dem Vereinsvorstande zu bestimmenden Gehalt, welcher auch ganz oder theilweise in einer Quote des Reingewinns bestehen kann. Er muß eine angemessene Caution leisten; er dirigirt das Bureau, welches täglich geöffnet ist, und kann vom Vereinsvorstande oder der Generalversammlung entlassen werden wegen Pflichtwidrigkeit und bei den in der ihm vom Vereinsvorstande auszustellenden Instruction vorhergesehenen Fällen.

Der Vereinsbevollmächtigte.

§ 96. Zu dem Vereinsvorstande gehören sämtliche Mitglieder des Directoriums und des Verwaltungsraths mit gleicher Stimmberechtigung. Die Sitzungen desselben werden im Bureau abgehalten und zwar so oft als es der Vorsitzende des Directoriums oder Verwaltungsraths für nöthig hält, oder ein Mitglied dieser Collegien darauf anträgt. Die Einladung kann sowohl von dem einen, wie von dem anderen Vorsitzenden erfolgen. Derjenige Vorsitzende, welcher die Vereinsvorstandsmitglieder zusammenberufen hat, leitet für diese Sitzung die Verhandlungen. Beschlußfähig ist die Versammlung, wenn wenigstens 2 Mitglieder des Directoriums und 8 Mitglieder des Verwaltungsraths anwesend sind. In Bezug auf Abstimmungen, Wahlen und Protocollirung gelten die Bestimmungen des § 91.

Der Vereinsvorstand.

Die Ausfertigungen des Vereinsvorstands sind von den Vorsitzenden des Directoriums und Verwaltungsraths zu unterzeichnen. Die Mitglieder des Directoriums und des Verwaltungsraths, mit Ausnahme des Bevollmächtigten, haben keinen Anspruch auf Gehalt, sondern nur auf Auslösung (§ 100). Doch soll dem Vorsitzenden des Directoriums und dessen Stellvertreter nach Verhältnis ihrer Mühwaltung eine Quote des Reingewinns auf Vorschlag des Vereinsvorstands von der Generalversammlung zugesprochen werden können.

§ 97. Im Allgemeinen hat derselbe dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen der Statuten und Geschäftsordnung pünktlich erfüllt werden.

Geschäftskreis des Vereinsvorstands.

Insbefondere hat der Vereinsvorstand

1) die Vertrauensmänner und das Bureaupersonal zu wählen und die nöthigen Localitäten zu beschaffen;

- 2) die Höhe des Eintrittsgelds von Jahr zu Jahr zu bestimmen (§ 15);
- 3) der Generalversammlung für die nach § 90 sub d, e und f zu fassenden Beschlüsse Vorschläge zu machen;
- 4) über Provisionen allgemeine Bestimmungen zu treffen (§§ 37 und 42);
- 5) die Instruction für den Bevollmächtigten und die Taxatoren und Vertrauensmänner aufzustellen (§§ 95 und 99);
- 6) die Höhe des Zinsfußes für die kündbaren Pfandbriefe zu bestimmen (§ 71);
- 7) die Repartition der Verwaltungskosten (§ 105) zu bewirken;
- 8) die Bilanz jedes Geschäftsjahrs zu veröffentlichen (§ 80);
- 9) über Anlegung zeitweilig müßig liegender Gelder Beschluß zu fassen (§ 107);
- 10) überhaupt Alles zu thun und anzuordnen, was in dem Statut und der Geschäftsordnung weder der Generalversammlung, noch dem Verwaltungsrathe oder dem Directorium vorbehalten ist.

Revisions-
commission.

§ 98. Die Revisionscommission besteht aus fünf Mitgliedern und ist von der Generalversammlung aus der Zahl der Mitglieder mit Ausschluß der Directorial- und Verwaltungsrathsmglieder allemal für das nächste Jahr im Voraus zu wählen. Diese 5 Revisoren ernennen unter sich einen Vorsitzenden und einen Secretär; letzterer führt das Protocoll. Ihnen liegt die Untersuchung der Bücher, Rechnungen und Cassen alljährlich einmal und die Revision der Inventur ob. Es sind ihnen hierzu am Sitze des Vereins von dem Directorium die Mittel zu gewähren. Bemerkte Cassendefecte haben sie sofort nach ihrer Entdeckung dem Directorium und Verwaltungsrathe anzuzeigen. Auf Gehalt hat die Revisionscommission einen Anspruch nicht, sondern nur auf Auslösung (§ 100).

Die Vertrauens-
männer.

§ 99. Der ganze Verein wird in so viele Bezirke eingetheilt, wie sich als erforderlich herausstellen. In jedem Bezirke ernennt der Vereinsvorstand aus den Vereinsmitgliedern des Bezirks einen oder mehrere Vertrauensmänner, welche die ihnen von dem Directorium übertragenen Geschäfte besorgen und zugleich die Wünsche der Mitglieder des Bezirks an das Directorium bringen. Letzteres kann ihnen zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen Vollmacht ertheilen. Auf Gehalt haben die Vertrauensmänner ebenfalls keinen Anspruch, sondern nur auf Auslösung (§ 100).

Organisation.

§ 100. Alles Nähere über die innere Organisation, sowie die Vorschrift über Cassenschluß, Auslösung des Vereinsvorstands, der Revisionscommissare und der Vertrauensmänner und Einrichtung des Büreaus hat die Geschäftsordnung zu enthalten.

Inventur.

§ 101. Alljährlich den 31. December werden die Bücher des Vereins geschlossen und inventirt. Die Bilanz ist laut § 80 in öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Sechszehnter Abschnitt.

Cassenwesen.

§ 102. Neben der allgemeinen Vereinscasse ist für jede Serie der Darlehen erster und zweiter Classe eine besondere Casse mit besonderem Amortisationsfond zu bilden.

§ 103. In jeder Serie wird zunächst der nach § 105 zu bestimmende Beitrag zum Amortisationsfonds der einzelnen Pfandbrief-Serien. Verwaltungsaufwände in Ausgabe gestellt. Der jährliche reine Gewinn wird zur Amortisation verwendet.

§ 104. Durch die Eintrittsgelder der Mitglieder (§ 15) und durch einen vom Vereinsvorstande zu bestimmenden Antheil vom Reingewinne der Darlehen dritter und vierter Classe (§§ 37 und 42), sowie durch die §§ 69 und 75 gedachten Zuflüsse, wird ein allgemeiner Reservefond gebildet. Dieser haftet zunächst für alle Verluste bei Darlehen der gedachten Art und kann nur geschlossen werden, wenn er eine Höhe von 10 Procent des Capitalbetrags dieser beiden Arten der Darlehen erreicht hat. Muß derselbe zu Deckung etwaiger Ausfälle angegriffen werden, dann ist so lange, bis das Entnommene wieder ersetzt ist, der ganze oben bemerkte Reingewinn zum Reservefond zu ziehen. Auch vom Gewinne der § 107 gedachten Geschäfte hat der Vorstand einen Theil dem Reservefond zu überweisen und letzterer dagegen für Verluste dieser Branche aufzukommen. Allgemeiner Reservefond.

§ 105. Die Verwaltungskosten werden nach Verhältniß des Arbeitserfordernisses auf die Einnahmen von unkündbaren und kündbaren Darlehen vom Vereinsvorstande repartirt. Verwaltungsaufwand. Diese Repartition ist der Genehmigung der Generalversammlung zu unterbreiten.

§ 106. Der von der Jahreseinnahme bei den Darlehen dritter und vierter Classe nach Deckung der Verwaltungskosten und der Abzüge zu dem Reservefond verbleibende Reingewinn und Dividende. wird als Dividende, welche von der Generalversammlung auszuwerfen ist, unter die Vereinsmitglieder nach Verhältniß ihrer Stammantheile in der § 16 vorgeschriebenen Maße vertheilt.

§ 107. Diejenigen Cassenbestände, welche zeitweilig nicht in Gemäßheit von § 18 Anlegung zeitweilig müßiger Gelder. zinsbar angelegt werden können, ist der Vorstand berechtigt, einstweilen durch Discountiren von Wechseln, Ankauf sicherer Werthspapiere und nöthigen Falles auch durch Ausleihung gegen Faustpfand nutzbar zu machen.

Siebzehnter Abschnitt.

Auflösung.

§ 108. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann in der Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschloffen werden. Dabei ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Vereinsmitglieder erforderlich, und nur wenn die

vorgedachte Zahl auch in einer anderweit, unter Hinweis auf diese Bestimmung, anberaumten Generalversammlung nicht zu erreichen steht, können die Anwesenden ohne Rücksicht auf ihre Zahl auch die Auflösung gültig beschließen.

Vor der Beendigung der statutenmäßigen Amortisation der unkündbaren Darlehen hat ein Auflösungsbeschluß nur die Folge, daß neue Geschäfte nicht mehr gemacht, die kündbaren Darlehen eingezogen, die kündbaren Pfandbriefe gekündigt und alle Passiven des Vereins mit alleiniger Ausnahme der unkündbaren Pfandbriefe abgestoßen werden.

Der Auflösungsbeschluß ist dreimal öffentlich bekannt zu machen und damit gleichzeitig eine Aufforderung an die Gläubiger zur Anmeldung zu verbinden.

Der verbleibende Vermögensbestand, einschließlich der Stammantheile (vergl. §§ 11 und 77), ist bis nach statutenmäßiger Amortisation aller unkündbaren Darlehen, jedenfalls aber noch ein Jahr lang nach der dritten Bekanntmachung aufzubewahren, und haften die Vorstandsmitglieder für jede Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung solidarisch und haben etwa statutenwidrig geleistete Zahlungen zu ersetzen.

Ueber das nach Berichtigung der Passiven noch verbleibende Vermögen verfügt die nach Ablauf gedachten Jahres zu berufende letzte Generalversammlung.

Dresden, den 23. März 1866.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen

durch

Armin Graf zur Lippe,
Vorsitzender des Verwaltungsraths.

Carl Mehnert,
Vorsitzender des Directoriums.

I.


Lit. 

Serie: 



N^o. 

Verloosbarer Pfandbrief I. Classe (II. Classe)

Seiten der Inhaber unkündbar
über

 Thaler

im Dreißig-Thaler-Fuße.

Dem Inhaber dieses Pfandbriefs werden ein halbes Jahr nach der künftigen Ausloosung  Thaler baar ausgezahlt und bis dahin mit  Procent jährlich verzinst.

Die richtige Bezahlung des Capitals und der Zinsen ist außer durch das gesammte Vermögen des Vereins auch durch die Haftverbindlichkeit seiner Mitglieder gesichert.

Dresden, den



Der landwirthschaftliche Creditverein im Königreiche Sachsen.

Contraſignatur
des Königl. Commissars.

Director.

Bevollmächtigter.

(Die §§ 23, 61, Abs. 3, 62, 64, 65, 66, 67 und 69 sind auf der Rückseite abzudrucken.)

II.

Lit. 

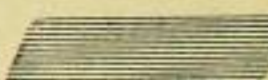
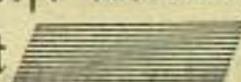
N^o. 

Kündbarer Pfandbrief

über



im Dreißig-Thaler-Fuße.

Dem Inhaber dieses Pfandbriefs werden nach erfolgter Aufkündigung  Thaler
baar ausgezahlt und bis dahin mit  Procent jährlich verzinst.

Die richtige Bezahlung des Capitals und der Zinsen ist außer durch das gesammte Ver-
mögen des Vereins auch durch die Haftverbindlichkeit seiner Mitglieder gesichert.

Dresden, den



Der landwirthschaftliche Creditverein im Königreiche Sachsen.

Contraſignatur
des Königl. Commissars.

Director.

Bevollmächtigter.

(Die §§ 64, 65, 69, 72, 73 und 75 sind auf der Rückseite der Pfandbriefe abzudrucken.)

N^o 63. Bekanntmachung,

den Staatsvertrag über die Paß- und Fremdenpolizei betreffend;

vom 21. April 1866.

Die Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar und des Herzogthums Sachsen-Meiningen haben ihren Beitritt zu dem am 7. Februar 1865 zwischen den Regierungen von Bayern, Hannover, Württemberg und Sachsen abgeschlossenen Staatsvertrage über die Paß- und Fremdenpolizei (Seite 629 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) erklärt.

Zugleich ist bekannt zu machen, daß, nachdem mit obengedachtem Vertrage in hiesigen Landen der Paßzwang aufgehoben worden ist, in dieser Beziehung nunmehr auch mit dem Königreiche Spanien und dem Königreiche der vereinigten Niederlande und dem Königreiche Belgien, nach der mit den betreffenden Regierungen hierüber erfolgten Vernehmung, die Gegenseitigkeit besteht, und daß daher die diesseitigen Staatsangehörigen zu Reisen nach Spanien, den Niederlanden und Belgien eines Passes nicht mehr bedürfen. Insbesondere genügt es im Königreiche Spanien, wenn die Reisenden erforderlichen Falles sich durch Heimathscheine, Arbeitsbücher oder irgend andere Documente, oder durch eine von zwei Bewohnern des Ortes, wo sie sich der Behörde stellen, unterzeichnete Erklärung über ihre Person, den Ort, woher sie kommen, und ihren Reisezweck ausweisen.

Dresden, den 21. April 1866.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Weiß.

N^o 64. Bekanntmachung,

den Bezirksarmenverein zu Hilbersdorf betreffend;

vom 3. Mai 1866.

Nachdem der Vereinigung einer größeren Anzahl von Stadtgemeinden, Rittergütern und Landgemeinden innerhalb der Amtshauptmannschaft zu Freiberg, die sich zu Verfolgung armenpolizeilicher Zwecke in einem Bezirksarmenhanse zu Hilbersdorf gebildet hat, unter Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer moralischen Person verliehen worden sind, so wird Solches mit dem Bemerkten, daß der genannte Verein seinen Gerichtsstand vor dem Gerichtsamte Freiberg hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 3. Mai 1866.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

Forberg.

N^o. 65. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Begräbnißgesellschaft zu Jöhstadt;
vom 8. Mai 1866.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 18, Absatz 1 der Statuten der Begräbnißgesellschaft zu Jöhstadt enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, sind diese Statuten von dem Ministerium des Innern mit der Wirkung bestätigt worden, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.
Dresden, den 8. Mai 1866.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Fromm.

Statuten

der Begräbnißgesellschaft zu Jöhstadt.

2c.

2c.

Anantastbarkeit
der Prämien.

§ 18. Die von einem Mitgliede zu erwartenden Begräbnißsteuer-Prämien (§ 12, Nr. 3) sind durchaus keiner Verkümmernng oder Beschlagnahme von Seiten irgend eines Gläubigers unterworfen.

2c.

2c.

N^o. 66. Verordnung,

das Verbot der Ausfuhr von Getreide, Heu und Stroh betreffend;
vom 24. Mai 1866.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird die Ausfuhr von Getreide, Heu und Stroh über die Sächsische Zollgrenze bis zum 1. October dieses Jahres unter Hinweis auf die im Zollstrafgesetze vom 3. April 1838 (Seite 337 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838) angedrohten Strafen verboten.

Gegenwärtiges Verbot tritt sofort in Wirksamkeit.

Dresden, den 24. Mai 1866.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Schäfer.

Letzte Absendung: am 30. Mai 1866.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

II. Stück vom Jahre 1866.

№ 67. Verordnung,

die Publication eines Nachtrags zu der zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und der Fürstlich Reußischen Regierung jüngerer Linie wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem 12. Juli 1845 abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend;

vom 28. April 1866.

Nachdem zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und der Fürstlich Reußischen Regierung jüngerer Linie laut der im Nachstehenden abgedruckten Ministerialerklärungen ein Nachtrag zu der zwischen beiden Regierungen wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem 12. Juli 1845 getroffenen Uebereinkunft vereinbart worden ist, so wird diese Vereinbarung mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, am 28. April 1866.

Ministerium der Justiz.

Für den Minister:

Dr. Hänel.

Rosenberg.

Ministerialerklärung.

Zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und der Fürstlich Reußischen Regierung jüngerer Linie ist folgender Nachtrag zu der zwischen beiden Regierungen wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem 12. Juli 1845 getroffenen Uebereinkunft vereinbart worden.

I.

Urkunden, welche vor einem Gerichte des einen Staates aufgenommen oder anerkannt worden sind, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisirung nicht, um in dem anderen Staate als glaubwürdig zu gelten.

1866.

25

II.

Urkunden der in Gemäßheit der Notariatsordnung für das Königreich Sachsen vom 3. Juni 1859 ernannten Notare sind, wenn sie mit dem diesen Notaren verliehenen, das Königliche Wappen enthaltenden Amtssiegel versehen sind, den Urkunden der Gerichte gleich zu achten und daher ebenfalls einer Legalisirung nicht bedürftig.

Dresden, den 20. April 1866.

Königlich Sächsische Ministerien

der auswärtigen Angelegenheiten:

der Justiz:



Frhr. von Beust.



Dr. von Behr.

Ministerialerklärung.

Zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und der Fürstlich Reußischen der jüngeren Linie Regierung ist folgender Nachtrag zu der zwischen beiden Regierungen wegen Leistung gegenseitiger Rechtshilfe unter dem 12. Juli 1845 getroffenen Uebereinkunft vereinbart worden.

I.

Urkunden, welche vor einem Gerichte des einen Staates aufgenommen oder anerkannt worden sind, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisirung nicht, um in dem anderen Staate als glaubwürdig zu gelten.

II.

Urkunden der in Gemäßheit der Notariatsordnung für das Königreich Sachsen vom 3. Juni 1859 ernannten Notare sind, wenn sie mit dem diesen Notaren verliehenen, das Königliche Wappen enthaltenden Amtssiegel versehen sind, den Urkunden der Gerichte gleich zu achten und daher ebenfalls einer Legalisirung nicht bedürftig.

Gera, den 9. April 1866.

Fürstlich Reußisches d. j. L. Ministerium.



Harbou.

№ 68. Verordnung,

die Erweiterung des Paßkartenrayons betreffend;

vom 14. Mai 1866.

Das Herzogthum Schleswig ist dem am 21. October 1850 in Dresden abgeschlossenen Paßkartenvertrage und den ergänzenden Verabredungen zu demselben vom 7. und 8. Juli 1853 und 29. Juli 1858 beigetreten. Die betreffenden Bestimmungen sind mit dem 1. März dieses Jahres für das Herzogthum Schleswig in Kraft gesetzt worden; die von den dortigen zuständigen Behörden, nämlich den Polizeibehörden der Städte und den Oberbeamten der Aemter, Landschaften und adeligen Districte für die Angehörigen der ihnen untergebenen Bezirke ausgestellten Paßkarten haben nunmehr bei Reisen im Königreiche Sachsen als genügende Legitimationen zu gelten.

Dresden, am 14. Mai 1866.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

Weiß.

№ 69. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Vorschußbank zu Leipzig;

vom 26. Mai 1866.

Nachdem der Stadtrath zu Leipzig unter Zustimmung der Stadtverordneten in Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeit- und Creditverhältnisse eine Vorschußbank daselbst unter Garantie der Stadtgemeinde Leipzig zu errichten beschlossen hat, so haben Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 8, Abs. 2 der für diese Vorschußbank entworfenen Statuten enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht und ist von dem Ministerium des Innern nicht nur für diese Bank die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden verzinslichen Schuldscheinen in Appoints von 100 und 500 Thalern bis zum Gesamtbetrage von 500,000 Thalern gestattet, sondern auch den gedachten Statuten die gebetene Bestätigung, soweit nöthig, und mit der Wirkung ertheilt worden, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 26. Mai 1866.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Fromm.

Statuten
der Leipziger Vorschußbank.

zc.

zc.

8. Der Vorschußnehmer hat über das empfangene Pfandgeld einen Solawechsel, drei Monate a dato zahlbar, auszustellen. Wenn vor dessen Verfall über etwaige Prolongation der Zahlung eine Vereinigung nicht stattgefunden, ist die Vorschußbank berechtigt, unbeschadet aller aus dem Wechsel gegen die Person des Schuldners ihr zustehenden und nach Befinden gleichzeitig geltend zu machenden Rechte, das Pfandobject auf jede ihr beliebige Weise jederzeit sofort zu veräußern und sich wegen des Capitals, der Zinsen und Spesen aller Art aus dem Erlöse bezahlt zu machen, welche Berechtigung jeder Pfandschuldner neben dem oben erwähnten Solawechsel anzuerkennen hat.

Auch wenn der Schuldner in Concurs verfällt, bleibt daher die Vorschußbank zum außergerichtlichen Verkaufe des Unterpfands befugt und ist nicht verpflichtet, dasselbe zur Concursmasse abzuliefern.

zc.

zc.

Sezte Absendung: am 2. Juni 1866.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

12. Stück vom Jahre 1866.

N^o. 70. Verordnung

zu Bekanntmachung der mit der Königlich Spanischen Regierung über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern getroffenen Uebereinkunft;

vom 16. Mai 1866.

Nachdem mit der Königlich Spanischen Regierung nach Inhalt der im Nachstehenden mit einer deutschen Uebersetzung abgedruckten Vertragsurkunde vom 8., beziehentlich 20. Januar dieses Jahres eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern abgeschlossen worden ist und die Auswechselung der dießfalligen Ratificationen am 15. vorigen Monats stattgefunden hat, so wird die gedachte Uebereinkunft mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs hierdurch zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, am 16. Mai 1866.

Ministerium der Justiz.

D. Schneider.

Rosenberg.

Sa Majesté le Roi de Saxe et Sa Majesté la Reine d'Espagne ayant jugé utile de régler par une convention l'extradition des malfaiteurs, ont nommé à cet effet, savoir:

Sa Majesté le Roi de Saxe:

le Sieur Frédéric Ferdinand Baron de Beust, Son Ministre d'Etat chargé des

1866.

Nachdem Seine Majestät der König von Sachsen und Ihre Majestät die Königin von Spanien es für nützlich befunden haben, durch eine Uebereinkunft die Auslieferung von Verbrechern zu ordnen, so haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zwecke ernannt und zwar:

Seine Majestät der König von Sachsen

den Freiherrn Friedrich Ferdinand von Beust, Allerhöchst Ihren Staatsminister der auswärtigen

portefeuilles des Ministères des affaires étrangères et de l'Intérieur, Chevalier de l'Ordre de la Couronne verte et Grand-Croix de l'Ordre pour le mérite de Saxe; Grand-Croix de l'Ordre de Charles III. d'Espagne; etc. etc. etc.

Sa Majesté la Reine d'Espagne:

Don Manuel Rances y Villanueva, Commandeur numéraire avec plaque de l'Ordre Royal et distingué de Charles III; Chevalier de la première classe de l'Ordre civil de la Bienfaisance; etc. etc. etc.

Lesquels après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs ont arrêté les articles suivants:

Article I.

Les Gouvernements Saxon et Espagnol s'engagent par la présente Convention à se livrer réciproquement à la demande de l'autre partie, à l'exception de leurs nationaux, tous les individus qui se sont réfugiés de Saxe en Espagne ou dans une possession Espagnole ou d'Espagne ou d'une possession Espagnole en Saxe et qui sont poursuivis ou condamnés par les tribunaux du pays où ils ont commis, soit comme auteurs, soit comme complices, un des crimes ou délits énumérés à l'article II.

La demande d'extradition ne pourra avoir lieu que par voie diplomatique.

Article II.

Les crimes ou délits, à raison desquels l'extradition devra être réciproquement accordée sont:

- 1) Le parricide, l'assassinat, l'empoisonnement, le meurtre, l'infanticide,

Angelegenheiten und des Innern, Ritter des Hausordens der Krone; Großkreuz des Königlich Sächsischen Verdienstordens; Großkreuz des Königlich Spanischen Ordens Karls des Dritten; 2c. 2c. 2c.

Ihre Majestät die Königin von Spanien

Don Manuel Rances y Villanueva, Commandeur mit dem Stern des Königlich und ausgezeichneten Ordens Karls des Dritten; Ritter erster Classe des Civilordens der Wohlthätigkeit; 2c. 2c. 2c.

Welche nach Mittheilung ihrer beiderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Die sächsische und die spanische Regierung verpflichten sich durch gegenwärtige Uebereinkunft, auf Antrag des anderen Theiles sich alle Individuen, mit Ausnahme ihrer eigenen Staatsangehörigen, gegenseitig auszuliefern, welche aus Sachsen nach Spanien oder eine der spanischen Besitzungen, oder aus Spanien oder einer der spanischen Besitzungen nach Sachsen sich geflüchtet haben und durch die Gerichte des Landes, in welchem sie, sei es als Urheber, sei es als Theilnehmer eines der in Artikel II aufgeführten Verbrechen oder Vergehen begangen haben, angeklagt oder verurtheilt sind.

Der Antrag auf Auslieferung kann nur im diplomatischen Wege gestellt werden.

Artikel II.

Die Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Auslieferung gegenseitig zugestanden werden soll, sind folgende:

- 1) Verwandtenmord, Mord, Vergiftung, Todtschlag, Kindestödtung, Nothzucht, Gewalt

le viol, l'attentat à la pudeur consommé ou tenté avec violence ou par des menaces, ainsi que tout attentat commis ou tenté contre des personnes incapables de se défendre ou ayant perdu connaissance, ou contre des enfants au dessous de douze ans;

- 2) L'incendie volontaire;
- 3) La participation à une bande pour l'exercice du brigandage et du vol; la soustraction frauduleuse, si elle a été commise sur une voie publique ou la nuit et dans une maison habitée, ou si on a eu recours à la violence, aux menaces et aux armes, à l'escalade à l'effraction intérieure ou extérieure ou enfin si celui, à qui elle est imputée était un domestique ou un homme de service à gages;
- 4) La fraude et toute sorte d'escroquerie;
- 5) La fabrication, l'introduction, et l'émission de fausses monnaies, y compris la fabrication, l'introduction, l'altération et l'émission de papier-monnaie; la contrefaçon des poinçons servant à contrôler les matières d'or et d'argent, la contrefaçon du Sceau de l'État et des Timbres nationaux;
- 6) Le faux témoignage, lorsqu'il est porté dans un procès criminel, la subornation de témoins, s'il s'agit d'actes ou de documents officiels, ou commerciaux; les faux en écriture authentique ou privée, ou en écriture de commerce, à l'exception des faux qui ne sont punis que d'une amende ou d'une peine de prison;

oder Bedrohung zu unzüchtigen Zwecken, Unzucht mit Personen in wehr- oder bewusstlosem Zustande, Unzucht mit Kindern unter zwölf Jahren;

- 2) Vorsätzliche Brandstiftung;
- 3) Theilnahme an einer Bande zu Verübung von Raub und Diebstahl; Entwendung, wenn sie auf öffentlicher Straße, oder während der Nacht und in einem bewohnten Hause, oder unter Anwendung von Gewalt, von Drohungen oder mit Waffen, durch Einsteigen, durch Erbrechen im Innern, oder von außen verübt worden ist, oder endlich, wenn der Angeschuldigte im Hause in Lohn- diensten steht;
- 4) Jede Art von Betrug;
- 5) Anfertigung, Einföhrung und Ausgabe falschen Geldes, mit Einschluß der Anfertigung, Einföhrung und Ausgabe falschen und der Verfälschung echten Papiergeldes, Nachmachung von Marken, welche zu Kennzeichnung von Gold- und Silberfachen dienen, Nachmachung des Staatsstiegeles und der Landesstempel;
- 6) Falsches Zeugniß, wenn es in einem Criminalprocesse abgelegt worden ist, Verleitung von Zeugen zu einer falschen Aussage, wenn es sich um öffentliche oder kaufmännische Verhandlungen oder Schriftstücke handelt; Verfälschungen von öffentlichen oder Privatschriften oder Handelspapieren, mit Ausnahme derjenigen Fälle, welche nur mit Geldbuße oder mit Gefängniß bestraft werden.

- 7) Les soustractions commises par les dépositaires publics qui détournent des effets se trouvant entre leurs mains en vertu de la charge qu'ils exercent;
8) La banqueroute frauduleuse.

Article III.

L'extradition n'aura pas lieu dans les cas de crimes et délits politiques ni dans celui de tout autre crime non spécifié à l'article précédent.

Article IV.

Les objets volés qui se trouveront entre les mains de l'individu réclamé ou dont on pourra se saisir, si le voleur les a déposés dans le pays où il s'est réfugié, ainsi que tous ceux qui pourraient servir à la preuve du délit, seront livrés au moment même ou s'effectuera l'extradition et si à cette époque on n'a pas encore pu s'en emparer, après l'extradition.

Article V.

Les pièces qui devront être produites à l'appui de la demande d'extradition, sont l'arrêt de condamnation ou le mandat d'arrêt expédié dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement réclamant, ainsi que tout autre acte ayant au moins la même force que ce mandat et indiquant également la nature de la gravité du fait poursuivi, ainsi que la disposition pénale applicable à ce fait.

Article VI.

Si l'individu réclamé n'est pas sujet de l'état réclamant, l'extradition pourra être

- 7) Unterschlagungen, welche öffentliche Beamte an Gegenständen begehen, die sich vermöge ihres Amtes in ihren Händen befinden;

- 8) Bösslicher Bankerott.

Artikel III.

Die Auslieferung soll weder im Falle eines politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen irgend eines anderen, im vorstehenden Artikel nicht aufgeführten Verbrechens stattfinden.

Artikel IV.

Die entwendeten Gegenstände, die sich im Besitze des reclamirten Individuums befinden, oder deren man habhaft werden kann, wenn der Entwender sie in dem Staate, wohin er geflüchtet ist, abgelegt hat, sowie alle diejenigen Sachen, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können, sollen gleich bei der Auslieferung, oder wenn man zu dieser Zeit ihrer noch nicht hat habhaft werden können, nach der Auslieferung übergeben werden.

Artikel V.

Die Urkunden, welche zu Unterstützung des Antrags auf Auslieferung beigebracht werden müssen, sind das verurtheilende Erkenntniß, oder ein nach den Formen, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung verlangenden Staates vorschreibt, ausgefertigter Haftbefehl, oder jede andere Urkunde, welche wenigstens dieselbe Kraft, als dieser Befehl hat und sowohl die Natur und Schwere der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That, als die darauf anwendbaren Strafbestimmungen angiebt.

Artikel VI.

Wenn das reclamirte Individuum nicht Unterthan des die Auslieferung verlangenden Staates

différée jusqu'à ce que le Gouvernement auquel le prévenu appartient ait été invité à indiquer les motifs qu'il pourrait faire valoir pour s'opposer à l'extradition.

En tout cas le Gouvernement auquel la demande de l'extradition s'adresse aura pleine liberté de donner à l'affaire le cours qui lui semblera le plus convenable, en extradant le malfaiteur pour être jugé soit en son propre pays, soit à celui où il a commis le crime.

Article VII.

Si l'individu réclamé était poursuivi ou condamné par les tribunaux du pays où il s'est réfugié pour crimes ou délits, commis dans ce même pays, il ne pourra être livré qu'après avoir été acquitté ou après avoir subi la peine prononcée contre lui.

Article VIII.

L'extradition ne pourra pas avoir lieu si d'après la législation du pays où le malfaiteur s'est réfugié, il y a prescription de la peine ou de l'action criminelle.

Article IX.

L'extradition ne pourra pas être différée par la raison qu'elle empêcherait l'individu réclamé de remplir des obligations qu'il aurait contractées envers des particuliers. Ceux-ci seront libres de poursuivre leurs droits par devant l'autorité compétente.

Article X.

Les frais d'arrestation, d'entretien et de

ist, so kann die Auslieferung so lange ausgesetzt werden, bis die Regierung, welcher der Angeschuldigte angehört, ersucht worden ist, die Gründe anzugeben, die sie würde geltend machen können, um der Auslieferung zu widersprechen.

In jedem Falle soll die Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, volle Freiheit haben, der Sache die Wendung zu geben, welche sie für die angemessenste halten wird, indem sie den Verbrecher entweder in sein Heimathland oder in den Staat, in welchem er das Verbrechen begangen hat, behufs des richterlichen Verfahrens ausliefert.

Artikel VII.

Wenn das reclamirte Individuum durch die Gerichte des Landes, wohin es sich geflüchtet hat, wegen anderer in diesem Lande begangener Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so soll seine Auslieferung nicht eher stattfinden, als bis dasselbe freigesprochen ist oder seine Strafe verbüßt hat.

Artikel VIII.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn nach der Gesetzgebung des Landes, wohin sich der Verbrecher geflüchtet hat, die Verjährung der Strafe oder der Strafverfolgung eingetreten ist.

Artikel IX.

Die Auslieferung darf nicht aus dem Grunde ausgesetzt werden, weil sie das reclamirte Individuum verhindern würde, Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen zu erfüllen. Den Letzteren soll es freistehen, ihre Rechte vor der zuständigen Behörde zu verfolgen.

Artikel X.

Die Kosten, welche durch die Verhaftung, den

transport de l'individu, dont l'extradition sera accordée, resteront à la charge de chacun des deux États dans les limites de leurs territoires respectifs. Les frais d'entretien et de transport par le territoire des États intermédiaires seront à la charge de l'État réclamant.

Article XI.

Dans le cas où le Gouvernement réclamant n'aurait pas disposé de l'individu réclamé dans les quatre semaines qui suivront l'avis de la Légation compétente, qu'il se trouve à la disposition, l'extradition pourra être refusée et le coupable mis en liberté.

Article XII.

Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale l'un des Gouvernements jugera nécessaire de faire entendre des témoins domiciliés sur le territoire de l'autre, une commission rogatoire sera adressée à ce dernier par voie diplomatique et il y sera donné suite conformément aux lois du pays, où les témoins seront invités à comparaître.

Article XIII.

Si dans une cause pénale la comparution personnelle d'un témoin dans l'autre État est jugée nécessaire, le Gouvernement du pays, auquel ce témoin appartient devra l'engager à se rendre à l'invitation qui lui sera faite, et en cas de consentement les frais de voyage et de séjour lui seront remboursés d'après les tarifs et règlements en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu.

Unterhalt und den Transport des auszuliefernden Individuums verursacht werden, fallen jedem der beiden Staaten, soweit sie innerhalb dessen Grenzen entstanden sind, zur Last. Die Unterhalts- und Transportkosten, welche während des Transports durch einen Zwischenstaat erwachsen, fallen dem requirirenden Staate zur Last.

Artikel XI.

Wenn die Regierung, welche die Auslieferung verlangt, nicht innerhalb vier Wochen von der Mittheilung an die zuständige Gesandtschaft an, daß das reclamirte Individuum zu ihrer Verfügung stehe, über dasselbe verfügen sollte, so kann die Auslieferung verweigert und der Schuldige in Freiheit gesetzt werden.

Artikel XII.

Wenn im Laufe eines Strafprocesses eine der contrahirenden Regierungen die Abhörung von Zeugen, welche in dem Gebiete der anderen Regierung wohnen, für nothwendig erachtet, so soll an die Letztere ein Requisitionsschreiben im diplomatischen Wege übersendet und demselben unter Beobachtung der Gesetze des Landes, wo die Zeugen vorzuladen sind, nachgegangen werden.

Artikel XIII.

Wenn in einer Strassache das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem anderen Staate für nothwendig erachtet wird, so soll die Regierung desjenigen Landes, welchem dieser Zeuge angehört, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Vorladung Folge zu leisten, und es sollen demselben im Falle seiner Einwilligung die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach den bestehenden Taxen und Reglements desjenigen Landes erstattet werden, in welchem die Vernehmung stattfinden soll.

Article XIV.

Les Hautes Parties contractantes ont déclaré en même temps que l'emploi de la langue française dont elles se sont servies d'un commun accord dans la présente Convention ne peut et ne doit en aucun cas porter atteinte au droit qu'Elles ont respectivement de se servir de leur propre langue dans le texte des stipulations internationales.

Article XV.

La présente Convention sera exécutoire dix jours après avoir été publiée dans les formes prescrites par la législation des deux pays, et elle restera en vigueur pendant cinq années.

Lorsque six mois avant l'expiration de ce terme ni l'un ni l'autre Gouvernement n'aura déclaré vouloir y renoncer la Convention restera en vigueur pendant cinq autres années et ainsi de suite de cinq en cinq années.

Elle sera ratifiée et les ratifications seront échangées dans le délai de quarante-cinq jours ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Dresde le 8. Janvier de l'année de grâce Mil huit cent soixante six.

signé. de Beust. signé. Rances y Villanueva.



Artikel XIV.

Die hohen Contrahenten haben zugleich erklärt, daß die Anwendung der französischen Sprache, deren sie sich nach gemeinsamem Uebereinkommen in der gegenwärtigen Uebereinkunft bedient haben, in keinem Falle dem ihnen beiderseitig zustehenden Rechte Eintrag thun kann oder soll, sich ihrer eigenen Landessprache in dem Wortlaute völkerrechtlicher Verabredungen zu bedienen.

Artikel XV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll zehn Tage nach ihrer in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung zur Ausführung gebracht werden und während fünf Jahre in Kraft bleiben.

Wenn sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraums weder die eine noch die andere Regierung die Absicht erklärt hat, von der Uebereinkunft zurückzutreten, so soll die letztere während anderweiter fünf Jahre in Kraft bleiben und ebenso ferner von fünf zu fünf Jahren.

Dieselbe wird ratificirt und die Ratifikationen werden binnen fünfundvierzig Tagen oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Des zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Wappen beigedruckt.

Geschehen zu Dresden den 8. Januar des Jahres der Gnade Eintausend Achthundert Sechszig und Sechs.

gez. von Beust. gez. Rances y Villanueva.



N^o. 71. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Elbdampfschiffahrtsgesellschaft zu Dresden;

vom 23. Mai 1866.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 7, Absatz 2 der Statuten der Elbdampfschiffahrtsgesellschaft zu Dresden enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 23. Mai 1866.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Fromm.

S t a t u t e n

der Elbdampfschiffahrtsgesellschaft zu Dresden.

2c.

2c.

§ 7. Wegen untergegangener oder sonst abhanden gekommener Interimsactien, Vollactien, Dividendenscheine und Leisten findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren behufs ihrer Mortification statt.

Dasselbe erfolgt in derselben Weise, wie es für Königlich Sächsische Staatspapiere vorgeschrieben ist oder künftig vorgeschrieben werden wird, und werden in dieser Beziehung Interimsactien und Vollactien den Staatspapieren, Dividendenscheine und Leisten aber den Zinscheinen und Zinsleisten der Staatspapiere gleich behandelt; es tritt jedoch hier statt der für Staatspapiere im Rescripte vom 6. October 1824 vorgeschriebenen zehnjährigen Verjährungsfrist hinsichtlich der Interimsactien und Vollactien schon eine vierjährige ein. Nach vollständiger Beendigung des Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiv-erkenntnisses findet die Ausfertigung neuer Documente statt.

2c.

2c.

N^o. 72. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Allgemeinen Flußversicherungsgesellschaft
zu Riesa;

vom 25. Mai 1866.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 28 am Ende der Statuten der Allgemeinen Flußversicherungsgesellschaft zu Riesa enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 25. Mai 1866.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Fromm.

S t a t u t

der Allgemeinen Flußversicherungsgesellschaft zu Riesa.

§ 28.

2c.

2c.

2c.

2c.

Jede Wahl eines Directorialmitglieds ist sofort öffentlich bekannt zu machen, und dient diese Bekanntmachung zur Legitimation des erwählten Directorialmitglieds als solchen. Die Bekanntmachung der Wahl eines Directors erfolgt durch den Gesammtauschuß, die der Wahl einer Ausschußperson durch den Director.

2c.

2c.

N^o. 73. Verordnung,

die Erweiterung der Bestimmung im § 18, Abs. 2 der Verordnung vom 9. April 1836 über die Anwendung einiger Bestimmungen in den Gesetzen vom 28. Januar 1835 über höhere Justizbehörden und privilegirte Gerichtsstände
betreffend;

vom 25. Mai 1866.

Im § 18, Abs. 2 der Verordnung, die Anwendung einiger Bestimmungen in den Gesetzen
1866.

vom 28. Januar 1835 über höhere Justizbehörden und privilegirte Gerichtsstände betreffend, vom 9. April 1836 (Seite 85 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836) ist bestimmt, daß bei Ehestreitigkeiten in den Fällen, wo die eine Partei in einer Strafanstalt enthalten wird, zu Vermeidung der außerdem damit verbundenen Weiterungen und Schwierigkeiten auf Veranlassung des Ehegerichts, nicht nur der Sühneversuch von dem Pfarrer der betreffenden Anstalt, sondern auch der nachher anzuberaumende Gütetermin in der Sache durch das Gericht, welchem die Jurisdiction über die Anstalt zusteht, unter Zuziehung eines Geistlichen, abgehalten werden möge.

Wenn nun vom Justizministerium im Einverständnisse mit den Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts beschlossen worden ist, zu gestatten, daß diese Bestimmung auch in den Fällen, wenn die eine Partei in einer Correctionsanstalt enthalten wird, angewendet werde, so wird Solches mit Allerhöchster Genehmigung zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 25. Mai 1866.

Ministerium der Justiz.

D. Schneider.

Rosenberg.

N. 74. Bekanntmachung,

den Staatsvertrag über die Paß- und Fremdenpolizei betreffend;

vom 6. Juni 1866.

Die Regierungen der Fürstenthümer Reuß jüngerer Linie und Schwarzburg-Rudolstadt haben ihren Beitritt zu dem am 7. Februar 1865 zwischen den Regierungen von Bayern, Hannover, Württemberg und Sachsen abgeschlossenen Staatsvertrage über die Paß- und Fremdenpolizei (Seite 629 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) erklärt.

Dresden, den 6. Juni 1866.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Rohlschütter.

Weiß.

N^o. 75. Decret

wegen Bestätigung des Vereins zur Pflege der verwundeten und franken Soldaten
im Felde;

vom 7. Juni 1866.

Nachdem Se. Majestät der König auf die Allerhöchstdenenselben durch das Justizministerium erfolgte Vorlegung der Statuten des Vereins zur Pflege der verwundeten und franken Soldaten im Felde die im § 12 derselben enthaltene Rechtsvergünstigung,

vermöge deren die Beidruckung des Vereinsriegels bei allen Schriften für den Verein zur Legitimation der Unterzeichner in der Eigenschaft, in welcher sie unterzeichnet haben, genügt,

Allergnädigst zu bewilligen geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 7. Juni 1866.



Ministerium des Innern.

Für den Minister:
Kohlschütter.

Forberg.

N^o. 76. Gesetz,

den zeitweiligen Mehrumlauf von Cassenbillets der Creation vom Jahre 1855
betreffend;

vom 12. Juni 1866.

Wir, Johann, von G O T T E S Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

haben, um dem augenblicklich hervorgetretenen Mangel ausreichender Geldrepräsentationsmittel abhelfen zu können, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen an-
durch wie folgt:

§ 1. Von dem, den Gesetzen vom 6. September 1855 (Seite 527 des Gesetz- und
Verordnungsblattes vom Jahre 1855) und vom 25. März 1861 (Seite 54 des Gesetz-
und Verordnungsblattes vom Jahre 1861) gemäß, nach Höhe von 5 Millionen Thalern in

Cassenbillets der Creation vom Jahre 1855 bei der Staatsschuldencasse niedergelegten Reservequantum ist, außer derjenigen 1 Million Thaler, für welche die gleiche Nominalsumme in verzinlichen hierländischen Staatspapieren deponirt ist, anderweit, jedoch nicht über das Jahr 1870 hinaus, der zur Zeit zum Umtausche defecter Cassenbillets noch nicht verwendete Betrag von:

Zwei Millionen Siebenhundert und Einundachtzig Tausend Thalern
in Umlauf zu setzen.

§ 2. Unser Finanzministerium ist mit Ausführung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 12. Juni 1866.

Johann.



Richard Freiherr von Friesen.

N^o. 77. Landtagsabschied

für die außerordentliche Ständeversammlung des Jahres 1866;

vom 14. Juni 1866.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem Schlusse des von Uns nach Maßgabe von § 115 der Verfassungsurkunde einberufenen außerordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zusicherung im § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschließungen und Erklärungen in Bezug auf die seit dem 28. Mai dieses Jahres stattgefundenen ständischen Berathungen durch gegenwärtigen Landtagsabschied in Folgendem:

Mit hoher Befriedigung haben Wir von der patriotischen Gesinnung Kenntniß erhalten, mit welcher die getreuen Stände die bei den jetzigen außerordentlichen Verhältnissen von Unserer Regierung ergriffenen Maßregeln gebilligt und nicht nur den hierdurch bereits entstandenen unabweislichen Aufwand, sondern auch die durch die Bereithaltung der Armee weiter nöthig werdenden außerordentlichen Ausgaben nach den Vorschlägen Unserer Regierung einstimmig bewilligt haben.

Um die baaren Geldmittel, welche dieser Aufwand und die durch Vorschüsse an Gemeinden und andere Corporationen und Genossenschaften in Aussicht zu stellenden Unterstützungen in Anspruch nehmen, in Bereitschaft halten zu können, werden Wir von den ertheilten finanziellen Ermächtigungen nach Bedürfniß den geeigneten Gebrauch machen. Zu diesem Zwecke haben Wir bereits unter dem 12. dieses Monats das mit den getreuen Ständen berathene Gesetz wegen Mehrumlaufs von Cassenbilletts der Creation vom Jahre 1855 erlassen und dahin Einleitung treffen lassen, daß Capitale aus freier Hand als verzinsliche Darlehne zur Finanzhauptcasse übernommen werden.

Auch beabsichtigen Wir, seiner Zeit ein neues Cassenbilletgesetz mit Berücksichtigung der in der ständischen Schrift vom 12. dieses Monats beantragten Modificationen zu erlassen.

Die von den getreuen Ständen an Uns gebrachte Petition des Stadtraths zu Freiberg wegen Errichtung einer Ausgleichungscasse für Kriegsschäden und Lasten wird dem Antrage gemäß in Erwägung gezogen werden.

Dem gleichzeitig gestellten Antrage, daß die nach §§ 23 und 60 des Gesetzes vom 27. Februar 1864 festzustellenden Rayons vorläufig schon jetzt gebildet und die erforderlichen Commissare dazu ernannt werden möchten, wird in der Hauptsache entsprochen werden.

Endlich werden Wir dem Antrage der getreuen Stände, Unsere Regierung wolle mit aller Energie dahin wirken, daß die Einberufung eines deutschen Parlaments, nicht einer Delegirtenversammlung, auf Grund directer Wahlen in ganz Deutschland so schnell als möglich und längstens im künftigen Monate erfolge, Folge zu geben um so weniger Anstand nehmen, als dieser Antrag sich im Einklange mit Unseren eigenen Absichten befindet.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beizethan und haben zu Urkund alles dessen gegenwärtigen, in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, am 14. Juni 1866.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Bernhard von Rabenhorst.

Johann Paul von Falkenstein.

Richard Freiherr von Friesen.

D. Robert Schneider.

Letzte Absendung: am 19. Juni 1866.

Geometrie

Die Geometrie ist die Wissenschaft von den Eigenschaften der ausgedehnten Körper.

Man unterscheidet zwischen der Ebene Geometrie und der höhern Geometrie.

In der Ebene Geometrie betrachtet man die Eigenschaften der geraden Linien, der Kreise und der ebenen Figuren.

In der höhern Geometrie betrachtet man die Eigenschaften der Krümmungen, der Flächen und der Körper.

Die Geometrie ist eine der ältesten Wissenschaften und hat sich seit Jahrhunderten entwickelt.

Die Geometrie ist eine der wichtigsten Wissenschaften und hat viele Anwendungen in der Natur und in der Kunst.

Die Geometrie ist eine der schönsten Wissenschaften und hat viele interessante Probleme zu lösen.

Die Geometrie ist eine der nützlichsten Wissenschaften und hat viele praktische Anwendungen.



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

13. Stück vom Jahre 1866.

№ 78. Verordnung,

die Verwaltung der Regierungsgeschäfte in Abwesenheit Sr. Königlichen Majestät
betreffend;

vom 16. Juni 1866.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

urkunden hiermit und bekennen:

§ 1. Zur Verwaltung des Landes in Unserem Namen und Fortführung der vorkommenden Regierungsgeschäfte während Unserer durch die politischen Verhältnisse nothwendig gewordenen Abwesenheit von Unserer Residenz, setzen Wir, in Gemäßheit § 9 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, eine Landescommission nieder, zu deren Mitgliedern Wir die Staatsminister Johann Paul Freiherr von Falkenstein, Richard Freiherr von Friesen und D. Robert Schneider, sowie den Generalleutnant der Reiterei und Oberstallmeister a. D. Karl August Maximilian von Engel ernennen.

§ 2. Die Landescommission ist bevollmächtigt alle Angelegenheiten, welche nach der Verordnung vom 7. November 1831, die Einrichtung der Ministerialdepartements rc. betreffend, unter 5, sonst zu Unserer Höchsteigenen Entschließung vorzutragen wären, zu entscheiden. Das Nähere über die Geschäftsführung enthält die der Landescommission ertheilte Instruction.

§ 3. Der Geschäftskreis der Ministerialdepartements und des Gesamtministeriums bleibt unverändert. Wegen der Vertretung der in Unserer Begleitung befindlichen Staatsminister haben Wir das Nöthige verfügt.

1866.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Dresden, den 16. Juni 1866.

J o h a n n.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Bernhard von Rabenhorst.
Johann Paul Freiherr von Falkenstein.
Richard Freiherr von Friesen.
D. Robert Schneider.

N^o. 79. Bekanntmachung

vom 16. Juni 1866.

Dem vorstehenden Allerhöchsten Befehle gemäß beginnt heute die unterzeichnete Landescommission ihre Wirksamkeit.

Ernst und schwer ist die Zeit; aber festes Vertrauen auf Gottes weise Führungen und die Gerechtigkeit der Sache, die wir vertreten, sowie treue Liebe zu König und Vaterland geben uns den Muth zum festen Ausharren in Erfüllung unserer Pflicht. Wir wissen, daß das treue Volk der Sachsen mit uns ist, wenn wir im Sinn und Geist unseres theuren Königs handeln. Das werden wir aber thun, wenn wir das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlandes stets vor Augen haben; wenn wir ernst bemüht sind, die Rechte des Landesherrn, die Verfassung und die Interessen aller Landesbewohner zu schützen; wenn wir sorgen, daß die Verwaltung des Landes, soweit als möglich, ihren regelmäßigen Fortgang habe und daß die Lasten, welche in solcher Zeit vom Lande nicht abzuwenden sind, doch möglichst erleichtert, Gesetz und Recht aber allenthalben unverletzt bewahrt werden. Also will es unser König und Herr; und wir werden thun, was an uns ist, diesen Willen zu erfüllen. Möge das Vertrauen des Landes, um welches wir bitten, uns entgegenkommen und möge auch in dieser trüben Zeit die alte sächsische Treue sich bewähren.

Dresden am 16. Juni 1866.

Johann Paul Freiherr von Falkenstein.
Richard Freiherr von Friesen.
D. Robert Schneider.
Max von Engel.

N^o 80. Bekanntmachung

an sämtliche Behörden des Landes

vom 16. Juni 1866.

Unter Hinweisung auf die Allerhöchste Verordnung vom 16. Juni d. J., die Verwaltung der Regierungsgeschäfte in Abwesenheit Sr. Majestät des Königs betreffend, wird hiermit den sämtlichen Behörden des Landes eröffnet, daß hierdurch weder an den zeitherigen Ressortverhältnissen, noch sonst in ihrer Amtswirksamkeit irgend Etwas geändert wird, wie denn insbesondere auch die einzelnen Ministerialdepartements in ihrer dermaligen Wirksamkeit verbleiben. Die unterzeichnete Landescommission darf aber mit Zuversicht voraussetzen, daß alle Behörden ohne Unterschied mit doppeltem Eifer und treuester Hingebung ihre Pflichten erfüllen und den etwaigen Verfügungen der Landescommission pünktlich nachkommen werden.

Bersicht im Reden und Handeln bei unwandelbar treuer Gesinnung für König und Vaterland, festes aber ruhig-ernstes Verhalten auch feindlichem Militär oder sonstigen Behörden gegenüber und unbedingtes Aussharren in ihrem Amte — das ist es, was wir von den Behörden, wie von den Einzelnen erwarten und verlangen. Unseres Dankes wie unseres Schutzes können sie sich versichert halten.

Dresden, am 16. Juni 1866.

Johann Paul Freiherr von Falkenstein.

Richard Freiherr von Friesen.

D. Robert Schneider.

Max von Engel.

Letzte Abfindung: am 18. Juni 1866.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

14. Stück vom Jahre 1866.

N^o. 81. Verordnung,

das Verfahren bei Zurücknahme des Strafantrags betreffend;

vom 2. Juni 1866.

Nach Artikel 107 des Strafgesetzbuchs (Seite 210 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) hat sich das Untersuchungsgericht, wenn von dem durch das Verbrechen Verletzten oder von dessen gesetzlichem Vertreter der gestellte Strafantrag zurückgenommen und in dessen Folge das Strafverfahren eingestellt wird, der bis dahin erwachsenen Kosten halber an den Antragsteller, beziehentlich dessen Erben, zu halten.

Diese Vorschrift gilt auch für den Fall, daß der Angeklagte die bis zur Zurücknahme des Strafantrags aufgelaufenen Kosten zur Bezahlung übernimmt; denn es wird hierdurch nur eine vertragsmäßige Verpflichtung desselben dem Antragsteller gegenüber begründet, nicht aber der Letztere von der ihm dem Gerichte gegenüber obliegenden gesetzlichen Verbindlichkeit befreit.

Es ist nun des Oefftern vorgekommen, daß Antragsteller, welche den Strafantrag nach Uebernahme der Kosten Seiten der Angeklagten unbedingt zurückgezogen hatten und späterhin, beziehentlich nach erfolglosem Vollstreckungsverfahren gegen den Angeklagten, vom Gerichte zur Bezahlung der Kosten angehalten worden waren, dieserhalb Beschwerden oder Gesuche um Kostenerlaß angebracht und zu deren Begründung sich glaubhaft darauf berufen haben, daß sie bei Zurücknahme des Strafantrags irrigerweise vorausgesetzt, die gedachte Erklärung des Angeklagten bewirke ihre Befreiung von der Kostenpflicht.

Um für die Zukunft die Antragsteller vor einem solchen Irrthume und dessen möglichen Folgen zu schützen, werden die Bezirksgerichte und Gerichtsämter, ingleichen die Staatsanwälte hiermit angewiesen, vorkommenden Falles die Antragsteller, soweit nicht etwa bei deren Persönlichkeit oder den sonst vorliegenden Umständen die Annahme eines Irrthums der fraglichen Art ohnehin für ausgeschlossen zu achten ist, über das einschlagende Rechtsverhältniß angemessen zu belehren und, wie solches geschehen, actenkundig zu machen.

Wird die Zurücknahme des Antrags von der Bedingung abhängig gemacht, daß der Angeklagte die bisher aufgelaufenen Kosten bezahle, so tritt die Bestimmung im Artikel 106, Abs. 2 des Strafgesetzbuchs ein und ist der Antragsteller demgemäß zu bescheiden.

Dresden, den 2. Juni 1866.

Ministerium der Justiz.

D. Schneider.

Rosenberg.

N^o. 82. Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Schwarzenberg;

vom 7. Juni 1866.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 19 des Regulativs für die Sparcasse zu Schwarzenberg enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern dieses Regulativ mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen desselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 7. Juni 1866.



Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Weinlig.

Fromm.

R e g u l a t i v

für die Sparcasse zu Schwarzenberg.

2c.

2c.

§ 19. Die in der Sparcasse eingelegten Gelder nebst deren Zinsen, sowie die Einlage- und Quittungsbücher können nicht verkümmert, wohl aber kann die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner etwa aufgefundenen Einlage- und Quittungsbücher vorgenommen werden.

2c.

2c.

N^o. 83. Bekanntmachung,

die Gewährung von Vorschüssen auf Anlaß der gegenwärtigen Handels- und
Gewerbekrisis u. betreffend;

vom 13. Juni 1866.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs und in Uebereinstimmung mit den von den Ständen auf dem gegenwärtigen außerordentlichen Landtage gefaßten Beschlüssen wird hierdurch bekannt gemacht:

1. Bei allen auf Anlaß der gegenwärtigen Handels- und Gewerbestockung oder der bei der Landwirthschaft durch die Spätfröste des vorigen Monats eingetretenen Calamität aus der Staatscasse, von Gemeinden oder aus zu diesem Zwecke errichteten Darlehenscassen, nicht minder durch Handelscorporationen oder Vorschuß- und Creditvereine gewährten Darlehen, findet eine gleiche Befreiung von der Stempelabgabe statt, wie durch die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 30. Mai dieses Jahres der Leipziger Darlehenscasse bereits zugestanden worden ist, und wird diese Befreiung auch auf die hierbei etwa vorkommenden Hypothekengeschäfte ausgedehnt.

2. Hinsichtlich der für die unter 1 gedachten Darlehen bestellten Faustpfänder gelten folgende Bestimmungen:

a) ein Verbot gegen Ausantwortung dieser Pfänder oder eine Hilfsvollstreckung in selbige findet ebensowenig statt, als die Vindicatio oder ein sonstiges Verlangen unentgeltlicher Herausgabe derselben aus irgend einem Grunde (vergl. aber unter c);

b) verfällt der Verpfänder in Concurse, so ist der Pfandgläubiger nicht verpflichtet, das Pfand anders, als gegen Bezahlung der Schuld zur Concursemasse auszuantworten, vielmehr berechtigt, das Pfand zu seiner Befriedigung zum Verkaufe zu bringen und nur gehalten, den nach Tilgung seiner Forderung etwa verbliebenen Ueberschuß des Erlöses zur Concursemasse verabsolgen zu lassen;

c) ist eine Sache durch Raub, Diebstahl, Unterschlagung oder Verlieren abhanden gekommen, und deren Verlust vor ihrer Annahme als Pfand dem Darleiher mit genauer Angabe solcher unterscheidender Kennzeichen, durch welche die sichere Erkennung der Sache möglich wurde, angezeigt, gleichwohl aber die Letztere in unveränderter Gestalt von dem Darleiher als Pfand angenommen worden, so kann der Eigenthümer dieselbe ohne Entgelt zurückfordern.

Dresden, am 13. Juni 1866.

Die Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz.

Frhr. v. Friesen.

D. Schneider.

Fromm.

No. 84. Verordnung,

die Publication des mit der Königlich Belgischen Regierung abgeschlossenen Vertrags wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an Werken der Literatur und Kunst und an Fabrikzeichen *rc.* betreffend;

vom 19. Juni 1866.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 30. Juli 1855 (Seite 123 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) wird in der Anlage \odot die zwischen der Königlich Sächsischen und Königlich Belgischen Regierung unter dem 11. März 1866 abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an Werken der Literatur und Kunst und an Fabrikzeichen, sowie in der Anlage \mathcal{D} das bei der Unterzeichnung der Uebereinkunft aufgenommene, zugleich zwei erläuternde Festsetzungen zu den Artikeln 9 und 12 der Uebereinkunft enthaltende Protocoll, nachdem am 7. Mai dieses Jahres die Auswechslung der Ratificationen stattgefunden hat, andurch zur Nachachtung bekannt gemacht und dabei bestimmt:

- 1) Die Uebereinkunft tritt mit dem 7. Juli 1866 in Kraft.
- 2) Der im § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1855 gedachten besonderen Vorkehrungen bedarf es im vorliegenden Falle nicht, da die Uebereinkunft nach Art. 11 auf die vor ihrem Inkrafttreten veröffentlichten Werke überhaupt keine Anwendung leidet.

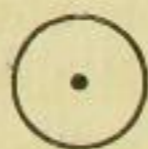
Dresden, den 19. Juni 1866.

Die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Frhr. v. Falkenstein.

Frhr. v. Friesen.

Fromm.



Seine Majestät der König von Sachsen und Seine Majestät der König der Belgier haben es für erspriesslich erachtet, durch eine Convention den gegenseitigen Schutz des Eigenthumsrechts an Werken der Wissenschaft und Kunst und an Fabrikzeichen in Sachsen und Belgien zu regeln, und haben zu diesem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich

Sa Majesté le Roi de Saxe et Sa Majesté le Roi des Belges ayant jugé utile de régler par une convention la garantie réciproque, en Saxe et en Belgique, de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, et des marques de fabrique, ont nommé à cet effet pour Leurs plénipotentiaires, savoir

Seine Majestät der König von Sachsen:

den Herrn Friedrich Ferdinand Freiherrn von Beust, Allerhöchst Ihren Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, Ritter des Hausordens der Krone und Großkreuz des Verdienstordens, Großkreuz des königlich Belgischen Leopold-, des königlich Ungarischen Stephans-, des kaiserlich Oesterreichischen Leopoldordens, des kaiserlich Russischen St. Alexander-Newskiordens in Brillanten, und der kaiserlich Französischen Ehrenlegion, Ritter des königlich Preussischen rothen Adler- und des Türkischen Medschidieordens erster Classe, Großkreuz des königlich Portugiesischen Thurm- und Schwertordens in Brillanten, des königlich Spanischen Ordens Karls III, des königlich Bayerischen Kronen-, des königlich Hannoverischen Guelphenordens, des kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldnen Löwen, des königlich Sicilianischen St. Jannarius-, des königlich Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-, des Toskanischen St. Joseph-, des Großherzoglich Sächsischen Ordens vom weißen Falken, des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens und Ritter des königlich Preussischen Johanniterordens;

Seine Majestät der König der Belgier:

den Herrn Johann Baptist Baron Nothomb, Allerhöchst Ihren Staatsminister, auch außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich Sächsischen Hofe, Inhaber des Eisernen Kreuzes, Großkreuz des Leopoldordens, des königlich Sächsischen Albrechtsordens, des königlich Preussischen rothen Adlerordens, der kaiserlich Französischen Ehrenlegion, des königlich Spanischen Ordens Karls III, des königlich Portugiesischen Christus-, des königlich Niederländischen Löwen-, des Norwegischen St. Olaf-, des königlich Bayeri-

Sa Majesté le Roi de Saxe:

le Sieur Frédéric Ferdinand Baron de Beust, Son Ministre d'Etat chargé des portefeuilles des Affaires étrangères et de l'Intérieur, Chevalier de l'ordre de la Couronne verte et Grand' Croix de celui du Mérite, Grand' Croix de l'ordre Belge de Léopold, de l'ordre de St. Etienne de Hongrie, de l'ordre de Léopold d'Autriche, de l'ordre de St. Alexandre-Newsky en diamants, Grand' Cordon de la Légion d'honneur, Chevalier de l'ordre de l'Aigle Rouge de Prusse et de l'ordre Turc de Medjidié de la première classe, Grand' Croix de l'ordre de la Tour et de l'Epée de Portugal en diamants, de Charles III d'Espagne, de la Couronne de Bavière, des Guelfes d'Hanovre, du Lion d'or de la Hesse Electorale, de l'ordre Sicilien de St. Janvier, de l'ordre des Sts. Maurice et Lazare, de St. Joseph de Toscane, du Faucon blanc de Saxe-Weimar, de l'ordre des maisons duciales de la Branche Ernestine de Saxe, et Chevalier de l'ordre de St. Jean de Prusse;

Sa Majesté le Roi des Belges:

le Sieur Jean Baptiste Baron Nothomb, Son Ministre d'Etat et Son Envoyé extraordinaire et Ministre plenipotentiaire près Sa Majesté Saxonne, décoré de la Croix de Fer, Grand Cordon de l'ordre de Léopold, d'Albert le Valeureux de Saxe, Grand' Croix des Ordres de l'Aigle Rouge de Prusse, de la Légion d'honneur de France, de Charles III d'Espagne, du Christ de Portugal, du Lion Néerlandais, de St.-Olaf de Norvège, de St. Michel de Bavière, des Guelfes

ſchen St. Michael-, des Königlich Hannoverſchen Guelphen-, des Großherzoglich Badeniſchen Ordens vom Zäringiſchen Löwen, des Großherzoglich Heſſiſchen Ordens Philipps des Großmüthigen, des Großherzoglich Oldenburgiſchen Verdienſtordens, des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens und des Herzoglich Anhaltiſchen Ordens Albrechts des Bären;

welche, nach Auswechſelung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die nachſtehenden Artikel ſich geeinigt haben:

Artikel 1.

Von dem Zeitpunkte an, zu welchem in Gemäßheit der Verabredungen des unten folgenden Artikels 17 gegenwärtiger Vertrag in Kraft treten wird, ſollen die Urheber und die Herausgeber von Büchern, Broſchüren oder anderen Schriften, von muſikaliſchen Compositionen oder Arrangements, von Werken der Zeichenkunſt, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferſtichs, der Lithographie und anderen ähnlichen Erzeugniſſen der Literatur oder Kunſt in jedem der beiden Staaten gegenſeitig ſich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daſelbſt dem Eigenthume an Werken der Literatur oder Kunſt geſetzlich eingeräumt ſind oder eingeräumt werden. Sie ſollen denſelben Schutz und dieſelbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn dieſe Beeinträchtigung gegen die Urheber ſolcher Werke begangen wäre, welche zum erſten Male in dem Lande ſelbſt veröffentlicht worden ſind.

Es ſollen ihnen jedoch dieſe Vortheile gegenſeitig nur ſo lange zuſtehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erſte Veröffentlichung erfolgt iſt, in Kraft ſind, und ſie ſollen in dem anderen Lande nicht über die Friſt hinaus dauern, welche für den

d'Hanovre, du Lion de Zaeringen de Bade, de Philippe le Magnanime de Hesse, du Mérite d'Oldenbourg, de la Branche Ernestine de Saxe et d'Anhalt:

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, ſont convenus des articles ſuivants:

Article 1.

A partir de l'époque à laquelle, conformément aux ſtipulations de l'article 17 ci-après, la préſente convention deviendra exécutoire, les auteurs et les éditeurs de livres, brochures ou autres écrits, de compositions musicales ou arrangements de musique, d'oeuvres de deſſin, de peinture, de sculpture, de gravure, de lithographie, et de toutes autres productions analogues du domaine littéraire ou artistique, jouiront dans chacun des deux États réciproquement des avantages qui y ſont ou y ſeront attribués par la loi à la propriété des ouvrages de littérature ou d'art, et ils auront la même protection et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits, que ſi cette atteinte avait été commiſe à l'égard d'auteurs d'ouvrages publiés pour la première fois dans le pays même.

Toute fois, ces avantages ne leur ſeront réciproquement assurés que pendant l'existence de leurs droits dans le pays où la publication originale a été faite, et la durée de leur jouiſſance dans l'autre pays ne

Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Artikel 2.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Male im anderen Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen die Kritik oder Literaturgeschichte zum Gegenstande haben, oder ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet sind.

Artikel 3.

Der Genuß des im Artikel 1 festgestellten Rechtes ist dadurch bedingt, daß in dem Ursprungslande die zum Schutze des Eigenthums an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Für die Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien oder musikalischen Werke, welche zum ersten Male in dem einen der beiden Staaten veröffentlicht sind, soll die Ausübung des Eigenthumsrechtes in dem anderen Staate außerdem dadurch bedingt sein, daß in diesem letzteren die Förmlichkeit der Eintragung vorgängig auf folgende Weise erfüllt ist:

Wenn das Werk zum ersten Male in Sachsen erschienen ist, so muß es zu Brüssel auf dem Ministerium des Innern im Buchhandelsbureau eingetragen sein.

Wenn das Werk zum ersten Male in Belgien erschienen ist, so muß es bei der Kreisdirection zu Leipzig eingetragen sein.

Die Eintragung soll auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten erfolgen. Diese Anmeldung kann beziehungsweise an die genannten Behörden, entweder unmittelbar oder durch die Vermittelung

pourra excéder celle fixée par la loi pour les auteurs nationaux.

Article 2.

Sera réciproquement licite la publication dans chacun des deux pays d'extraits ou de morceaux entiers d'ouvrages, ayant paru pour la première fois dans l'autre, pourvu que ces publications aient pour objet la critique ou l'histoire littéraire ou soient spécialement appropriées et adaptées à l'enseignement ou à l'étude.

Article 3.

La jouissance du bénéfice de l'article 1 est subordonnée à l'accomplissement, dans le pays d'origine, des formalités qui sont prescrites par la loi, pour assurer la propriété des ouvrages de littérature ou d'art.

Pour les livres, cartes, estampes, gravures lithographies, ou oeuvres musicales publiés pour la première fois dans l'un des deux Etats, l'exercice du droit de propriété dans l'autre Etat sera, en outre, subordonné à l'accomplissement préalable dans ce dernier de la formalité de l'enregistrement effectuée de la manière suivante:

Si l'ouvrage a paru pour la première fois en Saxe, il devra être enregistré à Bruxelles, au Ministère de l'intérieur Bureau de librairie.

Si l'ouvrage a paru pour la première fois en Belgique, il devra être enregistré à la direction du cercle de Leipzig.

L'enregistrement se fera, de part et d'autre, sur la déclaration écrite des intéressés, laquelle pourra être respectivement adressée aux destinations susdites, soit directement

der Gesandtschaften in beiden Ländern, und zwar nach Maßgabe des der gegenwärtigen Convention beigefügten Schemas, gerichtet werden.

Die Anmeldung muß in jedem Falle binnen drei Monaten nach dem ersten Erscheinen des Werkes im anderen Lande eingereicht werden.

Für die in Lieferungen erscheinenden Werke soll die dreimonatliche Frist erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung beginnen, es sei denn, daß der Autor die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 6 zu erkennen gegeben hat, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden soll.

Die Förmlichkeit der Eintragung, welche letztere in besondere, zu diesem Zwecke geführte Register erfolgt, soll weder auf der einen noch auf der anderen Seite Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben.

Die Betheiligten erhalten auf ihren Wunsch eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Stempelabgabe.

Die Bescheinigung soll den Tag der Anmeldung enthalten; sie soll in der ganzen Ausdehnung der beiderseitigen Gebiete Glauben haben und das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Bervielfältigung so lange beweisen, als nicht irgend ein Anderer ein besser begründetes Recht vor Gericht erstritten haben wird.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, soweit

soit par l'intermédiaire des legations dans les deux pays, conformément à la formule annexée à la présente convention.

Dans tous les cas, la déclaration devra être présentée dans les trois mois qui suivront la publication de l'ouvrage dans l'autre pays.

A l'égard des ouvrages qui paraissent par livraisons, le délai de trois mois ne commencera à courir qu'à dater de la publication de la dernière livraison, à moins que l'auteur n'ait indiqué, conformément aux dispositions de l'article 6, son intention de se réserver le droit de traduction, auquel cas chaque livraison sera considérée comme un ouvrage séparé.

La formalité de l'enregistrement qui en sera fait sur des registres spéciaux tenus à cet effet ne donnera, de part et d'autre, ouverture à la perception d'aucune taxe.

Lorsqu'ils en feront la demande, les intéressés recevront un certificat authentique de l'enregistrement; ce certificat sera délivré gratis, sauf, s'il y a lieu, les frais de timbre.

Le certificat relatera la date précise à laquelle la déclaration aura eu lieu; il fera foi dans toute l'étendue des territoires respectifs et constatera le droit exclusif de propriété et des reproduction aussi longtemps que quelque autre personne n'aura pas fait admettre en justice un droit mieux établi.

Article 4.

Les stipulations contenues dans l'article 1^{er} s'appliqueront également à la représentation ou à l'exécution des oeuvres drama-

die Gesetze jedes der beiden Staaten einen Schutz für derartige Werke, welche zum ersten Male in den betreffenden Ländern aufgeführt oder dargestellt sind, gewähren oder künftig gewähren werden.

Artikel 5.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Staate, den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber dem ersten Uebersetzer irgend eines in todtter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel 6.

Der Autor eines jeden in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem anderen Lande geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Das Originalwerk muß in einem der beiden Länder, auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in dem anderen Lande an

1866.

tiques ou musicales, en tant que les lois de chacun des deux Etats garantissent ou garantiront par la suite protection aux oeuvres susdites exécutées ou représentées pour la première fois sur les territoires respectifs.

Article 5.

Sont expressément assimilées aux ouvrages originaux les traductions faites, dans l'un des deux Etats, d'ouvrages nationaux ou étrangers. Ces traductions jouiront à ce titre de la protection, ou stipulée par l'article 1, en ce qui concerne leur reproduction non autorisée dans l'autre Etat. Il est bien entendu, toutefois, que l'objet du présent article est simplement de protéger le traducteur par rapport à la version qu'il a donnée de l'ouvrage original, et non pas de conférer le droit exclusif de traduction au premier traducteur d'un ouvrage quelconque, écrit en langue morte ou vivante, hormis le cas et les limites prévus par l'article ci-après.

Article 6.

L'auteur de tout ouvrage publié dans l'un des deux pays, qui aura entendu se réserver le droit de traduction, jouira pendant cinq années à partir du jour de la première publication de la traduction de son ouvrage autorisée par lui, du privilège de protection contre la publication; dans l'autre pays, de toute traduction du même ouvrage non autorisée par lui, et ce sous les conditions suivantes:

1) l'ouvrage original sera enregistré dans l'un des deux pays, sur la déclaration faite dans un délai de trois mois, à partir

gerechnet, erfolgte Anmeldung, eingetragen werden, nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 3.

2) Der Autor muß an der Spitze seines Werkes, sowie in der oben erwähnten Anmeldung des Originals die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

3) Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist vom Tage der, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil, und binnen eines Zeitraums von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.

4) Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 3 eingetragen werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung jeden Bandes ausgedrückt ist.

Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechts in gegenwärtigem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden; jede derselben soll auf die, binnen drei Monaten, von ihrem ersten Erscheinen in dem einen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung, in dem anderen Lande eingetragen werden.

Der Autor dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine

du jour de la première publication dans l'autre pays, conformément aux dispositions de l'article 3.

2) L'auteur devra indiquer, en tête de son ouvrage, ainsi que dans la déclaration de l'original mentionnée plus haut, l'intention de se réserver le droit de traduction.

3) Il faudra que la dite traduction autorisée ait paru, au moins en partie, dans le délai d'un an, à compter de la date de la déclaration de l'original effectuée ainsi qu'il vient d'être prescrit, et, en totalité dans le délai de trois ans, à partir de la dite déclaration.

4) La traduction devra être publiée dans l'un des deux pays, et être elle-même enregistrée conformément aux dispositions de l'article 3.

Pour les ouvrages publiés par livraisons, il suffira que la déclaration de l'auteur, qu'il entend se réserver le droit de traduction, soit exprimée dans la première livraison de chaque volume.

Toutefois, en ce qui concerne le terme de cinq ans, assigné par le présent article pour l'exercice du droit privilégié de traduction, chaque livraison sera considérée comme un ouvrage séparé; chacune d'elles sera enregistrée dans l'un des deux pays, sur la déclaration faite dans le trois mois, à partir de sa première publication dans l'autre.

Relativement à la traduction des ouvrages dramatiques ou à la représentation de ces traductions, l'auteur qui voudra se réserver le droit exclusif dont il s'agit aux articles

Uebersetzung drei Monate nach der Eintragung des Originalwerks erscheinen oder aufführen lassen.

Artikel 7.

Wenn der Urheber eines im Artikel 1 bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oderervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines jeden der Hohen vertragenden Theile mit der Maßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des solchergestalt herausgegebenen oderervielfältigten Werkes in dem anderen Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen die in dem einen Lande erschienenen Exemplare oder Ausgaben in dem anderen Lande als unbefugte Nachbildung angesehen und behandelt werden.

Artikel 8.

Die gesetzlichen Vertreter, Erben oder Rechtsnachfolger der im Artikel 1 genannten Personen genießen alle Rechte der Letzteren.

Artikel 9.

Die Einfuhr, der Vertrieb, der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne von Artikel 1 auf unbefugte Weiseervielfältigt sind, ist verboten, die unbefugteervielfältigung mag nun in einem der beiden Länder oder in irgend einem anderen fremden Lande stattgefunden haben.

Artikel 10.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der voranstehenden Artikel soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zu-

4 et 6, devra faire paraître ou représenter sa traduction trois mois après l'enregistrement de l'ouvrage original.

Article 7.

Lorsque l'auteur d'une oeuvre spécifiée dans l'article 1^{er} aura cédé son droit de publication ou de reproduction à un éditeur dans le territoire de chacune des Hautes Parties contractantes, sous la réserve que les exemplaires ou éditions de cette oeuvre ainsi publiés ou reproduits ne pourront être vendus dans l'autre pays; ces exemplaires ou éditions seront respectivement considérés et traités dans ce pays comme reproduction illicite.

Article 8.

Les mandataires légaux, héritiers ou ayants-droits des personnes mentionnées à l'article premier jouissent de tous les droits de celles-ci.

Article 9.

L'introduction, la circulation, la vente et l'exposition dans chacun des deux Etats d'ouvrages ou objets de reproduction non autorisée, définis par l'article 1^{er} sont prohibées, soit que les reproductions non autorisées proviennent de l'un des deux pays, soit qu'elles proviennent d'un pays étranger quelconque.

Article 10.

En cas de contravention aux dispositions des articles précédents, la saisie des objets de contrefaçon sera opérée, et les tribunaux appliqueront les peines déterminées par les législations respectives, de la même manière que si l'infraction avait été commise

widerhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs gerichtet wäre.

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des anderen Landes nach der in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Artikel 11.

Die Verabredungen gegenwärtigen Vertrags sind nur auf solche Werke anwendbar, welche veröffentlicht werden, nachdem derselbe in Kraft getreten ist.

Artikel 12.

Während der Dauer gegenwärtigen Vertrags soll die erlaubte Einfuhr in Belgien oder in Sachsen von Büchern in allen Sprachen, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Holzschnitten, Lithographien, Photographien, geographischen oder Seekarten, Musikalien, welche in dem einen oder anderen Lande veröffentlicht sind, nicht minder von Gemälden und Zeichnungen, gegenseitig zollfrei stattfinden.

Artikel 13.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen das Recht der beiden Hohen vertragenden Theile nicht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung den Vertrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen, in Betreff dessen die befugte Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Ebenso sollen die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft nicht so ausgelegt werden, als ob dadurch das Recht der Hohen vertragenden Theile in Frage gestellt werde, die Einfuhr solcher Bücher in ihre Länder zu verbieten, welche in Gemäß-

au préjudice d'un ouvrage ou d'une production d'origine nationale.

Les caractères constituant la contrefaçon seront déterminés par les tribunaux de l'un ou de l'autre pays, d'après la législation en vigueur dans chacun des deux Etats.

Article 11.

Les stipulations de la présente convention ne seront applicables qu'aux productions publiées après la date de sa mise en vigueur.

Article 12.

Pendant la durée de la présente convention, l'importation licite, en Belgique ou en Saxe, de livres en toutes langues, d'estampes, gravures, lithographies, photographies, cartes géographiques ou marines, de musique, publiés dans l'un ou l'autre des deux pays, aura réciproquement lieu en franchise de tout droit ainsi celle des tableaux et dessins.

Article 13.

Les dispositions de la présente convention ne sauraient infirmer le droit des deux Hautes Parties contractantes de permettre, de surveiller ou d'interdire, par des mesures de législation ou de police intérieure, la circulation, la représentation ou l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

De même, aucune des stipulations de la présente convention ne saurait être interprétée de manière à contester le droit des Hautes Parties contractantes de prohiber l'importation, sur leur propre territoire, des

heit der inneren Gesetzgebung oder der Verträge mit anderen Staaten zu den verbotenen Vervielfältigungen gehören.

Artikel 14.

Um die Ausführung gegenwärtiger Uebereinkunft zu erleichtern, verpflichten sich die beiden Hohen vertragenden Theile, sich die gegenwärtig bestehenden und künftig zu erlassenden Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Rechte der Urheber an den durch gegenwärtige Uebereinkunft geschützten Werken und Erzeugnissen gegenseitig mitzutheilen.

Artikel 15.

Die Unterthanen der vertragenden Staaten sollen gegenseitig in dem anderen denselben Schutz für Marken oder Etiquetten von Waaren und Emballagen, für Muster, Fabrik- und Handelszeichen genießen, wie die Inländer.

Wegen des Gebrauchs der Fabrikzeichen des einen Landes in dem anderen soll eine Verfolgung nicht stattfinden, wenn die erste Anwendung dieser Fabrikzeichen in dem Lande, aus welchem die Ausfuhr der Erzeugnisse erfolgt, in eine frühere Zeit fällt, als die durch Niederlegung oder auf andere Weise bewirkte Aneignung dieser Zeichen in dem Lande der Einfuhr.

Artikel 16.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll sechs Jahre lang, von Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft bleiben, und, wenn vor Ablauf dieser sechs Jahre keine Kündigung weder von Sachsen noch von Belgien stattgefunden hat, stillschweigend für weitere sechs Jahre verlängert gelten und so fort.

livres que leur législation intérieure, ou des traités avec d'autres Etats feraient entrer dans la catégorie des reproductions illicites.

Article 14.

Pour faciliter l'exécution de la présente convention les deux Hautes Parties contractantes s'engagent à se communiquer les lois et règlements actuellement existants, ainsi que ceux qui pourront ultérieurement être établis dans les Etats respectifs, à l'égard des droits d'auteur, pour les ouvrages et productions protégés par les stipulations de la présente convention.

Article 15.

Les sujets des Etats contractants jouiront respectivement dans l'autre de la même protection que les nationaux en ce qui concerne les marques ou étiquettes de marchandises ou de leurs emballages, les dessins et marques de fabrique ou de commerce.

Il n'y aura cependant aucune poursuite à raison de l'emploi dans un des deux pays des marques de fabrique de l'autre, lorsque la création de ces marques dans le pays de provenance des produits remontera à une époque antérieure à l'appropriation de ces marques dans le pays d'importation.

Article 16.

La présente convention demeurera en vigueur pendant six ans, à partir de l'échange des ratifications et si, dans ces six ans, aucune dénonciation n'a été déclarée, soit par la Belgique, soit par la Saxe, la convention sera prolongée tacitement de six ans, et ainsi de suite.

Artikel 17.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt zwei Monate nach Auswechſelung der Ratifikationen in Wirksamkeit, und die Auswechſelung der Ratifikationen ſoll innerhalb ſechs Wochen, von der Unterzeichnung der Uebereinkunft an gerechnet, oder früher, daſern möglich, ſtattfinden.

Zu Urkund deſſen haben die reſp. Bevollmächtigten dieſelbe unterſchrieben und ihr Siegel beigedrückt.

So geſchehen zu Dresden, den 11. März 1866.

(gez.) Ferdinand Freiherr von Beuſt.



S c h e m a.

(vergl. Art. 3.)

Datum
und
Nummer
der

Eintragung (1).

Anmeldung zur geſetzlichen Eintragung.

Ich, Unterzeichneter,
wohnhaft zu

in Vertretung (2) von

erkläre, daß ich die Eintragung des nachſtehenden
Werkes beantrage:

Titel (3)

(4)

Verfaſſer:

Drucker:

Format:

Ausgabe:

Article 17.

La préſente convention ſera miſe en vigueur deux mois après l'échange des ratifications, et l'échange des ratifications aura lieu dans le délai de ſix ſemaines, à partir de la ſignature de la Convention, ou plus tôt, ſi faire ſe peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires reſpectifs l'ont ſignée, et y ont appoſé le cachet de leurs armes.

Fait à Dresde, le 11 Mars 1866.

(ſigné) Nothomb.



F o r m u l e.

(voir l'art. 3.)

Date
et

No. d'enregistrement (1).

Déclaration d'enregistrement l'égal.

Je ſouſſigné,

demeurant à

représentant (2) de M.

déclare requérir l'enregistrement de l'ouvrage désigné ci-dessous:

Titre (3)

(4)

Noms { de l'auteur:
de l'imprimeur:

Format:

Edition:

Zahl oder Bezeichnung der Bände:
Zahl der Druckbogen:
Datum der Veröffentlichung in Sachsen (in
Belgien).

....., den 18 ...

(Unterschrift.)

(1) Wird bei der Kreisdirection zu Leipzig oder im
Ministerium des Innern (bureau de la librairie)
zu Brüssel ausgefüllt.

(2) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht
durch einen Beauftragten erfolgt.

(3) Bei Kunstdrucken ist der Gegenstand und
die Reproductionsart (Kupferstich, Stahlstich, Holz-
schnitt, Radirung, Lithographie etc.) anzugeben, bei
Musikalien die Gattung, sowie die Namen des Com-
ponisten und des Verfassers des Textes.

(4) Wenn das Uebersetzungsrecht vorbehalten
ist, wird dieß hier bemerkt.

Nombre ou désignation des volumes:
Nombre de feuilles d'impression:
Date de la publication en Saxe (en
Belgique).

....., le 18 ...

(Signature.)

(1) Ce blanc sera rempli à la direction
du cercle à Leipzig ou au ministère de l'In-
térieur (bureau de la librairie) à Bruxelles.

(2) La mention de représentant n'est
indiquée que dans le cas où la déclaration
est faite par un mandataire.

(3) S'il s'agit d'une estampe, ou indique
le sujet et le procédé de reproduction (gra-
vure sur cuivre, gravure sur acier, gravure
sur bois, eau forte, lithographie etc.); s'il
s'agit d'une oeuvre de musique, on men-
tionne son genre, ainsi que les noms du
compositeur et de l'auteur des paroles.

(4) Si le droit de traduction est réservé,
en faire mention ici.



Protocoll.

Die Unterzeichneten, Freiherr von Beust, Kö-
niglich Sächsischer Staatsminister der auswärtigen
Angelegenheiten und des Innern, und Freiherr
Nothomb, Königlich Belgischer Staatsminister,
außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter
Minister am Königlich Sächsischen Hofe, sind in
ihrer Eigenschaft als Bevollmächtigte ihrer resp.
Souveräne und nachdem der Austausch ihrer Voll-

Procès-verbal.

Les Soussignés, Baron de Beust, Mi-
nistre d'Etat de Sa Majesté le Roi de Saxe,
chargé des portefeuilles des Affaires étran-
gères et de l'Intérieur, et Baron Nothomb,
Ministre d'Etat de Sa Majesté le Roi des
Belges, Envoyé extraordinaire et Ministre
plénipotentiaire de Sa dite Majesté près Sa
Majesté Saxonne, en leur qualité de pléni-

machten im Correspondenzwege bewirkt, dieselben auch in guter und gehöriger Form befunden worden, im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Dresden zusammengetreten, um die Convention wegen gegenseitigen Schutzes des Eigenthumsrechts an Werken der Wissenschaft und Kunst und an Fabrikzeichen, welche zwischen ihnen verhandelt worden, zu unterzeichnen.

Bevor sie hierzu verschritten, ist von ihnen auf einen desfalligen Vorschlag des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, welchen derselbe im Namen seiner Regierung zu dem Zwecke machte, um Zweifeln bei der Auslegung der Artikel 9 und 12 der Uebereinkunft vorzubeugen, vereinbart worden, daß — was Artikel 9 betrifft — der Transit von Büchern, Musikalien u. s. w. unter dem Vorwande, daß Nachdrücke dabei seien, nicht behindert werden dürfe, sowie daß man zu Artikel 12 auf die Anwendung von Ursprungszeugnissen ausdrücklich Verzicht leiste.

Nachdem auf solche Weise diese zwei Regeln für die Anwendung der betreffenden Vertragsbestimmungen zwischen den beiden vertragenden Parteien aufgestellt worden, haben die Bevollmächtigten die Convention unterschrieben und ihr Siegel begedrückt.

Zu dessen Urkund haben sie gegenwärtiges Protocoll abfassen lassen und es ebenmäßig unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen in duplo Dresden den 11. März 1866.



(gez.) Beust.



(gez.) Nothomb.

potentiaires de leurs Souverains respectifs, et après avoir échangé par voie de correspondance leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme, se sont réunis au Ministère des Affaires étrangères à Dresde pour signer la Convention pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art et des marques de fabrique, concertée entre eux.

Avant d'y procéder, il a été convenu sur une proposition faite par le plénipotentiaire de Saxe au nom de son Gouvernement pour préciser l'interprétation des articles 9 et 12 de la Convention que, quant à l'art. 9, le transit de livres, de musique etc. ne pourra pas être entravé sous prétexte de poursuite de contrefaçons, et qu'à propos de l'art. 12 on renonce expressément à l'usage de certificats d'origine.

Ces deux règles d'application se trouvant ainsi établies entre les deux Parties contractantes, les plénipotentiaires ont signé la Convention, et y ont apposé le sceau de leurs armes.

En foi de quoi, ils ont fait dresser ce présent procès-verbal, et l'ont également muni de leurs signatures et cachets.

Fait double à Dresde, ce 11 Mars 1866.

(signé.) Ferdinand Baron de Beust.



(signé.) Nothomb.



N^o. 85. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Frauenstein;

vom 27. April 1866.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 24 und 39 sub 3 der Statuten des Vorschußvereins zu Frauenstein enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten, jedoch ohne deren Beilagen, mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 27. April 1866.



Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Weinlig.

Fromm.

S t a t u t e n

des Vorschußvereins zu Frauenstein.

2c.

2c.

§ 24. Die Namen der Directorial- und Ausschußmitglieder, einschließlich der Stellvertreter der letzteren, sind unter Bezeichnung des Directors, Cassirers, Controleurs und Ausschußvorsitzenden und deren Stellvertreter, ebenso wie jeder in deren Personen eintretende Wechsel, in dem Amtsblatte der Gerichtsbehörde über die Stadt Frauenstein bekannt zu machen.

Legitimation.

Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

2c.

2c.

§ 39.

2c.

2c.

3) Sind zur Sicherung eines Vorschusses, welchen ein Mitglied entnommen, sei es von diesem selbst, oder einem Anderen, Werthspapiere oder bewegliche Sachen oder nicht hypothecirte Forderungen verpfändet worden und verfällt der Verpfänder in Conkurs, so ist das Pfand nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concurssmasse auszuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist der Verein befugt, das Pfand zur Verfallzeit zu realisiren und ist nur der Ueberschuß der Concurssmasse zu überlassen, wogegen aber auch das Fehlende beim Concurse liquidirt werden kann.

Besondere Rechte — Privilegien des Vereins.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist. Derjenige, welcher den Pfandschein bringt, und den Vorschuß sammt Zinsen berichtet, kann als legitimirt zum Rückempfang des Pfandes angesehen werden. Diese Bestimmung ist auf den Pfandscheinen zu bemerken.

N^o. 86. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Sächsischen Post-Sterbecassen-Vereins;
vom 2. Juni 1866.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 15 und 24 der Statuten des Sächsischen Post-Sterbecassen-Vereins enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 2. Juni 1866.



Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Weinlig.

Fromm.

S t a t u t e n

des Sächsischen Post-Sterbecassen-Vereins.

2c.

2c.

Ansprüche
dritter Per-
sonen.

§ 15. Der Verein erkennt Ansprüche dritter Personen auf die Versicherungssumme, sowie auf das Dividendenguthaben nicht an. Die Versicherungssumme, ingleichen das Dividendenguthaben können nicht vor der Verfallzeit cedirt, auch niemals inhibirt oder Gegenstand der Hülfsvollstreckung werden.

2c.

2c.

Bekanntmach-
ung der
Beschlüsse.

§ 24.

2c.

2c.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, die Stellvertreter und der Cassen- und Rechnungsführer sind alsbald nach der Wahl und nach erfolgter Erklärung der Annahme derselben, durch einmalige Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung vom Ausschusse, unter Bezeichnung

des Vorsitzenden, namhaft zu machen. Diese Bekanntmachung genügt, um sie in der angegebenen Eigenschaft nach außen zu legitimiren.

2c.

2c.

N^o. 87. Bekanntmachung,

die anderweite Anleihe der Stadt Glauchau betreffend;

vom 26. Juni 1866.

Das Ministerium des Innern hat zu der von dem Stadtrathe zu Glauchau unter Zustimmung der dasigen Gemeindevertreter beschlossenen anderweiten Anleihe von 40,000 Thalern gegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, übrigens planmäßig in jährlichen Raten auszulösenden, mit Vier vom Hundert jährlich zu verzinsenden Schuldscheinen, nach Maßgabe der vorgelegten Entwürfe der Hauptschuldverschreibung und der Schuldscheine nebst Zinsleisten und Zinscheinen, ingleichen des Anleiheplans, die Genehmigung erteilt.

Es wird Solches für die Behörden und alle Diejenigen, welche es angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 26. Juni 1866.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

Forberg.

N^o. 88. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Begräbnißcassenvereins zu Geyer;

vom 7. Juni 1866.

Das Ministerium des Innern hat die Statuten des Begräbnißcassenvereins zu Geyer mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 7. Juni 1866.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Weinlig.

Fromm.



N^o 89. Verordnung,

die Vorausserhebung von Grund-, Gewerbe- und Personalsteuer betreffend;

vom 7. Juli 1866.

Die gegenwärtigen erhöhten Ansprüche an die Staatscasse machen eine Vorausserhebung von Grund-, Gewerbe- und Personalsteuer erforderlich. Die Königliche Landescommission verordnet daher hiermit Folgendes:

§ 1. An Grundsteuer sind zu dem dritten, am 1. August laufenden Jahres eintretenden Termine anstatt der in der Ausführungsverordnung zum Finanzgesetze auf die Jahre 1864 bis 1866 vom 24. August 1864, § 2 (Seite 282 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864) ausgeschriebenen zwei Pfennige

Drei Pfennige von jeder Steuereinheit

zu entrichten, so daß für den vierten Termin d. h. am 1. November dieses Jahres anstatt der ausgeschriebenen zwei Pfennige nur

Ein Pfennig von jeder Steuereinheit

zu verrechten bleibt.

§ 2. Bei der Gewerbe- und Personalsteuer ist der nach § 3 der vorgedachten Ausführungsverordnung zum 15. October laufenden Jahres ausgeschriebene zweite halbe Jahresbetrag bereits

am 1. September laufenden Jahres

zu entrichten.

Die Bestimmungen im zweiten Satze des vorerwähnten § 3 wegen Beurtheilung der Steuerpflicht, ingleichen im § 5 wegen Vorzeigung der Personalsteuerquittungen bei Erhebung von Besoldungen zc. erleiden jedoch keine Abänderung; auch bleiben die wegen der Rechnungslegung ertheilten Vorschriften allenthalben in Kraft.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 7. Juli 1866.

Königliche Landescommission.

Frhr. v. Falkenstein. Frhr. v. Friesen. D. Schneider. v. Engel.

v. Weber.

Letzte Absendung: am 12. Juli 1866.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

15. Stück vom Jahre 1866.

N^o. 90. Bekanntmachung,

die am 22. August 1864 zu Genf geschlossene internationale Uebereinkunft zur Verbesserung des Looses der in den Feldarmeen verwundeten Militärs betreffend;

vom 9. Juli 1866.

Nachdem das Königreich Sachsen der zu Genf am 22. August 1864 geschlossenen internationalen Uebereinkunft zur Verbesserung des Looses der in den Feldarmeen verwundeten Militärs beigetreten, bringt die Landescommission solche hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Dresden, den 9. Juli 1866.

Königliche Landescommission.

Frhr. v. Falkenstein. Frhr. v. Friesen. D. Schneider. v. Engel.

v. Weber.

Convention

pour l'amélioration du sort des militaires blessés dans les armées en campagne.

Article 1.

Les ambulances et les hôpitaux militaires seront reconnus neutres, et comme tels, protégés et respectés par les belligérants, aussi longtemps qu'il s'y trouvera des malades ou des blessés.

1866.

Convention,

betreffend die Vinderung des Looses der im Felddienste verwundeten Militärpersonen.

Artikel 1.

Die leichten und die Haupt-Feldlazarethe sollen als neutral anerkannt und demgemäß von den Kriegführenden geschützt und geachtet werden, so lange sich Kranke oder Verwundete darin befinden.

La neutralité cesserait, si ces ambulances ou ces hôpitaux étaient gardés par une force militaire.

Article 2.

Le personnel des hôpitaux et des ambulances, comprenant l'intendance, les services de santé, d'administration, de transport des blessés, ainsi que les aumôniers, participera au bénéfice de la neutralité lorsqu'il fonctionnera, et tant qu'il restera des blessés à relever ou à secourir.

Article 3.

Les personnes désignées dans l'article précédent pourront, même après l'occupation par l'ennemi, continuer à remplir leurs fonctions dans l'hôpital ou l'ambulance qu'elles desservent, ou se retirer pour rejoindre le corps auquel elles appartiennent.

Dans ces circonstances, lorsque ces personnes cesseront leurs fonctions, elles seront remises aux avant-postes ennemis par les soins de l'armée occupante.

Article 4.

Le matériel des hôpitaux militaires demeurant soumis aux lois de la guerre, les personnes attachées à ces hôpitaux ne pourront, en se retirant, emporter que les objets qui sont leur propriété particulière.

Dans les mêmes circonstances, au contraire, l'ambulance conservera son matériel.

Article 5.

Les habitants du pays qui porteront secours aux blessés, seront respectés et demeureront libres.

Die Neutralität würde aufhören, wenn diese Feldlazarethe mit Militär besetzt wären.

Artikel 2.

Das Personal der leichten und Haupt-Feldlazarethe, inbegriffen die mit der Aufsicht, der Gesundheitspflege, der Verwaltung, dem Transporte der Verwundeten beauftragten Personen, sowie die Feldprediger, nehmen so lange an der Wohlthat der Neutralität Theil, als sie ihren Verpflichtungen obliegen, und als Verwundete aufzuheben oder zu verpflegen sind.

Artikel 3.

Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen können selbst nach der feindlichen Besitznahme fortfahren, in den von ihnen bedienten leichten und Haupt-Feldlazarethen ihrem Amte obzuliegen oder sich zurückziehen, um sich den Truppen anzuschließen, zu denen sie gehören.

Wenn diese Personen unter solchen Umständen ihre Thätigkeit einstellen, so wird die den Platz behauptende Armee dafür sorgen, daß sie den feindlichen Vorposten zugeführt werden.

Artikel 4.

Das Material der Haupt-Feldlazarethe unterliegt den Kriegsgesetzen, und die zu diesen Lazarethen gehörigen Personen dürfen daher bei ihrem Rückzuge nur diejenigen Gegenstände mitnehmen, welche ihr Privateigenthum sind.

Das leichte Feldlazareth dagegen bleibt unter gleichen Umständen im Besitze seines Materials.

Artikel 5.

Die Landesbewohner, welche den Verwundeten zu Hülfe kommen, sollen geschont werden und frei bleiben.

Les généraux des puissances belligérantes auront pour mission de prévenir les habitants de l'appel fait à leur humanité, et de la neutralité qui en sera la conséquence.

Tout blessé recueilli et soigné dans une maison y servira de sauvegarde. L'habitant qui aura recueilli chez lui des blessés sera dispensé du logement des troupes, ainsi que d'une partie des contributions de guerre qui seraient imposées.

Article 6.

Les militaires blessés ou malades seront recueillis et soignés, à quelque nation qu'ils appartiennent.

Les commandants en chef auront la faculté de remettre immédiatement aux avant-postes ennemis, les militaires blessés pendant le combat, lorsque les circonstances le permettront et du consentement des deux partis.

Seront renvoyés dans leur pays ceux qui, après guérison, seront reconnus incapables de servir.

Les autres pourront être également renvoyés, à la condition de ne pas reprendre les armes pendant la durée de la guerre.

Les évacuations, avec le personnel qui les dirige, seront couvertes par une neutralité absolue.

Article 7.

Un drapeau distinctif et uniforme sera adopté pour les hôpitaux, les ambulances et les évacuations. Il devra être, en toute circonstance, accompagné du drapeau national.

Die Generale der kriegführenden Mächte haben die Aufgabe, die Einwohner von dem an ihre Menschlichkeit ergehenden Rufe und der daraus sich ergebenden Neutralität in Kenntniß zu setzen.

Jeder, in einem Hause aufgenommene und gepflegte Verwundete soll demselben als Schutz dienen. Der Einwohner, welcher Verwundete bei sich aufnimmt, soll mit Truppeneinquartierung sowie mit einem Theile der etwa auferlegten Kriegscontributionen verschont werden.

Artikel 6.

Die verwundeten oder kranken Militärs sollen ohne Unterschied der Nationalität aufgenommen und gepflegt werden.

Den Oberbefehlshabern soll es freistehen, die während des Gefechts verwundeten Militärs sofort den feindlichen Vorposten zu übergeben, wenn die Umstände dieß gestatten und beide Parteien einverstanden sind.

Diejenigen, welche nach ihrer Heilung als dienstunfähig befunden worden sind, sollen in ihre Heimath zurückgeschickt werden.

Die Anderen können ebenfalls entlassen werden, unter der Bedingung, während der Dauer des Krieges die Waffen nicht wieder zu ergreifen.

Die Verbindelplätze und Depots nebst dem sie leitenden Personal genießen einer unbedingten Neutralität.

Artikel 7.

Eine deutlich erkennbare und übereinstimmende Fahne soll bei den Feldlazarethen, den Verbindelplätzen und Depots aufgesteckt werden. Daneben muß unter allen Umständen die Nationalflagge aufgepflanzt werden.

Un brassard sera également admis pour le personnel neutralisé mais la délivrance en sera laissée à l'autorité militaire.

Le drapeau et le brassard porteront croix rouge sur fond blanc.

Article 8.

Les détails d'exécution de la présente Convention seront réglés par les commandants en chef des armées belligérantes, d'après les instructions de leurs gouvernements respectifs, et conformément aux principes généraux énoncés dans cette convention.

Article 9.

Les Hautes Puissances contractantes sont convenues de communiquer la présente convention aux gouvernements qui n'ont pu envoyer des plénipotentiaires à la Conférence internationale de Genève, en les invitant à y accéder; le protocole est à cet effet laissé ouvert.

Article 10.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berne, dans l'espace de quatre mois, ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Genève, le vingt-deuxième jour du mois d'août de l'an mil huit cent soixante-quatre.

Ebenso soll für das unter dem Schutze der Neutralität stehende Personal eine Armbinde zulässig sein; die Verabfolgung einer solchen bleibt indessen der Militärbehörde überlassen.

Die Fahne und die Armbinde sollen ein rothes Kreuz auf weißem Grunde tragen.

Artikel 8.

Die Einzelheiten der Ausführung der gegenwärtigen Convention sollen von den Oberbefehlshabern der kriegführenden Armeen nach den Anweisungen ihrer betreffenden Regierungen und nach Maßgabe der in dieser Convention ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze angeordnet werden.

Artikel 9.

Die Hohen vertragenden Mächte sind übereingekommen, gegenwärtige Convention denjenigen Regierungen, welche keine Bevollmächtigten zur internationalen Conferenz in Genf schicken konnten, mitzutheilen und sie zum Beitritte einzuladen; zu diesem Zwecke bleibt das Protocoll offen.

Artikel 10.

Die gegenwärtige Convention soll ratificirt und die Ratificationsurkunden sollen in Bern binnen vier Monaten oder, wenn es sein kann, früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen zu Genf, den zwei und zwanzigsten August des Jahres 1864.

N^o. 91. Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse in der Stadt Wildenfels;

vom 6. Juli 1866.

Nachdem die von Sr. Königlichen Majestät eingesetzte Landescommission die im § 16 des Regulativs für die Sparcasse in der Stadt Wildenfels enthaltene Rechtsvergünstigung bewilligt hat, so ist dieses Regulativ von dem Ministerium des Innern mit der Wirkung, daß den Bestimmungen desselben allenthalben genau nachgegangen werden soll, bestätigt und zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 6. Juli 1866.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Friesen.

Fromm.

Regulativ

für die Sparcasse in der Stadt Wildenfels.

2c.

2c.

§ 16. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Einlage- und Quittungsbücher sind einer Verkümmernung oder Inhibition nicht unterworfen; jedoch mag dadurch die Hilfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Einlage- und Quittungsbücher keineswegs ausgeschlossen werden.

Verkümmerung der Einlagen.

2c.

2c.

N^o. 92. Bekanntmachung,

den Vorschußvereinen zu Frauenstein, Schellenberg und Strehla, sowie den Spar- und Vorschußvereinen zu Großhartmannsdorf und Bermisdorf bewilligte Stempelbefreiungen betreffend;

vom 2. Juli 1866.

Das Finanzministerium hat dem Vorschußvereine zu Frauenstein für die bei demselben vorkommenden Wechsel, Schuldverschreibungen und Bürgschaften, welche bei gegebenen Vorschüssen

1866.

dem Vereine von dessen Mitgliedern oder deren Bürgen ausgestellt werden, insofern die Vorschüsse den Betrag von Fünfzig Thalern — = — = nicht übersteigen, Befreiung von der in der Stempeltaxe des Mandats vom 11. Januar 1819 unter den Worten „Schuldverschreibung“ und „Fidejussiones und Bürgscheine“ (Seite 62 und 73 der Gesetzsammlung vom Jahre 1819) geordneten Stempelabgabe bis auf Widerruf zugestanden, sowie außerdem sowohl diesem Vereine als auch den Vorschußvereinen zu Schellenberg und Strehla und den Spar- und Vorschußvereinen zu Großhartmannsdorf und Wermisdorf, nachdem dieselben sämtlich der im dritten Absätze der Verordnung, die Stempelverwendung in Angelegenheiten der Spar- und Vorschuß- oder Creditvereine betreffend, vom 12. Februar 1866 (Seite 47 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866), gedachten Voraussetzung entsprochen haben, die in der, die Stempelverwendung in Angelegenheiten der Sparcassen betreffenden Verordnung vom 4. November 1862 (Seite 626 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862) den Sparcassen erteilten Befreiungen von der Stempelabgabe ebenfalls bewilligt.

Dresden, am 2. Juli 1866.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Goldfriedrich.

Letzte Absendung: am 19. Juli 1866.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

16. Stück vom Jahre 1866.

№. 93. Verordnung,

die Veranstaltung von Landtagswahlen und Bestellung von Commissaren
für dieselben betreffend;

vom 23. Juli 1866.

Da nach § 115 der Verfassungsurkunde im Laufe des gegenwärtigen Jahres die Einberufung der Stände des Landes zu einem ordentlichen Landtage bevorsteht, so ist beschlossen worden, die erforderlichen Ergänzungswahlen in nachbenannten Bezirken vornehmen zu lassen, auch sind mit deren Leitung, soweit darüber nicht im § 45, Absatz 2 des Wahlgesetzes vom 19. October 1861 (Seite 289 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861) bereits Bestimmung getroffen ist, die in Folgendem namhaft gemachten Regierungskommissare beauftragt.

Es sind nämlich Wahlen vorzunehmen:

I. Seiten der Ritterschaft

in sämtlichen fünf Kreisen des Landes;

II. in den Städten

für die Stadt Dresden	—	Wahlcommissar	Regierungsrath Sperber daselbst,
" " " Chemnitz	—	Wahlcommissar	Gerichtsamtmanu Friedrich daselbst,
für den 1. Wahlbezirk	—	Wahlcommissar	Regierungsassessor von Thielau in Leipzig,
" " 3.	"	"	Gerichtsamtmanu Claus in Mittweida,
" " 4.	"	"	Gerichtsamtmanu Mosch in Colditz,
" " 6.	"	"	Regierungsassessor von Ehrenstein, zur Zeit in Pirna,
" " 9.	"	"	Gerichtsamtmanu Erdenberger in Roßwein,
" " 10.	"	"	Gerichtsamtmanu Kunz in Lengsfeld,
" " 13.	"	"	Amthauptmanu von Welf in Zwickau,

1866.

für den 14. Wahlbezirk — Wahlcommissar Amtshauptmann und Canzleidirector Neumann
in Glauchau,
= = 16. = = Gerichtsamtmann Speck in Reichenbach,
= = 19. = = Regierungsrath Edelman in Budissin;

III. auf dem flachen Lande

für den 2. bäuerlichen Wahlbezirk — Wahlcommissar Gerichtsamtmann Wagner in Frohburg,
= = 7. = = Amtshauptmann von Bieth in Dresden,
= = 12. = = Gerichtsamtmann Forker in Zschopau,
= = 18. = = Gerichtsamtmann Meusel in Wilden-
fels,
= = 19. = = Gerichtsamtmann Kroker in Walden-
burg,
= = 20. = = Gerichtsamtmann Damm in Plauen,
= = 23. = = Amtshauptmann von Gutschmidt in
Löbau,
= = 24. = = Amtshauptmann von Salza und Rich-
tenau in Budissin,
= = 25. = = Regierungsassessor Dertel in Budissin;

IV. Seiten des Handels- und Fabrikstandes

für den 1. Wahlbezirk — Wahlcommissar Regierungsrath Königshelm in Dresden,
= = 2. = = Regierungsrath von Schönberg in Leipzig,
= = 4. = = Amtshauptmann von Könnert in Chemnitz,
= = 5. = = Regierungsassessor Freiherr von Hausen in Zwickau.

Indem dieß unter Hinweis auf § 58 des Wahlgesetzes hierdurch bekannt gemacht wird, ergeht an alle bei den gedachten Wahlen betheiligte Behörden hierdurch Verordnung, nicht nur die Wahllisten sofort und bei 5 Thaler Strafe spätestens binnen drei Tagen, in Mangel von Stimmberechtigten an einem Orte aber statt der Listen Vacatscheine an die bestellten Commissare einzusenden, sondern auch im Uebrigen sich die größte Beschleunigung der Wahlgeschäfte und die genaueste Befolgung der deshalb bestehenden Vorschriften angelegen sein zu lassen.

Dresden, am 23. Juli 1866.

Königliche Landescommission.

Frhr. v. Falkenstein. Frhr. v. Friesen. D. Schneider. v. Engel.
v. Weber.

N^o. 94. Verordnung,

den Ansat^z von Verlägen für Bestellzettel in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend;

vom 25. Juni 1866.

Nach § 2 des Gesetzes, die Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Proceßverfahrens betreffend, vom 30. December 1861 (Seite 592 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861), sollen in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche bis zum Betrage von fünfzig Thalern, wenn sogleich im ersten Termine eine Vereinigung zu Stande kommt, bis dahin keine Gerichtsgebühren, sondern nur der etwaige baare Verlag und die Botenlöhne nebst Bestellgebühren in Ansat^z gebracht werden.

Nachdem nun Zweifel darüber entstanden ist, wieviel hierbei von dem im zweiten Nachtrage zur Sporteltaxe vom Jahre 1840 unter a, 2 für einen Bestellzettel mit Einschluß der Reinschrift oder Ausfüllung bestimmten Ansat^ze von — Thlr. 1 Ngr. 5 Pf. auf den Verlag zu rechnen sei, so wird zu Beseitigung dieses Zweifels hierdurch bestimmt, daß in Fällen des § 2 des vorgedachten Gesetzes vom 30. December 1861 für jeden an die Parteien hinausgegebenen Bestellzettel ein Neugroschen als Verlag zu erheben ist.

Dresden, am 25. Juni 1866.

Ministerium der Justiz.

D. Schneider.

Rosenberg.

N^o. 95. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Steinbrechercasse der in Kleinhennersdorfer Flur gelegenen Bornsteinbrüche;

vom 7. Juli 1866.

Nachdem die von Sr. Königlichen Majestät eingesetzte Landescommission die im § 22 der Statuten der Steinbrechercasse der in Kleinhennersdorfer Flur gelegenen Bornsteinbrüche enthaltene Rechtsvergünstigung bewilligt hat, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 7. Juli 1866.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Friesen.

Fromm.

Statuten

der Steinbrechercasse der in Kleinhennersdorfer Flur gelegenen Bornsteinbrüche.

2c.

2c.

Veröffentlichung der Namen der Vorstands- und Verwaltungsraths-Mitglieder.

§ 22. Die Namen der gewählten Mitglieder des Verwaltungsraths sind mit Bezeichnung des Vorstands, seines Stellvertreters und des Cassirers jedesmal nach der Wahl in dem § 11 gedachten Amtsblatte bekannt zu machen, und die Bekanntmachung genügt zur Legitimation der Gewählten.

2c.

2c.

N^o. 96. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der neuen Actienvereins-Bäckerei zu Chemnitz;

vom 7. Juli 1866.

Nachdem die von Sr. Königlichen Majestät eingesetzte Landescommission die im § 12 und § 32 unter e der Statuten der neuen Actienvereins-Bäckerei zu Chemnitz enthaltenen Rechtvergünstigungen bewilligt hat, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 7. Juli 1866.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Friesen.

Fromm.

Statuten

der neuen Actienvereins-Bäckerei zu Chemnitz.

2c.

2c.

§ 12. Wegen verlorener oder untergegangener Actien findet auf Antrag und Kosten Mortification der Betheiligten das Edictalverfahren zum Behufe ihrer Mortification statt. Dasselbe erfolgt ganz in der Weise, wie es für Königlich Sächsische Staatspapiere gesetzlich vorgeschrieben ist; es tritt jedoch statt der für Staatspapiere im Rescripte vom 6. October 1824 vorgeschriebenen zehnjährigen Verjährungsfrist bei Vereinsactien eine vierjährige ein. Nach vollständiger Beendigung des Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses findet die Ausfertigung neuer Documente statt; die § 16 erwähnte Gerichtsbehörde ist auch die für das Mortificationsverfahren befugte Behörde.

2c.

2c.

§ 32. Der vom Ausschusse gewählte Vorsteher ist Vorstand der Actiengesellschaft; ihm liegt die oberste Leitung aller Vereinsangelegenheiten nach Maßgabe der Statuten und der letzteren Aufrechterhaltung ob. Als namentlich: Pflichten des Vorstehers.

2c.

2c.

e) er hat in wichtigen Fällen, namentlich bei gerichtlicher Vertretung der Gesellschaft, einen Rechtsverständigen zuzuziehen, auch etwa zuerkannte Eide Namens der Gesellschaft zu leisten. Zu seiner und seines Stellvertreters Legitimation genügt in allen Fällen die nach § 36, a erfolgte Bekanntmachung seiner Wahl.

2c.

2c.

N^o. 97. Verordnung

zu Einschärfung der Verordnung an sämtliche Untergerichte, die tabellarische Form gewisser Bekanntmachungen betreffend, vom 30. December 1851;

vom 12. Juli 1866.

Da wahrzunehmen gewesen, daß der Verordnung vom 30. December 1851 (Seite 1 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1852), nach welcher die Untergerichte bei den von ihnen zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen die tabellarische Form nur auf ausdrücklichen Antrag der Betheiligten gebrauchen sollen, häufig zuwider gehandelt worden ist, so wird die gedachte Verordnung im Interesse der Betheiligten, denen durch den Gebrauch der tabellarischen Form bei öffentlichen Bekanntmachungen ein ohne ausreichenden Grund vermehrter, häufig mit der Höhe der Beträge, um welche es sich im einzelnen Falle handelt, gar

1866.

nicht im Verhältnisse stehender Kostenaufwand verursacht wird, den Untergerichten hierdurch unter Androhung einer Geldstrafe von Einem bis zu Fünf Thalern für jeden Fall der Zuwiderhandlung eingeschärft. Zugleich wird den Appellationsgerichten zur Pflicht gemacht, darüber, daß dieser Verordnung streng nachgegangen werde, gehörige Obacht zu führen und etwaige, bei Untergerichten ihrer Bezirke vorkommende Fälle, in denen die Verordnung nicht befolgt worden, unnachsichtlich zu ahnden.

Dresden, am 12. Juli 1866.

Ministerium der Justiz.

D. Schneider.

Rosenberg.

Letzte Absendung: am 29. Juli 1866.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

17. Stück vom Jahre 1866.

N^o. 98. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Pausa;

vom 5. Juli 1866.

Nachdem die von Sr. Königlichen Majestät eingesetzte Landescommission die im § 14 und § 30, Abs. 2 und 3 der Statuten des Vorschußvereins zu Pausa enthaltenen Rechtsvergünstigungen bewilligt hat, so sind diese Statuten von dem Ministerium des Innern mit der Wirkung, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll, bestätigt, und ist zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 5. Juli 1866.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Friesen.

Fromm.

S t a t u t e n

des Vorschußvereins zu Pausa.

2c.

2c.

§ 14. Die Namen des Directors, des Cassirers und des Controleurs und ihrer Stellvertreter, sowie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind durch das Directorium in dem § 10 gedachten Amtsblatte öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

2c.

2c.

§ 30.

rc.

rc.

Fällt der Verpfänder in Conkurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concurssmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist der Verein befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

rc.

rc.

N^o. 99. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Spar- und Vorschußvereins zu Mittweida;

vom 11. Juli 1866.

Nachdem die von Sr. Königlichen Majestät niedergesetzte Landescommission die im § 6 unter b, Abs. 2 und 3 und im § 15 der Statuten des Spar- und Vorschußvereins zu (Stadt) Mittweida enthaltenen Rechtsvergünstigungen bewilligt hat, so sind diese Statuten von dem Ministerium des Innern mit der Wirkung, daß den Bestimmungen derselben genau nachgegangen werden soll, bestätigt, und ist zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 11. Juli 1866.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Friesen.

Fromm.

S t a t u t e n

des Spar- und Vorschußvereins zu Mittweida.

rc.

rc.

Privilegien
des Vereins.

§ 6.

rc.

rc.

b) Sind von einem Mitgliede zur Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthspapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, der Vorstand ermächtigt,

dasselbe nach Ablauf einer dem Schuldner anzukündigenden kurzen Frist bestmöglichst zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Conkurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concurssmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist der Vorstand befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzuliefern oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

2c. 2c.

§ 15. Die Namen der Vorstandsmitglieder sind unter Bezeichnung des Vorstehers, seines Stellvertreters, des Secretärs und dessen Stellvertreters ebenso wie der Name des Cassirers, ingleichen jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel durch den Vorsteher im Amtsblatte des Mittweidaer Stadtraths öffentlich bekannt zu machen.

Legitimation der Beamten.

Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

2c. 2c.

N^o. 100. Decret

wegen Bestätigung des neuen Regulativs für die Sparcasse der Bezirke des vormaligen Justizamts Pirna und des vormaligen Patrimonialgerichts zu Lockwitz;
vom 18. Juli 1866.

Nachdem an Stelle des unterm 18. Januar 1848 (Seite 7 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1848) bestätigten Regulativs für die Sparcasse der Bezirke des vormaligen Justizamts Pirna und des vormaligen Patrimonialgerichts zu Lockwitz ein neues Regulativ aufgestellt worden ist und Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 26, Abs. 2 enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern dieses Regulativ mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen desselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 18. Juli 1866.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Friesen.

Fromm.

Regulativ

für die Sparcasse der Bezirke des vormaligen Justizamts Pirna und des vormaligen Patrimonialgerichts zu Lockwitz.

§ 26.

2c.

2c.

2c.

2c.

Die Namen der gewählten Directorialmitglieder sind mit Bezeichnung der Function eines jeden nach § 10 bekannt zu machen und diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

2c.

2c.

N^o. 101. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Actienvereins für Gasbeleuchtung in Borna;

vom 31. Juli 1866.

Nachdem die von Sr. Königlichen Majestät eingesetzte Landescommission die im § 8, Abs. 2 der Statuten des Actienvereins für Gasbeleuchtung in Borna enthaltene Rechtsvergünstigung bewilligt hat, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 31. Juli 1866.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Friesen.

Fromm.

Statuten

des Actienvereins für Gasbeleuchtung in Borna.

2c.

2c.

Mortifications-
verfahren.

§ 8. Untergegangene, verlorene oder sonst ihren Inhabern abhanden gekommene Interimsactien, Actien, Dividendenscheine und Dividendenleisten werden auf Antrag und Kosten der Betheiligten nach vorgängiger, bescheinigter Erlassung von Edictalien und auf Grund der sodann rechtskräftig erlassenen Präclusion dritter Interessenten durch öffentliche Bekanntmachung

des Directoriums mortificirt und statt derselben den Betheiligten Duplicate ausgestellt. Zu gleicher Zeit erfolgt die Auszahlung der wegen Mangels der Dividendenscheine unerhoben gebliebenen Dividende.

In Betreff der Erlassung von Edictalien und der Präclusion finden die wegen Mortification Königlich Sächsischer Staatspapiere bestehenden Vorschriften durchgängig analoge Anwendung; es tritt jedoch statt der im Rescripte der vormaligen Landesregierung vom 6. October 1824 (Seite 195 der Gesetzsammlung vom Jahre 1824) festgesetzten Wartefrist von 10 Jahren nur eine vierjährige ein.

Die zuständige Behörde für dieses Verfahren ist das Gerichtsam im Bezirksgerichte zu Borna.

2c.

2c.

N^o. 102. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vereins zu Erhaltung der Kinderheilanstalt in Leipzig;

vom 1. August 1866.

Nachdem die von Sr. Königlichen Majestät eingesetzte Landescommission auf Vorlegung der Statuten des Vereins zu Erhaltung der Kinderheilanstalt zu Leipzig vom 27. October 1865 die im § 9 enthaltene Rechtsvergünstigung, die Legitimation der Mitglieder des Directoriums durch öffentliche Bekanntmachung betreffend, bewilligt hat, so hat das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Justizministerium diese Statuten nunmehr mit der Wirkung bestätigt, daß denselben allenthalben nachgegangen werden soll.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 1. August 1866.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Friesen.

Forberg.

S t a t u t e n

des Vereins zur Erhaltung der Kinderheilanstalt zu Leipzig.

2c.

2c.

§ 9. Die Wahl der Mitglieder des Directoriums, mit Ausnahme des Vorsitzenden, erfolgt in der Jahresversammlung der Vereinsmitglieder, welche im Juni jeden Jahres statt-

findet und auch dann beschlußfähig ist, wenn weniger als die Hälfte der Vereinsmitglieder erschienen sind, mittels Stimmzettel und nach Stimmenmehrheit. Außerordentlicher Weise, d. h. in der Zeit von einer Jahresversammlung bis zur anderen vorkommende Erledigungen werden durch das Directorium bis zur nächsten Jahresversammlung und in dieser durch Neuwahl ersetzt. Die Namen der Mitglieder des Directoriums sind unter Angabe ihrer Functionen, sowie jeder Wechsel, der in diesen Personen eintritt, durch die Leipziger Zeitung und das Amtsblatt des Leipziger Stadtraths von dem Vorsitzenden bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung reicht überall zur vollständigen Legitimation der einzelnen Directorialmitglieder hin.

No. 103. Verordnung,

die Anlegung von Grundbuchsfolien für die Staatsforstreviere betreffend;

vom 4. August 1866.

Im § 7 der Verordnung, die Ein- und Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 9. Januar 1865 (Seite 1 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865), ist wegen Anlegung von Grundbuchsfolien für die Staatsgüter besondere Anordnung vorbehalten worden. Gegenwärtig soll zur Anlegung von Folien für die fiscalischen Forstreviere verschritten werden, und wird deshalb, mit Rücksicht auf die bei dieser Classe von Staatsgütern obwaltenden besonderen Verhältnisse, welche einige Abweichungen von den über die Einrichtung der Grundbücher bestehenden allgemeinen formellen Vorschriften theils nothwendig, theils unbedenklich erscheinen lassen, im Einverständnisse mit dem Ministerium der Finanzen Nachstehendes verordnet:

§ 1. Für jedes einzelne Forstrevier in seinem ganzen Umfange ist von dem Gerichtsamente, unter dessen Gerichtsbarkeit dasselbe gehört, ein Folium im Grundbuche anzulegen.

§ 2. Dieses Folium erhält seinen Platz in dem Grundbuche eines zunächstgelegenen Ortes unter der nämlichen Gerichtsbarkeit, dessen Wahl, wenn der Orte, an deren Flur das Forstrevier angrenzt, mehrere sind, dem Gerichtsamente selbst überlassen ist. Gehören solchenfalls zu dem Forstreviere Grundstücke, welche in neuerer Zeit für den Staatsfiscus erworben worden sind, so kann dieser Umstand als entscheidend für die Wahl des Grundbuchs des Ortes, zu dessen Flur diese Grundstücke gehört haben, betrachtet werden.

§ 3. Die Bestandtheile und Zubehörungen der Forstreviere sind in der ersten Rubrik des Foliums nach den Bezeichnungen aufzuführen, unter denen sie bei den Forstverwaltungsbehörden in den Flächen- und Bestandsregistern und auf den Forstkarten geführt werden, und vertreten diese Bezeichnungen die Stelle der bei anderen Grundstücken nach § 124 der Ver-

ordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsfachen betreffend, vom 9. Januar 1865 (Seite 3 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865), in der ersten Rubrik einzuschreibenden Flurbuchsnummern.

Zu diesem Behufe werden den Gerichtsämtern, welche Folien für Staatsforstreviere anzulegen haben, vom Finanzministerium beglaubigte Abschriften der Flächen- und Bestandsregister der bezüglichen Forstreviere, in denen die einzelnen beständigen Abtheilungen des Reviers mit ihren besonderen Namen unter Buchstaben und Ziffern (oder auch nur unter Ziffern), und außerdem die Flächeninhalte nach Aclern und Quadratruthen angegeben sind, und zu jeder dieser Abschriften eine die örtliche Lage veranschaulichende Karte mitgetheilt werden. Diese amtlichen Aufzeichnungen sind bei dem Grund- und Hypothekenbuche aufzubewahren und vertreten die Stelle der wegen anderer Grundstücke nach § 125 der angeführten Verordnung vom 9. Januar 1865 zu den Grund- und Hypothekenbüchern gehörigen Flurbuchsauszüge; es wird auch dafür gesorgt werden, daß von den etwa mit dem Inhalte der Flächen- und Bestandsregister vorgehenden Veränderungen die Gerichtsämter als Grundbehörden der Forstreviere von Zeit zu Zeit Kenntniß erhalten, um solche Veränderungen in ersteren anmerken und nachtragen zu können.

Auf dem Folium des Forstreviers selbst sind nur die Namen jener Abtheilungen und die zur weiteren Unterscheidung in den Flächen- und Bestandsregistern beigefügten Buchstaben und beziehentlich Ziffern, unter Weglassung der Flächeninhalte, anzugeben. Der erste Eintrag in der ersten Rubrik des Foliums gestaltet sich hiernach z. B. so:

Nummer des Foliums
Waldgrundstück.
Das Chemnitzer Staatsforstrevier.

Hierzu gehören:

A. der Rüchwald mit folgenden Abtheilungen:

1. 2. 3. 4. die Schloßseite,

5. 6. 7. am Irrgraben,

8. 9. der Krimmscher,

B. 10. 11. 12. 13. die Sechsruthen,

C. der Zeisigwald mit folgenden Abtheilungen:

14. 15. 16. 17. 18. 19. am Steinhübel,

20. 21. 22. 23. Naundorfs Telle,

24. 25. 26. 27. der Beutenberg.

2c.

2c.

§ 4. Den Gerichtsämtern, welche Folien für Staatsforstreviere anzulegen haben, werden die bei dem einen und dem anderen Forstreviere vorhandenen, in neuerer Zeit für den Staats-

fiscus erworbenen, auf einem eigenen Folium im Grundbuche eingetragenen Grundstücke bezeichnet werden, welche das Finanzministerium als Zubehörungen des Forstreviers auf dem Folium desselben eingetragen wissen will. Die Zugehörigkeit solcher Grundstücke ist im ersten Eintrage hinter der Angabe der einzelnen Abtheilungen des Forstreviers besonders zu bemerken, z. B. auf diese Weise:

darunter befindet sich das vorher im Grundbuche für auf Folium . . .
eingetragene, aus den Flurstücken Nr. des Flurbuchs für be-
stehende Grundstück.

Bei späteren Hinzuschlagungen sind die im Allgemeinen bestehenden Vorschriften maßgebend, ohne Unterschied, ob das hinzugeschlagene Grundstück bisher auf einem besonderen Folium, oder ob es als Zubehörung auf dem Folium eines anderen Grundstücks eingetragen gewesen und nun erst von letzterem abgetrennt worden ist.

In jedem Falle ist nach Eintragung des bisher mit einem eigenen Folium versehenen Grundstücks als Zubehörung auf dem Folium des Forstreviers, zu welchem es entweder schon bei Anlegung dieses Foliums gehörte, oder zu welchem es später hinzugeschlagen wird, das bisherige besondere Folium im Grundbuche mit Angabe des Grundes zu schließen.

§ 5. Zum Behufe der vorstehend im § 4, Abs. 1 gedachten Bezeichnung der in neuerer Zeit seit Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher nach dem Gesetze vom 6. November 1843 (Seite 189 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843) für den Staatsfiscus erworbenen, mit einem besonderen Folium im Grundbuche versehenen Grundstücke, welche als Zubehörungen eines Forstreviers auf dem für dasselbe anzulegenden Folium eingetragen werden sollen, haben die Gerichtsämter die Grundstücksfolien, auf denen der Staatsfiscus als Besitzer eingetragen ist, in ihren Grund- und Hypothekenbüchern aufzusuchen und, insoweit nicht durch Lage, Beschaffenheit oder Bestimmung des Grundstücks die Zugehörigkeit desselben zu einem Forstreviere offenbar ausgeschlossen erscheint, Abschriften davon, unter einfacher Unterschrift des Grund- und Hypothekenbuchführers, vergl. § 105 der angeführten Verordnung vom 9. Januar 1865, falls aber dergleichen Folien nicht vorhanden sind, einen Vacatschein binnen vier Wochen nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung bei dem Finanzministerium einzureichen, von welchem der dadurch verursachte, bei Einsendung der Folienabschriften mit anzuzeigende Aufwand an Schreibelöhnen den Gerichtsämtern vergütet werden wird. Diese Vorschrift beschränkt sich nicht auf die Gerichtsämter, welche nach § 1 selbst Folien für Forstreviere anzulegen haben, da auch in den Grund- und Hypothekenbüchern benachbarter anderer Gerichtsämter dergleichen Folien vorkommen können; jedoch wird von den Gerichtsämtern im Bezirke des Appellationsgerichts zu Budissin, mit Ausnahme der Gerichtsämter Königsbrück, Bischofswerda und Pulsnitz, weder die Einreichung von Folienabschriften, noch die Einreichung von Vacatscheinen erwartet.

§ 6. Unter den Zubehörungen eines Forstreviers sind auch die Forsthäuser mit der Brandkatasternummer, § 124 der angeführten Verordnung vom 9. Januar 1865, einzutragen. Bei einigen Forstrevieren liegen diese Forsthäuser im Bezirke eines anderen Gerichtsamts, als desjenigen, welches die Gerichtsbarkeit über das Forstrevier auszuüben und folglich das Folium für dasselbe anzulegen hat. Wegen solcher unter anderer Gerichtsbarkeit gelegenen Forsthäuser ist den Bestimmungen in §§ 111, 112, 130 der angeführten Verordnung vom 9. Januar 1865 nachzugehen und ist daher das andere Gerichtsamt, da nöthig, zu Anlegung eines besonderen (sogenannten blinden) Foliums im Wege der Requisition zu veranlassen.

§ 7. In Ansehung der etwa auf einem Staatsforstreviere lastenden oder durch Hinzuschlagung eines damit beschwerten Grundstücks auf ersteres übergehenden Reallasten ist der Vorschrift im § 124 der angeführten Verordnung vom 9. Januar 1865 nachzugehen.

§ 8. In der zweiten Rubrik des Foliums ist der Königlich Sächsische Staatsfiscus als Eigenthümer einzutragen. Die im § 133 der angeführten Verordnung vom 9. Januar 1865 vorgeschriebene Angabe des Rechtsgrunds zur Eigenthumserwerbung kann hier wegfallen, mit Ausnahme der im § 4 vorstehend erwähnten Erwerbungen von Grundstücken, die auf einem eigenen Folium eingetragen sind, welches nunmehr wegen Vereinigung mit dem Forstreviere zu schließen ist. Der Besitzereintrag kann hiernach z. B. so lauten:

der Königlich Sächsische Staatsfiscus ist Eigenthümer des Forstreviers und erkaufte das darunter begriffene, aus den Flurstücken Nr. des Flurbuchs für bestehende Grundstück von N. N. für Thaler, vermöge Kaufs rc.

§ 9. Uebereinstimmend mit dem, was bereits in der Verordnung, das Verfahren der Grund- und Hypothekenbehörden bei Anlegung von Folien für Staatsgüter betreffend, vom 24. April 1845 (Seite 70 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) unter b vorgeschrieben ist, sind die Entwürfe der Folien der Staatsforstreviere behufs der im § 230 des Gesetzes vom 6. November 1843 vorgeschriebenen Vorlegung an den Besitzer des Grundstücks, vergl. § 230 der angeführten Verordnung vom 9. Januar 1865, an das Finanzministerium berichtlich einzusenden und ist von daher die Rücksendung mit Erklärung des Auerkenntnisses oder der etwaigen Ausstellungen zu erwarten.

§ 10. Des in §§ 234 fg. des Gesetzes vom 6. November 1843 vorgeschriebenen öffentlichen Aufrufs bedarf es wegen der für die Staatsforstreviere entworfenen Grundbuchsfolien nicht.

§ 11. Bei Ueberschreibung der Folien aus dem Entwurfe in das Grund- und Hypothekenbuch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in der ersten Rubrik eine Mehrzahl leerer Blätter

für spätere Hinzuschlagungseinträge und etwaige Abschreibungseinträge aufgespart bleibe, wogegen es in Ansehung der zweiten und dritten Rubrik dessen nicht bedarf.

Dresden, am 4. August 1866.

Ministerium der Justiz.
D. Schneider.

Rosenberg.

№. 104. Bekanntmachung,

die zu erbauende Staatseisenbahn von Freiberg nach Chemnitz betreffend;

vom 17. August 1866.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 25. April dieses Jahres, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Staatseisenbahn von Freiberg nach Chemnitz betreffend (Seite 96 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre), wird von dem Ministerium des Innern andurch bekannt gemacht, daß von dem Fortbaue der gedachten Staatseisenbahn die Fluren von

Thiemendorf,
Hegdorf,
Falkenau,

und von

Flöha

betroffen werden.

Dresden, den 17. August 1866.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Weinlig.

Fromm.

Letzte Absendung: am 23. August 1866.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

18. Stück vom Jahre 1866.

N^o. 105. Decret

wegen Bestätigung der Statuten für die bergknappschaftliche Begräbnißcasse
der Freiburger Bergamtsrevier;

vom 28. Juli 1866.

Nachdem die von Sr. Königlichen Majestät eingesetzte Landescommission die im § 28, Absatz 2 der Statuten für die bergknappschaftliche Begräbnißcasse der Freiburger Bergamtsrevier enthaltene Rechtsvergünstigung bewilligt hat, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 28. Juli 1866.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Falkenstein.

Fromm.

Statut

für die bergknappschaftliche Begräbnißcasse der Freiburger Bergamtsrevier.

2c.

2c.

§ 28. Der Vorsteher hat die Revierbegräbnißcasse nach Außen, sowie gegen die einzelnen Mitglieder gerichtlich wie außergerichtlich zu vertreten, überhaupt alle Geschäfte derselben, welche nicht durch die Statuten anderen Organen überwiesen sind, zu besorgen.

Vertretung der
Casse nach
Außen.

1866.

39

Die Wahl desselben und seines Stellvertreters ist von dem zeitherigen Cassenvorsteher jedesmal bei dem Königlichen Gerichtsamte zu Freiberg schriftlich anzuzeigen, und soll diese Anzeige zu deren Legitimation in der angezeigten Eigenschaft genügen.

Diese Behörde wird alsdann auf Grund solcher Anzeige ein Zeugniß ausstellen. Zur Vervollständigung der Legitimation ist aber einem solchen Zeugnisse ein Exemplar der gegenwärtigen Statuten beizulegen.

2c.

2c.

№ 106. Decret

wegen Bestätigung des Grundgesetzes des Vorschuß- und Sparvereins zu Penig;

vom 1. August 1866.

Nachdem die von Sr. Königlichen Majestät eingesetzte Landescommission die in §§ 47, 71 und 105 des Grundgesetzes des Vorschuß- und Sparvereins zu Penig enthaltenen Rechtsvergünstigungen bewilligt hat, so hat das Ministerium des Innern dieses Grundgesetz dergestalt bestätigt, daß den Bestimmungen desselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 1. August 1866.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Friesen.

Fromm.

G r u n d g e s e t z

des Vorschuß- und Sparvereins zu Penig.

2c.

2c.

Bekanntmachung der Zusammensetzung, diese Bekanntmachung als Legitimation.

§ 47. Die Constituirung des Verwaltungsraths, die Namen der Mitglieder, aus denen er besteht, einschließlich der Namen der Stellvertreter, sowie jeder Wechsel in den Mitgliedern des Verwaltungsraths ist jedesmal sofort öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung genügt zum Nachweise der darin angegebenen Eigenschaft der Mitglieder.

2c.

2c.

§ 71. Die Namen der Directorialmitglieder, jeder in diesen Personen eintretende Wechsel, sowie eine Stellvertretung nach § 67, sobald sie über 4 Wochen andauert, sind durch den Verwaltungsrath öffentlich bekannt zu machen.

Bekanntmachung der Zusammensetzung, diese Bekanntmachung als Legitimation.

Diese Bekanntmachung genügt zum Nachweise der darin angegebenen Eigenschaft der Mitglieder.

2c.

2c.

§ 105. Hinterlegte Pfänder ist das Directorium im Nichteinlösungsfalle nach einer vierzehntägigen Frist, ohne vorherige Benachrichtigung des Pfandeinlegers, bestmöglichst zu verkaufen berechtigt. Fällt der Verpfänder in Concur, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concurmasse abzuliefern und im Nichtzahlungsfalle der Verein befugt, zur Verfallzeit das Pfand in der eben angegebenen Weise zu versilbern und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Concurse zu melden.

Versilberung der Pfänder, Befriedigung daraus. Legitimation durch den Pfandschein, Mortification.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, sowie Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzulässig und unwirksam, außer insoweit nach Tilgung der Forderung noch ein Ueberschuß vorhanden ist. Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und den Vorschuß sammt Zinsen, Provision und Kosten berichtet, kann vom Directorium als berechtigt zum Empfange des Pfandes angesehen werden und ist diese Bestimmung auf dem Pfandscheine zu bemerken.

2c.

2c.

N^o. 107. Bekanntmachung,

die Richtungslinie der Borsdorf-Meißner Eisenbahn betreffend;

vom 10. August 1866.

Unter fernerweiter Bezugnahme auf die Verordnung vom 27. Juni vorigen Jahres (Seite 478 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) wird andurch bekannt gemacht, daß von der Fortsetzung der Borsdorf-Meißner Eisenbahn nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne auch die Fluren von

- Cölln,
- Meißen,
- Lercha,
- Korbitz,
- Debritz und
- Ober-Polenz

betroffen werden.

Dresden, am 10. August 1866.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Falkenstein.

Fromm.

N^o 108. Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Grabcasse der Schneiderinnung
zu Dresden;

vom 14. August 1866.

Nachdem die von Sr. Königlichen Majestät eingesetzte Landescommission die im § 13 des Regulativs für die Grabcasse der Schneiderinnung zu Dresden enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen sich bewegen gefunden hat, so ist von dem Ministerium des Innern dieses Regulativ mit der Wirkung, daß den Bestimmungen desselben allenthalben genau nachgegangen werden soll, bestätigt, und ist zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 14. August 1866.



Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

Fortwerg.

R e g u l a t i v

für die Grabcasse der Schneiderinnung zu Dresden.

z.

z.

§ 13. Das Begräbnißgeld kann weder freiwillig abgetreten noch verkümmert oder Gegenstand der Hülfsvollstreckung werden. Die Innung behält sich jedoch vor, nicht blos rückständige oder nach § 9 gestundete Steuerbeträge, sondern auch sonstige, ihr an das Mitglied etwa zustehende Forderungen an dem Begräbnißgelde zu kürzen.

z.

z.

N^o 109. Verordnung,

die Einträge von Darlehnsforderungen des landwirthschaftlichen Creditvereins im
Königreiche Sachsen in die Grund- und Hypothekenbücher betreffend;

vom 20. August 1866.

Nach dem letzten Absätze von § 25 und nach dem ersten Satze von § 26 in Verbindung mit § 34 der mittelst Decrets vom 27. April 1866 bestätigten Statuten des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen — abgedruckt Seite 104 fg. in dem Gesetz-

und Verordnungsblatte von diesem Jahre — soll die Rückzahlung der von jenem Vereine den ordentlichen Mitgliedern gewährten Darlehen sogenannter erster und zweiter Classe — vergl. § 18 unter 1 und 2 der Statuten — soweit es der Summe nach thunlich ist, in Pfandbriefen des Vereins von derselben Classe und Serie, wie die Schuld, übrigens nach dem Nennwerthe mit den Talons und Coupons auf den in stehenden Zinstermin bewirkt werden.

Nachdem nun das Directorium des gedachten Vereins das Gesuch angebracht hat, daß die Grund- und Hypothekenbehörden in gleicher Weise, wie in Ansehung der Darlehnsforderungen des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins, der landständischen Bank des Markgrasthums Oberlausitz und der Leipziger Hypothekenbank durch die Verordnungen vom 30. April 1845 (Seite 76 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845), vom 23. August 1849 (Seite 180 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1849) und vom 14. October 1864 (Seite 342 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864) geschehen ist, ermächtigt und angewiesen werden, in den Einträgen solcher Darlehnsforderungen im Grund- und Hypothekenbuche jene Bedingung in Betreff der Rückzahlung auszudrücken, so wird auf dieses Gesuch, welchem zu willfahren beschlossen worden ist, mit Genehmigung der von Sr. Königlichen Majestät eingesetzten Landescommission hierdurch verordnet, wie folgt:

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben mit der Eintragung von Forderungen des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen aus Darlehen der vorgedachten, im § 18 unter 1 und 2, §§ 19 bis 30 und §§ 31 bis 34 der Statuten dieses Vereins näher bezeichneten Art, sowie mit der Eintragung von Abtretungen hypothekarischer Forderungen an den landwirthschaftlichen Creditverein im Königreiche Sachsen, wenn vom Schuldner die Rückzahlung in Pfandbriefen des Vereins erster oder zweiter Classe nach dem Nennwerthe zugesagt ist und ein entsprechender Antrag vorliegt, dergestalt zu verfahren, daß bei Hypothekeneinträgen im Contexte des Eintrags hinter der Summe der Hauptstammforderung die Worte: „in Pfandbriefen erster Classe nach dem Nennwerthe“, beziehendlich „in Pfandbriefen zweiter Classe nach dem Nennwerthe“ gesetzt werden, bei Einträgen von Abtretungen aber das Versprechen des Besitzers des Grundstücks, die Rückzahlung in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe zu bewirken, mit Vorsezung einer Hypothekennummer an der betreffenden Stelle besonders eingetragen wird.

Dresden, am 20. August 1866.

Ministerium der Justiz.

D. Schneider.

Rosenberg.

Letzte Absendung: am 8. September 1866.

The text on this page is extremely faint and illegible. It appears to be a list or a series of entries, possibly related to a library or archival collection. The text is mirrored across the page, suggesting it might be bleed-through from the reverse side or a very low-quality scan.

The text at the bottom of the page is also illegible due to fading. It appears to be a signature or a date, possibly indicating when the document was written or processed.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

19. Stück vom Jahre 1866.

№ 110. Verordnung,

die Aufhebung des Pferde-Ausfuhrverbots *ic.* betreffend;

vom 3. September 1866.

Das Pferde-Ausfuhrverbot vom 10. April dieses Jahres (Seite 75 des dießjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes), ingleichen das für den Zeitraum bis zum 1. October dieses Jahres erlassene Verbot der Ausfuhr von Getreide, Heu und Stroh vom 24. Mai dieses Jahres (Seite 132 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre), werden hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Dresden, den 3. September 1866.

Königliche Landescommission.

Frhr. v. Falkenstein. D. Schneider. v. Engel.

v. Weber.

№ 111. Verordnung,

Maßregeln zu Verhütung der Einschleppung der Rinderpest betreffend;

vom 10. September 1866.

Da nach eingegangenen amtlichen Mittheilungen die Rinderpest in Mähren, Niederösterreich und Ungarn wieder ausgebrochen ist, so findet Sich die Landescommission auf den Antrag des Ministeriums des Innern veranlaßt, zu Abwehr des Einschleppens der genannten Seuche nach Sachsen zu verordnen, wie folgt:

1. Die Einfuhr und der Eintrieb von Steppenvieh (podolischem, ungarischem, galizischem Rindvieh) aus Böhmen ist verboten.

1866.

Nur solches ungarisches Kindvieh, welches bereits mindestens vier Wochen in Böhmen gestanden hat, darf, vorausgesetzt, daß dieß durch ortsobrigkeitliche Certificate glaubwürdig bescheinigt wird, über die Grenze eingelassen werden.

2. Kindvieh des böhmischen Landschlags darf im Großhandel und mittelst der Eisenbahn nur dann nach Sachsen eingeführt werden, wenn durch beigebrachte ortsobrigkeitliche Certificate glaubwürdig nachgewiesen ist, daß die betreffenden Thiere aus Böhmen stammen oder wenigstens sich schon seit vier Wochen daselbst befunden haben.

3. Das Einbringen von Kindvieh des Landschlags im sogenannten kleinen Grenzverkehre, ingleichen das Einbringen von Schafen, Ziegen und Schweinen aus Böhmen nach Sachsen bleibt gestattet.

4. Die Einfuhr von Schafen aus Ungarn, Mähren und Niederösterreich nach Sachsen ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen im § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 (Seite 1 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) geahndet.

Alle Zeitschriften der § 21 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 gedachten Art haben vorstehende Verordnung rechtzeitig in ihren Blättern zum Abdruck zu bringen.

Dresden, am 10. September 1866.

Königliche Landescommission.

Frhr. v. Falkenstein. D. Schneider. v. Engel.

v. Weber.

Letzte Absendung: am 20. September 1866.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

20. Stück vom Jahre 1866.

N^o. 112. Decret

wegen Genehmigung einer fernerweiten öffentlichen Anleihe des Steinkohlenbauvereins Gottes Segen zu Lugau;

vom 30. Juli 1866.

Das Ministerium des Innern hat zu der fernerweiten öffentlichen Anleihe von 80,000 Thalern, welche der Steinkohlenbauverein Gottes Segen zu Lugau durch Ausgabe von 800 auf den Inhaber lautenden und mit Sechs vom Hundert jährlich zu verzinsenden Anleihescheinen zu 100 Thalern nach Maßgabe der vorgelegten Entwürfe der General-Schuld- und Pfandverschreibung und der Anleihescheine, sowie des Tilgungsplans aufzunehmen beschlossen hat, die nachgesuchte Genehmigung erteilt.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 30. Juli 1866.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Friesen.

Fromm.

N^o. 113. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Mobiliar-Brandversicherungsvereins zu Oberfrohna;

vom 1. September 1866.

Nachdem die von Sr. Königlichen Majestät eingesetzte Landescommission die im § 39 der Statuten des Mobiliar-Brandversicherungsvereins zu Oberfrohna enthaltene Rechtsvergünstigung

1866.

ung bewilligt hat, so sind diese Statuten von dem Ministerium des Innern mit der Wirkung bestätigt worden, daß den Bestimmungen derselben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 1. September 1866.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Falkenstein.

Fromm.

Statuten

des Mobiliar-Brandversicherungsvereins zu Oberfrohna.

2c.

2c.

Legitimation.

§ 39. Die Namen der sämtlichen Mitglieder des Directoriums sind mit Bezeichnung des Vorsitzenden, des Stellvertreters desselben und des Cassirers nach jeder Wahl sofort in dem Limbacher Amtsblatte bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung genügt zur Legitimation des Gewählten.

2c.

2c.

№. 114. Bekanntmachung,

die anderweite Anleihe der Stadt Plauen betreffend;

vom 10. September 1866.

Zu der von dem Stadtrathe zu Plauen unter Zustimmung der dasigen Gemeindevertreter beschlossenen anderweiten Anleihe von 300,000 Thalern gegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, übrigens planmäßig in jährlichen Raten auszuloosenden, bis dahin mit Vier vom Hundert zu verzinsenden Schuldscheinen, nach Maßgabe des vorgelegten Anleiheplans, sowie der Schuldscheine nebst Zinsleisten und Zinscheinen ist die Genehmigung erteilt worden.

Es wird Solches für die Behörden und alle Diejenigen, welche es angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 10. September 1866.

Königliche Landescommission.

Frhr. v. Falkenstein. D. Schneider. v. Engel.

v. Weber.

N^o. 115. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Krankenunterstützungsvereins der Städte
Pegau und Groitzsch nebst Umgegend;

vom 11. September 1866.

Nachdem die von Sr. Königlichen Majestät eingesetzte Landescommission die in §§ 12 und 16 a. E. der Statuten des Krankenunterstützungsvereins der Städte Pegau und Groitzsch nebst Umgegend enthaltenen Rechtsvergünstigungen bewilligt hat, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 11. September 1866.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Falkenstein.

Fromm.

S t a t u t e n

des Krankenunterstützungsvereins der Städte Pegau und Groitzsch nebst Umgegend.

2c.

2c.

§ 12. Unter keinerlei Vorwand kann ein Mitglied seine von der Krankencasse zu beziehende Krankenunterstützung vor der Verfallzeit an einen Dritten abtreten, verkaufen oder sonst veräußern. Unveräußerlichkeit der Ansprüche an die Vereinskasse.

2c.

2c.

§ 16.

2c.

2c.

Die Namen der Vorsteher sind, unter Bezeichnung des ersten Vorstehers, nach jeder Wahl im Amtsblatte des Königlichen Gerichtsamts zu Pegau bekannt zu machen, was zu ihrer Legitimation genügt. Die Vorsteher.

2c.

2c.

N^o 116. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Sächsisch-Böhmischen Bergbau-
und Industrie-Actiengesellschaft;

vom 29. September 1866.

Das Ministerium des Innern hat auf darum geschehenes Ansuchen die Statuten der Sächsisch-Böhmischen Bergbau- und Industrie-Actiengesellschaft mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 29. September 1866.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Falkenstein.

Fromm.

N^o 117. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Zweigeisenbahn
von Wiesa nach Frankenberg und Hainichen betreffend;

vom 11. October 1866.

Von der von Sr. Königlichen Majestät eingesetzten Landescommission und auf Grund der von der letzten Ständeversammlung in der ständischen Schrift vom 22. August 1864 erteilten Ermächtigung wird behufs der Herstellung einer Staats-Zweigeisenbahn von Wiesa nach Frankenberg und Hainichen andurch verordnet wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (Seite 371 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), und beziehentlich, soweit die §§ 7 und 8 dieses Gesetzes durch das Gesetz vom 9. September 1843, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend (Seite 97 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843), durch das Gesetz vom 30. November 1843, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend (Seite 255 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843), ferner durch das mittelst Verordnung vom 2. Januar 1863 (Seite 1 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) publicirte bürgerliche Gesetzbuch und durch die Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen

Rechtssachen betreffend, vom 9. Januar 1865 sub IV (Seite 15 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) abgeändert worden sind, auch die einschlagenden Bestimmungen dieser späteren Gesetze leiden Anwendung auf den Bau einer von der Chemnitz-Anna-berger Staatseisenbahn bei Wiesa ab nach Frankenberg und Hainichen zu führenden Zweigeisenbahn.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Zweigeisenbahn zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruction der Straßenbau-Commissionen und Taxatoren ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14. März 1836 (Seite 72 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836), vom 5. März 1844 (Seite 122 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) und vom 26. Februar 1859 (Seite 48 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger, mit Gesetzeskraft versehener Verordnung treten sofort mit deren Publication in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der fraglichen Zweigeisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren von

Ober-Wiesa,
Nieder-Wiesa,
Braunsdorf,
Lichtenwalde,
Altenhain,
Sünnersdorf,
Frankenberg,
Dittersbach,
Neudörfchen,
Gersdorf,
Berthelsdorf

und

Hainichen

betroffen.

Dresden, den 11. October 1866.

Königliche Landescommission.

Frhr. v. Falkenstein. D. Schneider. v. Engel.

v. Weber.

N^o. 118. Bekanntmachung,
eine Anleihe der Vereinsbierbrauerei zu Leipzig betreffend;
vom 11. October 1866.

Nachdem mittelst Decrets des Ministeriums des Innern vom 14. März laufenden Jahres zu der öffentlichen Anleihe von 125,000 Thalern, welche die Vereinsbierbrauerei zu Leipzig zu Abzahlung vorhandener Schulden, sowie zur Vergrößerung ihres Geschäftsbetriebs durch Ausgabe von 1250 auf den Inhaber lautenden und mit 5 p. C. jährlich zu verzinsenden Schuldscheinen à 100 Thaler nach Maßgabe der vorgelegten Entwürfe der Haupt-Schuld- und Pfandverschreibung und der Schuldscheine nebst Zinsleisten und Zinscheinen, ingleichen des Tilgungsplans aufzunehmen beschlossen hat, die nachgesuchte Genehmigung erteilt worden ist, so wird Solches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 11. October 1866.

Königliche Landescommission.
Frhr. v. Falkenstein. D. Schneider. v. Engel.

v. Weber.

Letzte Absendung: am 24. October 1866.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

21. Stück vom Jahre 1866.

№ 119. Verordnung,

den zwischen dem Königreiche Preußen und Sachsen abgeschlossenen Frieden betreffend;

vom 26. October 1866.

Nachdem die Auswechslung der Ratificationen des am 21. October 1866 zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Sachsen abgeschlossenen Friedens am 24. October 1866 stattgefunden hat, wird dieser Vertrag in der Beilage mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 26. October 1866.

Sämmtliche Ministerien.

Frhr. v. Falkenstein. Frhr. v. Friesen. D. Schneider.

v. Weber.

Seine Majestät der König von Sachsen und Seine Majestät der König von Preußen, von dem Wunsche geleitet, die durch den Krieg unterbrochenen gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen herzustellen und für die Zukunft zu regeln, haben behufs Verhandlung eines darüber abzuschließenden Friedensvertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Sachsen,

Seinen Staats-Minister der Finanzen Richard Freiherrn von Friesen, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens u. s. w.

und

Seinen Wirklichen Geheimen Rath Carl Adolph Grafen von Hohenthal, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich Preussischen Rothen Adlerordens 1. Klasse u. s. w.

und

Seine Majestät der König von Preußen,

Seinen Wirklichen Geheimen Rath, Kammerherrn und Gesandten, Carl Friedrich von Savigny, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adlerordens 1. Klasse, Großkreuz des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens, Comthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens u. s. w.,

welche nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten über nachfolgende Vertrags-Bestimmungen übereingekommen sind.

Artikel 1.

Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen, soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Sachsen, indem Er die Bestimmungen des zwischen Preußen und Oesterreich zu Nicolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrages, soweit sie sich auf die Zukunft Deutschlands und insbesondere Sachsens beziehen, anerkennt und acceptirt, tritt für Sich, Seine Erben und Nachfolger für das Königreich Sachsen den Artikeln I bis VI des am 18. August d. J. zu Berlin zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen einerseits und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar und anderen Norddeutschen Regierungen andererseits geschlossenen Bündnisses bei und erklärt dieselben für Sich, Seine Erben und Nachfolger für das Königreich Sachsen verbindlich, sowie Seine Majestät der König von Preußen die darin gegebenen Zusagen ebenfalls auf das Königreich Sachsen ausdehnt.

Artikel 3.

Die hiernach nöthige Reorganisation der Sächsischen Truppen, welche einen integrirenden Theil der Norddeutschen Bundes-Armee zu bilden und als solche unter den Oberbefehl des Königs von Preußen zu treten haben werden, erfolgt, sobald die für den Norddeutschen Bund zu treffenden allgemeinen Bestimmungen auf der Basis der Bundes-Reform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. festgestellt sein werden.

Artikel 4.

Inzwischen treten in Beziehung auf die Besatzungs-Verhältnisse der Festung Königstein, die Rückkehr der Sächsischen Truppen nach Sachsen, die nöthige Beurlaubung der Mannschaften und die vorläufige Garnisonirung der auf den Friedensstand zurückversetzten Sächsischen Truppen, die gleichzeitig mit dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages getroffenen besonderen Bestimmungen in Kraft.

Artikel 5.

Auch in Beziehung auf die völkerrechtliche Vertretung Sachsens erklärt die Königlich Sächsische Regierung sich bereit, dieselbe ihrerseits nach den Grundsätzen zu regeln, welche für den Norddeutschen Bund im Allgemeinen maßgebend sein werden.

Artikel 6.

Seine Majestät der König von Sachsen verpflichtet sich behufs Deckung eines Theiles der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten und in Erledigung des im Artikel V des Nicoloburger Präliminar-Vertrages vom 26. Juli 1866 gemachten Vorbehalts an Seine Majestät den König von Preußen die Summe von

Zehn Millionen Thalern

in drei gleichen Raten zu bezahlen.

Die erste Rate ist fällig am 31. December dieses Jahres, die zweite am 28. Februar und die dritte am 30. April künftigen Jahres.

Artikel 7.

Seine Majestät der König von Sachsen leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung von Königlich Sächsischen 4procentigen Staatsschulden-Kassenscheinen, Königlich Sächsischen 3procentigen Landschaftlichen Obligationen vom Jahre 1830 oder Königlich Sächsischen zu $3\frac{1}{2}\%$ verzinslichen Landrentenbriefen bis zum Betrage der zu garantirenden Summe. Die zu deponirenden Papiere werden zum Tagescourse berechnet und die Garantie-Summe wird um 10% erhöht.

Artikel 8.

Seiner Majestät dem Könige von Sachsen steht das Recht zu, obige Entschädigung ganz oder theilweise unter Abzug eines Disconto von fünf Procent für das Jahr früher zu bezahlen.

Artikel 9.

Mit erfolgtem Austausch der Ratificationen dieses Vertrages treten, unbeschadet der im Artikel 4 vorgesehenen besonderen Bestimmungen, das Königlich Preussische Militär-Gouvernement für Sachsen, sowie das Königlich Preussische Civil-Commissariat in Dresden außer Wirksamkeit; auch hört mit demselben Zeitpunkte die an letzteres seither geleistete tägliche Zahlung von 10,000 Thalern auf.

Artikel 10.

Die Auseinandersetzung der durch den früheren Deutschen Bund begründeten Eigenthums-Verhältnisse bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Insbondere behält sich Seine Majestät der König von Sachsen einen Anspruch auf über 200,000 Thaler, welche Sachsen anlässlich der Bundes-Execution in Holstein angewendet und liquidirt hat, ausdrücklich vor.

Artikel 11.

Vorbehaltlich der, auf der Basis der Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. in der Verfassung des Norddeutschen Bundes zu treffenden Bestimmungen über Zoll- und Handelsverhältnisse sollen einstweilen der Zollvereinsvertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges außer Wirksamkeit gesetzt sind, unter den Hohen Contrahenten, vom Tage des Austausch der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an, mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß jedem der Hohen Contrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Aufkündigung von sechs Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Artikel 12.

Alle übrigen, zwischen den Hohen vertragschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden hiermit wieder in Kraft gesetzt, soweit sie nicht durch die im Artikel 2 erwähnten Bestimmungen und den Zutritt zum Norddeutschen Bunde berührt werden.

Artikel 13.

Die Hohen Contrahenten verpflichten sich gegenseitig, die Herstellung einer unmittelbar von Leipzig ausgehenden und dort in directem Schienenanschlusse mit der Thüringischen und der Berlin-Anhaltischen Bahn stehenden Eisenbahn — geeigneten Falles unter streckenweiser Mitbenutzung einer der beiden genannten Bahnen — über Pegau nach Zeitz zu gestatten und zu fördern. Seine Majestät der König von Sachsen wird derjenigen Gesellschaft, welche für den im Preussischen Gebiete belegenen Theil dieser Bahn die Concession erhalten wird, diese letztere auch für die auf Sächsischem Gebiete gelegene Strecke unter denselben Bedingungen ertheilen, welche in neuerer Zeit den in Sachsen concessionirten Privat-Eisenbahn-Gesellschaften überhaupt gestellt worden sind.

Die zur Ausführung dieser Eisenbahn erforderlichen Einzel-Bestimmungen werden durch einen besonderen Staats-Vertrag geregelt werden, zu welchem Behufe beiderseitige Bevollmächtigte in kürzester Frist an einem noch näher zu vereinbarenden Orte zusammentreten werden.

Artikel 14.

Die Hohen Contrahenten sind übereingekommen, daß das Eigenthum der Königlich Sächsischen Regierung an der auf Preussischem Gebiete belegenen Strecke der Görlitz-Dresdener Eisenbahn, einschließlich des antheiligen Eigenthumsrechtes an dem Bahnhofe in Görlitz mit der Ratification des gegenwärtigen Vertrages auf die Königlich Preussische Regierung übergehen soll.

Dagegen wird die Königlich Sächsische Regierung vorläufig bis zum Ablaufe der im Artikel XIV des Staats-Vertrages vom 24. Juli 1843 festgesetzten dreißigjährigen Frist

und vorbehaltlich der alsdann zu treffenden weiteren Verständigung in der Ausübung des Betriebes auf der Strecke von der beiderseitigen Landesgrenze bis Görlitz und in der unentgeltlichen Mitbenutzung des Bahnhofes in Görlitz verbleiben. Sie wird den rechnungsmäßigen Reinertrag, welchen der Betrieb auf der gedachten Strecke ergiebt, alljährlich an die Königlich Preussische Regierung abliefern. Die Königlich Preussische Regierung verpflichtet sich bei der von ihr beabsichtigten Umgestaltung des Görlitzer Bahnhofes dafür Sorge zu tragen, daß der Königlich Sächsischen Bahnverwaltung die zur ungestörten Fortsetzung ihres Betriebes erforderlichen Räumlichkeiten und Bahnhof-Anlagen in dem, dem Bedürfnisse entsprechenden Maaße auch fernerweit verfügbar gehalten werden.

Artikel 15.

Um der Königlich Sächsischen Regierung die in dem Staats-Vertrage vom 24. Juli 1843 für den Fall der späteren Abtretung ihres Eigenthums an der Eisenbahnstrecke von der Landesgrenze bis Görlitz und ihres Miteigenthums an dem Bahnhofe in Görlitz in Aussicht genommene Entschädigung zu gewähren, wollen Seine Majestät der König von Preußen von der im Artikel 6 des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Kriegskosten-Entschädigung den Betrag von Einer Million Thalern als eine Compensation für die von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen im Artikel 14 des gegenwärtigen Vertrages zugestandenen Eigenthums-Abtretungen in Abrechnung bringen lassen.

Artikel 16.

Da nach Artikel 6 unter 10 der Reform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. das Postwesen zu denjenigen Angelegenheiten gehört, welche der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen, nun aber Seine Majestät der König von Sachsen auf Grund dieser Vorschläge dem Norddeutschen Bunde beitrifft, so verspricht Derselbe auch schon von jetzt an, weder durch Abschluß von Verträgen mit anderen Staaten, noch sonst etwas vornehmen zu lassen, wodurch der definitiven Ordnung des Postwesens im Norddeutschen Bunde irgendwie vorgegriffen werden könnte.

Artikel 17.

Die Königlich Sächsische Regierung überträgt der Königlich Preussischen Regierung das Recht zur Ausübung des Telegraphenwesens innerhalb des Königreichs Sachsen in demselben Umfange, in welchem dieses Recht zur Zeit der Königlich Sächsischen Regierung zusteht. Soweit die Königlich Sächsische Regierung in anderen Staaten Telegraphen-Anstalten zu unterhalten berechtigt ist, tritt dieselbe ihre Rechte aus den hierüber bestehenden Verträgen an die Königlich Preussische Regierung ab, welcher die Verhandlungen mit den betreffenden dritten Regierungen über die Ausübung dieser Rechte vorbehalten bleiben.

Den Depeschen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, der Mitglieder des Königlichlichen Hauses, der Königlichlichen Hofämter, der Ministerien und aller sonstigen öffentlichen

Behörden des Königreichs Sachsen bleiben dieselben Bevorzugungen vorbehalten, welche den gleichartigen königlich Preussischen Depeschen zustehen. Den Eisenbahn-Verwaltungen im Königreiche Sachsen bleibt selbstverständlich die Benutzung eines Betriebs-Telegraphen überlassen.

Zur Ausführung sämtlicher, im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Bestimmungen werden unmittelbar nach dem Austausch der Ratifikationen des Friedensvertrages beiderseitige Commissarien zusammentreten.

Artikel 18.

Seine Majestät der König von Sachsen erklärt sich damit einverstanden, daß das in Sachsen, wie in der Mehrzahl der übrigen bisherigen Zollvereins-Staaten bestehende Salz-Monopol aufgehoben wird, sobald die Aufhebung in Preußen erfolgt, und daß von dem Zeitpunkte dieser Aufhebung ab die Besteuerung des Salzes für gemeinschaftliche Rechnung sämtlicher theilnehmenden Staaten bewirkt wird.

Die näheren Bestimmungen bleiben weiterer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 19.

Seine Majestät der König von Sachsen erklärt, daß keiner Seiner Unterthanen, oder wer sonst den Sächsischen Gesetzen unterworfen ist, wegen eines in Bezug auf die Verhältnisse zwischen Preußen und Sachsen während der Dauer des Kriegszustandes begangenen Vergehens oder Verbrechens gegen die Person Seiner Majestät oder wegen Hochverraths, Staatsverraths oder sonst wegen einer die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlung oder endlich wegen seines politischen Verhaltens während jener Zeit überhaupt strafrechtlich, polizeilich oder disciplinär zur Verantwortung gezogen, oder in seinen Ehrenrechten beeinträchtigt werden soll. Die etwa bereits eingeleiteten Untersuchungen dieser Art sollen, einschließlich der Untersuchungskosten, niedergeschlagen werden.

Seine Majestät der König von Preußen erklärt sich damit einverstanden, daß nach diesen Grundsätzen auch hinsichtlich derjenigen Verbrechen und Vergehen der oben gedachten Art verfahren werde, welche während jener Zeit in Sachsen gegen die Person Seiner Majestät des Königs von Preußen oder gegen den Preussischen Staat etwa begangen worden sind.

Die aus Sachsen entfernten und etwa noch in Preussischer Haft befindlichen Personen sollen, soweit dieß nach den Preussischen Gesetzen zulässig ist, aus derselben sofort entlassen werden.

Artikel 20.

Seine Majestät der König von Sachsen erkennt das unbeschränkte jus reformandi Seiner Majestät des Königs von Preußen in Betreff der Stifter Merseburg, Naumburg und Zeitz an, willigt in die Aufhebung der bisher der Universität Leipzig zugestandenen Berechtigungen auf gewisse Canonicate an diesen Stiftern und verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche, welche der königlich Sächsischen Regierung oder der Universität Leipzig aus den Statuten der Stifter

oder aus früheren Verträgen und Conventionen, deren etwa entgegenstehende Bestimmungen hiermit ausdrücklich aufgehoben werden, zustehen möchte. Die Entschädigung der Universität Leipzig für die gänzliche Beseitigung ihrer Beziehungen zu den Stiftern, sowie der jetzigen Inhaber ad dies muneris übernimmt die Königlich Sächsische Regierung und macht sich anheischig, die Königlich Preussische Regierung gegen alle Entschädigungsansprüche der Universität oder einzelner Fakultäten und Professoren an derselben zu vertreten.

Artikel 21.

Seine Majestät der König von Sachsen willigt in die Auspfarrung

- 1) des bisher in die Sächsische Parochie Stenzsch eingepfarrten Preussischen Filials Werben;
- 2) des bisher in die Sächsische Parochie Groß-Dalzig eingepfarrten Preussischen Filials Zitzschen;
- 3) der bisher in die Sächsische Parochie Quersitz eingepfarrten Preussischen Gemeinde Döhlen;
- 4) der bisher in die Sächsische Parochie Muligt eingepfarrten Preussischen Gemeinden Könneritz, Minkwitz und Traubitz;
- 5) der bisher in die Sächsische Parochie Büchau eingepfarrten Preussischen Gemeinde Cöfen und
- 6) der bisher in die Sächsische Parochie Thalwitz eingepfarrten Preussischen Gemeinden Collau und Punitz

und zwar ohne Entschädigung von Preussischer Seite, dergestalt, daß die von den genannten Sächsischen Parochien zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche lediglich von der Königlich Sächsischen Regierung übernommen werden.

Artikel 22.

Inoweit während des Krieges in Sachsen weggenommene, im Staatseigenthume befindliche Gegenstände, welche nach den bestehenden völkerrechtlichen Grundsätzen nicht als Kriegsbeute anzusehen sind, noch nicht zurückgegeben sein sollten, werden Seine Majestät der König von Preußen Anordnung treffen, daß deren Zurückgabe alsbald erfolgt. Hierzu gehören insbesondere die auf den Staats-Eisenbahnen in Beschlag genommenen Locomotiven, Tender, Wagen und Schienen, sowie die auf den königlichen Hüttenwerken bei Freiberg weggenommenen Vorräthe an edlen Metallen und sonst verkäuflichen Producten. Hinsichtlich der letzteren ist bei der darüber erforderlichen Auseinandersetzung davon auszugehen, daß das darunter befindliche Werkblei der Königlich Sächsischen Regierung gegen Erstattung des Werthes des darin enthaltenen Bleies zurückgegeben wird.

Artikel 23.

Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages erfolgt bis spätestens den 28. d. Mts. und Jahres.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen Berlin, den 21. October 1866.

(L. S.) (gez.) von Friesen.

(L. S.) (gez.) Savigny.

(L. S.) (gez.) Hohenthal.

Besondere Bestimmungen

in Ausführung des Artikels 4 des Friedens-Vertrages;

vom 21. October 1866.

Mit Bezug auf Artikel 4 des Friedensvertrages vom heutigen Tage sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgende Punkte übereingekommen:

1) Seine Majestät der König von Sachsen wird unverzüglich und noch bevor die Rationen des gedachten Friedensvertrages ausgewechselt werden, die Festung Königstein Seiner Majestät dem Könige von Preußen einräumen.

2) Die Besetzung der Festung erfolgt in der Art, daß die daselbst befindliche Königlich Sächsische Infanterie durch eine Königlich Preussische Infanterie-Abtheilung unter gegenseitiger militärischer Ehrenbezeugung abgelöst wird und der Königlich Sächsische Gouverneur (Commandant) seine Functionen dem von Seiner Majestät dem Könige von Preußen zu ernennenden Gouverneur (Commandant) übergibt. Die Sächsische Infanterie-Besatzung marschirt mit Waffen und Gepäck ab, um sich zunächst nach den diesen Truppentheilen zu bezeichnenden Standquartieren zu begeben.

3) Alles auf der Festung befindliche und noch dahin zu verbringende Sächsische Material an Geschützen, Waffen, Munition und Ausrüstungsstücken, Borräthen, Lebensmitteln und alles sonst sich daselbst befindende Staatseigenthum verbleibt unbestrittenes Eigenthum der Königlich Sächsischen Regierung.

Die Letztere behält demnach die freie und ungehinderte Verfügung über alle genannten Gegenstände, so daß sie dieselben auf dem Königstein belassen oder von da jederzeit zurückziehen kann.

4) Zur Bewahrung des vorgedachten Königlich Sächsischen Staats-Eigenthums verbleibt, jedoch unter dem Oberbefehle des Königlich Preussischen Gouvernements (Commandantur), das Königlich Sächsische Artillerie-Detachement als Theil der Besatzung in der Festung; mit ihm der Unter-Commandant, der Festungs-Ingenieur, der Adjutant, sowie alle Festungs-Beamte und Handwerker.

Der Königlich Preussischen Besatzung der Festung steht es frei, die dortigen Magazine und Borräthe aller Art zu ihrem Unterhalte gegen Abrechnung zu benutzen.

5) Unmittelbar nach erfolgtem Austausch der Ratificationen des Friedens-Vertrages wird Seine Majestät der König von Sachsen bei allen von Seiner Majestät nicht zur Friedensbesatzung von Dresden bestimmten Truppentheilen, innerhalb der militärisch zulässigen Grenzen, eine Beurlaubung in ausgedehntem Maßstabe, und zwar noch vor deren Rückkehr nach Sachsen, eintreten lassen.

Die im Uebrigen noch nöthige Demobilisirung bei den einzelnen Truppen-Corps erfolgt unmittelbar nach deren Rückkehr nach Sachsen. Auch tritt dann die vollständige Beurlaubung aller entbehrlichen Mannschaft ein.

6) Dresden erhält eine gemeinschaftliche Besatzung von Preussischen und Sächsischen Truppen. Die hierzu bestimmten Königlich Sächsischen Truppen werden einen Präsenzstand von 2 bis 3000 Mann, exclusive der Chargen, nicht überschreiten.

7) In Beziehung auf die nicht für die Garnison in Dresden bestimmten Königlich Sächsischen Truppentheile wird die erforderliche Unterkunft ihrer Cadres, Pferde, Waffen und Ausrüstung unter Vernehmung mit dem Höchstcommandirenden Königlich Preussischen General in Sachsen geregelt werden. Auch wird demselben Sächsischer Seits das Marsch-Tableau für die aus Oesterreich zurückkehrenden Königlich Sächsischen Truppen rechtzeitig mitgetheilt werden.

8) Sobald die einzelnen Sächsischen Truppentheile auf Sächsisches Gebiet zurückgekehrt sein werden, treten sie bis auf weitere Bestimmung unter den Oberbefehl des Höchstcommandirenden Königlich Preussischen Generals in Sachsen.

9) Für die Stadt Dresden und die dort angelegten Festungswerke ernennt Seine Majestät der König von Preußen den Gouverneur, Seine Majestät der König von Sachsen den Commandanten. Das gegenseitige Verhältniß dieser Behörden zu einander und zu den beiderseitigen Besatzungs-Contingenten von Dresden wird vorläufig nach Analogie der früheren Bundesfestungen geregelt.

Die übrigen damit verknüpften Fragen bleiben dem weiteren Einvernehmen vorbehalten.

10) Bis die Reorganisation der Sächsischen Truppen im Wesentlichen durchgeführt und deren Einreihung in die Armee des Norddeutschen Bundes erfolgt sein wird, fährt Preußen fort, die für die Besatzung des Königreichs Sachsen nöthige Anzahl von Truppen seinerseits zu stellen.

Die hieraus entspringenden gegenseitigen Verpflichtungen werden zwischen den beiden beteiligten Hohen Regierungen durch besondere Vereinbarung näher geregelt werden.

Sämmtliche, für die Ausführung vorstehender Bestimmungen sonst noch nöthigen Anordnungen bleiben einer Verständigung zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und dem Höchstcommandirenden Königlich Preussischen General überlassen.

Vorstehende Bestimmungen sollen als mit der Ratification des Friedens-Vertrages ratificirt angesehen werden.

Berlin, den 21. October 1866.

(L. S.) (gez.) von Friesen.

(L. S.) (gez.) Savigny.

(L. S.) (gez.) Hohenthal.

Protokoll.

Verhandelt

Berlin, den 21. October 1866.

Bei der heutigen Unterzeichnung des zwischen Sachsen und Preußen abgeschlossenen Friedens-Vertrages erklären die Königlich Sächsischen Bevollmächtigten unter Bezugnahme auf Artikel 5 Folgendes:

Die Königlich Sächsische Regierung, von dem lebhaften Wunsche beseelt, die vollkommene Uebereinstimmung zu bethätigen, welche zwischen ihr und der Königlich Preussischen Regierung bezüglich der von jetzt an gemeinsam zu verfolgenden politischen Richtung besteht, ist bereit

a) sofort und bis zu dem Zeitpunkte, wo die Frage wegen der internationalen Repräsentation des Norddeutschen Bundes in definitiver Weise geordnet sein wird, ihre eigene völkerrechtliche Vertretung bezüglich derjenigen Höfe und Regierungen, bei welchen dieselbe gegenwärtig diplomatische Agenten nicht unterhält, auf die Preussischen Missionen zu übertragen und

b) dasselbe Verhältniß denjenigen Höfen und Regierungen gegenüber, bei welchen dermalen Sächsische Missionen bestehen, in allen Fällen temporärer Vacanz, auf deren Dauer eintreten zu lassen,

c) auch in diesem Sinne die Königlich Sächsischen Vertreter im Auslande mit entsprechender Instruction zu versehen, so daß sich Sachsen im Geiste des mit Preußen abgeschlossenen Bündnisses schon jetzt in internationaler Beziehung der Preussischen Politik fest anschließt.

Der Königlich Preussische Bevollmächtigte erklärt seinerseits, daß seine Regierung bereit ist, die in Rede stehende Vertretung zu übernehmen und hierbei die Interessen, sowohl der Königlich Sächsischen Regierung, als auch die der Königlich Sächsischen Staatsangehörigen, gleich wie ihre eigenen allenthalben zu wahren.

Schließlich waren die beiderseitigen Bevollmächtigten dahin einig, daß durch vorstehende interimistische Bestimmungen das Recht Seiner Majestät des Königs von Sachsen, in einzelnen Fällen außerordentliche Bevollmächtigte zu senden, in keiner Weise alterirt werden solle.

Vorstehendes Protocoll soll als mit der Ratification des Friedens-Vertrages ratificirt angesehen werden.

Geschehen wie oben.

(L. S.) (gez.) von Friesen.

(L. S.) (gez.) Savigny.

(L. S.) (gez.) Hohenthal.

N^o. 120. Verordnung,

die Aufhebung der Landescommission betreffend;

vom 27. October 1866.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

urkunden und bekennen:

Nachdem Wir die Regierungsgeschäfte Selbst übernommen haben, so hat sich hierdurch der Auftrag, welcher von Uns der durch Verordnung vom 16. Juni dieses Jahres (Seite 151 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) niedergesetzten Landescommission ertheilt worden, erledigt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Schloß Pillnitz, den 27. October 1866.

Johann.



Johann Paul Freiherr von Falkenstein.
Richard Freiherr von Friesen.
D. Robert Schneider.

N^o. 121. Verordnung,

eine Amnestie wegen während des Krieges begangener Verbrechen gegen die Person
Sr. Majestät des Königs rc. betreffend;

vom 27. October 1866.

In Ausführung von Art. 19 des am 21. October 1866 mit Preußen abgeschlossenen Friedensvertrags wird hierdurch Folgendes verordnet:

Kein Sächsischer Unterthan oder wer sonst den Sächsischen Gesetzen unterworfen ist, soll wegen eines in Bezug auf die Verhältnisse zwischen Preußen und Sachsen während der Dauer

des Kriegszustandes begangenen Vergehens oder Verbrechens gegen die Person Sr. Majestät des Königs oder wegen Hochverraths, Staatsverraths oder sonst einer die Sicherheit des Sächsischen Staates gefährdenden Handlung oder endlich wegen seines politischen Verhaltens während jener Zeit überhaupt strafrechtlich, polizeilich oder disciplinarisch zur Verantwortung gezogen oder in seinen Ehrenrechten beeinträchtigt werden. Die etwa bereits eingeleiteten Untersuchungen dieser Art werden einschließlich der Untersuchungskosten hiermit niedergeschlagen.

Das Vorstehende hat auch hinsichtlich derjenigen Verbrechen oder Vergehen der obengedachten Art zu gelten, welche während jener Zeit in Sachsen gegen die Person Sr. Majestät des Königs von Preußen oder gegen den Preussischen Staat begangen worden sind.

Dresden, den 27. October 1866.

Sämmtliche Ministerien.

Frhr. v. Falkenstein. Frhr. v. Friesen. D. Schneider.

Koßberg.

N^o. 122. Verordnung,

eine Amnestie wegen während des Krieges gegen Glieder der Königlichen Familie etwa begangener Verbrechen betreffend;

vom 27. October 1866.

In Folge Allerhöchster Entschließung Sr. Majestät des Königs wird hierdurch verordnet:
Niemand soll wegen eines in Bezug auf die Verhältnisse zwischen Sachsen und Preußen während der Dauer des Kriegszustandes etwa begangenen Vergehens oder Verbrechens gegen ein Mitglied des Königlichen Hauses strafrechtlich, polizeilich oder disciplinarisch zur Verantwortung gezogen oder in seinen Ehrenrechten beeinträchtigt werden. Die etwa bereits eingeleiteten Untersuchungen dieser Art werden einschließlich der Untersuchungskosten hiermit niedergeschlagen.

Dresden, den 27. October 1866.

Sämmtliche Ministerien.

Frhr. v. Falkenstein. Frhr. v. Friesen. D. Schneider.

Koßberg.

N^o. 123. Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtage betreffend;

vom 27. October 1866.

Se. Majestät der König haben beschlossen, die getreuen Stände zu einem in Gemäßheit von § 115 der Verfassungsurkunde abzuhaltenden ordentlichen Landtage auf den 12. November dieses Jahres in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen.

Allerhöchstem Befehle gemäß wird Solches und daß an die Mitglieder beider ständischen Kammern noch besondere Missiven deshalb aus dem Ministerium des Innern ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 27. October 1866.

Gesamt-Ministerium.

Frhr. v. Falkenstein.

Roßberg.

N^o. 124. Decret

wegen Bestätigung der revidirten Statuten der Sächsisch-Böhmischen Dampfschiffahrtsgesellschaft;

vom 22. September 1866.

Nachdem die Sächsische Dampfschiffahrtsgesellschaft ihre unterm 21. November 1855 (Seite 647 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) bestätigten revidirten Statuten nebst den unterm 11. October 1856, 8. Juli 1862 und 1. August 1863 bestätigten Nachträgen einer anderweiten Revision unterworfen, auch ihre bisherige Firma mit der Firma: „Sächsisch-Böhmische Dampfschiffahrtsgesellschaft“ vertauscht hat, so hat das Ministerium des Innern die neuen Statuten derselben mit der Wirkung bestätigt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 22. September 1866.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Falkenstein.

Fromm.

N^o 125. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins für Altenberg und Geising mit Umgegend;

vom 28. September 1866.

Nachdem die von Sr. Königlichem Majestät eingesetzte Landescommission die in § 15 und § 32, Abs. 2 der Statuten des Vorschußvereins für Altenberg und Geising mit Umgegend enthaltenen Rechtsvergünstigungen bewilligt hat, so sind diese Statuten von dem Ministerium des Innern mit der Wirkung bestätigt worden, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 28. September 1866.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Falkenstein.

Fromm.

Statuten

des Vorschußvereins für Altenberg und Geising mit Umgegend.

rc.

rc.

§ 15. Die Namen des Directors, des Cassirers, des Schriftführers und der Stellvertreter derselben, sowie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind durch das Directorium nach § 5 öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

rc.

rc.

Borrechte und Privilegien des Vereins.
Verkauf deponirter Pfänder.

§ 32. Sind von einem Mitgliede zu Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthspapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, das Directorium ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer, dem Schuldner anzukündigenden kurzen Frist von mindestens 8 Tagen bestmöglich zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Conkurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Conkursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß

zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren. Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben, sind unzulässig oder nur wirksam, insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

2c.

2c.

N^o. 126. Verordnung,

das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betreffend;

vom 15. October 1866.

Zu Deckung des Bedarfs für die römisch-katholischen Kirchen zu Dresden (mit Neustadt, Friedrichstadt, Freiberg und Meissen), zu Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Hubertusburg ist auch in dem laufenden Jahre eine Anlage zu machen.

Auf Antrag des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts verordnet daher die Königliche Landescommission, daß von den in gedachte Kirchen Eingepfarrten nach den durch die Verordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 12. October 1841 (Seite 232 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1841) §§ 7, 8, 10 und 11 bestimmten Sätzen, von denen jedoch die im § 7 unter b, c und d bestimmten Sätze auch für diesmal auf drei Vierteltheile, mithin auf resp. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ des von den betreffenden Parochianen zu entrichtenden Gewerbe- und Personalsteuersatzes herabgesetzt werden, die Kirchenanlage bezahlt werde.

Jeder Beitragspflichtige hat den auf ihn fallenden Beitrag bis zum
15. November dieses Jahres
an die § 18 genannte Recepturbehörde unerinnert abzuführen.

Das Ausschreiben einer Schulanlage bleibt auch für das Jahr 1866 ausgesetzt.

Dresden, am 15. October 1866.

Königliche Landescommission.

Frhr. v. Falkenstein. D. Schneider. v. Engel.

Fiedler.

N^o. 127. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Beamten-Unterstützungsvereins zu Mittweida;

vom 20. October 1866.

Nachdem die von Sr. Majestät dem Könige niedergesetzte Landescommission auf Vorlegen der Statuten des Beamten-Unterstützungsvereins für Mittweida die im § 13 derselben ent-

haltene Rechtsvergünstigung, in Bezug auf die Legitimation der Mitglieder des Directoriums und des Ausschusses durch öffentliche Bekanntmachung, bewilligt hat, sind in dessen Verfolg die gedachten Statuten von dem Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Justizministerium mit der Wirkung bestätigt worden, daß den Bestimmungen derselben allenthalben nachgegangen werde.

Hierüber ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter dem Siegel des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 20. October 1866.



Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Rohlschütter.

Forberg.

Letzte Absendung: am 1. November 1866.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

22. Stück vom Jahre 1866.

№ 128. Verordnung,

die zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden getroffene Vereinbarung betreffend;

vom 1. November 1866.

Im Artikel 26 des zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich abgeschlossenen, unter dem 29. Mai 1865 publicirten Handelsvertrags (Seite 229 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) ist folgende Vereinbarung getroffen worden:

Französische Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre reisenden Diener, welche in Frankreich in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, können im Zollvereine, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herumzuführen.

Ebenso soll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten aus den Staaten des Zollvereins und deren reisenden Dienern gehalten werden.

Zur Ausführung dieser Vereinbarung wird in Gemäßheit der in dem Schlußprotocolle zu obigem Vertrage unter I. C. getroffenen weiteren Bestimmungen (Seite 380 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) Folgendes verordnet:

§ 1. Inländische Kaufleute und Fabrikanten, welche für einen Gewerbsbetrieb der vorgedachten Art in Frankreich die vereinbarten Vergünstigungen zu erlangen wünschen, haben sich mit einem Legitimationszeugnisse zu versehen, welches für

die Inhaber des Geschäfts selbst nach dem beigefügten Muster unter A

und

für die in deren Diensten stehenden Reisenden nach dem beigegebenen Muster unter B auszufertigen ist.

Diese Zeugnisse sind von derjenigen Behörde, welche für den Wohnort des Geschäftsinhabers zur Ausfertigung der Paßkarten befugt ist, auszustellen. Die Ausfertigung geschieht stempelfrei; jedoch ist für jedes Zeugniß eine Gebühr von 3 Ngr. zu entrichten.

§ 2. Gegen Vorzeigung dieser Zeugnisse und der polizeilichen Legitimation haben sich sodann die inländischen Fabrikanten und Kaufleute vor Eröffnung des Geschäftsbetriebs in Frankreich einen Gewerbeschein nach dem Muster unter C ausstellen zu lassen.

Diese Scheine werden von den Kaiserlichen Präfecturen ausgefertigt und sind an demjenigen Orte, wo sich eine solche Behörde befindet und den der Inländer bei seiner Handelsreise im jenseitigen Staate zuerst betritt, zu entnehmen.

§ 3. Französische Fabrikanten und Kaufleute, ingleichen die in deren Diensten stehenden Reisenden, welche in hiesigen Landen für den bezeichneten Geschäftsbetrieb der vereinbarten Vergünstigungen theilhaftig werden wollen, haben sich mit einem von dem Einnehmer der directen Steuern — Receveur des contributions directes — auszustellenden Gewerbesteuercertificate — Certificat de patente — nach dem unter D beiliegenden Formulare zu versehen und sich damit und mit ihrer polizeilichen Legitimation vor Eröffnung des Geschäftsbetriebs bei einer in hiesigen Landen zur Ausfertigung von Paßkarten befugten Behörde, und zwar an dem Orte, wo eine solche Behörde sich befindet und den sie bei ihrer Handelsreise zuerst berühren, persönlich zu stellen.

Denselben ist hierauf von der genannten Behörde, dafern nicht begründete Anstände vorliegen, ein Gewerbeschein nach dem Formulare unter E kostenfrei und stempelfrei auszufertigen.

Diesen Schein hat der Reisende während seines Aufenthalts in hiesigen Landen stets bei sich zu führen und auf jedesmaliges Verlangen den Steuer- und Polizeibeamten vorzuweisen.

§ 4. Die Gewerbescheine (Muster C und E) sind nur während des Kalenderjahrs gültig, für welches sie ausgestellt sind. Sie müssen die Personalbeschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Siegel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

§ 5. Wie die Muster unter C und E an die Hand geben, darf der Reisende von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Muster und Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit bei sich führen.

Auch dürfen Commissionen nur für das Geschäftshaus, welches in dem Gewerbescheine (Patente) benannt ist, aufgesucht werden.

Diejenigen Reisenden aber, welche mit ihrem Geschäftsverkehre nicht innerhalb der vorbezeichneten Grenzen verbleiben, oder für den Verkehr innerhalb dieser Grenzen mit dem vorgeschriebenen Gewerbescheine sich nicht versehen haben, unterliegen in den beiderseitigen Staaten den bestehenden gewerblichen Abgaben.

§ 6. Ueber die nach §§ 1 und 3 ausgefertigten Legitimationszeugnisse und Gewerbescheine haben die daselbst benannten Behörden besondere, alljährlich zu erneuernde Journale

in tabellarischer Form zu führen, worin die fortlaufende, dem Zeugnisse beziehentlich Scheine gegebene Nummer, der Name und Stand des Inhabers und das Geschäftshaus, für welches die Handelsreise unternommen werden soll, zu verzeichnen ist.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 1. November 1866.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Frhr. v. Friesen.

v. Rostitz-Wallwitz.

Goldfriedrich.

Muster A.

Dem Herrn N., welcher als (Wollfabrikant) in N. $\left. \begin{array}{l} \text{wohnhast} \\ \text{ansässig} \end{array} \right\}$ ist, wird hierdurch behufs seiner Gewerbelegitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monat

Ort. Datum.

Firma der Behörde.

Personalbeschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Muster B.

Dem Herrn N., welcher als Handlungscommis in Diensten des zu N. etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch behufs seiner Gewerbelegitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrikanstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monat

Ort. Datum.

Firma der Behörde.

Personalbeschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

M u s t e r C.

Empire Français.

Département de

Commune de

Patente

valable pour l'année mil huit cent

Le (préfet du département de) vu l'acte de légitimation produit par le Sieur N demeurant à lequel lui a été délivré par l'autorité compétente à (État du Zollverein) le dernier constatant que le dit Sieur N y est patenté comme exerçant la profession de

.
.

Délivre au dit Sieur N la présente patente pour l'autoriser à se livrer en France et en Algérie, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises. Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 18 . . .

Signalement et signature
du patenté.

Le Préfet

(L. S.)

M u s t e r D.

Empire Français.

Département de

Commune de

Certificat de patente

valable pour l'année mil huit cent

Le Receveur des contributions directes, etc. au bureau de certifie, que le Sieur N demeurant à est imposé sous le No. au rôle

de patentes de la commune de ou a fait sa déclaration de pa-
tentes, aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de

.

en son propre nom ou sous la raison sociale de

Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N pour obtenir la patente
nécessaire dans les États du Zollverein.

Fait à le 18 . . .

Signalement et signature
du patenté.

Le Receveur

(L. S.)

Muster E.

Dem Herrn N., Fabrikhaber zu N. (oder Handelsreisender in Diensten des N. zu N.),
wird hierdurch, auf den Grund des beigebrachten, von der französischen Behörde unterm
. ten ausgefertigten Gewerbelegitimationszeugnisses, die Befugniß ertheilt: in
den Königlich Sächsischen Landen für das von ihm (seinem obengedachten Principale) betrie-
bene Geschäft Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Muster
und Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungs-
orte mit bei sich führen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für andere, als seine eigene (seines vor-
gedachten Principals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von Monaten, also bis
zum

Ort. Datum.

Firma der Behörde.

Personalbeschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

№ 129. Verordnung,

das Mischen der Medicinalgewichte und die Waagen der Apotheker betreffend;

vom 2. November 1866.

Da in Bezug auf das Mischen der Medicinalgewichte nach dem kürzlich erfolgten Tode des
Mechanikus Enzmann hier, an welchen laut Bekanntmachung vom 18. December 1858

die Apotheker deshalb gewiesen waren, anderweite Bestimmung zu treffen ist und ebenso in Betreff des Nichens der Medicinalwaagen sich besondere Bestimmungen erforderlich gemacht haben, so verordnet das Ministerium des Innern wie folgt:

§ 1. Die Nichtung und Stempelung der Medicinalgewichte steht fortan ausschließlich der Normalaichungscommission zu.

§ 2. Die größte Abweichung von der Sollschwere, welche beim Nichen der Medicinalgewichte noch nachgesehen werden kann, ist halb so groß als die Abweichung, welche die betreffenden Gewichtsstücke unrichtig und für den Gebrauch unzulässig macht (§ 4).

§ 3. In Betreff der Nichtigebühren treten die Bestimmungen im § 16 unter II der Verordnung vom 8. August 1859, Nachträge zur Nichordnung betreffend (Seite 297 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859), in Wirksamkeit.

§ 4. Medicinalgewichtsstücke gelten als unrichtig im Sinne von § 14 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze vom 12. März 1858 (Seite 56 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858) und daher für den Gebrauch als unzulässig, wenn die Abweichung von der Sollschwere

bei einem Gewichtsstücke von: mehr beträgt als:

12 Unzen	2,4 Gran,
6 "	1,2 "
4 "	1,2 "
2 "	1,0 "
1 "	0,8 "
4 Drachmen	0,8 "
2 "	0,6 "
1 "	0,4 "
2 Scrupel	0,4 "
1 $\frac{1}{2}$ "	0,4 "
1 "	0,4 "
10 Gran	0,2 "

Von den kleineren Gewichtsstücken darf eine Gesamtheit von höchstens 10 Gran um nicht mehr als $\frac{1}{50}$ der Sollschwere von letzterer abweichen.

§ 5. Die Prüfung und Nichtung der zu Medicinalzwecken bestimmten Waagen gehört zu dem Geschäftskreise der Nichämter. Solche Waagen sind bei der Einlieferung an die Nichämter und auf den von letzteren auszustellenden Nichscheinen ausdrücklich als Medicinalwaagen zu bezeichnen, und es ist für jede derselben die größte einseitige Tragfähigkeit, für welche sie bestimmt ist, anzugeben.

§ 6. Die Empfindlichkeit, welche die Nischen einer Medicinalwaage zu Grunde zu legen haben, ist doppelt so groß, als diejenige, bei welcher diese Waage unrichtig und zum Gebrauche unzulässig wird, d. h. eine aichfähige Medicinalwaage muß bereits bei der halben Größe der im § 7 aufgeführten Zusatzgewichte einen deutlich wahrnehmbaren Ausschlag geben.

§ 7. Die zu Medicinalzwecken bestimmten Waagen gelten dann als unrichtig und für den Gebrauch als unzulässig, wenn sie

für die ihrer größten Tragkraft entsprechende einseitige Belastung von: bei einem einseitig aufgelegten Zusatzgewichte von:

8 Unzen	4 Gran
4 =	2 =
4 Drachmen	$\frac{1}{2}$ =
1 =	$\frac{1}{4}$ =
10 Gran	$\frac{1}{8}$ =

einen deutlich wahrnehmbaren Ausschlag nicht geben, oder wenn die Gewichte, welche, auf beide Waagschalen aufgelegt, den Gleichgewichtszustand der Waage hervorbringen, um den Betrag dieses Zusatzgewichts oder mehr von einander abweichen.

Die Zulässigkeit etwa vorhandener Medicinalwaagen von anderer Tragfähigkeit ist nach Analogie vorstehender Scala zu beurtheilen.

§ 8. Die Apothekenrevisoren haben bei Revision der Apotheken die vorhandenen Medicinalgewichte und Medicinalwaagen zu prüfen, unrichtig befundene, ebenso wie ungestempelte Gewichte mit Beschlag zu belegen und an die zuständige Medicinalpolizeibehörde abzugeben.

§ 9. Sind die Apothekenrevisoren über die Richtigkeit von Gewichtsstücken, die sie nicht sofort als unrichtig erkennen, im Zweifel, so haben sie vorher die Entscheidung der Normalaichungscommission über die Richtigkeit dieser Gewichtsstücke einzuholen.

§ 10. Unter den vorstehend angegebenen näheren Bestimmungen finden die Vorschriften im Gesetze vom 12. März 1858 (Seite 49 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858) und den zugehörigen Verordnungen, namentlich auch die Strafbestimmungen in §§ 10 und 11 des angeführten Gesetzes, auch auf Medicinalgewichte und Medicinalwaagen Anwendung. Die Zuerkennung der Strafen gehört zur Competenz der Medicinalpolizeibehörden.

§ 11. Die für Medicinalzwecke nicht dienenden Waagen in Apotheken unterliegen ebenso wie die zum Handverkaufe bestimmten Gewichte (vergl. Verordnung vom 25. September 1858 § 1 [Seite 257 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858]) den Vorschriften des Gesetzes vom 12. März 1858 und der dazu gehörenden Verordnungen; es haben daher

auch die Apothekenrevisoren bezüglich der an solchen Waagen etwa gemachten Wahrnehmungen ebenso zu verfahren, wie dieß bezüglich der Gewichte im § 4 der Verordnung vom 25. September 1858 angeordnet worden ist.

Dresden, am 2. November 1866.



Ministerium des Innern.
v. Rostitz-Wallwitz.

Forberg.

N^o. 130. Verordnung,

Ernennung für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 7. November 1866.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

verkünden hiermit:

Da durch die Resignation des Rittergutsbesizers Rudolph Benno von Kömer auf Neumark rc., sowie durch das Ableben des Freiherrn Curt Robert von Welck auf Kiesa, ingleichen durch die in der Person des Bürgermeisters zu Plauen vorgekommene Veränderung zwei der im § 63 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 unter Nr. 14 und eine der ebendasselbst unter Nr. 16 bezeichneten Stellen in der ersten Kammer der Ständeversammlung zur Erledigung gelangt sind, so haben Wir zu deren Wiederbesetzung für die erstgedachten Stellen den wirklichen Geheimen Rath Grafen Carl Adolph von Hohenthal auf Knauthain,

sowie

den Rittergutsbesizer Friedrich Robert Emil Meinhold auf Schweinsburg ernannt und für die zuletzt erwähnte Stelle

die Stadt Meissen

bestimmt, auch zu dessen Beurkundung gegenwärtige Verordnung unter Vordruckung Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, den 7. November 1866.

Johann.



Herrmann von Rostitz-Wallwitz.

Letzte Absendung: am 19. November 1866.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

23. Stück vom Jahre 1866.

N^o. 131. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Schwimmanstalts-Actiengesellschaft zu Leipzig;
vom 22. October 1866.

Nachdem die von Sr. Königlichen Majestät eingesetzte Königliche Landescommission die im § 26 der Statuten der Schwimmanstalts-Actiengesellschaft zu Leipzig enthaltene Rechtsvergünstigung bewilligt hat, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 22. October 1866.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Falkenstein.

Fromm.

Statuten

der Schwimmanstalts-Actiengesellschaft zu Leipzig.

rc.

rc.

§ 3. Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen, welche in diesen Statuten vorgeschrieben sind, gelten als gehörig erlassen und sind für alle Betheiligte rechtsverbindlich, sobald sie im Amtsblatte des Rathes der Stadt Leipzig und, soweit sie den Beschluß der Auflösung der Gesellschaft betreffen, überdem in der Leipziger Zeitung abgedruckt sind.

rc.

rc.

§ 26. Die Namen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths sind in der § 3 vorgeschriebenen Weise durch den Verwaltungsrath öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

rc.

rc.

№ 132. Verordnung,

die Publication eines Nachtrags zu der zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem $\frac{23. \text{Mai}}{20. \text{Juni}}$ 1840 getroffenen Uebereinkunft betreffend;

vom 27. October 1866.

Nachdem zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung laut der im Nachstehenden abgedruckten Ministerialerklärungen ein Nachtrag zu der zwischen beiden Regierungen wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem $\frac{23. \text{Mai}}{20. \text{Juni}}$ 1840 (Seite 136 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840) getroffenen Uebereinkunft vereinbart worden ist, so wird diese Vereinbarung mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, am 27. October 1866.

Ministerium der Justiz.

D. Schneider.

Rosenberg.

Ministerialerklärung.

Zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung ist folgender Nachtrag zu der zwischen beiden Regierungen wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem $\frac{23. \text{Mai}}{20. \text{Juni}}$ 1840 getroffenen Uebereinkunft vereinbart worden:

I.

Urkunden der Gerichte des einen Staates bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisirung nicht, um in dem anderen Staate als glaubwürdig zu gelten.

II.

Urkunden der in Gemäßheit der Notariatsordnung für das Königreich Sachsen vom 3. Juni 1859 ernannten Notare werden, wenn sie mit dem diesen Notaren verliehenen, das Königlich Sächsische Wappen enthaltenden Amtssiegel versehen sind, ebenso wie die Urkunden der Herzoglich Altenburgischen Notare, wenn sie mit deren Amtssiegel versehen sind, den Urkunden der Gerichte gleich geachtet und sind daher ebenfalls einer Legalisirung nicht bedürftig.

Dresden, den 4. Juni 1866.

Königlich Sächsische Ministerien
der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz.



Frhr. v. Beust.

D. Schneider.

Ministerialerklärung.

Zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung ist folgender Nachtrag zu der zwischen beiden Regierungen wegen Leistung gegenseitiger Rechtshilfe unter dem $\frac{23. \text{Mai}}{20. \text{Juni}}$ 1840 getroffenen Uebereinkunft vereinbart worden:

I.

Urkunden der Gerichte des einen Staates bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisirung nicht, um in dem anderen Staate als glaubwürdig zu gelten.

II.

Urkunden der in Gemäßheit der Notariatsordnung für das Königreich Sachsen vom 3. Juni 1859 ernannten Notare werden, wenn sie mit dem diesen Notaren verliehenen, das Königlich Sächsische Wappen enthaltenden Amtssiegel versehen sind, ebenso wie die Urkunden der Herzoglich Altenburgischen Notare, wenn sie mit deren Amtssiegel versehen sind, den Urkunden der Gerichte gleich geachtet und sind daher ebenfalls einer Legalisirung nicht bedürftig.

Altenburg, den 12. Juni 1866.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.



(gez.) Larisch.

№ 133. Bekanntmachung,

Nachträge zu den Statuten des Verdienstordens und des Albrechtordens betreffend;
vom 29. October 1866.

Wir, Johann, von **GOTTES** Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

haben beschlossen, Unsern Verdienstorden und Unsern Albrechtorden, Beide in den ersten fünf Classen, auch für im Felde erworbene Verdienste und als militärische Auszeichnung zu verleihen und haben zu dem Ende den nachstehenden Nachträgen zu den betreffenden Ordensstatuten Unsere Genehmigung erteilt.

Indem diese Nachträge unter \odot und \triangle andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, haben sich Alle, die solches angeht, gebührend danach zu achten.

Dresden, am 29. October 1866.

Johann.



Herrmann von Nostitz-Wallwitz.



Nachtrag

zu den Statuten des Verdienstordens.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben beschlossen, den unter dem 12. August 1815 gestifteten Civil-Verdienstorden, nachdem derselbe bereits durch den Nachtrag vom 24. September 1849 zu einem allgemeinen Verdienstorden erhoben worden ist, in den ersten fünf Classen desselben auch für im Felde erworbene Verdienste und als militärische Auszeichnung zu verleihen, und bestimmen:

1. daß in diesen Fällen den §§ 5 und 6 der Statuten des Verdienstordens vom 12. August 1815 und § 3 des Nachtrags zu denselben vom 24. September 1849 bestimmten Ehrenzeichen des Ordens, und zwar sowohl dem Ordenskreuze, als auch dem mit dem Großkreuze und dem Comthurkreuze erster Classe verbundenen Ordenssterne zwei aufrecht übereinander stehende, hinter dem Mittelschilde anzubringende Schwerter beigefügt werden.

2. Die Bestimmungen der Statuten des Verdienstordens vom 12. August 1815 und der Nachträge zu denselben vom 24. September 1849 und 18. März 1858 finden mit alleiniger Ausnahme dessen, was in denselben bezüglich der Ordensmedaillen enthalten ist, auf die durch gegenwärtigen Nachtrag gestiftete Decoration Anwendung.

Pillnitz, am 29. October 1866.

J o h a n n.



Heinrich Anton von Zeschau,
Ordenskanzler.

Wilhelm Bär, Ordenssecretair.



Nachtrag

zu den Statuten des Albrechtordens.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben beschlossen, den unter dem 31. December 1850 gestifteten Albrechtorden in den ersten fünf Classen desselben auch für im Felde erworbene Verdienste und als militärische Auszeichnung zu verleihen, und bestimmen:

1. daß in diesen Fällen den § 4 der Statuten für den Albrechtorden vom 31. December 1850 bestimmten Ehrenzeichen, und zwar sowohl dem Ordenskreuze, als auch dem mit dem Großkreuze und dem Comthurkreuze erster Classe verbundenen Ordenssterne zwei aufrecht übereinander stehende, hinter dem Mittelschilde anzubringende Schwerter beigefügt werden.

2. Die Bestimmungen der Statuten des Albrechtordens vom 31. December 1850 und des Nachtrags zu denselben vom 18. März 1858 finden auf die durch gegenwärtigen Nachtrag gestiftete Decoration Anwendung.

Billniß, am 29. October 1866.

J o h a n n.



Heinrich Anton von Beschau,
Ordenskanzler.

Wilhelm Bär, Ordenssecretair.

N^o 134. Verordnung

wegen Abänderung einer Bestimmung der Ordnung, den Handel mit Meßgütern
in der Stadt Leipzig betreffend, vom 4. December 1833;

vom 10. November 1866.

Im § 8 unter a der Ordnung, den Handel mit Meßgütern in der Stadt Leipzig betreffend, vom 4. December 1833 (Seite 347 fg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1833), ist bestimmt, daß die Conti für den Meßverkehr in der Neujahrsmesse vom 27. December bis mit dem vierten Tage nach dem Zahltage, oder, wenn der vierte Tag auf einen Sonntag fällt, bis mit dem fünften Tage eröffnet sein sollen. Da nun neuerdings die Dauer der Neujahrsmesse auf die Zeit vom 2. bis mit 15. Januar beschränkt worden ist, so wird nach vorher eingeholter Zustimmung der Regierungen der sämtlichen, zum Deutschen Zollvereine verbundenen Staaten die zuvor erwähnte Bestimmung des § 8 unter a dahin abgeändert, daß künftig die Eröffnung der Conti für den Meßverkehr in der Neujahrsmesse vom 2. bis mit 15. Januar stattfinden hat.

Hiernach allenthalben haben sich Diejenigen, welche es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 10. November 1866.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Schäfer.

№ 135. Bekanntmachung,
die Herabsetzung der Elbzollgebühr für gesottenes Salz betreffend;

vom 16. November 1866.

Die Regierungen der sämtlichen Elbuferstaaten haben sich dahin vereinigt, daß gesottenes Salz in die dritte Classe der Elbzollgebühr versetzt wird.

Solches wird mit Bezugnahme auf §§ 3 und 4 der mit der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Mai 1863 publicirten Uebereinkunft, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend, vom 4. April 1863 und auf die zugehörige Anlage A 2 (Seite 467 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 16. November 1866.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Schäfer.

№ 136. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der allgemeinen Begräbnißsparcasse in Zwickau;

vom 9. November 1866.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium die Statuten der allgemeinen Begräbnißsparcasse in Zwickau, nachdem die in § 17 und § 23 a. E. enthaltenen Rechtsvergünstigungen Allerhöchsten Orts bewilligt worden sind, mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 9. November 1866.



Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Ballwitz.

Fromm.

Statuten der allgemeinen Begräbnißsparcasse in Zwickau.

2c.

2c.

§ 17. Die von einem Mitgliede zu erwartenden Prämien sind durchaus keiner Verkümmernng oder Beschlagnahme von Seiten irgend eines Gläubigers unterworfen. Ausgenommen hiervon sind nur die eigenen Forderungen der Gesellschaft an Eintrittsgeldern, Steuern und Darlehen, welche von den Prämien in Abzug zu bringen sind. Auch kann kein Mitglied darauf Anspruch machen, daß ihm etwas von seinen eingezahlten Geldern bei Lebzeiten wieder herausgezahlt werde, ausgenommen im Falle des Fortzugs (§ 18).

Unantastbarkeit der Prämien.

2c.

2c.

§ 23.

2c.

2c.

Die Namen des Vorstehers, Cassirers, Buchführers und Casseninhabers, sowie die ihrer Stellvertretung, ingleichen jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind in dem Amtsblatte des Stadtraths zu Zwickau öffentlich bekannt zu machen, durch welches überhaupt alle Veröffentlichungen des Vereins erfolgen. Diese Bekanntmachung genügt zur Legitimation der Gewählten.

Wahl des Ausschusses.

2c.

2c.

№ 137. Verordnung,

die Anwendung des sogenannten Submissionsverfahrens in Polizei- und anderen Verwaltungs-Strafsachen betreffend;

vom 3. November 1866.

Das Ministerium des Innern hat schon früher durch die Kreisdirectionen die Unterbehörden wiederholt darauf aufmerksam machen lassen, daß zu Abkürzung des Verfahrens und zu Ersparung von Kosten für gewisse Kategorieen von Polizei- und anderen Verwaltungs-Strafsachen (mit Ausnahme der Vergehungen gegen das Gewerbegesetz vom 15. October 1861 [Seite 187 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861], für welche § 108 des letzteren besondere Vorschriften wegen des einzuschlagenden Submissionsverfahrens enthält), sobald dabei nur eine Geldstrafe zu erkennen sei, die Anwendung des sogenannten Submissionsverfahrens sich empfehle, welches darin bestehe, daß von der Behörde gleich bei der Vorladung dem Angeeschuldigten diejenige Geldstrafe, welche als von ihm verwirkt zu achten sei, wenn er das wider ihn Angezeigte weder zu leugnen, noch zu entschuldigen vermöge, beziehentlich unter Hinweisung auf das Gesetz oder die Verordnung, wogegen die betreffende Uebertretung gerichtet sei, schriftlich eröffnet, und ihm dabei freigestellt werde, ferneres Verfahren und Bescheidertheilung durch Bezahlung von Strafe und Kosten vor Ablauf des zu seiner Vernehmung angesetztten Termins zu vermeiden.

Da einestheils wahrzunehmen gewesen ist, daß dieses abgekürzte Verfahren zeither noch nicht allenthalben in solchem Umfange, wie zu wünschen gewesen wäre, zur Anwendung gelangt ist, und andernteils das Ministerium sich überzeugt hat, daß eine Erweiterung der Kategorieen von Strassachen, für welche das Submissionsverfahren zur Zeit als zulässig angesehen worden ist, thunlich sei, so findet sich das Ministerium bewogen, hiermit zu bestimmen, daß künftig das gedachte Verfahren, insofern nicht in einzelnen Fällen die Behörde aus besonderen Gründen davon abzusehen sich veranlaßt findet, in allen Polizei- und sonstigen, zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen, aber nicht unter das Gewerbegesetz fallenden Verwaltungsstrassachen, bei welchen entweder auf Verweis, oder auf Geldstrafe, oder auf Gefängnißstrafe von nicht längerer als dreitägiger Dauer zu erkennen ist, in der Maße einzuschlagen ist, daß die an den Angeschuldigten zu erlassende Verfügung

1) das Vergehen,

2) die Strafe, unter Angabe der einschlagenden Strafandrohung

und

3) den Betrag der Kosten, einschließlich des zu notirenden Stempelbetrags, anzugeben hat,

und hierüber

4) dem Angeschuldigten ausdrücklich freizustellen ist, ferneres Verfahren und Bescheidertheilung durch Bezahlung der Strafe und Kosten, resp. freiwillige Sistirung zum Antritte der Gefängnißstrafe, vor Eintritt des zu seiner Vernehmung eventuell angesetzten Termins abzuwenden. Hierbei ist sich eines der sub A, B und C hier beigefügten Formulare zu bedienen.

Was übrigens den in Betracht kommenden Stempelimpst betrifft, so versteht es sich von selbst, daß auch auf das vorstehend erwähnte Verfahren die Vorschrift im § 45 sub 1 des Stempelmandats vom 11. Januar 1819 (Seite 35 der Gesetzsammlung vom Jahre 1819) Anwendung leidet; jedoch ist zu der oben bemerkten Vorladung nicht der in der Stempeltaxe für Bescheide in geringfügigen Rechtsachen, sowie in Polizei- und Rügensachen vorgeschriebene Betrag von 5 Neugroschen zu verwenden, da die fragliche Vorladung keineswegs einen Bescheid enthält, sondern vielmehr zur Vermeidung der Bescheidertheilung erlassen wird.

Hiernach haben sich alle betheiligte Behörden gebührend zu achten.

Dresden, am 3. November 1866.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Weiß.

A.

N. N., wohnhaft in N., ist (nach Inhalt einer Gendarmerieanzeige) beschuldigt worden

zc.

zc.

und dadurch sich gegen die Vorschrift in § (des Gesetzes d. d. der Verordnung d. d.)
vergangen zu haben.

Derselbe wird daher hiermit geladen, sich

den

zu seiner Vernehmung an Gerichtsstelle (Rathsstelle) persönlich einzufinden. Jedoch wird ihm für den Fall, daß er das wider ihn Angezeigte weder zu leugnen, noch ausreichend zu entschuldigen vermag, freigestellt, ferneres Verfahren und Bescheidertheilung dadurch von sich abzuwenden, daß er vor Eintritt des zu seiner Vernehmung anberaumten Termins die auf Grund obiger Strafbestimmung zu erkennende Geldstrafe von Thlr. Ngr. Pf. nebst den beiverzeichneten Gerichtskosten anher bezahlt.

Dat.

R. S. Gerichtsamt. (Der Stadtrath.)

B.

N. N., wohnhaft in N., ist (nach Inhalt einer Gendarmerieanzeige) beschuldigt worden

zc.

zc.

und dadurch sich gegen die Vorschrift in § (des Gesetzes d. d. der Verordnung d. d.)
vergangen zu haben.

Derselbe wird daher hiermit geladen, sich

den

zu seiner Vernehmung an Gerichtsstelle (Rathsstelle) persönlich einzufinden. Jedoch wird ihm für den Fall, daß er das wider ihn Angezeigte weder zu leugnen, noch ausreichend zu entschuldigen vermag, freigestellt, ferneres Verfahren und Bescheidertheilung dadurch von sich abzuwenden, daß er sich vor Eintritt des zu seiner Vernehmung anberaumten Termins zur Verbüßung der auf Grund obiger Strafbestimmung wider ihn zu erkennenden Gefängnißstrafe von Tagen allhier sistirt, auch die beiverzeichneten Gerichtskosten anher bezahlt.

Dat.

R. S. Gerichtsamt. (Der Stadtrath.)

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

24. Stück vom Jahre 1866.

№. 138. Verordnung,

die Einführung von Gewerbelegitimationskarten für Handelsreisende nach und aus Oesterreich, die veränderte Fassung dieser Karten für Zollvereinsländische, sowie für Handelsreisende nach und aus dem Gebiete der freien Hansestadt Bremen, ingleichen die Farbe der dießjährigen Gewerbelegitimationskarten betreffend;

vom 19. November 1866.

Nachdem zwischen den Zollvereinsregierungen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung die Einführung von Gewerbelegitimationskarten für Handelsreisende nach und aus Oesterreich, ingleichen von den Zollvereinsregierungen beziehentlich unter sich und mit der freien Hansestadt Bremen wegen veränderter Fassung der für Handelsreisende bereits eingeführten dergleichen Karten Vereinbarungen getroffen und allseitig ratificirt worden sind, so wird zu deren Vollzug Folgendes hiermit verordnet:

§ 1. Im Art. 18, Satz 3 des Handels- und Zollvertrags zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich vom 11. April 1865 (Seite 419 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) ist die früher schon bestandene Bestimmung:

daß Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie blos für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Einkäufe machen oder Bestellungen nur unter Mitführung von Mustern suchen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür entrichten sollen,

aufrecht erhalten, dazu aber noch vereinbart worden, daß vom 1. Januar laufenden Jahres an in den beiderseitigen Staatsgebieten die Handelsreisenden, wie in den Zollvereinsstaaten, auf Grund von Gewerbelegitimationskarten zu dem abgabefreien Gewerbsbetriebe zugelassen werden sollen.

Diese Karten, welche die Reisenden stets bei sich zu führen und auf Verlangen dem Polizei- und Steueraufsichtspersonale unweigerlich vorzuzeigen haben, ermächtigen dieselben ohne Weiteres zu dem gedachten Geschäftsbetriebe und es bedarf der vorherigen Anmeldung bei einer Behörde des Landes, wo der Geschäftsbetrieb ausgeübt werden soll, und der Entnehmung eines Gewerbe- steuerfreischeins für solches Land nicht mehr.

§ 2. Die Ausstellung der Gewerbelegitimationskarten geschieht in den beiderseitigen Staatsgebieten von dem zur Ausstellung der Paßkarten befugten Behörden und wird dem Entnehmer zugleich eine gedruckte Zusammenstellung der für den beabsichtigten Geschäftsbetrieb in den einzelnen Staaten bestehenden besonderen Bestimmungen ausgehändigt, nach welchen sich derselbe zu richten hat.

§ 3. Die Abgabenbefreiung erstreckt sich jedoch in den beiderseitigen Staatsgebieten nur auf solche Handelsreisende, welche entweder für eigene Rechnung oder für Rechnung Eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungscommis stehen, den bezeichneten Geschäftsbetrieb ausüben wollen, und es haben daher Handelsreisende, welche Geschäfte für mehrere Häuser ausführen, auf die vereinbarte Abgabenbefreiung keinen Anspruch.

§ 4. Die Ausfertigung der Legitimationskarten für Handelsreisende nach und aus Oesterreich erfolgt nach gleichem Muster, wie für zollvereinsländische, ingleichen für Handelsreisende nach und aus Bremen.

Vergleiche Allerhöchste Verordnung, die von den Zollvereinsstaaten wegen der Gewerbelegitimation der Handelsreisenden getroffene anderweite Vereinbarung betreffend, vom 6. Mai 1864, und Verordnung, den Beitritt der freien und Hansestadt Bremen zu dem von den Zollvereinsstaaten wegen Einführung von Gewerbelegitimationskarten für die Handelsreisenden getroffenen Abkommen betreffend, vom 30. Juni 1864 (Seite 197 fg. und 239 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864).

§ 5. Das zeitherige zollvereinsländische Formular (Beilage A der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Mai 1864, Seite 200 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864) hat jedoch um deswillen Abänderung erlitten, weil nach neueren Vereinbarungen unter den Zollvereinsstaaten und mit der freien Hansestadt Bremen die zeitherige Beschränkung, wonach der Handelsreisende aufgekaufte Waaren nicht bei sich führen durfte, sondern frachtweise an den Bestimmungsort befördern lassen mußte, aufgehoben und das Beisichführen solcher Waaren behufs der Beförderung nach dem Bestimmungsorte gestattet worden ist.

Es kommt daher vom Anfange laufenden Jahres ab für die Karten das unter A beigefügte, zunächst auf das Jahr 1866 berechnete Formular in Anwendung, in welchem die nach den vorkommenden einzelnen Fällen eingerichteten Probeeinträge mit lateinischen Lettern eingedruckt sind.

§ 6. Nach diesem Formulare haben die Paßpolizeibehörden die Gewerbelegitimationskarten ohne Unterschied, ob sie für Handelsreisen nach den übrigen Zollvereinsstaaten allein, oder nach Oesterreich, oder nach Bremen, oder zugleich nach allen diesen Staaten zu ertheilen sind, auszufertigen.

Wird die Karte, außer nach den übrigen Zollvereinsstaaten, auch nach Oesterreich und Bremen oder nach einem der letzteren beiden Staaten ertheilt, so ist deren Name auf dem ausgesparten Platze hinter den Worten: „im Gebiete des Zollvereins“ und: „bei den betreffenden Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten“ mit der Feder einzutragen. Wird dagegen die Karte nur für Oesterreich oder für Bremen oder für beide Staatsgebiete begehrt, so sind bei gleichem Eintrage die solchen Falles nicht passenden Worte an den bezeichneten Stellen des Formulars: „des Zollvereins“ und: „der übrigen Zollvereinsstaaten“ mit der Feder zu durchkreuzen.

Dafern aber die Karte nur für die Zollvereinsstaaten ertheilt wird, so ist der hinter den bezeichneten Stellen ausgesparte Raum zu durchkreuzen.

§ 7. Was im Uebrigen nach den oben angezogenen Verordnungen vom 6. Mai und 30. Juni 1864 in Betreff der Gewerbelegitimationskarten vorgeschrieben worden, bleibt ferner noch in Gültigkeit und findet auch auf die für Oesterreich ausgefertigten Karten Anwendung. Jedoch sind nach letzterem Staate Karten nach dem Probeeintrage unter 3 — für mehrere Geschäftshäuser — nicht zu ertheilen (vergl. § 3).

Die Verordnung vom 28. December 1853, die zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staaten andererseits wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden getroffene Vereinbarung betreffend (Seite 8 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1854), tritt dagegen außer Wirksamkeit.

Hierländische Handelsreisende nach Oesterreich, welche für das laufende Jahr noch mit Gewerbelegitimationszeugnissen älterer Form versehen sind, haben solche alsbald gegen Legitimationskarten umzutauschen.

§ 8. Die auf das laufende Jahr zur Ausfertigung kommenden Gewerbelegitimationskarten haben eine blaßrothe Farbe.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 19. November 1866.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Frhr. v. Friesen. v. Mostiz-Ballwitz.

Goldfriedrich.

49*

A.

Gewerbe-Legitimationskarte,

gültig für das Jahr



1800 sechs und sechzig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist und für Rechnung

- 1) seiner eigenen Drogueriewaarenhandlung daselbst,
- 2) der Drogueriewaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
- 3) nachstehender Handlungs- (Fabrik-) Häuser, als:

im Gebiete des Zollvereins Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch behufs seiner Gewerbelegitimation bei den betreffenden Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten bescheinigt, daß für den Gewerbsbetrieb ^{des}/_{der} vorgedachten Geschäfts ^{hauses}/_{häuser} im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind. Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer, als ^{des}/_{der} genannten Geschäfts ^{hauses}/_{häuser}, Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waareneinkäufe zu machen.

Bei dem Auffuchen von Bestellungen oder bei den Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

Ort. Datum. Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.

Alter: Besondere Kennzeichen:
 Statur: Unterschrift:
 Haare:

N^o. 139. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Steinkohlenbauvereins Neue Westphalia
zu Lügau;

vom 20. November 1866.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 31 der Statuten des Steinkohlenbauvereins Neue Westphalia zu Lügau enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 20. November 1866.



Ministerium des Innern.
v. Mostiz-Ballwitz.

Fromm.

S t a t u t e n

des Steinkohlenbauvereins Neue Westphalia zu Lügau.

2c.

2c.

§ 10. Alle in den Statuten vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Einrücken in der Leipziger Zeitung.

2c.

2c.

§ 31. Die Namen der Mitglieder des Vorstands sind unter Bezeichnung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters nach jeder Wahl in Gemäßheit der Statuten (§ 10) öffentlich bekannt zu machen. Einer weiteren Legitimation, als dieser öffentlichen Bekanntmachungen, bedarf es nicht.

2c.

2c.

N^o. 140. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Mobiliar-Brandversicherungs-Vereins zu
Wiederau;

vom 20. November 1866.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 39 der Statuten des Mobiliar-Brandversicherungs-Vereins zu Wiederau enthaltene Rechtsvergünstigung zu ertheilen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 20. November 1866.



Ministerium des Innern.

v. Mostiz-Ballwitz.

Fromm.

S t a t u t e n

des Mobiliar-Brandversicherungs-Vereins zu Wiederau.

2c.

2c.

Legitimation.

§ 39. Die Namen der sämtlichen Mitglieder des Directoriums sind mit Bezeichnung des Vorsitzenden, des Stellvertreters desselben und des Cassirers nach jeder Wahl sofort in den Amtsblättern der Königlichen Gerichtsämter Mittweida, Rochlitz und Burgstädt bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung genügt zur Legitimation der Gewählten.

2c.

2c.

N^o. 141. Decret,

die Bestätigung der Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für Berichtigung
des Heinersdorfer Baches II zu Beucha betreffend;

vom 20. November 1866.

Das Ministerium des Innern hat auf Grund von § 12 des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen vom 15. August 1855 (Seite 486 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) die Genossenschaftsordnung der

Genossenschaft für Berichtigung des Heinersdorfer Baches II zu Beucha, unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person an letztere, und mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen dieser Genossenschaftsordnung allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 20. November 1866.



Ministerium des Innern.

v. Mostiz-Ballwitz.

Fromm.

N^o 142. Verordnung,

die Verwendung legitimirter Thierärzte zu einigen veterinärpolizeilichen Geschäften *zc.* betreffend;

vom 23. November 1866.

Da bei entstandenem Verdachte der Wuthkrankheit bei Hunden und anderen Thieren, sowie des Milzbrandes die schleunigste Feststellung des Sachverhalts im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt dringend nothwendig, die Füglichkeit der rechtzeitigen Verwendung des Bezirks-thierarztes oder eines verpflichteten Amtsthierarztes aber nicht immer geboten ist, so wird hierdurch Folgendes verordnet:

1. Die Polizeibehörden sollen dann, wenn sich die Untersuchung, beziehentlich Zergliederung von, der Wuthkrankheit oder des Milzbrandes verdächtigen Thieren erforderlich macht, und hierzu rechtzeitig weder der betreffende Bezirks-thierarzt, noch ein verpflichteter Amtsthierarzt requirirt werden kann, ermächtigt sein, sich zu den fraglichen Berrichtungen eines legitimirten Thierarztes zu bedienen. Die entgegenstehende Vorschrift im § 11 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze, die Ausübung der Thierheilkunde betreffend, vom 14. December 1858 (Seite 388 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858) wird insoweit hierdurch abgeändert.

2. Amtsthierärzten und legitimirten Thierärzten gebührt in solchen Fällen, außer den unter Nr. 6 und 7 der durch die Verordnung vom 30. November 1840 veröffentlichten Gebührentaxe sub B (Seite 430 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840) geordneten Sätzen, eine Versäumnißvergütung von 15 Ngr. für einen halben und von 1 Thlr. für einen ganzen Tag, und bei Berrichtungen außerhalb des Wohnorts der zu belegende Verlag für das Fortkommen, sowie eine Auslösung von 15 Ngr. auf den halben und von 1 Thlr.

auf den ganzen Tag, außerdem aber bei der Section eines der Wuthkrankheit verdächtigen Thieres im Falle der Bestätigung des Verdachts eine Entschädigung von 10 bis 20 Mgr. für die im § 15 des Mandats vom 2. April 1796 näher bezeichneten, mit dem Cadaver des Thieres zu verscharrenden Utensilien.

3. Die vorgedachten Gebühren sollen den verpflichteten Amtsthierärzten auch dann zukommen, wenn sie außer in Fällen von Wuthkrankheit oder Milzbrand zu veterinärpolizeilichen Berrichtungen requirirt werden.

4. Amtsthierärzte und legitimirte Thierärzte haben in Fällen der unter 1 und 3 gedachten Art die Liquidationen ihrer bezüglichen Gebühren zunächst bei der betreffenden Polizeibehörde zu präsentiren, um sich von der Letzteren den von derselben ausgegangenen Auftrag zu der fraglichen Berrichtung und die auf dieselbe verwendete Zeit attestiren zu lassen, sodann aber die Liquidationen bei der Bezirksamtshauptmannschaft einzureichen, von welcher Letzteren die Zahlung erfolgt.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 23. November 1866.

Ministerium des Innern.
v. Mostiz = Wallwitz.

Forberg.

N^o. 143. Verordnung,

Maßregeln zum Schutze gegen die Einschleppung der Rinderpest betreffend;

vom 24. November 1866.

Im Hinblick auf die größere Ausbreitung, welche die Rinderpest in den letzten Monaten wiederum in den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten, jedoch zur Zeit mit Verschonung Böhmens, genommen hat, findet sich das Ministerium des Innern veranlaßt, zu Verhütung des Einschleppens der gedachten Seuche nach Sachsen, zu verordnen, wie folgt:

1. Die Einfuhr und der Eintrieb von Steppenvieh (podolischem, ungarischem, galizischem Rindvieh) aus Böhmen bleibt verboten.

Auch solches ungarisches Rindvieh, von welchem bescheinigt wird, daß es bereits über vier Wochen in Böhmen gestanden habe, darf bis auf Weiteres nur dann über die Grenze eingelassen werden, wenn der bestellte Seuchencommissar, Landesthierarzt Medicinalrath Dr. Haubner, im einzelnen Falle dieß für unbedenklich findet und von den Betheiligten hierüber eine Bescheinigung beigebracht wird. Die in der Verordnung der Landescommission vom 10. September dieses Jahres unter 1 (Seite 203 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) nachgelassene Ausnahme von obigem Verbote wird insoweit hiermit wiederum außer Kraft gesetzt.

2. Die Einfuhr thierischer Rohproducte von Rindvieh und Schafen, namentlich von Fleisch und Talg, Häuten, Hörnern und Knochen genannter Thiere, in frischem Zustande aus Böhmen nach Sachsen ist verboten. Davon ausgenommen sind nur dergleichen Rohproducte, welche im kleinen Grenzverkehre eingebracht werden.

3. Vollständig trockene und harte Häute, trockene, von allen häutigen Anhängen und den Stirnzapsen befreite Hörner, trockene Knochen, geschmolzener Talg in Fässern, und Wolle und Haare in Säcken dürfen nur eingeführt werden, wenn durch Certificate glaubwürdig bescheinigt ist, daß sie aus Böhmen oder anderen feuchtfreien Gegenden stammen.

4. Insoweit die Verordnung der Landescommission vom 10. September dieses Jahres in Vorstehendem nicht abgeändert worden ist, bewendet es bei den darin enthaltenen Vorschriften.

5. Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen im § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 (Seite 1 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) geahndet.

Alle Zeitschriften der im § 21 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 gedachten Art haben vorstehende Verordnung unverzüglich zum Abdruck zu bringen.

Dresden, am 24. November 1866.

Ministerium des Innern.
v. Rostiz-Wallwitz.

Forberg.

N^o. 144. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung
in Annaberg;

vom 15. November 1866.

Das Ministerium des Innern hat die Statuten der Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung in Annaberg mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 15. November 1866.



Ministerium des Innern.
v. Rostiz-Wallwitz.

Fromm.

N^o. 145. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des zweiten Krankenunterstützungsvereins
zu Sayda;

vom 10. November 1866.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 14, Absatz 2 und 3, und im § 28, Absatz 3 der Statuten des zweiten Krankenunterstützungsvereins zu Sayda enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 10. November 1866.



Ministerium des Innern.
v. Rostiz-Wallwitz.

Fromm.

Statuten

des zweiten Krankenunterstützungsvereins zu Sayda.

zc.

zc.

§ 14. zc. Die Abtretung des Anspruchs auf Kranken- oder Begräbnißgeld an eine dritte Person vor der Verfallzeit ist in keinem Falle gestattet und bei einem der Art abgeschlossenen Geschäfte der Verein nicht gehalten, das Krankenlohn zc. an diese dritte Person zu gewähren.

Auch kann einer Verkümmernng des Krankenlohns oder der Begräbnißaussteuer keinerlei Folge gegeben werden.

zc.

zc.

§ 28. zc. zc. Das Ergebnis der Vorstandswahl beziehentlich etwaiger Ergänzungswahlen, welche letztere jedoch nur bis zur nächsten regelmäßigen Wahlperiode gelten, ist unter Bezeichnung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters im Amtsblatte des Stadtraths zu Sayda zu veröffentlichen, wodurch der Gesamtvorstand allenthalben und auch vor Gericht legitimirt ist.

zc.

zc.

Letzte Absendung: am 12. December 1866.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

25. Stück vom Jahre 1866.

№ 146. Wahlgesetz

für den Reichstag des Norddeutschen Bundes;

vom 7. December 1866.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

verordnen hierdurch, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes soll ein Reichstag gewählt werden.

§ 2. Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammen tretenden Deutschen Staaten, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§ 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
- 2) Personen, über deren Vermögen Conkurs gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Conkursverfahrens;
- 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§ 4. Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden Personen, denen in Folge rechtskräftiger Verurtheilung zu einer Strafe der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte oder bürgerlichen Ehrenrechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§ 5. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat.

Verbüßte oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus.

§ 6. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs.

§ 7. Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist ein Abgeordneter zu wählen.

Ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesamtbevölkerung des Staates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet.

Jeder Abgeordnete ist in einem besonderen Wahlkreise zu wählen.

§ 8. Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

§ 9. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an einem Orte wählen.

§ 10. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und ist dieß öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen, und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§ 11. Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§ 12. Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 13. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§ 14. Die Wahlen sind im ganzen Umfange des Staates zu derselben Zeit vorzunehmen.

§ 15. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahlcommissare zur Leitung der Wahlen und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von der Staatsregierung bestimmt.

§ 16. Der Reichstag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung.

Er regelt seine Geschäftsordnung und Disciplin.

§ 17. Kein Mitglied des Reichstags darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinär verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz,

welches mit dem letzten Tage der Absendung gegenwärtigen Stückes des Gesetz- und Verordnungsblattes für bekannt gemacht zu achten ist, und mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Innern beauftragt wird, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Dresden, am 7. December 1866.

Johann.



Herrmann von Rostitz-Wallwitz.

N^o. 147. Verordnung

zu Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes;

vom 7. December 1866.

Zu Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 7. December 1866 wird mit Allerhöchster Genehmigung verordnet, wie folgt:

§ 1. Im Königreiche Sachsen werden nach dem Maßstabe der bei der letzten Zählung im Jahre 1864 vorgefundenen Bevölkerung an 2,343,994 Seelen dreiundzwanzig Abgeordnete gewählt.

Zu diesem Behufe wird das Land in die aus der Beifuge sub A ersichtlichen 23 Wahlkreise getheilt.

§ 2. Die Bildung der Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§ 8 des Gesetzes) erfolgt innerhalb der Wahlkreise durch die Gemeindeobrigkeiten, also in Städten, in denen die Allgemeine Städteordnung eingeführt ist, durch die Stadträthe, für alle übrigen Ortschaften durch die Gerichtsämter. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß den Stimmberechtigten die Theilnahme an der Wahl so viel als möglich erleichtert werde.

Jede Stadt der gedachten Art und jedes größere Dorf bildet einen Bezirk für sich, dafern die Obrigkeit nicht eine Eintheilung des Ortes in mehrere Bezirke für angemessen erachtet.

Kleinere Orte können zu einem Bezirke vereinigt, oder, wenn es nicht zu vermeiden ist, zu einem größeren Orte geschlagen werden.

§ 3. Die Leitung der Wahlgeschäfte liegt in den Bezirken den Obrigkeiten ob, für die Wahlkreise werden damit die in der Beifuge sub B benannten Wahlcommissare beauftragt.

§ 4. Die § 10 des Gesetzes vorgeschriebenen Wahllisten sind für jeden Ort von der Obrigkeit in zwei gleichlautenden Exemplaren aufzustellen, und haben die Stimmberechtigten unter fortlaufenden Nummern, übrigens entweder in alphabetischer Ordnung oder nach der Ordnung der Hausnummern, welche dießfalls mit anzugeben sind, aufzuführen.

In Orten, welche in mehrere Wahlbezirke getheilt sind, hat die Aufstellung der Listen nach den einzelnen Bezirken zu erfolgen.

In Bezirken, welche mehrere Ortschaften umfassen, bilden die Ortslisten zusammen die Wahlliste des Bezirks.

§ 5. In jedem Orte ist von dem Stadtrathe oder Gemeindevorstande ein Exemplar der Wahlliste spätestens

vom **19.** December dieses Jahres an

vier Wochen lang öffentlich auszulegen, auch der Ort, wo dieß geschieht, unter Hinweis auf die § 10 des Gesetzes bestimmte Reclamationsfrist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 6. Etwaige Einsprüche gegen die Wahlliste sind rechtzeitig innerhalb der vorgedachten Frist bei dem Stadtrathe oder Gemeindevorstande anzubringen und von Letzterem sofort der Obrigkeit mitzutheilen, welche darauf schleunigst Entschließung zu fassen und dieselbe jedenfalls binnen der im § 10 des Gesetzes bemerkten vierzehntägigen Frist den Betheiligten, sowie dem mit Auslegung der Liste beauftragten Organe (§ 5 oben) zu eröffnen hat.

Machen sich in deren Folge Abänderungen der Wahlliste nöthig, so sind solche auf beiden Exemplaren der Liste, unter Bezugnahme auf das Datum der obrigkeitlichen Entschließung, zu bewerkstelligen.

Drei Wochen nach dem Beginne der Auslegung der Liste, und also spätestens am 9. Januar 1867 Abends, ist die Liste zu schließen und dieß auf dem ausgelegten Exemplare zu bemerken. Von diesem Augenblicke an kann Niemand mehr in die Liste aufgenommen werden.

Die Bemerkungen auf der ausgelegten Liste haben, wenn die Auslegung durch die Gemeindevorstände geschehen ist (§ 5 oben), die Letzteren vorzunehmen.

§ 7. Nach Ablauf der für Auslegung der Liste vorgeschriebenen Frist und mithin spätestens am 17. Januar 1867 ist auf dem ausgelegten Exemplare vom Stadtrathe oder Gemeindevorstande (vergl. § 5 oben) zu bescheinigen, daß und wie lange dasselbe ausgelegt hat, ingleichen, daß die § 5 angeordnete Bekanntmachung erfolgt ist.

Die Liste ist dann sofort an den mit Leitung der Abstimmung im Bezirke nach § 8 beauftragten Wahl dirigenten abzugeben.

§ 8. Für jeden Wahlbezirk hat die im § 2 gedachte Behörde, soweit sie die Abstimmung nicht selbst durch einen ihrer Beamten zu leiten vermag, hierzu alsbald nach Erscheinen gegenwärtiger Verordnung einen Wahl dirigenten und, soweit nöthig, einen Stellvertreter desselben aus den Wahlberechtigten des Bezirks zu ernennen, ihm das Duplicat der Wahlliste mitzutheilen und ihn erforderlichen Falles, insbesondere wegen der Protocollführung (vergl. § 13 unten), mit Instruction zu versehen.

Der Wahl dirigent hat die Abgrenzung des Bezirks, sowie Ort und Zeit für die Abgabe der Stimmzettel mindestens acht Tage vor letzterer in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, auch rechtzeitig die nach § 11 des Gesetzes zuzuziehenden Gemeindeglieder zu wählen, welche als Wahlgehülfsen der Wahlhandlung beizuwohnen und den Dirigenten sowohl bei Annahme der Stimmzettel als bei deren Auszählung zu unterstützen haben.

Ihre Zahl soll mindestens drei betragen, die Gültigkeit der Wahlhandlung wird aber durch ihr etwaiges Außenbleiben nicht beeinträchtigt.

§ 9. Die zum Behufe der Abstimmung auszutheilenden Stimmzettel sind vorher von der im § 2 gedachten Behörde mit einem Stempelabdrucke zu versehen.

Die Wahlurne ist durch den Wahl dirigenten und einen Wahlgehülfsen oder anderen Stimmberechtigten des Bezirks zu schließen.

§ 10. Auf dem Stimmzettel ist die Person des zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über dieselbe kein Zweifel übrig bleibt.

Stimmzettel, welche nicht von der Behörde ausgetheilt worden waren oder der vorstehenden Vorschrift nicht entsprechen, ingleichen diejenigen, welche die Namen mehrerer Personen oder einer nicht wählbaren Person enthalten, sind ungültig.

§ 11. Die Abstimmung findet allerwärts an einem und demselben, durch das Ministerium des Innern zu bestimmenden und bekannt zu machenden Tage von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr statt.

Um 3 Uhr wird das Abstimmungslocal geschlossen und dürfen nur die bis dahin bereits erschienenen Wahlberechtigten noch zu Abgabe der Stimmzettel zugelassen werden.

§ 12. Bei der Abgabe der Stimmzettel ist darüber zu wachen, daß nur die in der Wahlliste eingetragenen Personen an der Abstimmung Theil nehmen, auch Niemand einen ungestempelten oder mehr als einen Stimmzettel abgibt.

Im Uebrigen hat sich der Wahlact auf das nach dem Gesetze und gegenwärtiger Verordnung Erforderliche zu beschränken und sind namentlich Ansprachen oder Verhandlungen der Wähler nicht zu gestatten.

§ 13. Ueber die Wahlhandlung ist von dem Wahl dirigenten oder durch eine andere von demselben, da möglich, aus den Wahlberechtigten des Bezirks zu wählende Person ein Protocoll aufzunehmen. In demselben sind alle Diejenigen, welche Stimmzettel abgegeben haben, entweder namentlich oder durch Bezugnahme auf die Nummer, unter der sie in der Wahlliste verzeichnet sind, aufzuführen.

Das Protocoll haben der Wahl dirigent und die anwesenden Wahlgehülfen mit zu unterzeichnen.

§ 14. Nachdem die Abstimmung nach § 11 oben geschlossen worden, werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und zunächst uneröffnet gezählt, um sich zu überzeugen, daß deren Zahl mit der gleichfalls festzustellenden Zahl der erschienenen Wähler übereinstimmt. Sodann erfolgt die Auszählung der Stimmen.

Ungültige Stimmzettel werden bei Feststellung des Ergebnisses nicht mit in Anrechnung gebracht, es sind aber die Gründe, aus denen sie für ungültig erklärt worden, im Protocolle zu bemerken, auch die Zettel selbst, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, dem Protocolle anzuhängen oder unter Siegel des Wahl dirigenten und eines Wahlgehülfen oder anderen Stimmberechtigten des Bezirks beizulegen.

Die übrigen Stimmzettel werden nach Ermittlung und Verkündung des Resultats der Abstimmung vernichtet.

In dem Protocolle sind alle Personen, welche gültige Stimmen erhalten haben, mit genauer Angabe der Zahl der letzteren namhaft zu machen.

§ 15. Die über die Wahlen in den Bezirken aufgenommenen Protocolle sind nebst den ausgelegten Wahllisten und sonstigen Unterlagen von den Wahl dirigenten ungesäumt, spätestens aber am 2ten Tage nach der Abstimmung dem Wahlcommissare zu übersenden. Hierbei ist zugleich zu bescheinigen, daß die im § 8 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt ist.

§ 16. Der Wahlcommissar hat am Tage darauf, also am 3ten Tage nach dem im § 11 gedachten Wahltermine, die Zusammenstellung der Ergebnisse der Bezirkswahlen vorzunehmen und hierbei mindestens sechs Wahlberechtigte des Kreises in Gemäßheit von § 11 des Gesetzes als Wahlgehülfen zuzuziehen, von deren Theilnahme an der Wahlhandlung gleichfalls das oben im § 8 Bemerkte zu gelten hat.

Zeit und Ort der Wahlhandlung ist vorher bekannt zu machen.

§ 17. Bei dieser Wahlhandlung werden die Protocolle über die Bezirkswahlen durchgegangen, die Ergebnisse der dort ersichtlichen Stimmenauszählung vorgelesen und zusammengerechnet und das Resultat sofort verkündet.

Die § 12 des Gesetzes erforderliche Stimmenmehrheit ist nach der Zahl aller im Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen zu berechnen.

Ueber die ganze Handlung ist nach der Vorschrift im § 13 oben ein Protocoll aufzunehmen.

§ 18. Macht sich nach § 12 des Gesetzes die Vornahme einer engeren Wahl erforderlich, so hat der Wahlcommissar dieß unter Bestimmung des Tages und der Stunden zu Abgabe der Stimmzettel den § 2 gedachten Behörden bei Rückgabe der ausgelegt gewesenen Wahlliste sofort bekannt zu machen.

Der Wahltag muß innerhalb der nächsten 14 Tage nach Schluß der ersten Wahl (§ 17) liegen.

§ 19. Die engere Wahl findet auf Grund der bei der ersten Wahl maßgebend gewesenen Listen und nach den für diese Wahl erteilten Vorschriften statt. Bei der nach § 8 zu erlassenden Bekanntmachung braucht jedoch die dort bestimmte Frist von 8 Tagen nicht innegehalten zu werden.

In der nurerwähnten Bekanntmachung sind die beiden Candidaten, unter denen die engere Wahl vorzunehmen ist, namhaft und darauf aufmerksam zu machen, daß alle auf andere Personen fallende Stimmen ungültig sind.

§ 20. Der zum Abgeordneten Gewählte ist durch den Wahlcommissar von der auf ihn gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über Annahme der Wahl, ingleichen zu Beibringung des etwa erforderlichen Nachweises seiner Wählbarkeit aufzufordern.

Erfolgt nach Zustellung dieser Aufforderung nicht binnen vier Tagen eine bestimmte und unbedingte Ablehnung der Wahl, so gilt dieselbe für angenommen.

§ 21. Wird eine Wahl abgelehnt, oder ergiebt sich die Nichtwählbarkeit des Gewählten, so wird das Ministerium des Innern sofort eine neue Wahl veranlassen und für solche Tag und Stunde bestimmen.

Dieselbe ist dann nach den für die erste Wahl geltenden Vorschriften auf Grund der dabei maßgebend gewesenen Listen in's Werk zu setzen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn etwa für ausgeschiedene Reichstagsmitglieder Ersatzwahlen erforderlich werden.

§ 22. Die Wahlhandlungen sind nach § 11 des Gesetzes, jedoch nur für Wahlberechtigte, öffentlich.

§ 23. Die Wahlcommissare haben nach Ablauf der im § 20 bestimmten Frist sämtliche auf die Wahlen bezügliche Acten an das Ministerium des Innern einzureichen.

§ 24. Die Wahlcommissare, ingleichen die Wahl-dirigenten und die von denselben etwa zugezogenen Protocollführer — letztere soweit sie Wahlberechtigte des Bezirks sind — erhalten für ihre Mühwaltungen keine Entschädigung.

Sämmtliche Behörden des Landes haben ebenso wie die Gemeinde-Vorstände unentgeltlich zu expediren.

Unvermeidliche baare Auslagen werden nach den für die Landtagswahlen geltenden Grundsätzen aus der Staatscasse vergütet.

§ 25. Die Reichstagsabgeordneten erhalten für die Reise zum Sitze des Reichstags und zurück eine Entschädigung von — = 15 Ngr. — = für jede Meile, ingleichen während der Dauer ihres Aufenthalts an dem gedachten Orte Diäten im Betrage von vier Thalern — = — = täglich aus der Staatscasse vergütet.

Dresden, am 7. December 1866.

Ministerium des Innern.

v. Rostiz = Wallwitz.

Forberg.

A.

Verzeichniß

der **Wahlkreise** für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

- I. Wahlkreis umfaßt die Stadt Zittau und die Gerichtsamtsbezirke Zittau, Großschönau, Herrnhut, Ostrau, Reichenau,
- II. = = die Stadt Löbau und die Gerichtsamtsbezirke Bernstadt, Löbau, Weißenberg, Schirgiswalde, Neusalza, Ebersbach,
- III. = = die Stadt Budissin und die Gerichtsamtsbezirke Budissin, Königswartha, Camenz, Pulsnitz, Bischofswerda,
- IV. = = die Stadt Dresden rechts der Elbe und die Gerichtsamtsbezirke Dresden rechts der Elbe, Schönfeld, Radeberg, Königsbrück, Radeburg, Moritzburg,
- V. = = die Stadt Dresden links der Elbe,
- VI. = = die Gerichtsamtsbezirke Dresden links der Elbe, Wilsdruff, Döhlen, Tharandt, Dippoldiswalde, Altenberg,
- VII. = = die Stadt Meißen und die Gerichtsamtsbezirke Meißen, Großenhain, Riesa, Lommatsch,
- VIII. = = die Stadt Pirna und die Gerichtsamtsbezirke Pirna, Stolpen, Neustadt, Sebnitz, Schandau, Königstein, Gottleuba, Lauenstein,
- IX. = = die Stadt Freiberg und die Gerichtsamtsbezirke Frauenstein, Freiberg, Hainichen, Dederan, Brand,
- X. = = die Gerichtsamtsbezirke Rossen, Roswein, Waldheim, Geringswalde, Hartha, Leisnig, Döbeln,
- XI. = = die Stadt Oschatz und die Gerichtsamtsbezirke Strehla, Oschatz, Wernsdorf, Wurzen, Grimma, Mügeln,

- XII. Wahlkreis umfaßt die Stadt Leipzig,
 XIII. " " die Gerichtsamtsbezirke Leipzig I und II, Brandis, Taucha, Markran-
 städt, Zwenkau, Rötha,
 XIV. " " die Stadt Borna und die Gerichtsamtsbezirke Pegau, Borna,
 Lausitz, Colditz, Geithain, Froburg, Rochlitz, Penig,
 XV. " " die Stadt Mittweida und die Gerichtsamtsbezirke Limbach, Burg-
 städt, Mittweida, Frankenberg, Augustsburg,
 XVI. " " die Stadt und den Gerichtsamtsbezirk Chemnitz,
 XVII. " " die Stadt Glauchau und die Gerichtsamtsbezirke Waldenburg,
 Kemse, Meerane, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein,
 XVIII. " " die Stadt Zwickau und die Gerichtsamtsbezirke Crammitzschau,
 Werdau, Zwickau, Wildenfels,
 XIX. " " die Gerichtsamtsbezirke Stollberg, Hartenstein, Lösnitz, Schneeberg,
 Grünhain, Geyer,
 XX. " " die Gerichtsamtsbezirke Ehrenfriedersdorf, Wolkenstein, Zschopau,
 Lengsfeld, Sayda, Zöblitz, Marienberg,
 XXI. " " die Städte Annaberg und Eibenstock und die Gerichtsamtsbezirke
 Annaberg, Zöbstadt, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Schwarzen-
 berg, Johannegeorgenstadt, Eibenstock,
 XXII. " " die Gerichtsamtsbezirke Kirchberg, Auerbach, Falkenstein, Treuen,
 Lengsfeld, Reichenbach, Elsterberg,
 XXIII. " " die Stadt Plauen und die Gerichtsamtsbezirke Plauen, Pausa,
 Delsnitz, Adorf, Markneukirchen, Schöneck, Klingenthal.

B.

Zu Wahlcommissaren für die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes
 werden bestellt für den

- I. Wahlkreis der Regierungsassessor Dertel in Budissin,
 II. " " Amtshauptmann Freiherr von Gutschmidt in Löbau,
 III. " " Amtshauptmann von Salza und Lichtenau in Budissin,
 IV. " " Regierungsrath Königsheim in Dresden,
 V. " " Oberbürgermeister Pfotenhauer in Dresden,
 VI. " " Gerichtsamtman Hofrath Heink in Dresden,
 VII. " " Gerichtsamtman Hofrath Dr. Springer in Meissen,
 VIII. " " Amtshauptmann von Koppensfels in Pirna,

- IX. Wahlkreis der Amtshauptmann von Oppen in Freiberg,
X. " " Amtshauptmann Grünler in Döbeln,
XI. " " Amtshauptmann Dr. Hübel in Grimma,
XII. " " Bürgermeister Dr. Koch in Leipzig,
XIII. " " Amtshauptmann Dr. Plagmann in Leipzig,
XIV. " " Amtshauptmann Graf zu Münster in Rochlitz,
XV. " " Amtshauptmann Kammerherr von Könnert in Chemnitz,
XVI. " " Bürgermeister Müller in Chemnitz,
XVII. " " Amtshauptmann, Canzleidirector Neumann in Glauchau,
XVIII. " " Regierungsrath Heymann in Zwickau,
XIX. " " Regierungsassessor Freiherr von Hausen in Zwickau,
XX. " " Gerichtsamtman Kunze in Lengefeld,
XXI. " " Amtshauptmann von Einsiedel in Annaberg,
XXII. " " Gerichtsamtman Seidel in Auerbach,
XXIII. " " Amtshauptmann, Geheime Regierungsrath Dr. Braun in Plauen.

Letzte Absendung: am 12. December 1866.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

26. Stück vom Jahre 1866.

N^o. 148. Bekanntmachung, die Brauordnung für Colditz betreffend;

vom 1. December 1866.

Nachdem Se. Majestät der König die im § 18 der neuerrichteten Brauordnung für die Braugenossenschaft zu Colditz enthaltene Rechtsvergünstigung, die Legitimation des Verwaltungsausschusses und dessen Vorsitzenden durch öffentliche Bekanntmachung betreffend, zu bewilligen Allergnädigst geruht haben und hierauf die gedachte Brauordnung vom Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Justizministerium bestätigt worden ist, so wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 1. December 1866.

Ministerium des Innern.

v. Mostiz-Wallwitz.

Forberg.

Statuten der Braugenossenschaft zu Colditz.

2c.

2c.

§ 18. Die Wahlen des Vorsitzenden, des Stellvertreters und der Ausschußmitglieder, sowie der Stellvertreter sind dem Stadtrathe zu Colditz binnen 8 Tagen nach der Vollziehung anzuzeigen, worauf dieser solche im Amtsblatte veröffentlicht.

Durch diese Bekanntmachung wird der Verwaltungsausschuß und dessen Vorsitzender in jeder Beziehung legitimirt.

2c.

2c.

№ 149. Bekanntmachung,
die Anleihe der Stadt Verdau betreffend;

vom 6. December 1866.

Zu der von dem Stadtrathe zu Verdau, unter Zustimmung der dasigen Gemeindevertreter, beschlossenen Anleihe von 120,000 Thlr. — = — = gegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, übrigens planmäßig in jährlichen Raten auszuloosenden, bis dahin mit Vier vom Hundert jährlich zu verzinsenden Schuldscheinen nach Maßgabe des vorgelegten Anleiheplans, sowie der Schuldscheine nebst Zinsleisten und Zinscheinen ist die Genehmigung ertheilt worden.

Es wird Solches für die Behörden und alle Diejenigen, welche es angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 6. December 1866.

Ministerium des Innern.
v. Rostiz = Wallwiz.

Forberg.

№ 150. Verordnung,

den Kostenansatz und die Anerkennung der Verpflichtung zur Kostenabstattung in
Strafsachen betreffend;

vom 8. December 1866.

In Bezug auf den Kostenansatz und das Auerkenntniß der Verpflichtung zur Kostenabstattung in Strafsachen wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Justizministerium Folgendes verordnet:

§ 1. Die Vorschrift, daß in den Fällen, in welchen eine kostenpflichtige Person überhaupt nicht vorhanden ist, und die Kosten an sich aus den Sportelcassen zu übertragen sind, nur die aus denselben wirklich, beziehentlich bereits baar bestrittenen oder Dritten noch zu gewährenden Kosten ange setzt werden sollen, wird hiermit auch auf diejenigen Fälle ausgedehnt, in welchen der oder die nach richterlicher Entscheidung oder in Folge gesetzlicher Vorschrift zur Kostenabstattung Verpflichteten oder eventuell Diejenigen, welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs subsidiarische Verpflichtung für die in die Kosten Verurtheilten *z.* obliegt, zur gänzlichen oder theilweisen Bezahlung der Kosten unfähig sind, auch nicht zu erwarten steht, daß solche späterhin zu besseren Vermögensverhältnissen gelangen werden.

§ 2. Es ist dieser Umstand in jedem Falle unter Bezugnahme auf die wegen des Vermögens der Kostenpflichtigen angestellten Erörterungen und unter Anziehung der einschlagenden Actenblätter von den Gerichtsvorständen mittelst Registratur actenkundig zu machen.

§ 3. Das Anerkenntniß der Verpflichtung zur Kostenabstattung ist nur dann von dem Verpflichteten zu erfordern, wenn zwar derselbe zur Zeit der Fälligkeit der Kosten unvernünftig, aber mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß er sie künftig zu bezahlen im Stande sein werde.

§ 4. Dagegen wird im Uebrigen an den Bestimmungen der Taxordnung in Strassachen Cap. II. § 9 und § 10 und beziehentlich Cap. III. § 21 (Seite 295 und 303 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856), soweit nicht vorstehend etwas Anderes bestimmt ist, nichts geändert; auch hat es rücksichtlich der Liquidirung der Kosten der Polizeibehörden bei den zeitherigen Vorschriften (Cap. I. § 3 der angeführten Taxordnung) fernerhin lediglich zu bewenden.

Dresden, den 8. December 1866.

Ministerium der Justiz.

D. Schneider.

Manitius.

N^o. 151. Bekanntmachung,

die dermalige Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betreffend;

vom 11. December 1866.

In Folge der von der gegenwärtigen Ständeversammlung erneuten Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden ist derselbe nunmehr in der nachbemerkten Weise zusammengesetzt:

Es sind gewählt worden

als Mitglieder:

als Stellvertreter:

a) aus der ersten Kammer:

der Oberbürgermeister Pfothenhauer in Dresden, der Bürgermeister Claus aus Freiberg,
der Kammerherr von Zehmen auf Stauchitz, der Bürgermeister Lühr aus Budissin,
der Amtshauptmann von Egidy aus Meissen, der Rittergutsbesitzer Kittner auf Merzdorf,

b) aus der zweiten Kammer:

der Bürgermeister Dr. Hertel in Dresden, der Stadtrath Dr. Loth aus Meissen,
der Rittergutsbesitzer Dehmichen auf Choren, der Rittmeister v. d. A. von Kostitz-Drzewiecki
auf Wendisch-Paulsdorf.

Die genannten Mitglieder haben durch Wahl aus ihrer Mitte den Oberbürgermeister Pfothenhauer zum Vorstande und den Bürgermeister Dr. Hertel zum Stellvertreter des Letzteren bestimmt.

In Gemäßheit § 17 des Gesetzes vom 29. September 1834, die Einrichtung der Staatsschuldencasse betreffend (Seite 211 fg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1834), wird Solches und daß in der Person des bei der Staatsschuldencasse angestellten Buchhalters

August Gottlob Stöckhardt

eine Aenderung nicht eingetreten ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 11. December 1866.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Reuter.

№ 152. Gesetz,

die Eröffnung einer neuen 5 procentigen Staatsanleihe im Betrage von
12 Millionen Thaler betreffend;

vom 14. December 1866.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

finden Uns bewogen, die zu Deckung der jüngsthin Unserem Lande erwachsenen Kriegslasten und anderer außerordentlicher Bedürfnisse erforderlichen Geldmittel im Wege einer Staatsanleihe aufzubringen und beschließen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände andurch wie folgt:

§ 1. Es sind neue Staatsschuldencassenscheine mit Verzinsung nach jährlich 5 vom Hundert bis zur Höhe einer Nominalsumme von

Zwölf Millionen Thaler,

zur Hälfte in Abschnitten Serie I à 500 Thlr.,

zur anderen Hälfte in dergleichen Serie II à 100 Thlr.

bei dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden anzufertigen und durch das Finanzministerium auszugeben.

§ 2. Dieselben sind vom 2. Januar 1867 zu datiren und mit dazu gehörigen Talons, auch halbjährigen Zinscoupons, je auf die Termine 30. Juni und 31. December lautend, zu versehen.

§ 3. Die Tilgung dieser 5 procentigen Staatsschuld, nach vorausgegangener halbjährigen Ausloosung, beginnt in und mit dem Termine 31. December 1876 dergestalt, daß

in diesem und jedem der nachfolgenden Halbjahrstermine Ein halbes Procent der ursprünglichen Emissionssumme darauf zur Abzahlung zu bringen ist.

Nach dem Ermessen Unseres Finanzministeriums kann auch der planmäßige Tilgungsbetrag mehrerer Halbjahrstermine einer und derselben Finanzperiode auf Einmal ausgelost und demgemäß früher zur Abzahlung verwendet werden.

Nicht minder bleibt vorbehalten, nicht nur zu jeder Zeit eine höhere Tilgung entweder im Verloosungswege oder im Wege des Ankaufs aus freier Hand eintreten zu lassen, sondern auch unter Einhaltung halbjähriger Kündigung, jedoch nicht vor Ende des Jahres 1876, an einem der § 2 gedachten beiden Zinstermine die ganze Anleiheschuld, oder auch nur eine Serie derselben, zurückzuzahlen.

§ 4. Die zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Geldmittel werden der Staatsschuldencasse zur gehörigen Zeit aus den bereitesten Staatseinkünften in der gesetzlichen Landeswährung angewiesen werden.

§ 5. Für die pünktliche Einzahlung der planmäßigen Zins- und Tilgungsmittel ist: Unser Finanzministerium, für planmäßige Verwendung derselben: der Landtagsauschuß zu Verwaltung der Staatsschulden, verantwortlich.

§ 6. Die in dem Mandate vom 26. August 1830 (Seite 156 der Gesetzsammlung vom Jahre 1830) wegen Gleichstellung der nach der ständischen Bekanntmachung vom 7. Juli 1830 auszugebenden neuen, zu 3 Procent zinsbaren landschaftlichen Obligationen mit den älteren Steuer- und Kammercreditcassenscheinen ertheilten Vorschriften leiden auf die, dem gegenwärtigen Gesetze gemäß, ausgefertigten 5 procentigen Staatsschuldencassenscheine, ingleichen auf die dazu gehörigen Talons und Coupons, durchgängig ebenfalls Anwendung.

§ 7. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist beziehendlich Unser Finanzministerium und der Landtagsauschuß zu Verwaltung der Staatsschulden beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 14. December 1866.

Johann.



Richard Freiherr von Friesen.

N^o. 153. Verordnung,

Maßregeln zum Schutze gegen die Einschleppung der Rinderpest betreffend;

vom 15. December 1866.

Nachdem amtlicher Mittheilung zufolge die Rinderpest nunmehr auch in Böhmen zum Ausbruche gekommen ist, so findet das Ministerium des Innern behufs der Verhütung der Einschleppung der Seuche nach Sachsen sich veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

1. Die Bestimmung § 1 der Verordnung vom 24. November dieses Jahres (Seite 252 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre), wonach noch zur Zeit und bedingungsweise die Einführung von solchem ungarischen Rindvieh, welches bereits über vier Wochen in Böhmen gestanden hat, nachgelassen worden, tritt von jetzt ab wieder außer Kraft.

2. Das Einbringen von Rindvieh, ohne Unterschied der Race, desgleichen von Schafen und Ziegen aus Böhmen oder aus den übrigen Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staaten ist bis auf Weiteres entlang der ganzen Sächsisch-Böhmischen Grenze verboten.

3. Von diesem Verbote bleibt allein dasjenige Rindvieh ausgeschlossen, welches beim gegenseitigen Grenzverkehre bloß als Spannvieh gebraucht wird und keine anderweite Verwendung findet.

4. In soweit die Verordnung vom 24. vorigen Monats in Vorstehendem nicht eine Abänderung erfahren hat, bleibt dieselbe in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen im § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar, 1860 (Seite 1 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) geahndet.

Alle Zeitschriften der im § 21 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 gedachten Art haben vorstehende Verordnung unverzüglich in ihren Blättern zum Abdruck zu bringen.

Dresden, am 15. December 1866.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Forberg.

Letzte Absendung: am 20. December 1866.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

27. Stück vom Jahre 1866.

№ 154. Gesetz

über Erfüllung der Militärpflicht;

vom 24. December 1866.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben die über Erfüllung der Militärpflicht in den Gesetzen vom 1. September 1858 (Seite 183 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858) und 23. Februar 1864 (Seite 150 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864) enthaltenen Bestimmungen einer Revision unterwerfen lassen und verordnen darauf, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Verpflichtung zum Militärdienste.

§ 1. Jeder Sachse ist zum Waffendienste verpflichtet.

Ausnahmen hiervon gelten nur da, wo sie das Gesetz selbst bestimmt. Stellvertretung findet nicht statt.

§ 2. Mit Erlangung der Staatsangehörigkeit in hiesigen Landen nimmt die Verbindlichkeit zum Königlich Sächsischen Militärdienste ihren Anfang und es erhält jeder Militärpflichtige, unter vorausgesetzter Befähigung, durch seinen Eintritt in die Armee gleichen Anspruch auf Beförderung in derselben.

Diese Verbindlichkeit erlischt, wenn unselbstständige Söhne mit ihren Eltern oder uneheliche Söhne mit ihren Müttern vor zurückgelegtem 18. Lebensjahre, unter Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, in einen fremden Staat auswandern. Sie tritt aber wieder in Kraft, wenn dergleichen Individuen vor erfülltem 32. Lebensjahre in hiesige Lande zurückkehren und daselbst die Staatsangehörigkeit wieder erlangen.

Ueberhaupt wird Jeder, der vom Auslande vor erfülltem 32. Lebensjahre einwandert und das Sächsische Unterthanenrecht erwirbt, damit nach Maßgabe seines bereits erreichten Lebens-

alters wehr- und resp. militärpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Weise er im Auslande seiner Militärpflicht genügt hat.

Auswanderungen militärpflichtiger Mannschaften in anderen, als den in diesem Paragraphen bemerkten Fällen, bedürfen der besonderen Genehmigung des Kriegsministeriums. Unbedingt zu versagen ist letztere, wenn der Verdacht begründet ist, daß die Auswanderung lediglich zum Zwecke der Umgehung der Militärpflicht beabsichtigt wird.

Anfang der
Dienstpflicht.

§ 3. Die Verpflichtung zum Eintritte in das stehende Heer beginnt in der Regel (vergl. § 32) mit dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in welchem der Verpflichtete das 20. Lebensjahr vollendet.

Loosung.

§ 4. Wenn die Anzahl der zum Militär ausgehobenen Mannschaften den zur Ergänzung der Armee erforderlichen Bedarf übersteigt, so findet unter den Militärpflichtigen innerhalb der einzelnen Aushebungsbezirke Loosung statt und werden die Ausgeloosten zur Ersatz-Reserve (§ 28) gestellt. Die zum einjährigen freiwilligen Dienste als berechtigt anerkannten Militärpflichtigen (§§ 36 fg.), sowie überhaupt die zum freiwilligen Dienste sich anmeldenden Mannschaften werden zur Loosung nicht zugelassen.

Dauer der
Dienstzeit.

§ 5. Die Dienstzeit dauert bei den Fuß-Truppen zwölf Jahre, und zwar:

drei Jahre in der activen Armee,
vier Jahre in der Reserve und
fünf Jahre in der Landwehr,

dagegen aber bei den berittenen Truppen (Reiterei und reitende Artillerie) elf Jahre, nämlich:

vier Jahre in der activen Armee,
drei Jahre in der Reserve und
vier Jahre in der Landwehr.

Einjährigen Freiwilligen (s. § 37) wird das eine Dienstjahr einer drei-, beziehentlich vierjährigen Dienstzeit bei der activen Armee gleich gerechnet.

Die Dienstzeit selbst beginnt für die bei der nächsten Aushebung ausgehobenen Militärpflichtigen mit dem 1. Januar 1867, für die bei den späteren Aushebungen ausgehobenen Militärpflichtigen mit dem ersten des auf jede Aushebung folgenden Monats, für die in der Zwischenzeit von einer Aushebung zu der anderen freiwillig Eintretenden oder Nachgestellten mit dem Tage, an welchem dieselben in die Bestandslisten einer Truppenabtheilung eingetragen worden sind, und es erfolgt hiermit zugleich der Eintritt in den Militärstand.

Militärdienst-
zeit der Schul-
amts-Candi-
daten.

§ 6. Militärpflichtige Candidaten des Schulamts und Volksschullehrer genügen ihrer Militärdienstzeit bei der activen Armee durch eine sechswöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regimente, treten dann sofort zur Reserve und nach siebenjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche Dienstzeit, wie jeder andere Wehrmann, abzuleisten haben.

Wer vor vollendetem 32. Lebensjahre aus dem Schulamte für immer entlassen wird, kann nach dem Ermessen des Kriegsministeriums mit Berücksichtigung der im § 10 a, b und c für die Zurückstellung enthaltenen Bestimmungen noch nachträglich zur vollständigen Erfüllung seiner Dienstpflicht in der activen Armee herbeigezogen werden.

§ 7. Militärpflichtige, welche zum Krankenwärterdienste für Militär-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältnisse ein Jahr, bleiben demnächst sechs Jahre in der Reserve und treten dann zur Landwehr über. Militärdienstzeit der Militär-Krankenwärter.

Während ihrer Gesamt-Dienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienste in den Feld- und Garnison-Lazarethen zc. verpflichtet.

Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärterdienste übergetreten sind, mit der Waffe gedient haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstverpflichtung in der Reserve in Abrechnung gebracht.

§ 8. Von dem Zeitpunkte an, wo die Armee, oder ein Theil derselben auf den Kriegsfuß gesetzt worden, bis zu der Rückversetzung auf den Friedensfuß, findet in der Regel eine Entlassung aus der Armee wegen abgelaufener Dienstzeit nicht statt. Verlängerung der Dienstzeit.

§ 9. Von der Verpflichtung zum Militärdienste völlig befreit sind: Befreiung vom Militärdienste.

a) die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg in Folge der Bestimmungen des Erläuterungsrecesses vom 9. October 1835,

b) der Graf zu Solms-Wildenfels und dessen Descendenz in Gemäßheit der Bestätigungs- und Declarationsurkunde vom 18. Februar 1846, die wegen der Abgabenverhältnisse in der Herrschaft Wildenfels geschlossene Uebereinkunft betreffend,

c) der einzig verbliebene Sohn einer Familie, welche einen Sohn oder mehrere, gleichviel ob vollbürtige oder Halbbrüder, während der Dienstleistung durch den Krieg oder in Zeiten des Friedens bei und in unmittelbarer Folge der Ausübung des Militärdienstes verloren hat.

§ 10. Auf Zurückstellung haben Anspruch:

a) die Ernährer solcher Familien, welche ohne Unterstützung des Militärpflichtigen auf öffentliche Kosten erhalten werden müßten, insofern Letzterer mit der hilfsbedürftigen Familie einen Haushalt bildet;

b) der einzig erwachsene Sohn arbeitsunfähiger Eltern, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann;

c) Diejenigen, welche nachweislich bei sofortiger Einstellung in den Militärdienst und in unmittelbarer Folge derselben wichtige Vortheile verlieren oder ganz wesentliche Nachtheile erleiden würden. Zurückstellungen.

Die Zurückstellung dieser vorgenannten Mannschaften findet vorläufig jedesmal nur auf ein Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Aushebung statt.

Sind die Verhältnisse auch dann noch dieselben, so kann eine abermalige Zurückstellung auf ein Jahr und nach Ablauf auch dieses Jahres eine drittmalige Zurückstellung auf ein drittes Jahr stattfinden.

Sind auch nach Ablauf des dritten Jahres die Verhältnisse noch so, daß der Aushebungs-Commission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Kreisdirection anzuzeigen, welche die Reclamation entweder als unbegründet verwirft, oder als begründet anerkennt.

Im letzteren Falle werden die Betreffenden auf noch vier Jahre der Ersatz-Reserve (§ 28) überwiesen, im anderen Falle dagegen auf zwei Jahre in die active Armee eingestellt, von welcher sie sodann auf zwei andere Jahre in die Reserve und aus dieser in die Landwehr übertreten.

Erledigt sich innerhalb der Zeit der Zurückstellung der Grund der letzteren, so tritt der Mann sofort in die Armee ein; es wird ihm aber in der Regel die Zeit der Zurückstellung an der gesetzlichen Dienstzeit angerechnet. Nur dann findet bei den unter a und b genannten Mannschaften eine solche Anrechnung nicht statt, wenn sie die Verhältnisse, die ihre Zurückstellung bewirkten, willkürlich aufgegeben haben. Wenn Mannschaften dieser Art bereits der Ersatz-Reserve (siehe oben) überwiesen sein sollten, so sind sie sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militärdienstpflicht heranzuziehen.

Fortsetzung.

§ 11. Zu Begünstigung der Wissenschaften, Künste und Gewerbe ist es den Aushebungsbehörden gestattet, Militärpflichtige, welche erweislich, d. h. durch Vorlegung von amtlichen Zeugnissen oder von vorschristmäßig abgefaßten Lehrcontracten und dergleichen, in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann, auf ein bis zwei Jahr zurückzustellen.

Insbefondere genießen diese Vergünstigung, nach befundener Tüchtigkeit, die auf der Landes- oder einer auswärtigen Universität, auf der Bergakademie zu Freiberg, der Forstakademie und der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Tharandt und Plagwitz, einer der Akademien der bildenden Künste, der Thierarzneischule und der polytechnischen Schule zu Dresden, den Landesschulen zu Meißen und Grimma, oder einem der Gymnasien des Landes, auf einem inländischen Schullehrerseminare, auf den Handelslehranstalten zu Leipzig, Dresden und Chemnitz, dem Conservatorium zu Leipzig und Dresden, auf einer Gewerbeschule des Landes, einer nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Juli 1860 (Seite 95 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) organisirten Realschule, oder einer anderen Bildungsanstalt des In- oder Auslandes, dafern derselben diese Begünstigung ausdrücklich zugestanden worden, studirenden militärpflichtigen jungen Leute.

In einzelnen besonders motivirten Fällen kann mit Genehmigung der Kreisdirection diese Zurückstellung auch noch auf ein drittes Jahr erstreckt werden.

Alle diese Zurückgestellten werden unter Controle gehalten und haben sich nach Ablauf der Zurückstellungsfrist persönlich wieder zu stellen.

Eine Abrechnung der Letzteren von der gesetzlichen Dienstzeit findet nicht statt, sowie denn auch die Zurückstellung selbst sich erledigt und dafür nachträgliche Ueberweisung zum Militärdienste eintritt, wenn der Grund der Zurückstellung inzwischen weggefallen ist, oder aber eine allgemeine oder theilweise Mobilisirung der Armee stattgefunden hat.

§ 12. Den Studirenden und Zöglingen der § 11 benannten Bildungsanstalten, welche von der Begünstigung einer Fristbewilligung keinen Gebrauch machen, sondern sich zum sofortigen Eintritte in den Militärdienst bereit erklären, bleibt nachgelassen, eine Infanterie-Abtheilung zu benennen, bei welcher sie eintreten wollen. Bei dieser sind sie alsdann, soweit thunlich, einzüben, nach dessen Erfolg aber, soweit es der Dienst gestattet, zu Fortsetzung ihrer Studien möglichst zu beurlauben.

§ 13. Die Unfähigkeit zum persönlichen Dienste in der Armee entspringt:

- a) aus Untüchtigkeit,
- b) aus Unwürdigkeit.

Unfähigkeit
zum Militär-
dienste.

§ 14. Als untüchtig zum Dienste in der Armee sind Diejenigen zu betrachten, welche

- a) nicht wenigstens 67 Zoll messen, und
- b) wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zum Waffendienste und zu Ertragung der Beschwerden desselben nicht geeignet befunden werden.

§ 15. Unwürdig, in der vaterländischen Armee zu dienen, sind Diejenigen, welche

- a) Zuchthausstrafe oder
- b) wegen eines nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu haltenden Verbrechens Arbeitshausstrafe verbüßt oder noch zu verbüßen haben;
- c) als Bagabonden anzusehen oder wegen wiederholter verbrecherischer Handlungen und nach dem Grade der dabei an den Tag gelegten moralischen Verdorbenheit der allgemeinen Achtung und des öffentlichen Vertrauens verlustig zu achten sind.

§ 16. In den § 15 unter b und c gedachten Fällen bleibt es jedoch dem Ermessen der Aushebungsbehörde überlassen, nach Befinden der einschlagenden Umstände die Nichtunwürdigkeit des betreffenden Militärpflichtigen auszusprechen.

Bei politischen Vergehen sollen jugendliche Unbesonnenheit und nachgewiesene Verführung als besonderer Milderungsgrund angesehen werden.

§ 17. Die zum Dienste in der activen Armee zwar für tüchtig befundenen, wegen Unwürdigkeit aber dazu nicht für fähig zu erachtenden Militärpflichtigen haben zu dem unter Verwaltung des Kriegsministeriums stehenden Fond für Dienstalterszulagen eine Summe von

Drei Hundert Thalern

auf einmal, oder doch, bei unzureichenden Mitteln, nach und nach zu erlegen, und haben die betreffenden Obrigkeiten darüber, daß solches auf jede thunliche Weise zur Ausführung gebracht werde, zu wachen.

Zweiter Abschnitt.

Bestand und Bildung der Armee.

§ 18. Die bewaffnete Macht besteht aus der activen Armee, der Reserve und der Landwehr.

§ 19. Die active Armee wird gebildet aus den Mannschaften der drei, beziehentlich vier ersten Dienstjahre (vergl. oben § 5), sowie aus Denjenigen, die freiwillig in dieser dienen, beziehentlich fortdienen (vergl. aber unter § 95).

§ 20. Die Reserve dient zur Verstärkung der activen Armee und besteht aus den Mannschaften des vierten, fünften, sechsten und siebenten, beziehentlich (vergl. § 5) des fünften, sechsten und siebenten Dienstjahres.

§ 21. Die Landwehr bildet einen selbstständigen Truppenkörper, in welchem die Mannschaften der letzten fünf, beziehentlich vier Dienstjahre (vergl. § 5) zu dienen haben.

§ 22. Der Uebertritt in die Reserve, beziehentlich in die Landwehr erfolgt sofort und ohne Weiteres nach Beendigung der Dienstzeit in der activen Armee, beziehentlich in der Reserve.

§ 23. Reserve und Landwehr werden von der Zeit an, wo die Armee oder ein Theil derselben auf den Kriegsfuß gestellt worden, gleich der activen Armee, nach Maßgabe der Verhältnisse und des Bedürfnisses zum Dienste sowohl im Felde, als im Lande verwendet, haben auch während dieser Zeit mit den Mannschaften der activen Armee gleiche Rechte und Verpflichtungen.

§ 24. Die Berufung der Reserve in den activen Dienst erstreckt sich, je nach Bedürfniß, entweder auf die Gesammtheit der ersteren, oder nur auf einzelne Altersklassen derselben und wird im letzteren Falle jedesmal mit der jüngsten Altersklasse begonnen.

§ 25. Während die Armee auf dem Friedensfuße sich befindet, werden die Mannschaften der Reserve und Landwehr zwar fortwährend in einem bestimmten militärischen Verbands gehalten, bleiben aber ständig beurlaubt und werden nach dem Erfordernisse des Dienstes nur zeitweise zu Uebungen im Waffendienste eingezogen.

§ 26. Reservisten sowohl, als Landwehrmänner sind im Friedensstande an Etablierung eines eigenen Hausstandes durch Verheirathung, Ansässigmachung oder selbstständigen Erwerbsbetrieb nicht behindert, ohne jedoch daraus einen Grund zu Entbindung von ihrer Dienstpflicht ableiten zu können.

Sie genießen in dieser Beziehung mit Personen des Civilstandes gleiche Rechte, haben aber auch mit denselben gleiche, aus diesem Verhältnisse hervorgehende Verpflichtungen.

Auf Militärgelohnnisse haben dieselben nur während ihrer Anwesenheit bei der betreffenden Truppenabtheilung Anspruch.

Bei eingetretener Mobilisirung erhalten vom Tage der Einberufung an die bedürftigen Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner aus Staatscassen auf Anmelden Unterstützung, und zwar für die Frau mit 2 Thlr. und für ein jedes Kind mit 1 Thlr. monatlich.

§ 27. Hinsichtlich des Gerichtsstandes leiden auf die Reservisten und Landwehrmänner die Bestimmungen Anwendung, welche das Gesetz „die Militärgerichtsverfassung betreffend“ vom 23. April 1862 in §§ 25, 26, 27, 28 *) in Betreff der Kriegsreservisten enthält.

§ 28. Außer der activen Armee, der Reserve und der Landwehr besteht noch
die Ersatz-Reserve,

zu welcher die ausgelosten, sowie die sonst noch nach diesem Gesetze zum Ersatze gestellten Mannschaften gehören.

*) Diese Bestimmungen lauten:

§ 25. Die Kriegsreservisten haben

- 1) den unbeschränkten Militärgerichtsstand, so lange sie, während die Armee auf den Kriegsfuß gesetzt ist, zum activen Dienste einberufen sind. Die bei Eintritt einer Mobilmachung gegen sie bereits anhängigen Untersuchungen sind, soweit thunlich, an die Kriegsgerichte zur Fortstellung abzugeben.

Dagegen stehen sie

- 2) außerhalb des unter 1 erwähnten Falles nur in Strafrechtssachen wegen Militärverbrechen unter der Militär-, hinsichtlich aller übrigen Rechtsachen aber unter Civilgerichtsbarkeit. Vergl. jedoch §§ 26, 27 und 28.

§ 26. Während die Kriegsreservisten zum Behufe der Uebung im Waffendienste vom ständigen Urlaube zeitweilig zur Truppe einberufen sind, können dieselben sowohl wegen der während dieser Zeit verübten geringfügigen gemeinen Vergehungen (vergl. § 36 unter 3), als auch wegen Polizeivergehen jeder Art von den Kriegsgerichten zur Untersuchung gezogen und bestraft werden. Insofern jedoch die Untersuchung vor der Wiederentlassung auf ständigen Urlaub noch nicht eingeleitet worden, gehört dieselbe vor die Civilgerichte.

§ 27. Liegt gegen einen Kriegsreservisten ein Verbrechen vor, welches die Merkmale eines gemeinen, zugleich aber auch die Merkmale eines Militärverbrechens an sich trägt, oder sind gegen einen solchen mehrere strafbare Handlungen angezeigt, welche als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sind und von denen eine oder einige die Merkmale eines Militärverbrechens an sich tragen, so gehört die Untersuchung und Entscheidung, beziehentlich wegen aller vorliegenden Handlungen, zur militärgerichtlichen Zuständigkeit. Vergl. jedoch § 37 Schlusssatz.

§ 28. Liegen gegen einen Kriegsreservisten mehrere Handlungen vor, welche nicht als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens zu betrachten sind und welche theils zur militär-, theils zur civilgerichtlichen Zuständigkeit gehören, so ist die Untersuchung vor den zuständigen Militär- und Civilgerichten gesondert zu führen, vorbehältlich jedoch des Nachtragsbegriffes.

Es kann aber eine Ueberweisung der an sich zur militärgerichtlichen Zuständigkeit gehörenden Verbrechen an das Civilgericht dann eintreten, wenn im Voraus zu übersehen ist, daß die zu erkennende Strafe in der Hauptsache auf das zur civilgerichtlichen Zuständigkeit gehörende Verbrechen zu gründen sein werde.

§ 29. Die zum Ersatze Gestellten können in den ersten drei Jahren sowohl im Frieden als im Kriege zum Ersatze und zur Ergänzung der activen Armee verwendet und in den Dienst berufen werden (vergl. jedoch § 10).

Die Einberufung erstreckt sich, je nach dem Bedürfnisse, entweder auf die gesammte Ersatz-Reserve, oder geschieht nach Altersclassen dergestalt, daß zunächst die Mannschaften der jüngsten derselben eingezogen werden. Innerhalb der Altersklasse entscheidet die Loosnummer, beziehentlich bei Denen, die nicht in Folge von Ausloosung (§ 4) zur Ersatz-Reserve gekommen, das Loos.

Erfolgt die Einberufung der zum Ersatze Gestellten in Friedenszeiten, so haben die Mannschaften, welche auf Grund § 10, Abs. 8 der Ersatz-Reserve überwiesen worden sind, Anspruch auf anderweite Zurückstellung, wenn die Verhältnisse, welche ihre erstmalige Zurückstellung bedingten, noch unverändert sind. Ueber deren Reclamation entscheidet die Kreisdirection.

§ 30. Die zum Ersatze Gestellten, welche inzwischen nicht zum Dienste in der activen Armee, Reserve oder Landwehr einberufen worden sind, werden nach Ablauf von zwölf Jahren ihrer Militärpflicht völlig entbunden.

Während der Dauer ihrer zwölfjährigen Ersatzpflicht werden sie unter Controle gehalten und müssen sich während der ersten drei Jahre alljährlich auch ohne besondere Aufforderung bei der Ortsobrigkeit anmelden.

Der Gerichtsstand derselben ist bis zur Einberufung in den Dienst ein rein bürgerlicher.

Aushebung.

§ 31. Zur Ergänzung der activen Armee findet alljährlich nach Bezirken eine Aushebung statt.

Jeder amtshauptmannschaftliche Bezirk, in den Schönburgischen Neceßherrschaften der Bezirk der Gesamtcanzlei, bildet einen Aushebungsbezirk.

In Fällen dringenden Bedürfnisses kann auch eine nochmalige anderweite Aushebung unter Erstreckung derselben auf die erst im nächsten Jahre gestellungspflichtigen Mannschaften veranstaltet werden.

Es findet aber dann hierfür, wenn nicht wiederum ganz dringendes Bedürfnis obwaltet, im nächsten Jahre keine Aushebung statt.

§ 32. Zum Behufe dieser Aushebung haben sich die für dieselbe militärpflichtigen Mannschaften (vergl. §§ 3, 31) in dem Jahre, in welchem sie das 20ste, beziehentlich 19te Lebensjahr zurücklegen, bei Vermeidung der für den Unterlassungsfall angedrohten Strafen, an demjenigen Tage, welcher zur Anmeldung durch Verordnung festgesetzt wird, bei der Localbehörde ihres Aufenthaltsorts zur Aufzeichnung entweder persönlich anzumelden, oder, im Behinderungsfalle, durch Beauftragte anmelden zu lassen, sodann aber vor der Bezirksaushebungs-Commission an dem von derselben bestimmten Tage und Orte zur Untersuchung ihrer Fähigkeit zum Dienste in der Armee persönlich zu stellen.

§ 33. Die von der Bezirksaushebungs-Commission zu leitende Untersuchung der Dienstfähigkeit besteht zunächst in der Messung der Körperlänge, und, wenn diese ausreichend befunden worden, in der ärztlichen Untersuchung der körperlichen Tüchtigkeit.

§ 34. Nach dem Ergebnisse der Untersuchung der Diensttüchtigkeit sind die der Aushebung unterworfenen Militärpflichtigen in drei Classen zu theilen: in Untüchtige, zur Zeit Untaugliche und Tüchtige.

§ 35. Die Untüchtigen sind unter Ertheilung von Freischeiden von ihrer Militärverpflichtung zu entbinden und zu entlassen.

Die zur Zeit Untauglichen, d. h. diejenigen Militärpflichtigen, welche bei vorhandener gesetzlicher Körperlänge noch nicht gehörig erstarkt, und bei denen solche Mängel und Schwächen vorhanden sind, deren Beseitigung und Hebung binnen Jahresfrist sich hoffen lassen, sind auf ein Jahr zurückzustellen und unter Controle zu halten. Bei der Aushebung des nächsten Jahres haben sie sich bei Vermeidung der für den Unterlassungsfall in §§ 76 bis mit 83 dieses Gesetzes angedrohten Nachtheile mit den Mannschaften der laufenden Altersklasse vor der Aushebungs-Commission anderweit persönlich zu stellen und sich einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung ihrer Diensttüchtigkeit zu unterwerfen. Die nunmehr Tüchtigen werden sodann, insofern sie nicht in Folge von Loosung zum Ersatze zu stellen sind, unter Anrechnung des Zurückstellungsjahrs auf ein Jahr der Reservezeit (§§ 5, 18) dem Militär überwiesen, die immer noch untüchtig Befundenen dagegen ihrer Militärpflicht entlassen.

Die Tüchtigen, insoweit sie nicht bei stattfindender Loosung (§ 4) zum Ersatze zu stellen sind, werden sofort der Militärbehörde zur Einstellung in den Militärdienst überwiesen, und soll hierbei auf den Grad der Tüchtigkeit insoweit Rücksicht genommen werden, daß alle im Verhältniß zu den übrigen minder Tüchtigen, soweit thunlich, den Nichtstreitenden, d. h. den Mannschaften, welche zu dem Fuhrwesen, der Bäckerei, den Sanitäts- und Handwerker-Anstalten, den Commando-, Gerichts-, Verwaltungs- und Verpflegungsbehörden der Armee gebraucht werden, zuzutheilen sind.

§ 36. Jeder Sächsische Staatsangehörige kann, ohne daß jedoch deshalb eine Verpflichtung des gewählten Truppentheils stattfindet, wenn er

- a) wenigstens das 18. Jahr erfüllt hat,
- b) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für diensttüchtig zu erachten ist,
- c) die Einwilligung seines Vaters oder Vormunds, beziehentlich auch seines Dienst- oder Lehrherrn beibringt, auch
- d) über seine bisherige gute und tadellose Aufführung durch ortsobrigkeitliches Zeugniß sich ausweist,

noch vor dem Eintritte in das militärpflichtige Alter (§ 3) auf sein freiwilliges Anmelden in die Armee aufgenommen werden.

Freiwilliger
Eintritt in die
Armee.

Bei Tambour- und Signalisten-Subjecten genügt bei dem Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen auch ein geringeres Alter, als das 18jährige, doch aber in der Regel kein geringeres, als ein 16jähriges.

§ 37. Die gesetzliche Dauer der Dienstzeit (§ 5) bleibt bei solchen Freiwilligen in der Regel unverändert.

Nur bei solchen jungen Leuten, die einen gewissen Grad wissenschaftlicher Kenntniß erlangt haben und sich hierüber nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausweisen, die ferner während ihrer Militärdienstzeit sich selbst bekleiden, bewaffnen und verpflegen wollen, findet insofern eine Ausnahme statt, als sie in der activen Armee nur ein Jahr zu dienen haben und mit dieser einjährigen Dienstzeit ihrer Dienstverpflichtung in der activen Armee überhaupt genügen.

§ 38. Solche einjährige Freiwillige, wenn sich sonst bei der Prüfungsbehörde (§ 61) gegen ihre Annahme keine Bedenken ergeben, dürfen von den Militär-Commandobehörden nicht zurückgewiesen werden, und haben das Recht, den Truppentheil, bei welchem sie eintreten wollen, sich frei zu wählen.

§ 39. Die Anmeldung derselben und Beibringung der nöthigen Nachweise muß bei der Kreisprüfungs-Commission (§ 61), bei Verlust des Anspruchs auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienste, spätestens vier Wochen vor dem Anmeldungsstermine zu der Aushebung des Jahres bewirkt werden, in welchem der betreffende junge Mann das 20. Lebensjahr zurücklegt.

§ 40. Zum Ausweise über ihre wissenschaftliche Qualification haben Diejenigen, welche als einjährige Freiwillige sich anmelden, mit Ausnahme der im § 41 benannten jungen Leute, vor der Kreisprüfungs-Commission (§ 61) eine besondere Prüfung zu bestehen, welche ihrem Zwecke nach dahin geht, den Bildungsgrad des jungen Mannes zu ermitteln, wobei vorzugsweise zum Anhalten dienen soll, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines im zweiten Semester stehenden Schülers der zweiten Classe eines Gymnasiums oder der ersten Classe einer nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Juli 1860 organisirten Realschule befähigen würde.

§ 41. Dieser besonderen Prüfung sind nicht unterworfen:

- I. alle Diejenigen, welche sich im Besitze des vorschristmäßigen Reisezeugnisses eines inländischen Gymnasiums oder einer nach dem Regulative vom 2. Juli 1860 organisirten inländischen Realschule oder der Handelslehranstalten von Dresden, Leipzig und Chemnitz befinden;
- II. a) die Studirenden der Fachschulen der polytechnischen Schule zu Dresden;
b) die Schüler der Sächsischen Landesschulen und Gymnasien aus der ersten und zweiten Classe, aus der letzteren jedoch nur, insofern sie wenigstens ein halbes

Jahr darin gefessen und an dem Unterrichte in allen Gegenständen Theil genommen haben;

- c) die aus der ersten und zweiten Division des Cadettenhauses und der Artillerieschule entlassenen jungen Leute, jedoch bezüglich der zweiten Divisionen mit der vorstehend unter b bemerkten Beschränkung;
- d) die Schüler der ersten Classe der nach dem Regulative vom 2. Juli 1860 organisirten Realschulen, sowie der Handelslehranstalten von Dresden, Leipzig und Chemnitz, wenn sie mindestens ein halbes Jahr darin gefessen, ingleichen die Schüler derjenigen anderen öffentlichen Bildungsanstalten, denen etwa später noch diese Begünstigung im Wege der Verordnung ausdrücklich zugestanden wird;
- e) die Schüler an einer der Akademien der bildenden Künste, sowie des allgemeinen Cursus der polytechnischen Schule zu Dresden und der höheren Gewerbschule zu Chemnitz, ferner die Studenten der Bergakademie und der Forstakademie und landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Tharandt und Plagwitz; alle diese jedoch nur, dafern sie in einer der unter b bis d bemerkten Weisen ihre Vorbildung genossen haben.

Solche Personen, welche nur als Hospitanten oder Zuhörer für einzelne Fächer eine der unter II vorgenannten Lehranstalten besuchen, gelten nicht als Schüler derselben in vorstehender Beziehung.

Bei allen in diesem Paragraphen genannten Personen genügt die Beibringung der bezüglichen, von den betreffenden Lehr- und Schulanstalten erteilten Zeugnisse.

§ 42. Ebenso kann, jedoch nur mit Genehmigung der Kreisdirectionen, kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeit besonders ausgebildet sind, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbsverhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erhebliche Nachtheile für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrikanstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbsverhältnisse, beziehentlich der betreffenden Fabrikanstalt, ohne besondere Prüfung und ohne daß es eines weiteren Nachweises, als des der Elementarschulbildung bedarf, die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste erteilt werden.

§ 43. Alle einjährige Freiwillige sind verpflichtet, den Dienst bei einem Truppentheile entweder

- a) mit der Waffe, oder
- b) als Militärarzt, oder
- c) als Kürschmied, oder
- d) als Pharmaceut

abzuleisten.

§ 44. Wer die Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger seiner Militärpflicht genügen zu dürfen, wieder aufgeben will, ist, sofern er seinem Lebensalter nach sich hätte schon stellen sollen, nicht mehr zur Loosung zuzulassen, sondern muß in der activen Armee in der gewöhnlichen Weise dienen, hat auch keinen Anspruch auf anderweite Verleihung der einmal aufgegebenen Berechtigung.

§ 45. Während des Friedensstandes darf der gestellpflichtige, aber zum einjährigen freiwilligen Dienste berechtigte junge Mann seinen Dienstantritt bis zum 1. April des Kalenderjahrs, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, aussetzen.

Eine weitere Beanstandung des Dienstantritts ist nur ausnahmsweise, aus ganz besonderen dringenden Ursachen, und unter allen Umständen nur bis zum 1. April des Jahres, in welchem der Betreffende sein 25. Jahr erfüllt, zulässig, und bedarf es hierzu jedesmal der Genehmigung der Kreisdirection.

§ 46. Bei eintretender Mobilisirung der Armee oder eines Theiles derselben erlischt das im § 45 erwähnte Recht der Beanstandung. Vielmehr hat in diesem Falle der Freiwillige, bei Verlust des Rechtes des einjährigen Freiwilligendienstes und zu Vermeidung der auf die unterlassene Anmeldung überhaupt stehenden Strafen (§ 76), sich ungesäumt bei der Bezirksamtshauptmannschaft zum Eintritte in den Dienst zu melden.

§ 47. Ebenso geht Derjenige, welcher den nach § 45 bestimmten Termin unentschuldigt vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritte zu melden, des Rechtes auf einjährigen Freiwilligendienst verlustig und ist bei vorhandener Militärdienstfähigkeit durch die Aushebungs-Commission, beziehentlich Amtshauptmannschaft, sofort zum drei-, beziehentlich vierjährigen Dienste bei der activen Armee einzustellen.

Ueber angebrachte Entschuldigungsgründe entscheidet, unter Zuziehung eines Stabsoffiziers, die Kreisdirection. Es wird aber durch das Vorbringen von dergleichen die sofortige Einstellung des Mannes zum Dienste nicht aufgeschoben, und hat das Anerkenntniß der Entschuldigung nur die Folge, daß die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Jahr dem Freiwilligen, welcher dagegen die durch seine Einstellung dem Truppentheile bisher erwachsenen Kosten diesem zu erstatten hat, angerechnet wird.

§ 48. Wenn junge Leute, welche die Verpflichtung zum einjährigen freiwilligen Dienste übernommen haben, späterhin wegen ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse auf Befreiung von der Ableistung des einjährigen Dienstes antragen, so kann über die Zulässigkeit der Gewährung solcher Anträge auf den Bericht der Aushebungs-Commission, beziehentlich Amtshauptmannschaft, nur von der Kreisdirection entschieden werden.

In Fällen dieser Art darf jedoch die Befreiung vom Dienste nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse ganz besonders dringend sind, in der Regel also nur dann, wenn einer der im § 10 unter a und b angegebenen Zurückstellungsgründe im vollsten Maße vorhanden ist.

§ 49. In einzelnen ganz außerordentlichen Fällen und bei dem Nachweise besonderer Bedürftigkeit und Würdigkeit sollen unbemittelte, zum einjährigen Freiwilligendienste berechnigte junge Männer bei der Infanterie oder den Pionieren in die Verpflegung der Truppentheile aufgenommen werden, auch nach Befinden Bekleidung und Ausrüstung aus Staatsmitteln erhalten.

Ueber dießfallige Gesuche entscheidet endgültig, und ohne daß Reclamationen dagegen zulässig, das Kriegsministerium.

§ 50. Nach Mobilisirung der Armee dürfen einjährige Freiwillige nicht mehr angenommen werden.

§ 51. Soldaten, wenn sie
a) noch diensttüchtig sind, und
b) gut gedient haben,

insbesondere solche, die sich zu Unteroffizieren eignen, können bei vorhandenen Vacanzen, nach beendigter Dienstzeit in der activen Armee, in dieser fortdienen.

§ 52. Ebenso können bei vorhandenen Vacanzen schon verabschiedete Soldaten wieder in den activen Dienst eintreten, wenn bei ihnen die im § 51 unter a und b bemerkten Voraussetzungen zutreffen, und sie überdem

c) unverheirathet oder kinderlose Wittwer sind, auch
d) wenn sie in Dienst- oder Lehrverhältnissen stehen, die Einwilligung des Dienst- oder Lehrherrn beibringen.

§ 53. Die in den vorstehenden beiden Paragraphen gedachten Personen müssen sich zu einer Dienstleistung von wenigstens einem Jahre verbindlich machen; es wird aber den im § 51 Genannten diese längere Dienstzeit an ihrer Reserve-, beziehendlich Landwehrpflicht, angerechnet.

§ 54. Die obere Leitung der Aushebung im Allgemeinen und in besonderer Beziehung zu der Armee ist dem Kriegsministerium übertragen.

Behörden für
das Aushebungs-
geschäft
und deren
Wirksamkeit.

§ 55. Außerdem besteht als oberste Reclamationsinstanz in Aushebungsangelegenheiten eine
Oberrecrutirungsbehörde,

welche durch den Kriegsminister und Rätthe der Ministerien des Kriegs und des Innern dergestalt gebildet wird, daß wenigstens die eine Hälfte der Mitglieder auf das Ministerium des Innern kommt.

§ 56. Die mittlere Reclamationsinstanz in allen das Aushebungsgeschäft betreffenden Angelegenheiten bilden die Kreisdirectionen. Zugleich sind dieselben als Beschwerdeinstanz zu

betrachten und werden daher bei ihnen zunächst alle Beschwerden angebracht, erörtert und entschieden. In allen solchen Reclamations- und Beschwerdefachen ist von der Kreisdirection der Stabsoffizier, der ihr dazu im Voraus von der Militärbehörde bezeichnet worden ist, zuzuziehen.

§ 57. Als Aushebungsbehörde und untere Reclamationsinstanz hat einige Zeit vor der Aushebung in jedem Aushebungsbezirke eine Aushebungscommission zusammen zu treten, welche aus

- a) dem Amtshauptmanne des Bezirks und
- b) einem Offiziere der Armee besteht.

Bei Entscheidungen über Reclamationen ist als drittes stimmberechtigtes Commissionsmitglied der Gerichtsamtman des Bezirks, in welchem der Reclamationstermin abgehalten wird, hinzuzuziehen.

In den Schönburgischen Receßherrschaften tritt an die Stelle des Amtshauptmanns der Vorstand der Gesamtkanzlei.

§ 58. Derselben werden ein Militär- und ein Civilarzt beigegeben, welche die Dienstfähigkeit der gestellten und maßgerecht (§ 14) befundenen Militärpflichtigen gemeinschaftlich zu untersuchen und darüber ihr Gutachten abzugeben haben.

Wenn die active Armee auf den Kriegsfuß gestellt worden und es sich deshalb nicht thunlich zeigt, die Zahl der für das Aushebungsgeschäft erforderlichen Offiziere und Militärärzte vollständig zu beschaffen, so haben auf Anordnung der oberen Militärbehörde in Pension stehende Offiziere und Militärärzte, oder, soweit nöthig, Civilbeamte und Civilärzte aus einem anderen Bezirke zur Deckung des Bedarfs einzutreten.

§ 59. Die Geschäfte der Aushebungscommission bestehen in:

- a) Besorgung und Leitung des ganzen Aushebungsgeschäfts, welchem die vorher bei der Bezirksamtshauptmannschaft einzureichenden und von dieser nach erfolgter Prüfung bei Vorbereitung der Bezirksliste zu benutzenden Ortslisten zur Grundlage dienen,
- b) Prüfung der in Anspruch genommenen Befreiungs- und Zurückstellungsgründe und Entscheidung über dieselben, sowie über die zweifelhaft erscheinende Würdigkeit einzelner Militärpflichtigen.

§ 60. Den Ortsobrigkeiten liegt die Leitung der Anmeldung und Gestellung der Militärpflichtigen, die Einreichung der Ortslisten, sowie die Controleführung über die Militärpflichtigen ob. Sie haben den Aushebungscommissionen in allen zu ihrem Geschäftsbereiche gehörigen Angelegenheiten die nöthige Assistenz zu leisten, sowie die Anmeldungs- und Gestellungsver säumnisse der Militärpflichtigen zu untersuchen und zu bestrafen, und es erleidet insoweit die nach § 20 des Gesetzes vom 28. Januar 1835 unter A (Seite 55 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) den Justizbehörden zustehende Competenz zu Untersuchung und Bestrafung der Hinterziehung der Militärpflicht eine Beschränkung.

§ 61. Zur Prüfung der Gesuche um Verwilligung des einjährigen Freiwilligendienstes (§§ 37 fg.) besteht am Sitze jeder Kreisdirection unter dem Namen:

Prüfungscommission für einjährige Freiwillige

eine besondere Commission, welcher als ordentliche Mitglieder

- a) der Kreisdirector, als Vorsitzender,
- b) ein Regierungsrath,
- c) ein Amtshauptmann des Bezirks und
- d) zwei Stabsoffiziere

angehören und zu welchen, wenn es sich um die § 40 bemerkten besonderen Prüfungen handelt, als außerordentliche Mitglieder noch

- e) der Director eines Gymnasiums oder einer Real- oder höheren Bürgerschule und
- f) noch ein oder zwei Lehrer aus dergleichen Anstalten

hinzutreten.

Zur Untersuchung der körperlichen Tüchtigkeit der betreffenden Mannschaften wird der Commission außerdem ein höherer Militärarzt und der Medicinalrath des Bezirks oder ein Bezirksarzt beigeordnet.

§ 62. Die Mitglieder der Prüfungscommission stehen in einem collegialischen Verhältnisse. Sie sind ordentliche und außerordentliche, gleich stimmberechtigt, und giebt bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag.

Reclamationen und Recurse gegen ihre Entscheidung finden nicht statt.

§ 63. In der Eigenschaft als untere Reclamationsinstanz (§ 57) hat die Aushebungsbehörde einen Reclamationstermin anzuberaumen und öffentlich bekannt zu machen, der als Schlußzeit für alle Reclamationsverhandlungen zu betrachten ist und bis zu welchem alle Reclamationen anzubringen sind.

Es ist hierzu in jedem Aushebungsbezirke der dritte Tag nach beendigtem Aushebungsgeschäfte festzusetzen.

§ 64. Will daher ein Militärpflichtiger aus irgend einem Grunde auf seine Befreiung oder Zurückstellung Anspruch machen, oder bei der über ihn ausgesprochenen Unwürdigkeit, oder dem ermittelten Tüchtigkeitsgrade nicht Beruhigung fassen, so hat er dieß bis zu und mit dem Reclamationstermine, und zwar in letzterem spätestens bis Mittags 12 Uhr, bei Verlust seines Anspruchs, bei der Aushebungscommission zu bewirken und anzubringen, im Reclamationstermine selbst aber, welcher bis Nachmittags 5 Uhr steht, jedenfalls vor der Aushebungscommission zu weiterer Begründung seines Anspruchs, beziehentlich zu Anhörung der von derselben auf die angebrachte Reclamation erteilten Entscheidung persönlich sich einzufinden und bei seinem Nichterscheinen zu erwarten, daß die ihn betreffende Entscheidung Nachmittags 5 Uhr als bekannt gemacht werde angesehen werden.

Sind die Geschäfte im Reclamationstermine selbst nicht vollständig zu erledigen, so kann die letztgedachte Frist von der Aushebungscommission bis zum nächstfolgenden Tage Nachmittags 5 Uhr erstreckt werden.

Wenn die Aushebungscommission auf die angebrachte Reclamation eine abfällige Entscheidung ertheilt, so steht dem Betheiligten dagegen der Recurs an die betreffende Kreisdirection offen. Will er davon Gebrauch machen, so hat er dieß bei Verlust desselben spätestens am zehnten Tage Nachmittags 5 Uhr vom Reclamationstermine, beziehentlich, wenn die Bescheidung nicht im Reclamationstermine selbst, sondern am nächstfolgenden Tage eröffnet worden ist, von letzterem an gerechnet, unter Beibringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen, bei der Bezirksamtshauptmannschaft zu erklären.

§ 65. Wird der Recurs von der Kreisdirection verworfen, so ist der betreffende Militärpflichtige berechtigt, binnen vierzehn Tagen von Bekanntmachung der Entscheidung der Kreisdirection an, bei der Oberrecrutirungsbehörde Beschwerde zu führen.

Nach Ablauf der gedachten Frist eingehende Beschwerden sind nicht zu berücksichtigen, sowie denn auch gegen die Entscheidung der Oberrecrutirungsbehörde eine weitere Berufung nicht stattfindet.

§ 66. Militärpflichtige, deren Bestellung erst nach dem Ablaufe des Reclamationstermins erfolgt (Nachgestellte), haben Reclamationen binnen acht Tagen, vom Tage der Bekanntmachung des Ergebnisses ihrer Bestellung an gerechnet, bei Verlust derselben bei der Bezirksamtshauptmannschaft anzubringen.

Gegen die darauf erfolgten abfälligen Entscheidungen, sowie gegen Entscheidungen, durch welche Unwürdigkeit ausgesprochen worden, steht die Recursergreifung an die Kreisdirection, einschließlic der weiteren Ausführung und Begründung des Recurses binnen zehn Tagen und die Beschwerdeführung an die Oberrecrutirungsbehörde binnen vierzehn Tagen, von Bekanntmachung der dießfalligen Entscheidungen an gerechnet, offen.

§ 67. An die in den §§ 64, 65, 66 enthaltenen Fristbestimmungen sind auch Reclamations- und Recursanbringen, sowie Beschwerden der Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen des Militärpflichtigen gebunden.

§ 68. Befindet sich ein Militärpflichtiger während der Dauer der Aushebung noch in einer Criminaluntersuchung, oder sind die sonst erforderlichen Nachweisungen nicht sofort herbeizuschaffen, so ist die Entscheidung über dessen Würdigkeit bis zum Ausgange der Untersuchung oder bis zur Erledigung der Anstandsursachen überhaupt auszusetzen.

An dieser Entscheidung, sowie an denen, welche Nachgestellte (§ 66) oder überhaupt Aushebungsangelegenheiten betreffen, die bis zum Reclamationstermine nicht zur Erledigung zu bringen gewesen sind, hat außer dem Amtshauptmanne auch der im Reclamationstermine anwesend gewesene Militärcommissar und Gerichtsamtmanne Theil zu nehmen.

§ 69. Kein junger Mann darf in dem Jahre, in welchem er das militärpflichtige Alter (§ 3) erreicht, seinen Aufenthaltsort, auch innerhalb des Landes, ohne Vorwissen der Ortsobrigkeit und ohne genaue Angabe des Ortes, wohin er sich wenden will, verändern.

Sicherung der ungehinderten Verfügung über Militärpflichtige.

In dringenden Fällen ist jedoch der Ortspolizeibehörde gestattet, einem solchen jungen Manne in dem erwähnten Jahre einen Paß in's Ausland bis zum achten Tage vor dem zur persönlichen Anmeldung festgesetzten Termine gegen das Versprechen pünktlicher Rückkehr und unter Androhung der für den Fall der Nichterfüllung des geleisteten Versprechens eintretenden Strafen zu ertheilen, auch unter besonderen Verhältnissen diese Frist bis vier Wochen nach dem Anmeldungstage im Gestellungsjahre zu verlängern, wenn ein Verdacht der Entweichung nicht vorhanden, dessen pünktliche Rückkehr vielmehr die betreffende Behörde mit Zuversicht erwarten zu können glaubt und wegen rechtzeitiger Anmeldung ausreichende Sicherheit gestellt worden ist.

§ 70. Unter gleicher Voraussetzung kann von der Ortsobrigkeit einem jungen Manne, welcher noch nicht in das militärpflichtige Alter getreten ist, ein Paß oder Arbeitslegitimation in das Ausland bis zum achten Tage vor dem zur persönlichen Anmeldung festgesetzten Termine gegen das Versprechen pünktlicher Rückkehr und unter Androhung der außerdem zu gewarten habenden Strafen ertheilt werden.

§ 71. Diejenigen Militärpflichtigen, welche in dem dazu bestimmten Termine angemeldet und aufgezeichnet worden sind, dürfen ohne Vorwissen und Genehmigung der Localbehörde, von welcher sie aufgezeichnet worden, bis zu dem Gestellungstermine eine Veränderung ihres Wohnorts nicht vornehmen und aus dem Aushebungsbezirke sich nicht wegwenden. Dieselben kommen in der Regel in dem Bezirke zur Aushebung, in welchem sie aufgezeichnet worden sind.

§ 72. Junge Männer, die nicht mit Militärfreischeinen versehen oder doch noch nicht ihren Dienst in der activen Armee vollendet haben, ebenso die Mannschaften der Ersatz-Reserve innerhalb der ersten drei Jahre ihrer Reserveverpflichtung, sollen in Staats- oder Hofdienste nicht aufgenommen werden.

§ 73. Ebensowenig ist den in vorstehendem Paragraphen bemerkten Personen ohne besondere Genehmigung der Militärbehörde die selbstständige Niederlassung und Verehelichung zu gestatten.

§ 74. Wegen der nicht erschienenen und als strafbar Abwesende zu betrachtenden Militärpflichtigen sind nach jeder Aushebung von den Amtshauptmannschaften Erörterungen anzustellen.

Zeigt es sich in Folge derselben, daß die Abwesenden in einem anderen Aushebungsbezirke ihrer Militärpflicht nicht Genüge geleistet haben, und ist ihr Aufenthaltsort bekannt, so sind sie, wenn sie sich im Inlande befinden, mittelst sofortiger Requisition einzuziehen. Be-

finden sie sich im Auslande, und zwar in einem Staate, mit welchem eine Cartel-Convention besteht, so sind sie daselbst zu requiriren.

§ 75. Dagegen sind diejenigen Abwesenden, deren Aufenthalt unbekannt, oder zwar bekannt, aber in einem Lande stattfindet, mit welchem eine Cartel-Convention nicht besteht, und von welchem ohne eine solche auf Reclamation (§ 74) eine Auslieferung nicht erwartet werden darf, mittelst öffentlicher Blätter Seiten der Kreisdirectionen zur persönlichen Gestellung unter dem Bemerken noch besonders vorzuladen, daß sie, wenn sie nicht alsbald sich gestellen und über ihre Abwesenheit sich genügend zu entschuldigen vermögen, nach den gesetzlichen Bestimmungen als Ausgetretene werden betrachtet werden.

Vergehen in Bezug auf Hinterziehung der Militärpflicht, deren Folgen und Strafen.

§ 76. Diejenigen Militärpflichtigen, einschließlich der Ersatz-Reservisten und der zurückgestellten Mannschaften, welche unterlassen haben, nach den Vorschriften dieses Gesetzes bei der Localbehörde sich anzumelden, ohne sich über die Gründe ihrer Abhaltung vollständig rechtfertigen zu können, sind mit Gefängniß oder Handarbeit bis zu acht Tagen oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

§ 77. Alle Diejenigen aber, welche in dem zur Aushebung und Gestellung bestimmten Termine vor der Aushebungs-Commission sich nicht stellen und über die Gründe ihrer Abwesenheit sich nicht genügend ausweisen können, sollen, sie mögen sich im In- oder Auslande befinden, als Ausgetretene angesehen, wenn sie zu erlangen sind, aufgegriffen, und, dafern sie dienstfähig befunden werden und das 32. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, des Rechtes auf Loosung und einjährigen Freiwilligendienst für verlustig geachtet und mit Vorbehalt ihrer Landwehrpflicht, anstatt zu drei-, beziehentlich vierjähriger Dienstzeit in der activen Armee und vier-, beziehentlich dreijähriger Dienstzeit in der Reserve, zu siebenjähriger Dienstzeit in der activen Armee eingestellt werden.

§ 78. Ein Ausgetretener, welcher zum Dienste in der activen Armee für untüchtig befunden wird, ist mit Gefängniß oder Handarbeit von vierzehn Tagen bis zu vier Wochen zu bestrafen. Dieselbe Strafe und außerdem die Verpflichtung zur Zahlung einer Summe von Drei Hundert Thalern an den Dienstaltersfond (vergl. § 17) tritt bei einem Ausgetretenen, welcher bei vorhandener Tüchtigkeit seines Alters halber (vergl. § 77) für unbrauchbar zum Dienste erachtet wird, sowie dann ein, wenn ein Ausgetretener bei seiner Wiedererlangung zwar tüchtig, jedoch unwürdig zum Dienste befunden wird.

§ 79. Wenn ein Ausgebliebener bei der angestellten Untersuchung sich vollständig zu rechtfertigen vermag, so ist derselbe zur Anmeldung und Gestellung bei nächster Aushebung verbindlich zu machen und bis dahin der in den §§ 69 und 71 geordneten Controle zu unterwerfen.

Ausnahmsweise kann er jedoch auf seinen Wunsch bei befundener Tüchtigkeit auch sofort zum Dienste angenommen werden.

§ 80. Jeder Militärpflichtige, welcher seinen Körper verstümmelt, oder durch Anwendung künstlicher Mittel Gebrechen hervorgebracht oder ein Verbrechen begangen hat, ist, wenn im Laufe der deshalb angestellten Untersuchung sich ergibt, daß derselbe dadurch sich dem Militärdienste zu entziehen beabsichtigte und wenn er zum Dienste noch tüchtig und würdig befunden wird, mit Vorbehalt seiner Landwehrpflicht, anstatt zu drei- beziehentlich vierjähriger Dienstzeit in der activen Armee und vier-, beziehentlich dreijähriger Dienstzeit in der Reserve, zu siebenjähriger Dienstzeit in der activen Armee einzustellen.

§ 81. Wird dagegen ein solcher Mann zum Militärdienste unwürdig oder in Folge der verübten Verstümmelung und angewendeten künstlichen Mittel für untüchtig zum Dienste befunden, so ist er, abgesehen von der Criminalstrafe, die ihn trifft, zur Erlegung einer Summe von Drei Hundert Thalern zum Dienstaltersfond verbunden, und tritt solchenfalls bei Unvermögen zu sofortiger Beschaffung dieses Betrags die § 17 enthaltene Bestimmung ein.

§ 82. Jeder Militärpflichtige, welcher in der Absicht, vom Militärdienste frei zu bleiben, einen Staatsdiener oder eine der im Art. 364 des Strafgesetzbuchs (Seite 277 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) bezeichneten verpflichteten Personen zu Ausstellung falscher Zeugnisse oder zu einer anderen, ihrer Amts- und Dienstpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung zu verleiten gesucht hat, soll, wenn diese Absicht auch nicht erreicht und er zum Dienste tüchtig befunden worden ist, mit Vorbehalt seiner Landwehrpflicht, jedoch unter Anrechnung auf seine Reservedienszeit, zu siebenjähriger Dienstzeit in der activen Armee eingestellt werden.

Die nach dem Strafgesetzbuche verwirkte Strafe hat er überdem vor der Einstellung zu verbüßen.

§ 83. Die wegen beabsichtigter Bestechung angebotenen oder gegebenen Geschenke fließen in den Fond für Dienstalterszulagen.

Dritter Abschnitt.

Entlassung aus der Armee.

§ 84. Die Entlassung aus der Armee geschieht ehrenvoll durch Verabschiedung, unehrenvoll durch Entfernung.

§ 85. Nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit in der activen Armee, Reserve und Landwehr, beziehentlich der gesetzlich oder vertragsmäßig verlängerten Dienstzeit (§§ 8, 51 fg.), erfolgt die Entlassung aus der Armee mittelst Abschiedes.

Verabschiedung
a) wegen abgelaufener Dienstzeit.
b) wegen Dienstuntüchtigkeit.

§ 86. Wird ein Soldat während der Dienstzeit völlig untüchtig, worüber ein von dem Generalstabsarzte der Armee mit zu vollziehendes Zeugniß des betreffenden Militärarztes beizubringen ist, so wird er mittelst Abschiedes aus der Armee entlassen.

Entfernung.

§ 87. Entfernung aus der Armee tritt ein wegen schlechter Aufführung oder wegen verbrecherischer Handlungen, und zwar im ersten Falle nach der Entscheidung des Kriegsministeriums auf vorhergegangenen Antrag der Commandobehörde, im zweiten Falle, wenn das begangene Verbrechen nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs die Ausschließung aus dem Militärstande zur Folge hat.

In beiden Fällen hat der Entfernte, wenn er nach dem Ermessen des Kriegsministeriums in Gemäßheit § 15 für unwürdig zu dem Dienste in der Armee zu erachten ist, zum Fond für Dienstalterszulagen von der im § 17 bemerkten Summe soviel, als nach Verhältniß seiner noch rückständigen Dienstzeit sich berechnet, in der Weise, wie § 17 angeordnet, zu erlegen.

§ 88. Dem zu Entfernenden ist statt des Abschiedes ein Entlaßschein zu ertheilen, in welchem die Ursache der Entfernung ausgedrückt sein muß.

Berufung in die Reserve.

§ 89. Soldaten der activen Armee, welchen nach erfolgter Einstellung durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, können, wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nothwendig erheischt wird, sogleich zur Reserve (§ 5) gestellt werden.

Aus den sonstigen im § 10 angegebenen Gründen kann die Berufung eines Soldaten in die Reserve vor beendigter Dienstzeit in der activen Armee nur dann stattfinden, wenn der Grund der Reclamation nach dessen Aushebung ohne Zuthun des Reclamirten oder Desjenigen, zu dessen Gunsten derselbe reclamirt wird, eingetreten ist. In derartigen Fällen ist jedoch die Berufung des Reclamirten in die Reserve, sofern derselbe nicht bereits vollständig als Soldat ausgebildet ist, der Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militärischer Ausbildung zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine zu veranlassen.

§ 90. Wenn die Verhältnisse, welche eine solche Berufung zur Folge gehabt haben, vor dem Ablaufe der gesetzlichen Dienstzeit in der activen Armee sich erledigen, so haben die betreffenden Mannschaften in die active Armee zurückzutreten und daselbst die an der nurgedachten gesetzlichen Dienstzeit noch fehlende Zeit nachzudienen.

Die Zeit, während welcher sie vom Dienste in der activen Armee befreit geblieben, wird ihnen aber hierbei nur dann zu Gute gerechnet, wenn die Verhältnisse, welche ihre Berufung bewirkten, nicht willkürlich von ihnen aufgegeben worden sind.

Vortheile und Begünstigung verabschiedeter Soldaten.

§ 91. Soldaten, welche nach Beendigung ihrer Dienstzeit in der activen Armee in letzterer, und zwar bei den Fußtruppen wenigstens neun Jahre, bei der Reiterei und reitenden Artillerie aber wenigstens sieben Jahre, fort dienen und auf diese Weise ihrer Militärpflicht durch unausgesetzten Dienst in der activen Armee Genüge leisten, sollen bei ihrer Verabschiedung, soviel thunlich, ihren Verhältnissen und Fähigkeiten angemessene Anstellung im Civilstaatsdienste erhalten und jedenfalls vor anderen Concurrenten in letzterem den Vorzug bekommen.

Auch ist denselben das Bürgerrecht und überhaupt die Aufnahme in die Gemeinde, die sie sich nach ihrem Abschiede wählen, unentgeltlich zuzugestehen, sowie sie denn auch, wenn sie während ihrer Dienstzeit einem Feldzuge beigewohnt haben, eine bis zu zwanzig Thalern ansteigende Gratification beanspruchen dürfen.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 92. Alle Dienstgeschäfte in Aushebungsangelegenheiten von Seiten der Behörden und öffentlich angestellten Aerzte sind unentgeltlich zu besorgen und alle wegen in Anspruch genommener Befreiung erforderlichen amtlichen Zeugnisse stempelsteuer- und kostenfrei zu ertheilen.

§ 93. Den bis zum Jahre 1869 einschließlich militärpflichtig werdenden jungen Leuten von allgemeiner Bildung soll nach dem Ermessen der Prüfungscommission (§§ 61 fg.) der specielle Nachweis ihrer wissenschaftlichen Bildung, wie er nach §§ 40, 41 erfordert wird, erlassen werden.

§ 94. Rückwirkende Kraft ist diesem Gesetze nur insoweit beizulegen, als es sich um Mannschaften handelt, die noch nicht ihrer Militärpflicht entbunden oder verabschiedet sind.

§ 95. Die beim Erscheinen dieses Gesetzes dienenden Mannschaften der activen Armee sind gehalten, in letzterer bis zu Beendigung einer sechsjährigen Dienstzeit fortzudienen. Die verlängerte active Dienstzeit wird aber an der Reservendienstzeit (§ 5) abgerechnet.

§ 96. Ebenso sind alle Stellvertreter bis zum Ablaufe ihrer Stellvertretung zum Dienste in der activen Armee verpflichtet und treten dieselben, wenn sie nach Beendigung ihrer Stellvertretung noch nicht eine zwölfjährige Dienstzeit hinter sich haben, auf die nach diesem Gesetze vorgeschriebene Zeit noch in denjenigen Theil der Armee über, welchem sie ihrem Dienstalter nach, gemäß der Bestimmung dieses Gesetzes, angehören.

§ 97. Von der Vorschrift in vorstehendem Paragraphen sind nur Diejenigen ausgenommen, welche für Kriegs- oder Dienstreservisten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. September 1858, §§ 82 fg. als Stellvertreter in die Armee eingetreten sind, indem diese Mannschaften nur bis zur Beendigung ihrer Stellvertretung dienen, dann aber entlassen werden sollen.

§ 98. Auf die als Stellvertreter dienenden Mannschaften sind in Beziehung auf ihr Verhältniß als Einstecher noch fortwährend die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. September 1858, §§ 67 bis mit 94 in Anwendung zu bringen.

§ 99. Die beim Erscheinen dieses Gesetzes in der bisherigen Kriegsreserve befindlichen Mannschaften sind, je nach ihrem Dienstalter, auf die zur Erfüllung einer zwölf-, beziehentlich elfjährigen Dienstzeit noch nöthige Zeit verbunden, in die Reserve und beziehentlich Landwehr (§ 5) überzutreten.

§ 100. Mannschaften, die bei dem Erscheinen dieses Gesetzes noch in der bisherigen Dienstreserve stehen, sind einer nochmaligen Untersuchung ihrer Diensttüchtigkeit zu unterwerfen und werden bei befundener Untüchtigkeit ihrer Militärpflicht sofort enthoben, bei befundener Tüchtigkeit aber, sofern sie nicht annoch nach § 103 von der Stellvertretung Gebrauch machen, unter Anrechnung der in der Dienstreserve zurückgelegten Zeit, beziehentlich der Zeit, während welcher sie vorher nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. September 1858, §§ 13 fg., sowie des Gesetzes vom 23. Februar 1864, §§ 1 fg. wegen fehlender Körperlänge zurückgestellt gewesen, zum Dienste in demjenigen Theile der Armee, dem sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ihrem Alter nach zugehören, herangezogen.

§ 101. Die Mannschaften, die beim Erscheinen dieses Gesetzes auf Grund § 124 des Gesetzes vom 1. September 1858 in die Kriegsreserve versetzt sich befinden, treten zunächst in die Reserve (§ 5), nach Erfüllung einer siebenjährigen Dienstzeit aber auf die nach gegenwärtigem Gesetze noch übrige Zeit ihrer Dienstverpflichtung in die Landwehr ein.

Wenn die Verhältnisse, die ihre Versetzung in die Kriegsreserve bewirkt haben, innerhalb ihrer ersten sechs Dienstjahre sich erledigen, so haben sie bis zu Erfüllung der letzteren in die active Armee zurückzutreten und daselbst noch nachzudienen.

In Betreff der Anrechnung der Zeit, während welcher sie vom Dienste in der activen Armee befreit geblieben, gilt Dasselbe, was am Schlusse von § 90 bemerkt zu finden.

§ 102. Die nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. September 1858, §§ 13 fg. und des Gesetzes vom 23. Februar 1864, § 1 wegen noch zu erwartender Maßlänge zurückgestellten Mannschaften, soweit sie nicht bereits zum Dienste eingestellt worden sind, oder das ihnen nach § 103 noch zustehende Recht der Stellvertretung benutzen, werden unter Anrechnung der Zeit ihrer Zurückstellung auf die in diesem Gesetze bestimmte Dienstzeit in die Armee und zwar zunächst bis zu Erfüllung einer sechsjährigen Dienstzeit in die active Armee eingereiht.

§ 103. Die bisherigen Dienstreservisten, ingleichen die zeitlich mit Frist zurückgestellten Studirenden und Zöglinge der § 8 des Gesetzes vom 1. September 1858 benannten Anstalten, ferner die wegen noch zu erwartender Maßlänge nach dem eben angezogenen Gesetze und dem Gesetze vom 23. Februar 1864 zurückgestellten Mannschaften, nicht minder die im § 70 d des Gesetzes vom 1. September 1858 bemerkten Nachgestellten, sowie die nach § 5 b desselben Gesetzes als Familienernährer zeitweise Befreiten nach Erledigung ihres Ernährerverhältnisses, und endlich die zur Zeit Untauglichen nach dem Gesetze vom 23. Februar 1864 sollen noch das Recht haben, in der §§ 68 fg. des Gesetzes vom 1. September 1858 angegebenen Weise und innerhalb der daselbst festgesetzten Fristen von der Stellvertretung Gebrauch zu machen, und zwar die Dienstreservisten der Kategorie von § 38 1 des zuletzt ge-

dachten Gesetzes, ingleichen die mit Frist zurückgestellten Studirenden und Zöglinge, sowie die wegen noch zu erwartender Maßlänge, beziehentlich wegen zeitlicher Untauglichkeit Zurückgestellten und die Nachgestellten, ferner die noch innerhalb der ersten drei Dienstjahre stehenden bisherigen Familienernährer, gegen Erlegung von Drei Hundert Thalern, die Dienstreservisten der Kategorie von § 38² aber, sowie diejenigen Familienernährer, die eine dreijährige Dienstzeit bereits hinter sich haben, gegen Erlegung eines Einstandsgelds von Ein Hundert und Fünfzig Thalern.

Es wird aber das Kriegsministerium für die in dessen Folge eingehenden Einstandsgelder, auch nach Publication dieses Gesetzes, nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. September 1858 noch geeignete Stellvertreter in die Armee einstellen.

§ 104. Alle diejenigen Mannschaften, denen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. September 1858 wegen Hinterziehung der Militärpflicht u. s. w. eine längere, als die gewöhnliche Dienstzeit (sogenannte Strafdienstzeit) auferlegt worden ist, sind verbunden, neben ihrer sechsjährigen Dienstzeit (§ 95) diese längere Dienstzeit in der activen Armee abzudienen, und treten dann erst nach den Bestimmungen im § 5 dieses Gesetzes in die Reserve und beziehentlich Landwehr über.

Die Strafdienstzeit wird dabei nicht auf die Reservendienstzeit abgerechnet; wohl aber findet in gleicher Weise, wie dieß im § 95 vorgeschrieben, eine Abrechnung rückfichtlich der sechsjährigen Dienstzeit statt.

§ 105. Die Gesetze über Erfüllung der Militärpflicht vom 1. September 1858 und 23. Februar 1864 werden hiermit aufgehoben und leiden die Bestimmungen derselben vorübergehend nur noch insoweit Anwendung, als dieß durch gegenwärtiges Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

§ 106. Dieses Gesetz soll mit dem letzten Tage der Absendung des betreffenden Stückes des Gesetz- und Verordnungsblattes für bekannt gemacht erachtet werden, und ist im Uebrigen Unser Kriegsministerium mit Ausführung desselben beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe vollzogen und Unser Königlich-sächsisches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 24. December 1866.

J o h a n n.



Alfred von Fabrice.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Abschnitt.

Verpflichtung zum Militärdienste	§§ 1 und 2.
Anfang der Dienstpflicht	§ 3.
Loosung	§ 4.
Dauer der Dienstzeit	§ 5.
Militärdienstzeit der Schulamts-Candidaten	§ 6.
Militärdienstzeit der Militär-Krankenwärter	§ 7.
Verlängerung der Dienstzeit	§ 8.
Befreiung vom Militärdienste	§ 9.
Zurückstellungen	§§ 10—12.
Unfähigkeit zum Militärdienste	§§ 13—17.

Zweiter Abschnitt.

Bestand und Bildung der Armee	§§ 18—30.
(Active Armee § 19.)	
(Reserve § 20.)	
(Landwehr § 21.)	
(Uebertritt in die Reserve bez. Landwehr § 22.)	
(Verwendung der Reserve und Landwehr, deren Rechte und Verpflichtungen § 23.)	
(Berufung der Reserve in den activen Dienst § 24.)	
(Reserve und Landwehr während des Friedens §§ 25, 26.)	
(Deren Gerichtsstand § 27.)	
(Ersatzreserve §§ 28, 29, 30.)	
Aushebung	§§ 31—35.
Freiwilliger Eintritt	§§ 36—53.
(Erfordernisse für selbigen im Allgemeinen § 36.)	
(Einjährige Freiwillige §§ 37—50.)	
(Freiwilliges Fortdienen von Unteroffizieren und Mannschaften § 51.)	
(Wiedereintritt verabschiedeter Soldaten § 52.)	
Behörden für das Aushebungsgeschäft und deren Wirksamkeit	§§ 54—68.
(Kriegsministerium § 54.)	
(Oberrecrutirungsbehörde § 55.)	
(Kreisdirectionen § 56.)	
(Aushebungs-Commissionen §§ 57—60.)	
(Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige §§ 61 und 62.)	
(Reclamationen, Recurse und Beschwerden §§ 63—68.)	
Sicherung der ungehinderten Verfügung über Militärpflichtige	§§ 69—75.
Vergehen in Bezug auf Hinterziehung der Militärpflicht, deren Folgen und Strafen	§§ 76—83.

Dritter Abschnitt.

Entlassung aus der Armee	§ 84.
Verabschiedung :	
a) wegen abgelaufener Dienstzeit	§ 85.
b) wegen Dienstuntüchtigkeit	§ 86.
Entfernung	§§ 87, 88.
Versezung in die Reserve	§§ 89, 90.
Vorthelle und Begünstigung verabschiedeter Soldaten	§ 91.
Schluß- und Uebergangsbestimmungen	§§ 92—106.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

28. Stück vom Jahre 1866.

N^o. 155. Decret

wegen Genehmigung einer fernerweiten öffentlichen Anleihe des Zwickauer Steinkohlenbauvereins;

vom 2. October 1866.

Das Ministerium des Innern hat zu der fernerweiten öffentlichen Anleihe von 50,000 Thalern, welche der Zwickauer Steinkohlenbauverein durch Ausgabe von 500 auf den Inhaber lautenden und mit $4\frac{1}{2}$ Procent jährlich zu verzinsenden Schuldscheinen zu 100 Thalern nach Maßgabe der vorgelegten Entwürfe der Schuldscheine, Zinsleisten und Zinscheine aufzunehmen beschlossen hat, die nachgesuchte Genehmigung erteilt.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 2. October 1866.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Falkenstein.

Fromm.

N^o. 156. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum zu Zwecken der Leipzig-Dresdner Eisenbahn betreffend;

vom 17. December 1866.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtig in der Ausführung begriffene Wiederherstellung des in Folge der Kriegsereignisse des letzten Sommers zerstörten Theiles der bei Riesa über die Elbe führenden Eisenbahnbrücke, macht sich, um keine Störung der Sicherheit und Ordnung des

1866.

Bahnbetriebs eintreten zu lassen, die zeitweilige Benutzung eines auf dem rechten Elbufer gelegenen Areals als Arbeits- und Lagerplatz erforderlich; auch erscheint, damit künftige Revisionen und Reparaturen der Brücke ohne Beeinträchtigung des Bahnbetriebs vorgenommen werden können, die eigenthümliche Abtretung eines entsprechenden Areals an die Bahnverwaltung nöthig.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird daher von dem Ministerium des Innern auf Grund § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterungen bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (Seite 120 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen § 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind auf die nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes zu bewerkstelligende, theils vorübergehende Benutzung, theils bleibende Erwerbung des vorgedachten Areals in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei dieser Expropriation zu beobachtenden Verfahrens, und der dießfalligen Instruction der Straßenbau-Commission und der Taxatoren ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14. März 1836 (Seite 72 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836), vom 5. März 1844 (Seite 122 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) und vom 26. Februar 1859 (Seite 48 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) enthalten sind.

§ 3. Das im § 1 erwähnte Areal liegt in der Flur des Dorfes
Lessa.

Dresden, am 17. December 1866.

Ministerium des Innern.
v. Mostiz-Wallwitz.

Fromm.

№ 157. Bekanntmachung,

die Richtungslinie der Borsdorf-Meißner Eisenbahn betreffend;

vom 20. December 1866.

Unter fernerweiter Bezugnahme auf die Verordnung vom 27. Juni vorigen Jahres (Seite 478 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) wird andurch bekannt gemacht, daß von der Fortsetzung der Borsdorf-Meißner Eisenbahn nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne auch die Fluren von

Garsebach,
Alt- und Neu-Robschütz,
Röttewitz,
Roitzschen,
Miltitz,
Wunschwitz,
Rottewitz,
Mahlitzsch, und
Rothschönberg

betroffen werden.

Dresden, am 20. December 1866.

Ministerium des Innern.
v. Rostitz-Ballwitz.

Fromm.

№ 158. Bekanntmachung,

die bei Creirung der neuen fünfprocentigen Staatsschuldencassenscheine dem Staatsschuldenbuchhalter Stöckhardt in der Person des Calculators und Buchhalter-Assistenten Meiser zu gewährende Beihülfe betreffend;

vom 21. December 1866.

Um das Geschäft der Creirung neuer fünfprocentiger Staatsschuldencassenscheine möglichst zu beschleunigen, ist der bei der Staatsschuldenbuchhalterei angestellte Calculator und Buchhalter-Assistent

Ernst Gustav Meiser

dem Buchhalter Stöckhardt daselbst einstweilen anshülfsweise beigegeben und beauftragt worden, an des Letzteren Statt, soweit nöthig, der Contrasignatur der Staatsschuldenscheine sich zu unterziehen.

Solches wird nach § 17 des Gesetzes vom 29. September 1834 (Seite 211 fg. der Gesesammlung vom Jahre 1834) zu Jedermanns Kenntniß hiermit bekannt gemacht.

Dresden, am 21. December 1866.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Reuter.

№ 159. Gesetz

wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1867;

vom 24. December 1866.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

haben auf Grund des die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 betreffenden Gesetzes vom 27. November 1860 (Seite 176 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1867 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Im Jahre 1867 sind, bis zum Eintritte der durch das künftige Finanzgesetz auf die Finanzperiode 1867 zu treffenden Bestimmungen, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach Neun Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- b) die Gewerbe- und Personalsteuer,
- c) der Grenzzoll von ein- und ausgehenden Waaren,
- d) die Branntweinsteuer für inländischen Branntwein,
- e) die Biermalzsteuer,
- f) die Tabaksteuer von inländischen Tabakblättern,
- g) die Uebergangsteuer von vereinsländischem Fleischwerke, Branntwein, Bier und Tabak,
- h) die Rübenzuckersteuer,
- i) die Schlachtsteuer,
- k) die Stempelsteuer,
- l) die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke.

§ 2. Die Gewerbesteuer der Bankschlächter und Branntweimbrenner ist auch im Jahre 1867 (vergl. § 2 des Gesetzes vom 31. Januar 1852, Seite 3 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1852, und § 11 des Gesetzes vom 23. April 1850, Seite 29 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) nach einem aliquoten Theile der von ihnen im vorhergehenden Kalenderjahre erlegten Schlachtsteuer, beziehentlich Maischsteuer zu entrichten. Die Bestimmung des dießfalls anzunehmenden, den bezüglichlichen bisherigen Gewerbesteuerbeiträgen anzupassenden Quotalverhältnisses bleibt Unserem Finanzministerium überlassen, und sind sodann die für die Bankschlächter hiernach ausfallenden Individualansätze bei Abschätzung der Bankbäcker (vergl. § 11 D des Gesetzes vom 23. April 1850) zum Anhalten zu nehmen.

Nicht minder hat Unser Finanzministerium die Termine für die Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer zu bestimmen.

§ 3. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind oder noch aufgehoben werden, haben vorschristmäßig fortzubestehen; auch bleiben den Staatscassen die ihnen im Jahre 1866 budgetmäßig zugetheilt gewesenen sonstigen Einnahmequellen auch im Jahre 1867 zugewiesen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 24. December 1866.

Johann.



Richard Freiherr von Friesen.

№ 160. Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1867;

vom 24. December 1866.

Zu Ausführung des Gesetzes wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1867 vom heutigen Tage wird hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. An Grundsteuern sind im Jahre 1867 von jeder Steuereinheit zu erheben und zu berechnen:

Drei Pfennige den 1. Februar,
Zwei Pfennige den 1. Mai,
Zwei Pfennige den 1. August,
Zwei Pfennige den 1. November.

§ 2. Von der Gewerbe- und Personalsteuer sind fällig:

ein halber Jahresbetrag den 15. April
ein halber Jahresbetrag den 15. October } 1867.

Bei Beurtheilung der Steuerpflicht der Contribuenten (vergl. § 4 des Gesetzes vom 24. December 1845, Seite 312 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) sind die vorgedachten Termine, der 15. April und der 15. October 1867, zum Anhalten zu nehmen, und es leidet folglich die Bestimmung § 42 der Verordnung vom 23. April 1850 (Seite 60 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) für das Jahr 1867 insoweit eine Abänderung.

§ 3. An Gewerbesteuer haben im Jahre 1867 zu entrichten:

1866.

I. die Baukschlächter

a) in großen und Mittelstädten

14 Pfennige,

b) in kleinen Städten und auf dem platten Lande

12 Pfennige

von jedem vollen Thaler der Schlachtsteuer, welche dieselben im Jahre 1866 zu entrichten gehabt haben;

II. die Branntweimbrenner

den 275sten Theil der Branntweinsteuer, welche von ihnen im Jahre 1866 zu entrichten gewesen ist.

§ 4. Die Aufweisung der Personalsteuerquittungen bei Erhebung von Besoldung, Gehalt, Wartegeld oder sonstigen Bezügen aus öffentlichen Cassen hat im Jahre 1867 nach § 45 der vorerwähnten Verordnung vom 23. April 1850 lediglich in den Monaten Juni und December zu erfolgen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 24. December 1866.

Finanz=Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Reuter.

Letzte Absendung: am 29. December 1866.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

29. Stück vom Jahre 1866.

№ 161. Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht;

vom 24. December 1866.

Zu Ausführung des unterm heutigen Tage erlassenen Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht (Seite 271 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) wird mit dem Bemerkten, daß wegen der Loosung (§ 4 des Gesetzes), von welcher bei den nächsten Aushebungen voraussichtlich noch kein Gebrauch gemacht werden wird, sowie wegen der Ersatzreserve (§ 28 des Gesetzes), später Verfügung ergehen soll, mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

§ 1. Zu Einleitung der behufs der

Ergänzung der activen Armee

nach § 31 des Gesetzes alljährlich erforderlichen Aushebung wird vor dem Eintritte der letzteren der Bedarf an Geburtscheinen, Geburts- und Anmeldungs- (Orts-) Listen nach den Schema's unter I und II durch das Kriegsministerium den Amtshauptmannschaften zugesendet und von selbigen den Ortsobrigkeiten, Geistlichen und Anstaltsbehörden, soweit nöthig, mit behufiger Anweisung zugänglich gemacht.

§ 2. Hierbei werden den Amtshauptmannschaften zugleich die für die bevorstehende Aushebung bestimmten Militärcommissarien und Militärärzte namhaft gemacht, und erhalten hiervon die Kreisdirectionen durch Mittheilung namentlicher Verzeichnisse der betreffenden Personen Kenntniß.

§ 3. Gleichzeitig gelangt an die Amtshauptmannschaften der Bedarf an Bezirkslisten nach dem Schema unter III, ingleichen, soweit nöthig, eine Uebersicht der gesammelten Notizen über die

a) bereits in das Militär eingetretenen,

b) von der Militärpflicht oder von der persönlichen Gestellung dispensirten und

c) die sonst in das Auge zu fassenden jungen Leute der Jahressaltersklasse.

§ 4. Als bald nach den im § 2 gedachten Eröffnungen haben die Amtshauptmannschaften, eine jede in ihrem Bezirke, die Aushebung einzuleiten, zu dem Ende die Gestellungstage und Gestellungsorte, in welchen letzteren sie die zur Aushebung geeigneten Localitäten, soweit nöthig, unter Mitwirkung der Ortsobrigkeit auszumitteln haben, ingleichen den Reclamationstermin unter Vernehmung mit dem Militärcommissar und dem betreffenden Gerichtsamtmanne (§ 57 des Gesetzes) festzusetzen und mit Hinweisung auf den Anmeldestermin und den Ort, an welchem sich die Aushebungscommission am Reclamationstermine befinden wird, in den Localblättern ihres Bezirks, beziehentlich in dem Kreisblatte, durch zweimalige Inserirung bekannt zu machen.

§ 5. Gleichzeitig sind dem Kriegsministerium die Gestellungstage und Gestellungsorte nebst dem festgesetzten Reclamationstermine, sowie die erwählten Civilaushebungsärzte anzuzeigen.

§ 6. Bei Festsetzung der Gestellungstage ist darauf Bedacht zu nehmen, daß selbige sich, soweit thunlich, aneinander reihen, und das Aushebungsgeschäft selbst etwa vier Wochen und spätestens sechs Wochen nach dem Anmeldestermine beginnen kann.

§ 7. Die Ortsobrigkeiten sind unter Bezugnahme auf den Anmelde-, Gestellungs- und Reclamationstermin wegen Besorgung der Anmeldung und Gestellung der solcher unterworfenen Mannschaften und der ihnen sonst dabei obliegenden Verrichtungen mit besonderer Anweisung zu versehen.

§ 8. Sobald dieß geschehen, haben die Ortsobrigkeiten, unter Hinweis auf die in §§ 76, 77 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, die nöthigen Aufforderungen zur Anmeldung, beziehentlich zur Gestellung der Militärpflichtigen mit Einschluß der zurückgestellten und der zu den ersten drei Altersklassen der Ersatz-Reserve gehörigen Mannschaften (§ 30 des Gesetzes), sowie, was die nächste, auf die im Jahre 1866 militärpflichtig Gewordenen sich beziehende Aushebung anlangt, der zur bisherigen Dienst-Reserve gehörigen Mannschaften, der letzteren nach Maßgabe § 100 des Gesetzes zu erlassen, sowie wegen Aufzeichnung derselben und rechtzeitiger Einreichung der Anmelde Listen das Erforderliche in Obacht zu nehmen.

§ 9. Bei der unter den

Behörden für das Aushebungsgeschäft

im § 57 des Gesetzes aufgeführten Aushebungscommission führt der Bezirksamtshauptmann, in den Schönburgischen Receßherrschaften der Vorstand der Gesammtkanzlei, den Vorsitz und das Actendirectorium.

Von demselben sind alle in Folge von Beschlüssen oder Entscheidungen der Aushebungscommission und sonst nöthig werdende Verfügungen zu erlassen, auch alle berichtliche Anzeigen zu erstatten.

§ 10. Die Bestimmung der Offiziere zu Mitgliedern der Aushebungscommissionen, sowie der den letzteren beizugebenden Militärärzte erfolgt durch das Kriegsministerium. Die Function des richterlich befähigten Commissionsmitglieds im Reclamationstermine (§ 57 des Gesetzes) hat in Städten, welche gleichzeitig Sitz eines Bezirksgerichts und eines Gerichtsamts sind, der Vorstand des Gerichtsamts, in der Stadt Leipzig der Vorstand des Gerichtsamts Leipzig I zu übernehmen. Wenn im einzelnen Falle locale Verhältnisse diese Bestimmung nicht anwendbar erscheinen lassen, so hat der betreffende Amtshauptmann an das Kriegsministerium Anzeige zu erstatten und wegen Zuziehung eines anderen richterlich befähigten Beamten Vorschläge zu eröffnen.

§ 11. Wird ein Commissionsmitglied auf Zeit behindert, an dem Aushebungsgeschäfte Theil zu nehmen, so hat, was den Militärcommissar anlangt, dieser wegen Abordnung eines Stellvertreters an das Kriegsministerium alsbald Meldung zu machen, der Gerichtsbeamte dagegen den ihm in seinem Amte verfassungsmäßig zugeordneten Stellvertreter für sich eintreten zu lassen, der Amtshauptmann endlich an die Kreisdirection behufs der Abordnung eines ihrer Mitglieder Anzeige zu erstatten.

Tritt die Behinderung eines Commissionsmitglieds nur für einen Tag und überhaupt so unerwartet ein, daß abhülfsliche Vorkehrungen in der vorbemerkten Maße nicht getroffen werden können, so ist für und an die Stelle des Amtshauptmanns der Gerichtsbeamte des Ortes, an welchem die Aushebung stattfindet, für den Militärcommissar aber, soweit thunlich, ein anderer Offizier durch Vernehmung mit dem nächsten Parteicommandanten herbeizuziehen. Jedenfalls ist dafür Sorge zu tragen, daß auch in dieser Zwischenzeit zwei Beamte als Commissarien fungiren.

Für die Reclamationsverhandlungen ist die Anwesenheit aller drei Commissionsmitglieder oder ihrer Stellvertreter erforderlich. Gestattet die Kürze der Zeit nicht, um Abordnung von Stellvertretern in der oben zuerst angegebenen Weise nachzusuchen, so kann der Amtshauptmann den nächsten richterlich befähigten Beamten des Bezirks für sich eintreten lassen, der Militärcommissar aber ebenfalls wieder an den nächsten Parteicommandanten wegen Abordnung eines Stellvertreters sich wenden, und führt in einem solchen Falle bei Abwesenheit des Amtshauptmanns der Gerichtsbeamte des Reclamationsorts das Directorium.

§ 12. Die Functionen als Civilaushebungsärzte haben auf amtshauptmannschaftliche Veranlassung in der Regel die Bezirksärzte zu übernehmen. In deren Ermangelung, oder bei eintretenden Behinderungen bleibt dem betreffenden Amtshauptmann nachgelassen, einen anderen Civilarzt mit diesen Geschäften zu beauftragen und denselben dazu besonders in Pflicht nehmen zu lassen. Die Civilaushebungsärzte sind durch die Amtshauptleute mit der ärztlichen Instruction für Aushebungen bekannt zu machen und haben solche ebenso, wie die Militärärzte, bei Untersuchung der Diensttüchtigkeit der gestellten Mannschaften zur Richtschnur zu nehmen.

§ 13. Unter den § 60 des Gesetzes erwähnten Ortsobrigkeiten sind die obrigkeitlichen Verwaltungsbehörden zu verstehen. Dieselben haben, was das Land betrifft, soweit nöthig, bei den ihnen übertragenen Geschäften als obrigkeitlicher Organe vorzugsweise der Gemeindevorstände sich zu bedienen.

§ 14. Ueber alle Verhandlungen und Entscheidungen der Aushebungscommissionen sind Protocolle zu führen und hierzu zunächst die amtshauptmannschaftlichen Secretäre zu verwenden. Es bleibt jedoch nachgelassen, dazu, insbesondere zu der Protocollführung im Reclamationstermine, aus den Gerichtsämtern Beamte, die zum Protocolliren befugt sind, zu requiriren.

§ 15. Während der Zeit, wo die Aushebungscommissionen nicht vereinigt sind, haben die Amtshauptleute alle auf Aushebung Bezug habende Geschäfte zu besorgen.

§ 16. Tritt jedoch einer von den im § 68 des Gesetzes bezeichneten Fällen ein, in welchen über Aushebungsangelegenheiten nachträglich eine Entscheidung zu ertheilen ist, so hat der Amtshauptmann die dießfallige Entscheidung schriftlich vorzubereiten und zur Vereinbarung über die zu fassende Entschließung unter Mittheilung der dazu gehörigen Unterlagen mit seinen Mitcommissarien sich in Vernehmung zu setzen.

§ 17. Außer den im § 56 des Gesetzes den Kreisdirectionen als mittlerer Reclamationsinstanz in allen Aushebungsangelegenheiten und als Beschwerdeinstanz zugewiesenen Geschäften haben dieselben auch, soweit nöthig, der vorläufigen Prüfung der über das Aushebungsgeschäft bei den Aushebungscommissionen ergangenen Acten sich zu unterziehen und nach deren Erfolge solche, nach Befinden, mittelst gutachtlichen Vortrags oder Directorialresolution nebst den dazu gehörigen Unterlagen an das Kriegsministerium zur definitiven Prüfung einzusenden.

§ 18. Die nach § 55 des Gesetzes bestehende Oberrecrutirungsbehörde wird gebildet aus dem Kriegsminister, als Vorsitzenden, einem Rathe des Kriegsministeriums und zwei Rätthen des Ministeriums des Innern.

§ 19. Die im § 32 des Gesetzes angeordnete

Anmeldung

der militärpflichtigen Mannschaften erfolgt für die nächste Aushebung, d. h. für die im Jahre 1866 militär- und gestellpflichtig gewordenen Mannschaften,

den 1. Februar 1867,

für spätere Aushebungen dagegen in der Regel und, wenn nicht im einzelnen Falle von dem Kriegsministerium etwas Anderes angeordnet wird, den 1. October jeden Jahres, oder, wenn dieser auf einen Sonn- und Festtag fällt, an dem darauf folgenden nächsten Wochentage.

§ 20. Unter der Anmeldeungsmanuschaft find außer den zur Ersatz-Reserve gehörigen Manuschaften auch die bei der vorigen Aushebung auf Grund § 10 des Gesetzes, sowie die auf Grund § 35 des Gesetzes als „zur Zeit untauglich“, nicht minder die wegen Berufsbildung nach § 11 des Gesetzes Zurückgestellten, Letztere jedoch nur insoweit, als die Zurückstellungsfrist mit dem betreffenden Jahre abläuft, mit begriffen.

§ 21. Jeder Militärpflichtige hat bei der Anmeldung über seine persönlichen Verhältnisse genaue Auskunft zu ertheilen und, wenn er am Orte der Anmeldung nicht einheimisch, sondern nur vorübergehend anwesend ist, auf Verlangen durch Vorlegung seiner Reise- und sonstigen Legitimation die erforderliche Nachweisung zu geben.

Geschieht die Anmeldung durch Beauftragte, so haben Letztere alle hierbei von ihnen gegebene Nachweisungen persönlich zu vertreten.

§ 22. Die nach den Bestimmungen von § 10 des Gesetzes zurückgestellten Individuen haben, wenn sie um fernere Zurückstellung nachsuchen wollen, bei der Anmeldung genügend nachzuweisen, daß die Verhältnisse, welche die Zurückstellung herbeigeführt haben, noch unverändert fortbestehen.

Von den Ortsobrigkeiten ist hierbei bei Einreichung der Anmeldeungslisten unter Beobachtung größter Sorgfalt und Genauigkeit pflichtmäßige Anzeige zu erstatten und zu dem Ende, wenn ihnen der beigebrachte Nachweis nicht ausreichend erscheint, oder ihnen über die dießfalligen Angaben Zweifel und Bedenken beigegehen, zuvor noch genaue Erörterung anzustellen.

§ 23. Die Anmeldung derjenigen militär- und gestellpflichtigen Manuschaften, welche sich innerhalb eines städtischen Gemeindebezirks aufhalten, erfolgt bei dem Stadtrathe, auf dem Lande bei den von der Ortsobrigkeit dazu mit Auftrage versehenen Gemeindevorständen oder Localgerichten, und in den § 11 des Gesetzes gedachten Anstalten bei der academischen oder sonstigen Behörde.

§ 24. Die unter den in den Landes-Straf- und Versorgungsanstalten Detinirten und Untergebrachten befindlichen Militärpflichtigen sind bei diesen Anstalten aufzuzeichnen und werden dabei außer einer kurzen Notiz über die Ursachen der Detention und der vorwaltenden Dienstuntüchtigkeit die Einlieferungsbehörden anmerkungsweise mit angegeben.

§ 25. Zu Vermeidung jeden Irrthums hinsichtlich der Militärpflicht Detinirter haben die Criminal- und Polizeibehörden bei der Einlieferung männlicher Individuen in eine der gedachten Anstalten, wenn sie entweder bereits im militärpflichtigen Alter, oder demselben nahe stehen, den Geburts- oder Gestellschein mit beizufügen.

§ 26. Von den das Anmeldeungsgeschäft besorgenden Behörden ist mit größter Genauigkeit zu verfahren. Insbesondere ist auf richtige Eintragung der Vor- und Zunamen, des

Lebensalters, der Lebensverhältnisse und Geburtsorte der sich anmeldenden Mannschaften Bedacht zu nehmen. Befinden sich unter denselben solche Individuen, welche wegen begangener Verbrechen mit Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe belegt worden, oder als Bagabonden zu betrachten sind, so ist in der Anmeldungsliste Das, was hierüber bekannt worden, anzumerken. Zur Erlangung der nöthigen Kenntniß über die Lebensverhältnisse solcher Militärpflichtigen, welche im Anmeldungsorte nicht einheimisch sind, sondern sich nur vorübergehend daselbst aufhalten, ist Einsicht in deren Pässe, Dienstbücher, beziehentlich Arbeits- oder sonstige Legitimationen zu nehmen.

§ 27. Die Nachweisung des Lebensalters ist auf folgende Weise zu bewirken:

- a) Ueber die im Orte selbst geborenen Mannschaften, welche im Jahre der Aushebung das 20. Lebensjahr zurücklegen, haben die geistlichen Behörden die unentgeltliche Abfassung von Geburtslisten nach dem § 1 erwähnten Schema unter I durch Ausfüllung der ersten bis mit vierten Rubrik zu besorgen. Sie haben diese Listen für jeden Ort besonders zu fertigen und für die nächste, d. h. für die Aushebung der im Jahre 1846 geborenen und im Jahre 1866 militärpflichtig gewordenen Mannschaften

den 12. Januar 1867,

für die künftigen Aushebungen aber den 12. September jeden Jahres an die Localbehörden abzugeben, von welchen die fünfte und sechste Rubrik auszufüllen ist;

- b) die in anderen Orten des Inlands geborenen militärpflichtigen Mannschaften haben ihr Lebensalter durch die gesetzlich eingeführten Geburtscheine, und die im Auslande geborenen durch Taufzeugnisse nachzuweisen.

§ 28. Wenn die das Anmeldegeschäft besorgenden Behörden wahrnehmen, daß militärpflichtige Mannschaften verschwiegen, oder falsche Nachrichten gegeben worden sind, so haben sie Solches, sowie Das, was darauf verfügt worden ist, in den Listen zu bemerken, um sich hierdurch gegen mögliche Vertretungen zu sichern.

§ 29. Ebenso haben Dieselben aber auch durch Erinnerungen dahin zu wirken, daß aus Versehen unterbliebene Anmeldungen noch nachträglich bewirkt und dadurch die Ortslisten zu möglichster Vollständigkeit gebracht werden.

§ 30. Wegen solcher Individuen, deren Staatsangehörigkeit (§§ 1, 2 des Gesetzes) zweifelhaft erscheint, sind von den Ortsobrigkeiten sofort Erörterungen anzustellen, und es ist, wie dieß geschehen, in den Listen anzumerken, der Stand der Sache aber längstens am Gestellungstage der Commission anzuzeigen.

§ 31. Besondere Aufmerksamkeit und Genauigkeit ist auf die Ausfüllung der beiden letzten Spalten der Geburtslisten zu verwenden und deshalb über den Aufenthalt der im Orte

geborenen, aber daselbst nicht zur Anmeldung gelangten Militärpflichtigen sorgfältige Erkundigung einzuziehen.

§ 32. Alle angemeldete Mannschaften sind in alphabetischer Ordnung von den betreffenden Behörden in die nach dem im § 1 bezeichneten Schema unter II anzulegenden und amtlich zu vollziehenden Anmeldungslisten (Ortslisten) einzutragen.

Da, wo die Localbehörden nicht zugleich Ortsobrigkeiten sind, haben erstere die Ortslisten nebst Geburtslisten, Geburtscheinen und Taufzeugnissen alsbald nach dem Ablaufe des Anmeldungsstermins an die Ortsobrigkeiten abzugeben, diese aber solche unter Vergleichung mit den Geburtslisten zu prüfen, soweit nöthig, zu berichtigen und zu vervollständigen, darauf zum Behufe der Einreichung in Reinschrift bringen und die Conceptlisten alsdann zu den Acten nehmen zu lassen.

§ 33. Wenn ein obrigkeitlicher Bezirk mehrere Orte in sich faßt, so können bei Anfertigung der Reinschriften die einzelnen Ortslisten unter gehöriger Absetzung der verschiedenen Orte in ein Exemplar gefaßt werden.

§ 34. Binnen 14 Tagen, vom Ablaufe des Anmeldungsstermins an gerechnet, für die nächste, die Militärpflichtigen vom Jahre 1866 betreffende Aushebung also (vergl. § 19) längstens

den 15. Februar 1867,

späterhin dagegen in der Regel und, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich verordnet worden ist, längstens den 15. October, sind die in Reinschrift gebrachten und amtlich zu vollziehenden Ortslisten mit den dazu gehörigen Geburtslisten, Geburtscheinen und Taufzeugnissen, oder, wenn in einem Orte keine gestellungspflichtigen Mannschaften sich befinden, Vacatscheine von den Ortsobrigkeiten an die Bezirksamtshauptmannschaften einzureichen.

§ 35. Aus diesen Anmeldungs- (Orts-) Listen haben die Amtshauptmannschaften, nachdem sie solche unter Vergleichung mit den Geburtslisten, Geburtscheinen und Taufzeugnissen geprüft, die Bezirkslisten nach dem Schema unter III (§ 3) vorzubereiten. Es sind zu dem Ende in selbige alle zur Gestellung kommende Militärpflichtige unter fortlaufenden Nummern und nach den Orten, aus welchen sie sich zu stellen haben, gesondert aufzunehmen und deren Verhältnisse einzutragen. Die Bezirksliste dient zugleich als Protocoll über das Aushebungsgeschäft. Deshalb ist ihr entweder die erforderliche Protocollform zu geben, oder es sind über die einzelnen täglichen Aushebungsexpeditionen unter commissarischer Vollziehung besondere Protocolle zu führen. In diesem Falle ist Letzteren die Bezirksliste als Unterlage und als Bestandtheil derselben beizufügen. Die Orte, aus welchen die Gestellung erfolgt, sind nach Gerichtsamtsbezirken zu bezeichnen, etwaige Mängel übrigens, besonders in Beziehung auf die Verhältnisse der Militärpflichtigen, bei der Gestellung zu ergänzen.

§ 36. Die Ortslisten aus den Landes-Straf- und Correctionsanstalten sind von den betreffenden Amtshauptmannschaften alsbald nach erfolgter Prüfung nebst der erforderlichen Anzahl Visitationszettel den für ihre Bezirke ernannten Militärärzten unter der Veranlassung mitzutheilen, noch vor dem Eintritte der Aushebung der Mannschaftenuntersuchung in den gedachten Anstalten sich zu unterziehen (§ 50).

§ 37. Gegen diejenigen Obrigkeiten, welche sich in ihren Obliegenheiten hinsichtlich der Anmeldung und Aufzeichnung der gestellungspflichtigen Mannschaften, sowie der Listeneinreichung säumig bewiesen, können die Amtshauptmannschaften ohne Anfrage Ordnungsstrafen bis zu Zehn Thalern verhängen und solche auf verfassungsmäßigem Wege von denselben eintreiben lassen.

§ 38. Zum Behufe der

Aushebung

sind die angemeldeten, in der Ortsliste aufgeführten militärpflichtigen Mannschaften zur persönlichen Gestellung vor der Aushebungskommission aus jedem Orte, in den Städten durch ein Mitglied des Stadtraths, auf dem Lande nach Anordnung der Ortsobrigkeit durch den Gemeindevorstand oder eine Gerichtsperson (§ 13) zur nöthigen Auskunftsertheilung über ihre Verhältnisse dahin zu begleiten.

An Orten, wo eine oder mehrere Bildungsanstalten sich befinden, ist dafür zu sorgen, daß bei der Gestellung der angemeldeten militärpflichtigen zugleich ein Mitglied der academischen Behörde oder der Vorgesetzte des Instituts anwesend ist.

§ 39. Diejenigen gestellungspflichtigen Mannschaften, welche sich bis zur Aushebungszeit außerhalb ihres Geburtsorts oder des Wohnorts ihrer Angehörigen aufgehalten haben, können sich zwar in einem dieser beiden Orte anmelden und mit den Mannschaften des Anmeldeorts stellen, es ist jedoch von der erfolgten Anmeldung und der Gestellung derselben die Amtshauptmannschaft ihres zeitherigen Aufenthaltsorts alsbald in Kenntniß zu setzen (§ 80).

§ 40. Die persönliche Gestellung Erblindeter, Lahmer oder sonst gebrechlicher Individuen ausgesetzt sein zu lassen, wird dem Ermessen und der auf die Ueberzeugung von einer nicht vorwaltenden militärpflichtinterziehung gegründeten Entschließung der Aushebungskommission überlassen.

§ 41. Ebenso hat Letztere auf die während der Aushebung bei ihr eingehenden Gesuche um Dispensation von der persönlichen Gestellung bei selbiger Entschließung zu fassen und Bescheidung zu ertheilen.

Dagegen bleiben dergleichen Gesuche, wenn sie außer der Aushebungszeit an die Amtshauptmannschaften gelangen, oder, wenn sie bei den Kreisdirectionen angebracht werden, sowie Dispensationen von der militärpflicht überhaupt (§ 2 des Gesetzes), der Entschließung und

Entscheidung des Kriegsministeriums vorbehalten, und es ist deshalb an dasselbe in vorkommenden Fällen von den betreffenden Behörden gutachtlicher Bericht, beziehentlich Vortrag zu erstatten.

§ 42. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die ärztliche Untersuchung der Mannschaften im Beisein eines Mitglieds der Commission erfolgt. Außerdem sind nur diejenigen Personen zuzulassen, welche dabei amtlich zu concurriren haben. Uebrigens ist dieselbe auf diejenigen Mannschaften zu beschränken, welche wenigstens 67 Zoll messen (§ 14 des Gesetzes). Mannschaften unter diesem Maße sind sofort zu entlassen.

§ 43. Damit die ärztliche Untersuchung während der Tageszeit und mit der erforderlichen Genauigkeit vorgenommen werden kann, haben die Amtshauptmannschaften Vorkehrung zu treffen, daß in der Regel und, soweit nur irgend thunlich, die Zahl der täglich zu untersuchenden Mannschaften 120 nicht übersteige.

§ 44. Mannschaften, über deren Diensttüchtigkeit die Aushebungsärzte zweifelhaft, oder unter sich verschiedener Meinung sind, oder bei welchen die Commission ein weiteres ärztliches Gutachten für nöthig erachtet, sind zur nochmaligen Untersuchung und Ertheilung eines ärztlichen Gutachtens an den Generalstabsarzt abzusenden und werden dabei Letzterem von der Commission mittelst vorzulegenden Protocolls die Gründe speciell mitgetheilt, welche zu der anderweiten Untersuchung Veranlassung gegeben haben. Nach dem Eingange dieses Gutachtens wird die Commission behufige Entschließung fassen, nach Befinden Entscheidung ertheilen.

§ 45. Dergleichen Mannschaften haben während dieser Zeit ordonnanzmäßig Unterkunft und Verpflegung zu erhalten.

§ 46. Auf den von der Commission den für das Untersuchungsgeschäft mit besonderer Instruction (§ 12) versehenen Aushebungsärzten nach dem Schema unter IV vorzulegenden, zuvor gehörig ausgefüllten Befundscheinen (Visitationszetteln) haben die Aerzte das Resultat der ärztlichen Untersuchung nach Anleitung § 34 des Gesetzes, unter specieller Angabe der Ursachen der zur Zeit vorhandenen Untauglichkeit oder der Untüchtigkeit zu bemerken, auch die dießfalligen Bemerkungen mittelst eigenhändiger Unterschrift zu vollziehen. Das Resultat der Messung ist von der Commission auf die Visitationszettel aufzutragen.

§ 47. Von den Visitationszetteln werden die Resultate der Messung und der ärztlichen Untersuchung mit den Worten „tüchtig“, „zur Zeit untauglich“, „untüchtig“, „untermäßig“ ohne weitere specielle Erläuterungen in die Bezirksliste, sowie auf die Geburts- und Gestellscheine übertragen, die Visitationszettel aber, nach den vorangegebenen Classen des Diensttüchtigkeitsstands geordnet, den Protocollen (§ 35) als Unterlagen beigefügt.

Bei den Tüchtigen hat der Militärcommissar anzumerken, zu welcher Truppengattung sie sich eignen.

§ 48. Sollte sich bei der Gestellung unbedingte Dienstuntüchtigkeit sofort nach dem Augenscheine ergeben, so bleibt dem Ermessen der Commission überlassen, Befreiung vom Militärdienste ohne vorherige ärztliche Untersuchung auszusprechen.

§ 49. Für die in den Landesversorgungsanstalten, sowie in der Blindenanstalt und dem Taubstummeninstitute zu Dresden aufgezeichneten Individuen sind nach den Notizen der Aufzeichnungslisten deren Geburtscheine mit Befreiungsbefcheinigungen zu versehen, oder, soweit nöthig, besondere Befreiungsscheine auszustellen und solche an die betreffenden Anstalten abzugeben.

§ 50. Die Untersuchung der in den Landes-Straf- und Correctionsanstalten aufgezeichneten militärpflichtigen Detinirten erfolgt noch vor dem Eintritte der Mannschafststellung in diesen Anstalten selbst durch die Anstaltsärzte und die zur Aushebung beordneten Militärärzte unter Concurrency und Leitung der Anstaltsbehörden.

Die Militärärzte haben sich zu diesem Behufe bei Letzteren persönlich zu melden, durch Production der erhaltenen amtshauptmannschaftlichen Veranlassung (§ 36) und der ihnen dabei zugegangenen Anmeldungslisten zu legitimiren und nach erfolgter Untersuchung diese Anmeldungslisten, nachdem solche zuvor von den Anstaltsbehörden mit der Bemerkung, daß und wann die Mannschafstuntersuchung stattgefunden habe, versehen worden sind, nebst den ausgefüllten Visitationszetteln an die betreffenden Amtshauptmannschaften zurückzugeben.

§ 51. Wenn bei den Gerichtsbehörden inhaftirte und deshalb nicht zur Gestellung gekommene Militärpflichtige nach beendigter Aushebung an Straf- und Correctionsanstalten in Folge richterlicher Entscheidungen abgeliefert werden, so ist von derjenigen Amtshauptmannschaft, bei welcher die Gestellung hätte stattfinden sollen, Einleitung zu treffen, daß die Diensttüchtigkeit derselben in der Anstalt bei der nächsten, nach § 50 vorzunehmenden ärztlichen Untersuchung oder, wenn deren Entlassung aus der Anstalt inzwischen wieder erfolgt, in der § 57 angegebenen Weise ermittelt werde.

§ 52. Alle auf Grund § 10 des Gesetzes zurückgestellte Mannschaften haben sich bei der alljährlichen Aushebung wieder mit zu stellen, und sich der Ueberweisung an das Militär, oder, wenn sie um weitere Zurückstellung gebeten haben (§ 22), der Bescheidung darauf zu gewärtigen.

Bei Prüfung der Gesuche um weitere Zurückstellung nach § 10 des Gesetzes ist mit Berücksichtigung der in §§ 58 fg. enthaltenen Vorschriften von den Aushebungsbehörden mit größter Vorsicht zu verfahren. Bei irgend sich ergebenden Zweifeln sind derartige Gesuche zurückzuweisen.

§ 53. Bei den im § 11 des Gesetzes bezeichneten Individuen kann der Vorbehalt späterer Erklärung über den Eintritt in die Armee keinen Grund zur Aussetzung der ärztlichen Untersuchung abgeben und eben so wenig letztere der Berechtigung zu obigem Vorbehalte Ein-

trag thun. Wenn zu deren Einstellung in das Militär nach dem Ablaufe der Zurückstellungsfrist zu verschreiten ist, so bleibt solche von dem Erfolge einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung abhängig. Diese kann, dafern der mit Frist Zurückgestellte bei deren Ablaufe in einem anderen amtshauptmannschaftlichen Bezirke, als wo er zurückgestellt worden, sich aufhält und seine Erklärung daselbst abgibt, auch in diesem vorgenommen, auch kann, nach Befinden, Befreiungsbescheinigung ertheilt, sowie mit Ueberweisung an das Militär verfahren werden, die betreffende Amtshauptmannschaft hat aber derjenigen, bei welcher die Zurückstellung wegen Berufsbildung erfolgt ist, alsbald Nachricht zu geben (§ 80).

§ 54. Zu Militär-Krankenwärtern sind, soweit thunlich, nur solche Militärpflichtige auszuheben, welche, die Qualification dazu vorausgesetzt, sich freiwillig entschließen, als Krankenwärter zu dienen.

§ 55. Alle nicht angemeldete und nicht sistirte, oder zwar angemeldete, jedoch ohne ausreichende Entschuldigung bei der Gestellung ausgebliebene Mannschaften sind zur Aufnahme in die Absentenlisten zu verweisen (§ 82).

§ 56. Die bei der Untersuchung tüchtig befundenen Mannschaften, soweit nicht deren Zurückstellung eingetreten ist, sind unter nochmaliger Eröffnung der Reclamationsfrist entweder sofort oder spätestens am Schlusse jeder Tagesexpedition an den Militärcommissar zu überweisen, von diesem mit der Truppengattung, zu welcher sie sich eignen, bekannt zu machen, und alsdann nach abgenommenem Handschlage bis auf Ordre zum Eintreffen bei ihrer Truppenabtheilung in ihren Aufenthaltsort einstweilen zu entlassen und zu beurlauben.

Ebenso sind die zurückgestellten Mannschaften, ingleichen die zur Zeit Untauglichen und die künftig in die Ersatz-Reserve zu versetzenden Mannschaften bei ihrer Entlassung auf ihre anderweite Anmeldeungs- beziehentlich Gestellungspflicht noch besonders hinzuweisen.

§ 57. Wenn in der Zwischenzeit von einer Aushebung zu der anderen in einem amts-hauptmannschaftlichen Bezirke eine ärztliche Untersuchung nöthig wird, so ist selbige auf Veranlassung der Amtshauptmannschaft durch einen oberen Militärarzt der nächsten Garnison und den betreffenden Bezirksarzt vorzunehmen.

§ 58. Die nach § 59 b des Gesetzes den Aushebungscommissionen obliegende
**Prüfung der in Anspruch genommenen Befreiungs- und
Zurückstellungsgründe**

ist, insoweit sie nicht schon während der Mannschaftsuntersuchung hat erfolgen und erledigt werden können, im Reclamationstermine vorzunehmen und spätestens an dem darauf nächstfolgenden Tage (§ 64 des Gesetzes) Bescheid auf die erhobenen Reclamationen zu ertheilen.

Bei der Bescheidsertheilung, welche, soweit möglich, mündlich zu geschehen hat, sind die Beschiedenen zugleich auf die gesetzlich bestimmte Recursfrist (§ 64 des Gesetzes) ausdrücklich hinzuweisen.

§ 59. Die commissarischen Entschliessungen und Bescheidungen sind unter kurzer Angabe der Gründe mittelst Protocolls actenkundig zu machen. Der nach Befinden nöthig werdenden nochmaligen Mannschaftsuntersuchungen halber sind bei diesen Verhandlungen die Aushebungsärzte zuzuziehen.

§ 60. Zu § 10 c des Gesetzes wird vor Allem vorausgesetzt, daß die Nachtheile, welche geltend gemacht werden, nicht so allgemeiner und unbestimmter Art sind, wie sie schließlich von jedem Ausgehobenen besorgt werden dürfen und daß durch eine Zurückstellung auf Zeit die Vermeidung dieser Nachtheile überhaupt erwartet werden darf. Nur solche Ereignisse, welche dem betreffenden Manne für den Fall seiner einstweiligen Verschonung vom Dienste menschlicher Berechnung nach bleibende und für alle Zukunft gesicherte Vortheile in Aussicht stellen, oder im Falle sofortiger Einstellung Nachtheile für seine ganze künftige Existenz herbeiführen, können dabei in Frage kommen. Der Vortheil muß aber auch ein reeller, wirklich greifbarer und unmittelbarer, nicht erst durch verschiedene Möglichkeiten und Zwischenfälle bedingter, sein. Auch darf das betreffende Ereigniß nicht erst von dem Militärpflichtigen selbst oder dessen Angehörigen willkürlich herbeigeführt worden sein, weil außerdem der Schaden, der ihm droht, nicht sowohl seinem militärischen Verhältnisse, als seinem eigenen subjectiven Thun, seiner eigenen Verschuldung beizumessen sein würde.

Als besonders geeignet zur Berücksichtigung nach § 10 c des Gesetzes werden daher erscheinen:

a) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen, ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiliger Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Culturverhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstellung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann. Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden.

Die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens von dem Werthe sein muß, daß es dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.

b) Gutspächter, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung des Pachtens auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß der Pacht hinreicht, um allein den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt des Pächters zu gewähren.

c) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufacturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit Kurzem eigen-

thümlich zugefallen und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen.

d) Ein Militärpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesizers resp. Pächters nach dem Urtheile der Aushebungsbehörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks insofern betrachtet werden muß, als eine andere Hülfe sich zu verschaffen, den Umständen nach für unthunlich zu erachten ist.

§ 61. Die im § 10 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefföhne und Adoptivöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes Statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

§ 62. Den für befreit zu achtenden, ingleichen zurückgestellten Mannschaften (§§ 9, 10, 11 des Gesetzes) sind auf ihren Geburts- und Gestellscheinen Befreiungs- beziehentlich Zurückstellungsbescheinigungen auszustellen, in welchen der Grund der Befreiung, beziehentlich Zurückstellung, in letzterem Falle mit dem im § 10 des Gesetzes am Schlusse bemerkten Vorbehalte, kurz auszudrücken, auch, was die Zurückstellung anlangt, der Anmelungsverpflichtung zu gedenken ist. Bei den für unwürdig erklärten Individuen ist zu bescheinigen, daß sie zum Militärdienste nicht würdig gefunden worden sind.

Ueber jede spätere Anmeldung wird auf den Geburtschein wieder eine Bemerkung gebracht.

§ 63. Ueber die Unwürdigkeit der in Straf- und Correctionsanstalten befindlichen Gestellpflichtigen haben die Commissionen ebenfalls zu cognosciren und dabei zunächst die in den Anmelungslisten enthaltenen Notizen zum Anhalten zu nehmen.

§ 64. Unwürdige, welche für untüchtig erklärt worden, sind ohne weiteren Vorbehalt, bei befundener Tüchtigkeit aber mit der Verpflichtung zur Bezahlung von 300 Thlr. zum Dienstalterszulagenfond (§ 17 des Gesetzes) freizulassen. Ueber diese Verpflichtung ist zum Behufe obrigkeitlicher Maßnahmen auf den Geburts- oder Gestellschein eine Bemerkung zu bringen, auch sonst zu Sicherstellung des Dienstalterszulagenfonds von den Amtshauptmannschaften und den davon unterrichteten Obrigkeiten Vorkehrung zu treffen.

§ 65. Zum Behufe rechtzeitiger Beibringung der zu Begründung von Reclamationen erforderlichen obrigkeitlichen Zeugnisse sind die Militärpflichtigen bei ihrer Anmeldung aufzufordern, sich selbige in Zeiten zu verschaffen und den anzubringenden Reclamationen beizufügen. Die betreffenden Obrigkeiten haben dergleichen Zeugnisse auf Ersuchen darum ungesäumt und, sobald es der zuvor etwa noch anzustellenden Erörterungen halber thunlich ist, zu ertheilen. Selbige sind jedoch entweder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse des darum Nachsuchenden oder auf das Resultat eingezogener sorgfältiger Erkundigung darüber zu

gründen; eine bloße amtliche Beglaubigung gemeinderäthlicher oder ortsgewichtlicher Atteste ist als ausreichend nicht anzusehen.

§ 66. Die

Ueberweisung

der zum sofortigen Eintritte in die Armee bestimmten Mannschaften an den Militärcommissar geschieht theils definitiv, theils provisorisch mittelst auszuhändigender Rationale (nationaliter).

§ 67. Definitiv zu überweisen sind für jetzt und, so lange nicht eine Loosung stattfindet, alle Tüchtige, mit Ausnahme der nach §§ 10, 11 des Gesetzes Zurückgestellten und der § 68 unter b, c aufgeführten Mannschaften.

§ 68. Eine provisorische Ueberweisung findet statt

- a) bei Denjenigen, welche durch Krankheit an der Gestellung behindert worden sind,
- b) bei noch unentschiedener Würdigkeit, oder wegen eingewendeten Recurses, und
- c) wenn die Einstellung in das Militär noch von der Entscheidung des Generalstabsarztes abhängig ist (§ 44).

§ 69. Sind provisorisch überwiesene Mannschaften nachträglich in das Militär einzustellen, so hat die definitive Ueberweisung derselben durch die betreffenden Amtshauptmannschaften mittelst besonderen, an das Kriegsministerium zu erstattenden Berichts, unter Beifügung der Geburts- oder Gestellscheine, auf welchen die Abgabe an das Militär zu bemerken ist, zu erfolgen.

§ 70. Ist ein wegen Krankheit provisorisch Ueberwiesener bei seiner nachträglichen Gestellung untüchtig befunden, oder auf Grund §§ 10 oder 11, oder wegen zeitlicher Untauglichkeit nach § 35 des Gesetzes zurückgestellt worden, oder hat eine provisorische Ueberweisung überhaupt aus irgend einem Grunde ihre Erledigung gefunden, so ist von der Bezirksamts-hauptmannschaft ebenfalls alsbald Anzeige darüber an das Kriegsministerium zu erstatten, die betreffenden Mannschaften aber sind, insoweit sie nicht wegen Untüchtigkeit mit Freischein zu versehen, ihrer anderweiten Anmeldungs- und Gestellungsverpflichtung halber gehörig zu bedeuten.

§ 71. Die Geburtscheine der definitiv überwiesenen Mannschaften oder, wenn sie sich von ihrem Geburtsorte aus gestellt haben, die für selbige nach dem Schema unter V ausgefertigten Gestellscheine sind mit der darauf gebrachten Bemerkung der Abgabe an das Militär dem Militärcommissar mit zu übergeben, die der provisorisch überwiesenen Mannschaften aber einstweilen zurückzubehalten, die der übrigen zur Gestellung gekommenen Mannschaften dagegen nach vorgängiger gehöriger Ausfüllung, unter Beifügung eines Namensverzeichnisses der definitiv und provisorisch überwiesenen Individuen, den betreffenden Obrigkeiten zu übersenden.

Letztere werden dadurch von den Ergebnissen der Aushebung in Kenntniß gesetzt und haben nicht allein solche in den zu den Acten zu nehmenden Ortslisten (§ 32) zu notiren, sondern auch der daraus für sie hervorgehenden Controleführung halber das Nöthige vorzukehren, alsdann die gedachten Scheine den Eigenthümern auszuantworten.

§ 72. Die dem Militär überwiesenen Mannschaften werden von dem Kriegsministerium, als der oberen Militärbehörde, den einzelnen Regimentern und Parteien unter Berücksichtigung der von den Militärcommissaren in den von ihnen angefertigten Nationalen darüber, zu welchen Truppengattungen sie sich eignen, gemachten Bemerkungen zugetheilt, oder es erfolgt, nach Befinden, diese Zutheilung auf besondere Instruction des Kriegsministeriums durch die Militärcommissare unmittelbar.

§ 73. Mannschaften, welche von den Aushebungscommissionen als diensttüchtig erkannt worden sind, können von der Militärbehörde ohne Weiteres als untauglich nicht zurückgewiesen werden. Erscheint deren Diensttüchtigkeit zweifelhaft, so hat darüber die Sanitätsdirection der Armee zu entscheiden.

§ 74. Werden von definitiv überwiesenen Mannschaften Recurse erst nach dem Reclamationstermine, jedoch innerhalb der hierzu nach § 64 des Gesetzes nachgelassenen Frist, eingewendet, so hat die betreffende Amtshauptmannschaft den Militärcommissar hiervon alsbald in Kenntniß zu setzen.

§ 75. Befinden sich unter den an das Militär abgegebenen Mannschaften Lehrlinge, deren Lehrzeit erst ein Jahr nach erfolgter Aushebung zu Ende geht, so ist dieß in deren Nationalen zu bemerken. Die Commandobehörden haben darauf Rücksicht zu nehmen, und denselben, soweit thunlich, den zum Auslernen erforderlichen Urlaub zu ertheilen.

§ 76. Nach dem Schlusse der

Aushebung

ist über den Erfolg derselben von jeder Bezirksamtshauptmannschaft an die Kreisdirection ein Hauptbericht zu erstatten und selbiger nebst den Acten und ärztlichen Befundscheinen für die nächste Aushebung spätestens im Laufe des Monats Mai 1867, künftighin dagegen spätestens im Laufe des Monats Februar des auf die Aushebung folgenden Jahres zum Abgange zu bringen.

§ 77. Demselben sind als Unterlagen beizufügen:

- a) eine summarische Uebersicht des Ergebnisses der Aushebung nach dem Schema unter VI,
- b) eine Liste sowohl der bei der erstmaligen, als der bei der anderweiten Gestellung dem Militär überwiesenen Mannschaften (Nationalliste) nach dem Schema unter VII,
- c) ein Verzeichniß der sämtlichen, nach §§ 10, 11 und 35 des Gesetzes zurückgestellten Mannschaften nach dem Schema unter VIII,

d) ein Verzeichniß der zwar für tüchtig, jedoch als unwürdig erklärten Mannschaften nach dem Schema unter IX.

§ 78. Von den Kreisdirectionen gelangen diese Eingaben gemäß § 17 an das Kriegsministerium zur definitiven Prüfung.

§ 79. Nach geschעהener definitiver Prüfung werden die gedachten Eingaben mit den Prüfungsergebnissen an die Kreisdirectionen und durch diese an die betreffenden Amtshauptmannschaften, soweit nöthig, mit den erforderlichen Anweisungen zurückgegeben.

§ 80. Zu Ausmittlung der bei der Mannschafststellung unentschuldigt

Ausgebliebenen (Absenten)

hat jede Amtshauptmannschaft nach Anleitung der Bezirksliste über die in ihrem Bezirke angemeldeten und gestellten, jedoch in anderen Bezirken geborenen, oder dort bei früheren Aushebungen zur Gestellung gekommenen Mannschaften (§§ 10, 11 und 35 des Gesetzes) nach dem Schema unter X Listen anzufertigen und solche binnen drei Wochen, vom Tage nach dem Reclamationstermine an gerechnet, den Amtshauptmannschaften der Geburts- oder früheren Gestellungsorte der betreffenden Individuen zuzusenden, oder, nach Befinden, binnen gleicher Frist Vacatscheine mitzutheilen.

§ 81. Als bald nach dem Eingange dieser Listen sind bei jeder Amtshauptmannschaft sowohl diejenigen Mannschaften, welche aus ihren Geburtsorten selbst, oder aus anderen Orten des amtsauptmannschaftlichen Bezirks sich gestellt haben, als auch diejenigen, welche, obwohl sie in selbigem geboren sind, oder beziehendlich sich bei der früheren Aushebung daselbst gestellt haben, in anderen amtsauptmannschaftlichen Bezirken zur Gestellung gekommen, in den betreffenden Listen abzustreichen.

§ 82. Ueber die nach dessen Erfolge sich noch als Abwesende ergebenden Individuen haben die Amtshauptmannschaften nach dem Schema unter XI als bald Listen (Absentenlisten) anzufertigen, auf Grund derselben wegen Ermittlung der gedachten Individuen Erörterungen anzustellen und, nach Befinden, die Vorschriften in §§ 74, 75 des Gesetzes in Ausführung zu bringen.

§ 83. Die Resultate dieser Erörterungen sind, soweit sie zu einer Erledigung geführt, in den Listen kurz anzumerken und letztere, wenn es nicht gelungen ist, die sämtlichen darin verzeichneten Absenten zur Abstreichung zu bringen, für die nächste Aushebung spätestens zu Ende des Monats Juli 1867, künftighin aber längstens zu Ende des Monats April des auf jede Aushebung folgenden Jahres mittelst Berichts an die Bezirkskreisdirection einzureichen.

§ 84. Von Letzterer ist, soweit nöthig, noch weitere Erörterung anzuordnen und sodann nach Maßgabe des Ergebnisses derselben zu der im § 75 des Gesetzes vorgeschriebenen öffent-

lichen Vorladung zu verschreiten. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Vorladung für die nächste Aushebung, wo möglich, im Monat October 1867, künftighin dagegen, wo möglich, im Monat Juli erfolgen kann. Dem Kriegsministerium wird alsbald darnach ein Verzeichniß der vorgeladenen Individuen mitgetheilt und jeder Amtshauptmannschaft die eingereichte Absentenliste unter behufiger Bescheidung wieder zugänglich gemacht.

§ 85. Zu dem gewöhnlichen
freiwilligen Eintritte

in die Armee (im Gegensatze zum einjährigen Freiwilligendienste §§ 38 fg. des Gesetzes), wenn er außer der Aushebungszeit stattfindet, ist eine schriftliche Ueberweisung derjenigen Amtshauptmannschaft erforderlich, in deren Bezirke der freiwillig Eintretende sich wesentlich aufhält.

§ 86. Diese Ueberweisung muß die Erklärung enthalten, daß der Aufnahme in den Militärdienst kein Hinderniß entgegensteht.

§ 87. Jeder junge Mann, welcher beabsichtigt, freiwillig in den Militärdienst einzutreten, hat sich daher bei der Amtshauptmannschaft seines Aufenthaltsorts (§ 85) persönlich zu melden und die nach § 36 des Gesetzes erforderlichen Nachweisungen beizubringen.

§ 88. Findet die Amtshauptmannschaft diese Nachweisungen nicht ausreichend, so hat sie deren Bervollständigung anzuordnen und, sobald diese erfolgt ist, die Untersuchung der Diensttüchtigkeit einzuleiten (§ 57).

§ 89. Nach beigebrachter Diensttüchtigkeit ist die Ueberweisung auszustellen und dem Nachsuchenden zur Abgabe an die Commandobehörde, bei welcher derselbe sich zur Aufnahme zu melden beabsichtigt, auszuhändigen, oder, nach Befinden, an selbige unmittelbar abzuschicken.

§ 90. Wenn ein zum freiwilligen Eintritte in den Militärdienst sich meldender junger Mann als Signalist oder Tambour Aufnahme zu erlangen wünscht, so ist zwar Seiten der Amtshauptmannschaft von der Ermittlung der zur Diensttüchtigkeit miterforderlichen gesetzlichen Körperlänge abzusehen, jedenfalls aber die Schlußbestimmung von § 36 des Gesetzes im Auge zu behalten, und unter allen Umständen ohne weitere Erörterung die Ueberweisung dann zu versagen, wenn der Betreffende aus der Schule noch nicht entlassen sein sollte.

§ 91. Dafern im einzelnen Falle ein Freiwilliger, der noch militärpflichtig ist, sich unmittelbar und ohne amtshauptmannschaftliche Ueberweisung bei einer Commandobehörde meldet und um Aufnahme nachsucht, so kann zwar dieselbe zu Abkürzung des Verfahrens die Diensttüchtigkeitsuntersuchung vornehmen lassen, sie hat jedoch, wenn der Ansuchende tüchtig befunden worden, denselben an die betreffende Amtshauptmannschaft zu verweisen, bei selbiger

die Ueberweisung zu veranlassen und bis zu deren Eingange mit der definitiven Aufnahme des Freiwilligen Anstand zu nehmen.

§ 92. Ueber die außer der Aushebungszeit als Freiwillige oder Nachgestellte an das Militär abgegebenen Mannschaften haben die Amtshauptmannschaften mit dem Ablaufe eines jeden Vierteljahrs in tabellarischer Form Anzeige an das Kriegsministerium zu erstatten.

§ 93. Wollen Reservisten und Landwehrmänner oder bereits verabschiedete Soldaten (§ 52 des Gesetzes) wieder in die active Armee eintreten, so haben selbige ihre dießfalligen Gesuche, und zwar die Reservisten und Landwehrmänner bei ihrer Commandobehörde, die Verabschiedeten aber bei der Commandobehörde derjenigen Truppenabtheilung, bei welcher sie aufgenommen zu werden wünschen, anzubringen. Das von denselben nach § 36 des Gesetzes gleichzeitig mit beizubringende Führungsattest ist ihnen von ihrer Ortsobrigkeit unentgeltlich auszustellen.

§ 94. Die Anmeldung zum

einjährigen Freiwilligendienste

darf bei der Kreisprüfungskommission auch schon vor dem Eintritte in das militärpflichtige Alter, jedoch nicht früher als im Laufe desjenigen Jahres erfolgen, in welchem der Betreffende das 18. Lebensjahr zurücklegt.

§ 95. Die Prüfungskommission hat wenigstens vier Wochen vor dem im § 39 des Gesetzes bemerkten Termine unter Hinweisung auf die an der angezogenen Gesetzesstelle enthaltenen Bestimmungen zu der Anmeldung in zwei öffentlichen Blättern, und zwar in der Leipziger Zeitung und einem Localblatte, aufzufordern, diese Aufforderung auch einige Tage vor diesem Termine noch einmal zu wiederholen.

Für die nächste, die Militärpflichtigen vom Jahre 1866 betreffende Aushebung sollen die vorstehend angegebenen Fristen nicht festgehalten und Anmeldungen zum einjährigen freiwilligen Dienste bis zum Anmeldestermine selbst, mithin bis zum

1. Februar 1867

angenommen werden.

§ 96. Der Anmeldung selbst sind als Ausweis für die beanspruchte Berechtigung in allen Fällen die nöthigen Zeugnisse, in den Fällen von § 40 des Gesetzes unter gleichzeitiger Erbietung zu Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung, beizulegen. Auch ist dabei zugleich die Waffengattung, zu welcher der betreffende Mann versetzt zu werden wünscht, zu bezeichnen.

§ 97. In Hinsicht auf die Person des Betreffenden ist sodann von der Prüfungskommission durch Prüfung der zu diesem Behufe vorgelegten Zeugnisse u. s. w. zuvörderst festzustellen:

- a) die Identität desselben,
- b) das Lebensalter,
- c) ob der Betreffende die Erlaubniß seines Vaters oder Vormunds zum einjährigen Freiwilligendienste hat,
- d) ob er Sächsischer Untertban,
- e) ob er unbescholten,
- f) ob er zum Militärdienste brauchbar ist oder nicht.

§ 98. Ergeben sich bei § 97 a bis e Bedenken und werden dieselben nicht noch rechtzeitig, d. h. vor der Zeit des Examens, oder, wo es eines solchen nicht bedarf, vor der Zeit der Aushebung beseitigt, so wird der junge Mann zurück-, und, wenn er bereits in das militärpflichtige Alter getreten, zur gewöhnlichen Aushebung verwiesen.

§ 99. Sind dagegen keine Bedenken vorhanden, so wird der junge Mann zur körperlichen Untersuchung (§ 97 f) nach Maßgabe der Schlußbestimmung von § 61 des Gesetzes gebracht.

Wird derselbe bei dieser für alle Waffengattungen unbedingt und für immer als untüchtig und unbrauchbar befunden, so ist er zurück- und zu Ausstellung eines Militärfreischeins an die Bezirksamtshauptmannschaft zu verweisen.

Hatte der Betreffende als Waffengattung die Reiterei oder Artillerie sich erwählt, wird aber für diese Waffen als untüchtig, dagegen aber für die Fußtruppen für tüchtig befunden, so ist er dessen und, daß er daher eventuell künftig nur bei einer Fußtruppe werde Aufnahme finden, zu bescheiden.

Hatte er als Waffe die Fußtruppen gewählt, wird aber nicht für diese, sondern nur für die Reiterei tüchtig und brauchbar befunden, so hat er sich, ob er letztere Waffe wählen, oder aber dennoch zu Vermeidung des größeren Kostenaufwands den Dienst bei den Fußtruppen versuchen will, bestimmt zu erklären, und wird dann je nach seiner Erklärung zu der betreffenden Waffe verwiesen.

Wegen zeitlicher Untauglichkeit und Untermäßigkeit ist Niemand bei der Commission zurückzuweisen (vergl. darüber auch unten § 102).

§ 100. Können sich der Militär- und Civilarzt in einem der vorbemerkten Fälle zu einem übereinstimmenden Urtheile nicht einigen, so ist der junge Mann sofort an die Sanitätsdirection der Armee zu verweisen, nach deren Gutachten sodann die Prüfungscommission weiter mit dem Betreffenden nach Maßgabe der oben gegebenen Vorschriften zu verfahren hat.

§ 101. Ergeben sich in Bezug auf die körperliche Tüchtigkeit keine Bedenken, so verschreitet nunmehr die Commission zur Prüfung des vorliegenden Gesuchs in Beziehung auf wissenschaftliche Bildung des jungen Mannes.

Diese Prüfung geschieht

- a) in den Fällen von §§ 41, 42 des Gesetzes durch Einsichtnahme in die bezüglichen, von den Lehr- und Schulanstalten u. s. w. erteilten Zeugnisse,
- b) in den Fällen von § 40 durch Abnahme eines besonderen Examens.

§ 102. Gehen in den Fällen von § 41 des Gesetzes der Commission keine Bedenken bei, so ist dem jungen Manne, auch wenn er nach dem ärztlichen Befunde zur Zeit noch untauglich sein sollte (vergl. § 99), ohne Weiteres ein nach Schema XII ausgefertigtes Attest — der Berechtigungsschein zum einjährigen Dienste — zu erteilen.

In gleicher Voraussetzung hat die Commission in den Fällen von § 42 das Gesuch zuvörderst der Kreisdirection zur weiteren Beschlußfassung vorzulegen, in den Fällen von § 40 dagegen unter Zuziehung der im § 61 des Gesetzes bemerkten außerordentlichen Mitglieder zur Abnahme des Examens zu verschreiten.

Unter den im § 41 d des Gesetzes mit aufgeführten Handelslehranstalten von Dresden, Leipzig und Chemnitz sind lediglich die höheren Abtheilungen dieser Anstalten, nicht aber die mit diesen verbundenen sogenannten Lehrlingschulen zu verstehen.

§ 103. Ertheilt in den Fällen von § 42 des Gesetzes die Kreisdirection die Genehmigung, und besteht der junge Mann in dem Falle von § 40 des Gesetzes das Examen, so verfährt die Prüfungscommission, wie im ersten Absatze von § 102 vorgeschrieben.

Trägt dagegen die Kreisdirection in den Fällen von § 42 des Gesetzes Bedenken, die Genehmigung zu erteilen, und besteht der Angemeldete in dem Falle von § 40 des Gesetzes das Examen nicht, so hat die Prüfungscommission das vorliegende Gesuch zurückzuweisen, und darf der junge Mann zu einer nochmaligen Prüfung nur in dem Falle zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor der Aushebung des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militärpflichtige Alter eingetreten.

§ 104. Die außerordentlichen Mitglieder der Prüfungscommission bestimmt ein für alle Mal und im Voraus die Kreisdirection und zeigt sie dem Kriegsministerium an.

Die ordentlichen Mitglieder derselben Commission, mit Ausnahme des Vorsitzenden, als welcher nach dem Gesetze der Kreisdirector, beziehentlich dessen Stellvertreter, zu fungiren hat, ernennt, ebenfalls im Voraus und auf so lange, als die Betreffenden in ihren Functionen und im Bezirke bleiben, beziehentlich was den Regierungsrath anlangt, auf Vortrag der Kreisdirection, das Kriegsministerium, und macht der Kreisdirection darüber Eröffnung. Die zuzuordnenden Stabsoffiziere sind entweder Majors oder Oberstleutnants.

§ 105. Das in den Fällen von § 40 erforderliche mündliche Examen kann gleichzeitig auf mehrere Bewerber, jedoch nur in der Weise erstreckt werden, daß auf einmal in einer Zeit von drei Stunden nicht mehr als höchstens acht Bewerber examinirt werden.

Die einzelnen Examinanden werden von der Prüfungscommission auf die festgesetzte Zeit und Stunde zu dem Examen vorgeladen.

Der Zweck und das Ziel des Examens ist im § 40 des Gesetzes angegeben.

Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch vorherige schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speciellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des nach § 40 des Gesetzes erforderlichen Maßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

Die Prüfungscommissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungsschein (§ 102) erst nach vorgängiger Genehmigung des Kriegsministeriums zu ertheilen, welchem vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Clausurarbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.

§ 106. In den Berechtigungsscheinen, welche in den § 42 des Gesetzes gedachten Fällen ausgefertigt werden, ist die ertheilte Begünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das betreffende Individuum bis zum wirklichen Dienstantritte oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militärdienste in dem Verhältnisse verbleibt, wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienste erfolgt.

§ 107. Die Prüfungscommission hat alsbald nach beendigter Prüfung über das Resultat derselben dem Kriegsministerium nach dem Schema unter XIII tabellarische Anzeige zu erstatten, auch davon den betreffenden Amtshauptmannschaften, welche letztere wieder die Ortsbehörden davon benachrichtigen, Kenntniß zu geben.

§ 108. Die mit Berechtigungsschein zum einjährigen Freiwilligendienste versehenen jungen Leute werden bei der Obrigkeit des Ortes, in welchem sie zur Zeit der Berechtigungsertheilung ihren Wohnsitz haben, unter Controle gehalten und müssen sich, so lange sie noch nicht zum Dienste überwiesen sind, alljährlich zur Zeit der Aushebung bei der Ortsobrigkeit persönlich oder durch Beauftragte anmelden.

§ 109. Die Anmeldung des Berechtigten zum Dienste und zur Ueberweisung an das Militär erfolgt bei der Bezirksamts-hauptmannschaft, und zwar wenn der Betreffende keine Beanstandung des Dienstantritts (vergl. § 45 des Gesetzes) nachgesucht und erhalten hat, bei der Aushebung des Jahres, in welchem er das 20. Lebensjahr erfüllt, im anderen Falle dagegen spätestens bis zum 1. April desjenigen Jahres, in welchem die Beanstandungsfrist (§ 45 des Gesetzes) abläuft, in beiden Fällen innerhalb der angegebenen Fristen bei Verlust des Rechtes auf einjährigen Freiwilligendienst.

Ueber die Beanstandungsverwilligung erfolgt Seiten der Amtshauptmannschaft auf den Berechtigungsschein eine Bemerkung.

Die Ueberweisung selbst ist Seiten der Amtshauptmannschaft unmittelbar an die Commandobehörde des Truppentheils zu bewirken, welches der Berechtigte sich erwählt, beziehentlich für welchen er von der Prüfungsbehörde (vergl. oben § 99) für geeignet und tüchtig befunden worden ist. Alljährlich sind darüber tabellarische Anzeigen an das Kriegsministerium zu erstatten.

§ 110. Wer als einjähriger Freiwilliger seiner Militärdienstzeit genügen will, muß sich die etatmäßigen Groß- und Kleinbekleidungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes für seine Verpflegung, sowie für sein Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzengstücke, werden aus den Beständen des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des durch die Stats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgelds geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern.

Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht dieses insoweit auf seine Gefahr, daß, wenn dieselbe nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollte, sie vom Truppentheile nicht angenommen werden darf.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Wirthschaftsverwaltung des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung der Statspreise derselben beschaffen zu lassen.

§ 111. Einjährige Freiwillige, welche bei der Reiterei oder reitenden Artillerie eintreten, haben sich beritten zu machen und die Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§ 112. Wünscht der Freiwillige ein eigenes Pferd zum Dienste einzustellen, so muß dasselbe der Beurtheilung einer Commission des Regiments unterworfen werden, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist und die für die Pferde des Regiments *rc.* vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.

§ 113. Gestellt der Freiwillige kein den dienstlichen Anforderungen entsprechendes eigenes Pferd, so wird er durch den Truppentheil beritten gemacht und hat dafür $\frac{1}{5}$ des für die Offizierschargenpferde des Truppentheils normirten Geldwerths (zur Zeit 200 Thlr., also 40 Thlr.) zur Wirthschaftscasse des Regiments zu zahlen, auch für Hufbeschlag und Arznei das normirte Pauschquantum an die betreffende Wirthschaftscasse zu entrichten.

§ 114. Die Fourage für das eigene oder das zu seiner Berittenmachung verwendete königliche Dienstpferd wird dem einjährigen Freiwilligen gegen Erlegung des Preises, welchen

Offiziere für nicht erhobene Rationen vergütet erhalten, durch die betreffende Truppenabtheilung verabfolgt.

§ 115. Wenn während der einjährigen Dienstzeit eines Freiwilligen dessen eigenes Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienste fällt, so wird er, wenn er nicht vorzieht, sich selbst wieder unter Beachtung der Vorschriften im § 112 ein neues Pferd anzuschaffen, zum Dienstgebrauche beritten gemacht, ohne jedoch auf einen Ersatz für das gefallene Pferd Anspruch machen zu können.

§ 116. Sämmtliche Groß- und Kleinbekleidungsstücke bleiben ebenso wie das selbstgestellte Pferd beim Ausscheiden aus dem Dienste Eigenthum des Freiwilligen. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

§ 117. Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen sollen in der Regel die Zahl von 4 bei jeder Compagnie oder Schwadron nicht übersteigen, und haben die betreffenden Truppencommandanten hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.

Ausnahmen hiervon sind namentlich in den Garnisonen, wo eine der nach § 41 des Gesetzes begünstigten Anstalten sich befindet, sowie in den Fällen nachzusehen, wenn der überzählige Freiwillige seinen Wohnsitz in dem betreffenden Garnisonorte hat.

§ 118. Nach erfolgter Ueberweisung hat der betreffende Freiwillige seiner Einberufung zum Dienste auf Ordre sich jeder Zeit bereit zu halten und darf daher ohne Genehmigung der betreffenden Militärcommandobehörde seinen Aufenthaltsort nicht weiter verändern.

§ 119. Die zur

Reserve und Landwehr

(§ 5 des Gesetzes)

gehörenden Mannschaften erhalten bei ihrer ständigen Beurlaubung gleich den Beurlaubten der activen Armee Urlaubspässe, beziehentlich Landwehrpässe.

Ueber die Zeit des Uebertritts aus der activen Armee in die Reserve werden überdieß Bemerkungen auf die Geburtscheine gebracht und letztere sodann der Obrigkeit des Beurlaubungsorts zugesendet, welche damit nach Vorschrift des Mandats vom 20. September 1826 (Seite 209 der Gesesammlung vom Jahre 1826) zu verfahren hat.

§ 120. Mit den Urlaubspässen haben sich die Reservisten und Landwehrmänner alsbald nach ihrer Ankunft in dem Beurlaubungsorte bei der Ortspolizeibehörde zum Behufe des Eintragens zu melden und ihres daselbst zu nehmenden Aufenthalts halber auszuweisen.

§ 121. Wenn ein Reservist oder Landwehrmann während der ständigen Beurlaubung seinen Wohnort verändert und unter völliger Aufgabe des letzteren einen anderen innerhalb Landes wählt, so hat er davon seinem Compagnie- u. Commandanten und der Obrigkeit seines

bisherigen Wohnorts Anzeige zu machen und den neuen Wohnort zu benennen. Die Obrigkeit hat den Aufenthaltswechsel einzutragen und, wenn dabei die Ausstellung eines Heimaths- oder Verhaltscheins nöthig wird, in selbigem der Reserve- u. Pflicht und der Zeit, zu welcher dieselbe sich endigt, besonders Erwähnung zu thun.

§ 122. Gleicher Erwähnung bedarf es in den für Reservisten und Landwehrmänner auszustellenden Reise- und Gewerbslegitimationen, Dienstbüchern, Arbeitsattesten u. s. w.

§ 123. Verläßt ein Reservist oder Landwehrmann seinen Wohnort nur zeitweilig, so hat er dafür zu sorgen, daß seine zurückgebliebenen Angehörigen, oder, wenn dergleichen nicht vorhanden sind, die Ortsbehörde von seinem Aufenthalte stets in Kenntniß gesetzt und über selbigen genaue Auskunft zu geben im Stande sind.

Bedarf er hierzu einer Reise- oder Arbeitslegitimation, so kann ihm solche die Ortsobrigkeit, dafern ihr sonst kein Bedenken dagegen beiegt, nach einem bestimmten Orte des In- oder Auslands und zu einem besonderen Geschäfte ohne Weiteres ertheilen, wenn die Abwesenheit nicht über vier Wochen dauert.

Zu einer längeren Abwesenheit hat dann der betreffende Mann, unter genauer Angabe des Zweckes der Reise, des Ortes, wohin er reisen will, und der Zeit seiner Abwesenheit, die Genehmigung seines Compagnie- u. Commandanten entweder selbst, oder durch Vermittelung der Ortsobrigkeit zu suchen und letztere erst nach deren Beibringung und in Gemäßheit derselben die erforderliche Reise- u. Legitimation auszustellen.

§ 124. Will ein Reservist oder Landwehrmann in einen anderen Staat auswandern, so hat er sein Vorhaben zuvörderst der Ortsobrigkeit, von welcher der Auswanderungsschein auszustellen ist, anzuzeigen, und um Ertheilung des letzteren nachzusuchen. Damit hat er zugleich das Gesuch um Dispensation von der Reserve- beziehentlich Landwehrpflicht zu verbinden. Sind hierauf von der Obrigkeit die erforderlichen Erörterungen zum Behufe der Ertheilung des Auswanderungsscheins angestellt worden, und steht der Ertheilung eines solchen ein Bedenken nicht entgegen, so hat die Obrigkeit hiervon unter Beifügung der Acten der betreffenden Commandobehörde Anzeige zu erstatten, und diese die Sache an das Kriegsministerium zur Entschließung auf das mit angebrachte Gesuch um Dispensation von der Reserve- beziehentlich Landwehrpflicht gelangen zu lassen.

§ 125. Stirbt ein Reservist oder Landwehrmann während des Urlaubs, so hat die Ortsbehörde ebenso, wie bei Todesfällen von beurlaubten Soldaten der activen Armee, dem Compagnie- u. Commando Meldung davon zu machen und den Urlaubspafß, sowie die Beurlaubteninstructionen beizufügen.

§ 126. Zu Sicherung der
ungehinderten Verfügung über Militärpflichtige

gehört zunächst die Beobachtung der Vorschriften des Mandats vom 20. September 1826 über Führung der Geburtscheinscontrole. Insbesondere ist darauf streng zu halten, daß jeder junge Mann, der zu Führung eines Geburtscheins gesetzlich verpflichtet ist, sobald er seinen Aufenthaltsort verläßt, durch seinen Geburtschein bei der Ortsbehörde sich vorschriftsmäßig legitimirt.

§ 127. Ueberhaupt ist jeder Sächsische Unterthan, zur Führung der Controle über die Militärpflicht Erfüllung im Allgemeinen, bei einem Wohnortswechsel verpflichtet, bei der Ortsobrigkeit, auf Verlangen derselben, neben der Feststellung seiner Identität auch darüber Ausweis zu führen, ob und in welcher Art er seiner Militärpflicht genügt hat, eventuell inwiefern er noch militärpflichtig ist.

§ 128. Derselbe Nachweis muß

- a) bei Verheirathung und Begründung eines eigenen Haushalts durch Ansässigmachung und dergleichen,
- b) bei der Anmeldung zu einem Gewerbsbetriebe, beziehentlich Gesuchen um Concessionsertheilungen, Gewinnung des Bürgerrechts,
- c) bei Gesuchen um Ausstellung von Reiselegitimationen, jedoch in diesem Falle nur, wenn es die Obrigkeit für nöthig erachtet, und nach dem Ermessen derselben,
- d) bei Anstellungen im öffentlichen Dienste

von der betreffenden Behörde erfordert werden.

§ 129. Bei der in §§ 69 und 70 des Gesetzes gestatteten Ausstellung von Pässen und Arbeitslegitimationen ist Folgendes zu beobachten:

- a) Ueber die ertheilten Pässe und Arbeitsbücher sind genaue Verzeichnisse zu halten, auch ist
- b) in diesen Reiselegitimationen besonders zu bemerken:
 - aa) daß der Inhaber militärpflichtig sei,
 - bb) in welchem Jahre er seiner Militärpflicht durch persönliche Gestellung Genüge zu leisten und
 - cc) zu welcher Zeit er sich deshalb anzumelden habe (§ 19);
- c) bei der Ausantwortung des Passes oder Arbeitsbuchs ist der Inhaber auf die unter bb und cc angegebenen Verpflichtungen und die wegen deren Nichterfüllung gesetzlich angedrohten Nachtheile besonders aufmerksam zu machen und, daß dieß geschehen, in den nach a zu führenden Verzeichnissen zu bemerken.

§ 130. Finden sich bei einem Individuum, welches reisen oder wandern will, augenscheinliche, oder der Obrigkeit notorisch bekannte körperliche Gebrechen so dringender Art, daß dessen unbedingte Untüchtigkeit zum Waffendienste auch ohne ärztliche Untersuchung außer allen Zweifel gesetzt ist, so kann demselben von der Bezirksamtshauptmannschaft ein Befreiungsschein ertheilt werden.

§ 131. Zu Herbeiziehung derjenigen Mannschaften, welche nach §§ 69 oder 70 des Gesetzes Erlaubniß zum Reisen oder Wandern erhalten haben, zu dem festgesetzten Termine

aber nicht zurückgekehrt, auch deshalb nicht, oder nicht ausreichend entschuldigt sind, haben die Behörden, von welchen die Pässe oder Arbeitsbücher ausgestellt worden, geeignete Maßregeln zu ergreifen.

§ 132. Die Amtshauptmannschaften haben darüber zu wachen, daß jede Hinterziehung der Militärpflicht sowohl an Denen, die sich derselben schuldig gemacht, als an Denen, welche sie begünstigt haben, gesetzlich geahndet werde.

§ 133. Alle Vergehungen und Ungebührrnisse dieser Art sind daher, soweit thunlich, unter Beifügung der Vernehmungsprotocolle, der Bezirksamtshauptmannschaft anzuzeigen.

Dieselbe hat hierauf, wenn die Anzeige gegen einen Militärpflichtigen allein gerichtet ist, und dieser das Vergehen bereits gerichtlich eingestanden hat, ihn bei befundener Tüchtigkeit und Fähigkeit nach § 77 des Gesetzes zu siebenjähriger Dienstzeit in der activen Armee und fünf- beziehentlich vierjähriger Landwehrpflicht an das Militär abzugeben, dafern er aber das beschuldigte Vergehen in Abrede stellt, oder untüchtig oder unfähig befunden, oder zwar tüchtig, jedoch für unwürdig erklärt worden ist, an die betreffende Obrigkeit zur Fortstellung der Untersuchung und beziehentlich Bestrafung (§ 136) zurückzuweisen.

§ 134. Gesteht der Angeschuldigte im Gange der Untersuchung sein Vergehen noch ein, so ist derselbe, wenn er tüchtig befunden worden, zum Behufe der nach vorstehenden Bestimmungen zu bewirkenden Abgabe an das Militär von der Obrigkeit nochmals an die Amtshauptmannschaft mit den Acten abzuliefern.

§ 135. Bei fortgesetztem Leugnen, oder wenn außer dem Ausgetretenen noch andere Personen in das denselben beschuldigte Vergehen der Militärpflichthinterziehung verwickelt sind, ist von der Obrigkeit nach Beendigung der von ihr wider den Ausgetretenen zu führenden Untersuchung, dafern derselbe zum Militärdienste tüchtig befunden worden ist, an die betreffende Kreisdirection Bericht zu erstatten und es hat dieselbe wegen Einstellung und Bestrafung des Letzteren Entschließung zu fassen, alsdann aber wegen der übrigen, in die Untersuchung verwickelten Personen die Acten an die competente Gerichtsbehörde abzugeben und derselben das weitere Verfahren zu überlassen.

§ 136. Ebenso ist von der Bezirksamtshauptmannschaft, wenn ihr in den §§ 133 und 134 gedachten Fällen nach den Ergebnissen der Untersuchung gegen die sofortige Auflegung der gesetzlichen Strafdienstzeit Bedenken beiegt, an die Kreisdirection Bericht zu erstatten, welche darauf entweder selbst Entschließung zu fassen, oder solche, nach Befinden, dem Kriegsministerium mittelst gutachtlichen Vortrags anheim zu geben hat.

§ 137. Der Ortsobrigkeit steht daher die Entscheidung darüber, ob eine Hinterziehung der Militärpflicht begangen worden, sowie die Bestrafung dieses Vergehens nur dann zu, wenn der Ausgetretene bei der erfolgten Nachgestelltung für untüchtig oder unfähig, oder zwar für tüchtig, jedoch für unwürdig erklärt, oder endlich auf Grund § 35, Abs. 2 des Gesetzes wegen zeitlicher Untauglichkeit zurückgestellt worden ist.

§ 138. Auf Zurückstellung nach §§ 10, 11 des Gesetzes haben Ausgetretene keinen Anspruch; vielmehr sind sie bei befundener Tüchtigkeit dem Militär sofort zu überweisen.

§ 139. Für jeden aufgegriffenen und verhafteten, als ausgetreten zu betrachtenden Militärpflichtigen sind, wenn derselbe in Folge besonderer Aufmerksamkeit erlangt worden ist, von der Amtshauptmannschaft, an welche der Ausgetretene abgeliefert wird, fünf Thaler für Rechnung der Kriegscasse auszuzahlen.

§ 140. Gesuche um

Versezung aus der activen Armee in die Reserve

(§ 89 des Gesetzes)

sind von den betreffenden Soldaten selbst unter Beifügung der erforderlichen obrigkeitlichen Zeugnisse auf dem Dienstwege anzubringen und gelangen auf diesem zur Entscheidung an das Kriegsministerium.

§ 141. Zu Ausführung der Schlußbestimmung von § 26 des Gesetzes haben im eintretenden Falle die Familien der verheiratheten Reservisten und Landwehrmänner unter Beifügung der Frau- beziehentlich Taufscheine und Bescheinigung ihrer Bedürftigkeit, mit genauer Angabe der Namen, des Alters und des Wohnorts der Frau und der Kinder, sowie des Namens, der Partei und des Grades des Mannes, zu Auswirkung der gesetzlichen Unterstützung bei der Ortsobrigkeit, auf dem Lande, unter Vermittelung der Ortsgerichte, sich schriftlich anzumelden, und zugleich die Person zu bezeichnen, an welche sie die Unterstützung ausgezahlt wünschen.

In der Regel und, wenn der Mann selbst nicht schon vorher bei der Obrigkeit etwas Anderes darüber ausdrücklich bestimmt hat, soll die Ehefrau des Mannes und, wenn diese nicht mehr vorhanden, die von der Ortsobrigkeit dazu bestimmte Person als hierzu legitimirt gelten.

Die Obrigkeit prüft sodann die Anmeldungen nach den beigebrachten Zeugnissen, erfordert nach Befinden Bervollständigung der letzteren und der gemachten Angaben, zieht selbstständig, was insonderheit die Bedürftigkeitsfrage anlangt, auf möglichst zuverlässigem Wege noch weitere Erkundigungen ein, und trägt hierauf die angemeldeten Familien nach Anleitung der Zeugnisse und der etwa noch angestellten Erörterungen in ein Verzeichniß nach dem Schema XIV ein, vollzieht dieses Verzeichniß, und übersendet dasselbe unmittelbar an das Kriegsministerium. Letzteres fertigt darauf, wenn keine Bedenken sich geltend machen, nach dem Schema XV oder XVI ein Unterstützungsbuch aus, durch welches die Unterstützung bei der der betreffenden Familie zunächst gelegenen Bezirkssteuereinnahme angewiesen wird und auf deren Grund die Auszahlung an die Ehefrau des Reservisten und Landwehrmannes, beziehentlich an die sonst dazu bestimmte Person (s. oben) allmonatlich gegen Quittung erfolgt, und läßt dieses Buch der Ortsobrigkeit zur Aushändigung an die betreffende Familie zugehen.

Mit dem auf den Monat der Demobilisirung folgenden Monate hört, insofern nicht im einzelnen Falle schon vorher eine andere Bestimmung zu treffen gewesen ist, die Auszahlung

der Unterstützung auf, und haben daher von diesem Zeitpunkte an die Bezirkssteuereinnahmen jede weitere Zahlung zu beanstanden.

§ 142. In Folge der Vorschrift im § 93 des Gesetzes leiden einstweilen und in Bezug auf die daselbst bemerkten militärpflichtigen jungen Leute die oben in §§ 94 fg. enthaltenen Vorschriften über die Gesuche von solchen, die sich als einjährige Freiwillige melden, insofern nur mit Beschränkung Anwendung, als es in das Ermessen der Prüfungscommission gestellt ist, auf eingehende Gesuche junger Leute von anerkannter allgemeiner Bildung auch ohne den in §§ 40, 41 des Gesetzes erforderlichen speciellen Nachweis ihrer wissenschaftlichen Bildung den Berechtigungsschein zum freiwilligen Eintritte zu erteilen.

Besonders maßgebend für die Entschliebung der Prüfungscommission wird in diesen Fällen sein müssen

- a) der allgemeine Bildungsgang, den der junge Mann nach dem von ihm gewählten Berufe und nach den von ihm hierüber beigebrachten Zeugnissen genommen, und
- b) der Bildungsgrad, der ihm hiernach und nach dem, was sonst über ihn bekannt, beziehentlich attestirt worden, zugetraut werden kann.

Gehen der Commission hierüber keine Zweifel bei, so erteilt sie dem jungen Manne — natürlich vorausgesetzt, daß sonst in persönlicher Hinsicht (vergl. oben §§ 97 fg.) sich keine Bedenken ergeben — ohne Weiteres den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienste. Bei obwaltenden Zweifeln dagegen hat sie den jungen Mann entweder ganz zurück, oder zur Prüfung, beziehentlich zur Nachweisung über die wissenschaftliche Qualifikation, wie sie das Gesetz §§ 40, 41 vorschreibt, zu verweisen und dann nach den oben §§ 101 fg. erteilten Vorschriften zu verfahren.

§ 143. Sämmtliche Mannschaften der bisherigen Dienstreserve sind für die nächste Aushebung zum Behufe der nach § 100 des Gesetzes mit ihnen vorzunehmenden nochmaligen ärztlichen Untersuchung unter Hinweisung auf § 77 des Gesetzes zur persönlichen Gestellung vorzuladen und erhalten bei befundener Untüchtigkeit Freischeine, während sie bei vorhandener Tüchtigkeit, soweit sie nicht noch von der Stellvertretung Gebrauch machen, zur Einstellung in das Militär nach Maßgabe von § 100 des Gesetzes dem Militärcommissar überwiesen werden.

§ 144. Insoweit nach dem Gesetze vorübergehend von der Stellvertretung noch Gebrauch gemacht werden darf, sind neben den einschlagenden bisherigen gesetzlichen Vorschriften auch die bezüglichlichen Bestimmungen der Ausführungsverordnung vom 1. September 1858 (Seite 211 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858) noch in Anwendung zu bringen.

Dresden, am 24. December 1866.

Kriegs-Ministerium.

von Fabrice.

Edelmann.

II.

Verzeichniß

der

in.....

vom 1..... 18..... an aufgezeichneten

- a) im Jahre 18..... geboren,
- b) wegen zeitlicher Untauglichkeit in Gemäßheit § 35, Abs. 2,
- c) als Familienernährer nach Maßgabe § 10 a. b.,
- d) nach § 10 unter c. und
- e) wegen Berufsbildung nach § 11 des Gesetzes vom 24. December 1866 zurückgestellten Mannschaften

Tag der Anmeldung.	Fortlaufende Nummer.	Vor- und Zunamen.	Geburts-			Stand oder Gewerbe.	Nummer			Amthauptmann- schaft, in welcher die vor- jährige Bestellung der Zurückgestellten und zeitlich Befrei- ten erfolgt ist.	Anmerkungen
			Jahr.	Tag.	Ort.		der Ge- burts- liste.	oder des Ge- burts- oder Bestell- scheins.	oder des Tauf- zeug- nisses.		
		a) Angemeldete aus der laufenden Altersklasse	z.	z.							
		b) Zurückgestellte wegen zeitlicher Untauglichkeit	z.	z.							
		c) Zurückgestellte Familienernährer nach § 10 a. und b. des Gesetzes				z.	z.				
		d) Zurückgestellte nach § 10 c. des Gesetzes	z.	z.							
		e) Zurückgestellte wegen Berufsbildung	z.	z.							

III.

L i s t e

über die Gestellung und Untersuchung der gestellungspflichtigen Mannschaften
im Bezirke der Amtshauptmannschaft N. N.
bei der Aushebung des Jahres 18.....

Fortlaufende Nummer.	Vor- und Namen.	Religion.	Stand oder Gewerbe zc.	Geburts-		Ort und Obrigkeit, wo die Aufzeichnung geschehen.	Amtshaupt- mannschaft, bei welcher die vorjährige Ge- stellung der nach § 35, Abs. 2 des Gesetzes zurückgestellten erfolgt ist.	Nummer der Ortsliste.	Größe nach Zollen.	Körperliche Beschaffen- heit.	Familien- und sonstige Verhält- nisse.	Nach- weisung auf die etwa ange- brachten Recla- matio- nen zc. Fol. Acto- rum.	Anmerkungen.	
				Jahr und Tag.	Ort.									
	a)		Mannschaften der laufenden Altersklasse, zc.		zc.									
	b)		auf Grund § 10 des Gesetzes zurückgestellte Mannschaften, zc.		zc.									
	c)		auf Grund von § 35, Abs. 2 des Gesetzes zurückgestellte Mannschaften, zc.		zc.									
	d)		auf Grund von § 11 des Gesetzes zurückgestellte Mannschaften, zc.		zc.									

IV.

Visitationszettel.

Protocoll-Nr.:
 Vor- und Zuname:
 Geburtsjahr: 18.....
 Geburts-
 und } Ort:
 Gestellungs- }
 Größe:..... Zoll.

V.
Gestellschein.

Daß.....
 besage Geburtsliste im Jahre 18..... zu..... geboren, sich bei der Aushebung des Jahres 18.....
 vor der Aushebungscommission gestellt hat und
 als untüchtig zum Militärdienste befunden,*)
 wegen zeitlicher Untauglichkeit mit der Verpflichtung, sich bei nächster Recrutirung wieder zu stellen,
 als Familienernährer nach Masgabe § 10 a. b. des Gesetzes vom 24. Decbr. 1866, } mit der Verpflichtung, sich
 in Gemäsheit § 10 unter c. des Gesetzes vom 24. December 1866, } bei nächster Recrutirung zu
 wegen Berufsbildung in Gemäsheit § 11 des Gesetzes vom 24. December 1866 bis zur Recrutirung } stellen und über die Fort-
 18..... zurückgestellt, } dauer der Zurückstellungs-
 als tüchtig an das Militär abgegeben } gründe auszuweisen,
 worden ist, wird hiermit bescheinigt.

N. N. am.....
 (Amtshauptmannschaftliches
 Siegel.)

Aushebungscommission.
 N. N.

Anmerkung. Durch diesen Schein wird der Inhaber nur an dem Orte seiner Geburt legitimirt. Wenn er sich aus demselben wegwendet,
 hat er sich nach Masgabe des Mandats vom 20. September 1826 mit einem Geburtscheine zu versehen. In diesen hat die
 Obrigkeit das Nöthige aus dem Gestellscheine überzutragen, dann Letztern zu den Acten zu cassiren.

*) Was in vorstehendem Schema mit lateinischer Schrift eingetragen ist, befindet sich nicht in den an die Aushebungscommissionen auszugebenden gedruckten
 Formularen und ist daher schriftlich einzurücken.

VI.
Summarische Uebersicht

des Ergebnisses der Aushebung des Jahres 18.....

1.	I.					II.									An- merkung.
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	
	Aus- hebungs- bezirk.	Davon sind:					Von den Mannschaften der 6. Columne sind:								
Zahl der proto- collirten und aus früheren Alters- classen zurück- und nachgestellten Mann- schaften.		un- tüchtig.	unter- mäßig.	wegen zeitlicher Untaug- lichkeit nach § 35 Abf. 2 des Gesetzes zurück- gestellt.	tüchtig.	dem Militär überwiesen:									als un- würdig zum Militär- dienste erkannt.
						a. definitiv und zwar:				zurückgestellt:					
	zur vollen Dienst- zeit.					zum ein- jährigen Frei- willigen- dienste.	Schul- amts- Candi- daten § 6 des Gesetzes.	Militär- franken- wärter § 7 des Gesetzes.	b. nati- onali- ter.	nach § 10 a. und b. des Gesetzes.	nach § 10 c. des Gesetzes.	wegen Berufs- bildung § 11 des Gesetzes.			
in Summa.															

VII.

Nationalliste

über die im Jahre 18..... dem Militär überwiesenen Mannschaften.

Amthauptmannschaft N. N.

Nummer		Vor- und Namen.	Religion.	Stand oder Gewerbe z.	Geburts-		Letzter Aufenthalts- ort und Ortsobrig- keit.	Amthaupt- mannschaft, bei welcher die vorjährige Gestellung erfolgt ist.	Größe nach Zollen.	Zu welcher Truppen- gattung der Mann sich eignet.	Anmerkungen.
fortlaufende.	der Bezirks- liste.				Jahr und Tag.	Ort.					
a) aus der laufenden Altersklasse, z. z.											
b) von den auf Grund § 35 Abs. 2 des Gesetzes bei der vorjährigen Aushebung zurückgestellten Mannschaften, z. z.											

VIII.

Verzeichniß

der bei der Aushebung des Jahres 18.....

- a) auf Grund § 10 a., b. des Gesetzes,
- b) auf Grund § 10 c. des Gesetzes,
- c) auf Grund § 11 des Gesetzes, sowie
- d) auf Grund § 35 Abs. 2 des Gesetzes
zurückgestellten Mannschaften.

Amthauptmannschaft.....

Nummer		Vor- und Namen.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-		Aufenthaltsort.	Nachweisung der Familien- verhältnisse. Fol. Actorum.	Anmerkungen.
fort- laufende.	der Be- zirksliste.			Jahr und Tag.	Ort.			
a) Auf Grund § 10 a., b. des Gesetzes zurückgestellte Mannschaften. z. z.								
b) Auf Grund § 10 c. des Gesetzes zurückgestellte Mannschaften. z. z.								
c) Auf Grund § 11 des Gesetzes zurückgestellte Mannschaften. z. z.								
d) Auf Grund § 35 Abs. 2 des Gesetzes zurückgestellte Mannschaften. z. z.								

IX.

Verzeichniß

der bei der Recrutirung des Jahres 18..... für tüchtig, jedoch als unwürdig anerkannten Mannschaften.

Amthauptmannschaft.....

Nummer		Vor- und Namen.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-		Aufenthaltort.	Ursache der Unwürdigkeits- erklärung.	Anmerkungen.
fort- lau- fende.	der Bezirks- liste.			Jahr und Tag.	Ort.			

X.

Verzeichniß

der in dem Bezirke der Amthauptmannschaft..... gebornen, beziehentlich bei der vorjährigen Aushebung sich gestellten, bei der Aushebung des Jahres 18..... im Bezirke der Amthauptmannschaft

N. N.

zur Bestellung gekommenen Mannschaften.

Nummer		Vor- und Namen.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-			Gestellungs- ort.	Classification nach dem Tüchtigkeits- stande.	Anmerkungen.
fort- laufende.	der Bezirks- liste.			Jahr.	Tag.	Ort.			

XI.

Verzeichniß

der im Jahre 18..... im Bezirke der Amtshauptmannschaft..... gebornen, bei der Aushebung des Jahres 18..... aber in keinem amtsauptmannschaftlichen Bezirke zur Gestellung gekommenen unentschuldigtem Militärpflichtigen, beziehentlich Zurückgestellten.

Fort- laufende Nummer.	Vor- und Zunamen.	Geburts-		Muthmaßlicher Aufenthaltort.	Amtshauptmann- schaft, in deren Bezirke der Aufenthaltort liegt.	Anmerkungen.
		Jahr und Tag.	Ort.			

XII.

Berechtigungschein

zum einjährigen Dienste.

Der (Stand, Vor- und Zunamen:) geboren zu..... im Kreisdirectionsbezirke..... am..... 18..... ist auf Grund und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse für qualificirt befunden worden, als einjähriger Freiwilliger zu dienen.

Die Anmeldung zur Ueberweisung zum Dienste bei der Bezirksamtshauptmannschaft muß, wenn der Betreffende keine Beanstandung des Dienstantritts nachgesucht und erhalten hat, spätestens bei der Aushebung desjenigen Jahres, in welchem er das 20. Lebensjahr erfüllt, im anderen Falle dagegen spätestens bis zum 1. April desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Beanstandungsfrist (§ 45 des Gesetzes) abläuft, in beiden Fällen innerhalb der angegebenen Frist bei Verlust des Rechtes auf einjährigen Freiwilligendienst. Ueber die Beanstandungsbewilligung erfolgt Seiten der Amtshauptmannschaft auf dem Berechtigungscheine eine Bemerkung.

Bei eintretender Mobilisirung der Armee, oder eines Theiles derselben, erlischt die Befugniß der Beanstandung des Dienstantritts. In solchen Fällen hat sich N. N., sofern er das militärpflichtige Alter erreicht hat, bei der Amtshauptmannschaft seines Aufenthaltorts anzumelden.

Bei der körperlichen Untersuchung des N. N. hat sich ergeben, daß er zum Dienste bei den berittenen Truppen brauchbar sein wird.

N. N., am..... 18.....

Kreis-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Dienste.

N. N.

XIII.

Verzeichniß

der

bei der Kreis-Prüfungs-Commission des Regierungsbezirks für den einjährigen Dienst
als Freiwillige vorgestellten jungen Männer.

Fortlaufende Nr.	Stand	Vor- und Zuname	Geburts-	Aufent-	Geburts- Jahr und Tag	Stand und Name des Vaters oder Vormunds.	Ob der Angemeldete für den freiwilligen Dienst Berechti- gung erlangt und zwar auf Grund		Körperlicher Tüchtigkeits- stand mit Angabe der Waffen- gattung.	Erklärung über den alsbaldigen Eintritt oder Beanstandung desselben.	An- merk- ungen.
			Ort	der beigebrach- ten Zeugnisse allein.			bestandener Prüfung.				
des Angemeldeten.											

XIV.

Verzeichniß

der in der Stadt
im Bezirke des Gerichtamts
aufhältlichen bedürftigen Familien von zum Dienste
einberufenen Reservisten und Landwehrmännern, welche um Gewährung einer Unterstützung nachgesucht haben.

Fortlaufende Nr.	Partei	Grad	Vor- und Zunamen	Vor- und Zunamen der Ehefrau desselben.	Namen der Kinder.	Geburts- tag	Wohnort	Angabe, worauf sich die Annahme der Bedürftigkeit gründet.	Benennung der Person, welche zu Erheb- ung der Unter- stützung beauf- tragt worden.	Anmerk- ung.
1.	1. Comp. 1. Land- wehr- Regiment.	Corporal.	Friedrich Gottlieb Naumann.	Auguste Hedwig Naumann, geborne Berthold.	Auguste Ber- tha, Emilie Anna, Friedrich Au- gust.	15. Septbr. 1861. 16. Februar 1864. 2. October 1866.	Dresden.	Notorisch.		
2.	2. Comp. 14. Inf.- Bataillon.	Soldat, Reservist.	Friedrich Emil Schüze.	Johanne Auguste Schüze, geborne Weber.	—	—	Loschwitz bei Dresden.	Durch Zeugniß der Ortsgerichte.		
3.	1. Schwab. 1. Land- wehr- Reiter- Regiment.	Reiter.	Karl August Bachmann, Wittwer.	—	Amalie Marie Julius Robert Gustav Adolph	12. Juli 1859. 7. Januar 1861. 2. December 1863.	Brand bei Freiberg.	Auf eingezogene sorgfältige Er- kundigung.	Gutsbesitzer Friedrich August Schmidt zu Brand.	

XV.

N^o.....

Auguste Hedwig Raumann,
geb. Berthold,

Chefrau des zum Dienste einberufenen Corporals Friedrich Gottlieb Raumann von der 1. Compagnie des 1. Landwehr-Regiments, erhält auf Grund der Bestimmung im § 26 des Gesetzes vom 24. December 1866 eine monatliche Unterstützung von

Zwei Thalern — —

sowie ein jedes ihrer drei Kinder

Auguste Bertha,
Emilie Anna und
Friedrich August,

eine solche von

Einem Thaler — —

des Monats, vom 1..... an bis zu Demobilisirung der Armee, insofern nicht schon früher eine andere Bestimmung getroffen wird.

Diese Unterstützungen sind von der Bezirks-Steuerannahme zu..... gegen Quittung an die verehelichte Raumann (an N. N. zu N. als Beauftragten) allmonatlich zu bezahlen.

Einer anderen, als der von der unterzeichneten Behörde angewiesenen Einnahme ist die Auszahlung dieser Unterstützungen nicht gestattet.

Wegweisungen derselben an eine andere Einnahme müssen, unter Einreichung dieses Buches, bei dem Kriegsministerium nachgesucht werden.

Die auf den gedruckten Unterstützungs-Quittungen auszustellenden Lebens-Attestate sind nur von der Obrigkeit oder dem Ortsgeistlichen zu ertheilen.

Dresden, am.....

II. Abtheilung des Kriegs-Ministeriums.

XVI.

N^o.....

Amalie Marie Bachmann,
Julius Robert Bachmann und
Gustav Adolph Bachmann,

Kinder des zum Dienste einberufenen Reiters der 1. Schwadron des 1. Reiter-Landwehr-Regiments erhalten auf Grund der Bestimmung im § 26 des Gesetzes vom 24. December 1866 eine monatliche Unterstützung von je

Einem Thaler — —

vom 1..... an bis zu Demobilisirung der Armee, insofern nicht schon früher eine andere Bestimmung getroffen wird.

Diese Unterstützungen sind von der Bezirks-Steuerannahme zu..... gegen Quittung an N. N. zu N. als Beauftragten allmonatlich zu bezahlen.

Einer anderen, als der von der unterzeichneten Behörde angewiesenen Einnahme, ist die Auszahlung dieser Unterstützungen nicht gestattet.

Wegweisungen derselben an eine andere Einnahme müssen, unter Einreichung dieses Buches, bei dem Kriegsministerium nachgesucht werden.

Die auf den gedruckten Unterstützungs-Quittungen auszustellenden Lebens-Attestate sind nur von der Obrigkeit oder dem Ortsgeistlichen zu ertheilen.

Dresden, am.....

II. Abtheilung des Kriegs-Ministeriums.

N^o. 162. Decret

wegen Genehmigung einer öffentlichen Anleihe des Freiburger Gasbeleuchtungs-
Actienvereins;

vom 23. August 1866.

Das Ministerium des Innern hat zu der öffentlichen Anleihe von 20,000 Thalern, welche der Freiburger Gasbeleuchtungs-Actienverein zu Ausführung von Baulichkeiten durch Ausgabe von 160 auf den Inhaber lautenden Prioritätsobligationen zu 100 Thaler und von 80 dergleichen zu 50 Thaler gegen Verzinsung zu 4 Procent für das Jahr nach Maßgabe der vorgelegten Entwürfe der Haupt-Schuld- und Pfandverschreibung und der Prioritätsobligationen nebst Zinsleisten und Zinscheinen, ingleichen des Tilgungsplans aufzunehmen beschlossen hat, die nachgesuchte Genehmigung erteilt.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 23. August 1866.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Falkenstein.

Fromm.

Reyte Abfendung: am 10. Januar 1867.

31. 01. 79.

8. 9. 03

15 Aug. 1903.

S. 44

x

Datum der Entleihung bitte hier einstampeln!

03. Nov. 1992

25. März 1995

01. Dez. 1994

23. April 1999

3. März 2001

III/9/280 JG 162/6/86

Anfr. 24 122.7.93

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0001490

H. Sax K 121



